

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 33/1947 (1948)

Rubrik: Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der schweizerischen Kantone : Mannigfaltigkeit in der Einheit = l'organisation de l'instruction publique dans les cantons suisses : la diversité dans l'unité = l'Organizzazione dell'Insegnamento pubblico nei Cantoni svizzeri : la Diversità nell'Unità = l'Organisaziun da las Scoulas publicas dals Chantuns svizzers : varied in United

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Die Organisation des öffentlichen Schulwesens
der schweizerischen Kantone**

Mannigfaltigkeit in der Einheit

**L'Organisation de l'Instruction publique
dans les Cantons suisses**

La Diversité dans l'Unité

**L'Organizzazione dell'Insegnamento pubblico
nei Cantoni svizzeri**

La Diversità nell'Unità

**L'Organisaziun da las Scoulas publicas
dals Chantuns svizzers**

Varieted in United

von

Dr. E. L. Bähler

Legende zum schematischen Aufbau des kantonalen Schulwesens

- | | |
|---|--|
| <p>A Kleinkinderschule</p> <p>B Primarschule
 1 Primarschule
 2 Erweiterte Primaroberschule</p> <p>C Sekundarschule</p> <p>D Untere Mittelschule (Realschule, Bezirksschule, Untergymnasium, Progymnasium)</p> <p>E Fortbildungsschulen
 1 Gewerbliche Berufsschulen
 2 Kaufmännische Berufsschulen
 3 Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen
 4 Rekrutenvorkurse
 5 Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen
 6 Hauswirtschaftliches Primarschuljahr
 7 Vorlehrklassen usw. zur Überbrückung der Lücke zwischen Schulaustritt und Berufslehre</p> <p>F Berufsbildung in voll ausgebauten Berufsschulen
 Landwirtschaftliche
 1 Jahresschulen
 2 Winterschulen
 3 Molkereischulen
 4 Gartenbauschulen
 Hauswirtschaftliche
 5 Ländliche Haushaltungsschulen, verbunden mit Winterschulen
 6 Haushaltungsschulen
 Gewerbliche
 7 Gewerbeschulen, Lehrwerkstätten
 8 Frauenarbeitsschulen, Frauenfachschulen
 9 Textilfachschulen; 9a Höhere Textilfachschulen
 10 Webschulen
 11 Kunstgewerbeschulen, Schnitzerschulen
 12 Keramische Schulen
 Technische
 13 Techniken
 14 Metallarbeiterschulen
 15 Schulen für Mechaniker
 16 Uhrmacherschulen</p> | <p style="text-align: center;">Kaufmännische</p> <p>17 Diplom Handelsschulen für Knaben, 17a 2 Klass. H. Sch.
 18 Diplom Handelsschulen für Mädchen, 18a 2 Klass. H. Sch.
 19 Diplom Handelsschulen für beide Geschlechter
 20 Handelsabteilungen an Kantonschulen, Maturitätsabteilungen, eventuell in Verbindung mit Diplom-Abteilungen, 20a idem an höhern Töchterschulen.
 21 Verkehrsschulen</p> <p>G Spezielle Frauenbildung
 1 Höhere Mädchenschulen
 2 Soziale Frauenschulen</p> <p>H Lehrerbildung
 1 Kindergärtnerinnenseminarien
 2 Arbeitslehrerinnenseminarien
 3 Hauswirtschaftslehrerinnenseminarien
 4 Lehrerseminarien; 4a Unterseminar; 4b Oberseminar
 5 Lehrerinnenseminarien; 5a Unterseminar
 6 Seminarien für beide Geschlechter
 7 Lehramtsschulen</p> <p>I Maturitätsschulen¹
 für K. für K. u. M. für M.
 1 Gymnasium
 A I 1a I 1b
 B I 2a I 2b
 3 A und B I 3a I 3b
 4 C I 4a —
 5 A, B, C I 5a —
 6 Kollegien — —
 A u. B, und A, B, C (Gymnasien und Lyzeen)</p> <p>¹ Kantonsschulen, städtische Gymnasien, höhere Mädchenmittelschulen</p> <p>K Universitäten
 1 Universitäten
 2 Handelshochschulen
 3 Sekundarlehrantsschulen
 4 Katholische theologische Fakultät
 5 Hochschulen für Architektur</p> |
|---|--|

Einleitung

Das Jahr 1948 ist für das Schweizervolk ein Jahr der Freude und der Besinnung. Hundert Jahre Bundesstaat und hundert Jahre föderativen Staatslebens in unsern fünfundzwanzig Kantonen und Halbkantonen. Es wird diesen Tag des Jubiläums als einen der schönsten Tage in seiner Geschichte feiern, nicht im Selbstgenuß vergangener Taten, sondern im Bewußtsein der Verpflichtung, ererbtes und erarbeitetes Rechts- und Kulturgut weiterhin zu mehren und nicht zurückzuschrecken vor den neuen Aufgaben, die seiner harren. Die Zeiten, in denen wir stehen, sind nicht minder ernst als jene, da unsere Vorväter an das Werk der Schaffung der schweizerischen Bundesverfassung gingen, zu deren Ehrung bald allenthalben im Schweizerland die Glocken ertönen werden.

Es wird sich erweisen, daß die Doppelgestalt unseres Staatswesens: Bund und Kantone in ihrer eigenartigen Verflechtung, sich besonders im schweizerischen Schulwesen zeigt. Die Kantone sind im Schulwesen souveräne Staaten. Hier strömt das Eigenleben der Kantone, hier waltet Eigenart. Da, wo der Bund eingreift, um die Verwirklichung gewisser Grundsätze und Minimalforderungen festzulegen, handelt es sich um wenige Zweige des Schulwesens, die eine schweizerische Regelung erfordern.

Es ist kein Zufall, wenn im Nachgange zur Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft als Bundesstaat im Jahr 1848 die Kantone daran gingen, sich ihre Schulgesetze zu geben mit ihren Abgrenzungen gegen Bund und Kirche. In ihnen schufen sie eine Grundlage, um ihr Ideal von Erziehung und Schulung zu gestalten. An zentraler Stelle steht bei jeder Nation die Erziehung und Schulung ihrer Jugend. Der Archivband 1947 mag selbst in der Form einer sachlichen Darstellung Symbol sein für die Liebe des Schweizervolkes zu seiner Jugend, für das Maß seines Kulturwillens. Er greift aus der immerdar strömenden Entwicklung einen Augenblick des Innewerdens heraus. Er hat darin seinen Vorgänger im Archivband 1932. Erziehungsdirektorenkonferenz und Archivkommission haben diesen festlichen Augenblick abgewartet, um eine neue Ausgabe des gesamten Umrisses unseres Schulwesens vorzulegen, denn es zeigte sich im Laufe der Jahre ein starkes Bedürfnis nach einem knappen, handlichen, dem Gegenwartsstand angepaßten Kompendium. Seit dem Jahre 1932 haben sich verschiedene Kantone neue Schulgesetze und Verordnungen gegeben mit einschneidenden Änderungen, viele Kantone haben einzelne Schultypen ausgebaut.

Es besteht auch noch ein interner Anlaß für die Erziehungsdirektorenkonferenz, das Jahr 1948 festlich zu begehen. Im Jahre 1948 kann sie auf eine fünfzigjährige Tätigkeit als anregende, vermittelnde und verbindende Instanz zwischen 25 Kantonen zurückblicken. Ein sehr wesentlicher Teil der Mission der Konferenz liegt in dem Umstand, daß sie als Konsultativorgan zu Formulierungen von eidgenössischer Auswirkung vorstoßen konnte.

So soll denn dieser Band in der Gestalt eines knappen Kompendiums über das schweizerische Schulwesen in seiner einfachen und doch festlichen Form zum Beitrag unter vielen andern Gaben werden, wenn das Schweizervolk sich anschickt, das hundertjährige Gedenken an den Tag der Begründung des schweizerischen Bundesstaates zu feiern.

Bund und Kantone

Die Schulgesetzgebung in der Schweiz ist ihrer staatsgeschichtlichen Entwicklung gemäß Sache der Kantone, die in ihrer Gestaltung des Schulwesens souverän sind. Das Schulwesen in jedem der 25 Kantone und Halbkantone ist das Ergebnis seiner geschichtlichen konfessionellen und kulturellen Entwicklung. Darum auch ist das Bild des öffentlichen Schulwesens so verschieden in seinen regionalen, sprachlichen und konfessionellen Aspekten (vier Landessprachen: deutsch, französisch, italienisch und romanisch).

Dennoch wirken in der föderativen Organisation einige zentralisierende Elemente. Der Bund verlangt (Art. 27 und 49 der Bundesverfassung) das *Obligatorium* und die *Unentgeltlichkeit* eines *genügenden Primarunterrichts* unter ausschließlich *staatlicher Leitung*. Außerdem fordert die Bundesverfassung von allen öffentlichen Schulen die Beobachtung der *Glaubens- und Gewissensfreiheit*.¹ Der Bund selbst stellt den Kantonen für die Erfüllung des Be-

¹ Aus der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874.

(Art. 27.) «Die Kantone sorgen für einen genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. – Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

(Art. 27bis.) «Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarschulwesens obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das nähere bestimmt das Gesetz. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.»

(Art. 49.) «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. – Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.»

griffs eines «genügenden» Primarunterrichts keine Vorschriften auf; so kommt es, daß in den Kantonen die Interpretation verschieden ist.

Mit einigen verpflichtenden Bestimmungen beeinflußt der Bund ferner den obligatorischen Unterricht. Es sind dies die Bestimmungen über den *Turnunterricht* und die Festlegung des *Mindestalters der jugendlichen Arbeitnehmer* für den Eintritt in das Erwerbsleben.

Die Mindestanforderungen des Bundes an den *Turnunterricht* sind niedergelegt in Art. 102 der Militärorganisation des Bundes und in der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 7. Januar 1947. Sie enthält Bestimmungen über das Schulturnen und die turnerische Ausbildung der Lehrkräfte. Sie fordert Turnunterricht für Knaben während der ganzen obligatorischen Schulzeit (3 Wochenstunden pro Klasse) und empfiehlt den Kantonen das Obligatorium des Turnunterrichts für Mädchen.

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 betreffend die *Erhöhung des Mindestalters* für den Eintritt der Jugendlichen in das Berufsleben, in Kraft seit 1. März 1940, setzt das Mindestalter mit Ausnahme der in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft tätigen Jugendlichen, auf das zurückgelegte 15. Altersjahr und hat damit die Kantone vor eine Reihe neuer Aufgaben gestellt. Das Nähere hiezu Seite 15 f.

Die in Art. 27^{bis} in Aussicht gestellte *finanzielle Mithilfe* des Bundes ist festgelegt im Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 25. Juni 1903, mit Abänderung vom 15. März 1930 (Erhöhung des Einheitssatzes), und in der Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1906. Der Ansatz, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, beträgt seit 1933 75 Rappen (Bundesbeschlüsse vom 13. Oktober 1933, vom 31. Januar 1936 und 1. Januar 1939). Die Gebirgskantone erhalten seit 1930 einen Zuschuß, der zur Zeit 54 Rappen beträgt (seit 1939). Graubünden erhält zudem für seinen romanischen und italienischen Bevölkerungsanteil, ebenso der ganze Kanton Tessin einen Sprachenzuschlag von 60 Rappen.¹ Den italienischen Landesteilen werden aus andern Titeln zudem noch besondere Beiträge zur Wahrung ihrer Kultur und Sprache ausgerichtet, die teilweise auch für das Schulwesen verwendet werden.

In diesen Zusammenhang gehört auch ein Wort über die Unterstützung

¹ Zur Zeit der Abfassung dieser Arbeit steht die Frage der Revision des Bundesgesetzes über die Primarschulsubvention zur Diskussion. Parlamentarische Vorstöße und Eingaben interessierter Kreise an das Eidgenössische Departement des Innern haben auf dessen Anregung zur Bildung einer Kommission innerhalb der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt, die an der außerordentlichen Sitzung der Konferenz am 27. November 1946 Bericht erstattete und Anträge vorlegte. Die Abänderungsanträge beziehen sich im wesentlichen auf den Verteilungsschlüssel (Verteilung nicht mehr nach Maßgabe der Wohnbevölkerung, sondern nach der Anzahl der Primarschüler eines Kantons) und auf die Zweckbestimmungen. Der grundsätzlichen Frage, ob das Bundesgesetz zu revidieren sei, steht die Konferenz mehrheitlich bejahend gegenüber. (Vgl. Konferenzprotokoll 1946 und verschiedene Artikel der S.L.Z. 1946, 10. 22. 24.)

der *Auslandsschweizerschulen* durch den Bund. Besondere staatsbürgerliche Überlegungen haben einer Intensivierung gerufen. Die Beziehungen zu den Auslandsschweizerschulen sollen durch einen Bundesbeschluß neu geordnet werden mit erhöhten Leistungen, vor allem im Hinblick auf die Einführung einer Lehrerpensionsversicherung. Die entsprechende Bundesvorlage wurde am 3. Dezember 1946 vom Nationalrat angenommen. Der Beschluß erhöht den Kredit von bisher 60 000 auf 170 000 Franken und tritt sofort in Kraft.

Das *berufliche Bildungswesen* ist durch Art. 34^{ter} der Bundesverfassung und durch das Bundesgesetz vom 26. Juli 1930 weitgehend bundesrechtlich geordnet. Das Gesetz ordnet das Lehrverhältnis, den beruflichen Unterricht (Lehrpläne), spricht das *Obligatorium* für *Lehrlinge* und *Lehrtöchter* aus, regelt die Lehrabschlußprüfungen und die höhern Fachprüfungen (Meisterprüfungen) und setzt die jährlichen Bundesbeiträge fest an die Anstalten und Kurse:

- a. für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung;
- b. für die kaufmännische Berufsbildung;
- c. für die landwirtschaftliche Berufsbildung;
- d. für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Auch die *Maturitätsschulen* werden durch Bundesbestimmungen beeinflußt. Der Bund greift vor allem durch das eidgenössische Medizinalgesetz ein, welches die Normen festsetzt für die Erlangung der Diplome als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker und Lebensmittelchemiker. Diese Diplome werden nur abgegeben, wenn ein eidgenössisches Maturitätszeugnis vorliegt. Auch die Eidgenössische Technische Hochschule verlangt ein solches. Damit wird praktisch der eidgenössischen Maturitätskommission die Überwachung von Aufbau und Studienzeit der Mittelschulen in die Hand gegeben.

Das Maturitätszeugnis kann in zwei Formen vorliegen:

- a. Als Maturitätszeugnis des Bundes, ausgestellt von der eidgenössischen Maturitäts-Prüfungskommission auf Grund einer vor ihr abgelegten Maturitätsprüfung.
- b. Durchführung der Maturitätsprüfung an den öffentlichen Mittelschulen (und privaten, soweit sie vom Bund aus zu solchen Prüfungen berechtigt wurden) auf Grund der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925, im Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 und im Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission vom 23. Januar 1925.

Die vom Bund anerkannten kantonalen Maturitätsausweise werden von einer kantonalen Schulbehörde, jene der eidgenössischen Maturitätsprüfung von der eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellt. Für Kandidaten, die keinen der Maturitätsausweise besitzen, die an einer schweizerischen

Lehranstalt erworben werden können, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen (Maturitätsreglement vom 23. Januar 1925).

Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise durch den Bundesrat anerkannt werden

		Typen der Maturitätsausweise		
<i>Kanton Zürich:</i>				
Zürich	Gymnasium der Kantonsschule	A	B	
	Kantonale Industrieschule (Oberrealschule)			C
	p Freies Gymnasium	A	B	C
	Töchterschule, Abteilung I	A	B	
Winterthur	Kantonsschule (Gymnasium und Oberrealschule)	A	B	C
<i>Kanton Bern:</i>				
Bern	Städtisches Gymnasium (Literarschule)	A	B	
	Städtisches Gymnasium (Realschule)			C
	p Freies Gymnasium	A	B	C
Biel	Städtisches Gymnasium	A	B	C
Burgdorf	Gymnasium	A	B	C
Pruntrut	Ecole cantonale de Porrentruy	A	B	C
<i>Kanton Luzern:</i>				
Luzern	Kantonsschule	A	B	C
<i>Kanton Uri:</i>				
Altdorf	Kollegium Karl Borromäus	A	B ¹	
<i>Kanton Schwyz:</i>				
Einsiedeln	p Stiftsschule des Klosters Einsiedeln	A	B	
Immensee-Küßnacht	p Lehranstalt Bethlehem	A	B	
Ingenbohl	p Institut Theresianum		B	
Schwyz	p Kollegium Maria-Hilf	A	B	C
<i>Kanton Obwalden:</i>				
Sarnen	Kantonale Lehranstalt	A	B	
Engelberg	p Lehranstalt des Benediktinerstiftes	A	²	
<i>Kanton Nidwalden:</i>				
Stans	p Kollegium St. Fidelis	A	²	

p = privat

¹ Seit 1945 Typus B provisorisch eingeführt.

² Ausnahmsweise auch nach Typus B

Kanton Zug:

Zug..... Kantonsschule A B C

Kanton Freiburg:

Freiburg..... Collège cantonal St-Michel..... A B C
Lycée cantonal de jeunes filles..... A B

Kanton Solothurn:

Solothurn.... Kantonsschule A B C

Kanton Baselstadt

Basel..... Humanistisches Gymnasium A
Realgymnasium B
Mathematisch Naturwissenschaftliches
Gymnasium C
Mädchengymnasium B

Kanton Schaffhausen:

Schaffhausen . Kantonsschule A B C

Kanton Appenzell A.-Rh.:

Trogen..... Kantonsschule von Appenzell A.-Rh. .. A B C

Kanton Appenzell I.-Rh.:

Appenzell.... Kollegium St. Antonius A B

Kanton St. Gallen:

St. Gallen.... Kantonsschule A B C

Kanton Graubünden:

Chur Bündnerische Kantonsschule A B C

Disentis p Klosterschule der Benediktiner A

Schiers p Evangelische Lehranstalt in Schiers .. A B C

Kanton Aargau:

Aarau Kantonsschule A B C

Kanton Thurgau:

Frauenfeld ... Thurgauische Kantonsschule A B C

Kanton Tessin:

Lugano Liceo cantonale A B C

Kanton Waadt:

Lausanne Gymnase classique cantonal..... A B

Gymnase scientifique cantonal C

Ecole supérieure et gymnase de jeunes
filles A B

Kanton Wallis:

Brig	Kollegium Spiritus Sanctus	A	B	
St-Maurice...	Collège classique	A	B	
Sitten	Collège classique	A	B	
	Ecole industrielle supérieure			C

Kanton Neuenburg:

La Chaux-de-Fonds	Gymnase communal	A	B	C
Neuenburg ..	Gymnase cantonal	A	B	C
	Ecole supérieure de jeunes filles		B	

Kanton Genf:

Genf	Collège de Genève	A	B	C
	Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles		B	

p = privat

Auf Grund der Maturitätsverordnung vom 20. Januar 1925 anerkennt der schweizerische Bundesrat drei Typen von Maturitätsausweisen: A, B, C. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B ist ohne weiteres berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte). Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus C hat eine Ergänzungsprüfung in Latein vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen. Die Maturitätsausweise nach Typus A, B, C berechtigen zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachabteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule¹.

Die Schulen, die den Maturitätsausweis ausstellen, haben in erster Linie den Unterricht in der Muttersprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und in einer zweiten Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) gründlich zu pflegen. Im übrigen sollen sie charakterisiert sein dadurch, daß sie die geistige Reife der Schüler durch die besondere Pflege folgender Fächer zu erreichen suchen:

Typus A: Des Lateinischen und Griechischen.

Typus B: Des Lateinischen und der modernen Sprachen.

Typus C: Der Mathematik und der Naturwissenschaften.

Damit der Lehrplan einer Anstalt Gewähr biete, daß die Maturitätsziele durch einen rationellen Unterricht erreicht werden, der den Anforderungen der Didaktik und der Hygiene entspricht, muß er auf einen Zeitraum von mindestens sechs vollen Jahren ausgedehnt sein. (Mindestalter der Abiturienten zurückgelegtes 18. Altersjahr). Wenn es die regionalen

¹ Wer nicht im Besitz eines Maturitätsausweises nach Typus A, oder B, oder C ist, kann an die Eidgenössische Technische Hochschule aufgenommen werden auf Grund der im Reglement über die Zulassung an diese Anstalt aufgestellten Bedingungen.

Verhältnisse eines Kantons als wünschbar erscheinen lassen, kann die eidgenössische Maturitätskommission dem Bundesrat die Anerkennung des Maturitätsausweises auch bei einer gebrochenen oder dezentralisierten Schulorganisation beantragen, aber nur dann, wenn die oben genannten Fächer auf der Unterstufe mit genauer Rücksichtnahme auf die Oberstufe so gelehrt werden, daß für so vorbereitete Schüler der reibungslose Übergang von der Unterstufe zur Oberstufe gewährleistet ist.

Neben den drei erwähnten Typen der Reifeprüfungen gibt es auch einzelne kantonale Reifeprüfungen, die für das Hochschulstudium bedingte Gültigkeit haben. Dazu gehört eine rein modernsprachige Matura.

Verschiedene Kantone haben auch Maturitätsabteilungen an ihren Handeslabteilungen geschaffen. Verzeichnis dieser Schulen siehe Seite 25.

Vom Bund selbst geführt wird einzig die 1854 gegründete Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich (ETH), deren Gründung auf Art. 27, Alinea 1, der Bundesverfassung zurückgeht:

«Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule (jetzt Eidgenössische Technische Hochschule) eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten und Anstalten zu unterstützen.» Der Bund hat von diesen weitem Befugnissen keinen Gebrauch gemacht.

Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich

<i>Abteilungen</i>	<i>Studiendauer</i>
I Architektur	7 Semester
II Bauingenieurwesen	8 Semester
IIIa Maschineningenieurwesen	8 Semester
IIIb Elektrotechnik	8 Semester
IV Chemie	7 Semester
V Pharmazie (3 Semester Naturwissenschaften, 4 Semester Fachwissenschaften, dazwischen ein 18monatiges Praktikum und ein Assistentenjahr)	
VI Forstwirtschaft	7 Semester
VII Landwirtschaft	7 Semester
VIII Kulturingenieur- und Vermessungswesen	je 7 Semester
IX Mathematik und Physik	8 Semester
X Naturwissenschaften	7-8 Semester
XI Militärwissenschaften (nur für Instruktionen-Offiziere)	
XII Allgemeine Abteilung für Freifächer	
Sektion A: Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion (1. Literatur, Sprachen, Philosophie. 2. Historische und politische Wissenschaften. 3. Kunst und Kunstgeschichte. 4. Volkswirtschaft und Recht). – Sektion B: Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion (Naturwissenschaften, Technik, Sport, militärische Freifächer).	

Kurse für Turnen und Sport. Turnlehrerdiplom I zur Erteilung von Turnunterricht an Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen. 1 Semester. Teilnahmeberechtigt sind Kandidaten mit abgeschlossener Mittelschulbildung (Maturität oder Primarlehrerpatent). Turnerische Aufnahmeprüfung für alle Teilnehmer. – *Turn- und Sportlehrerdiplom II* zur Erteilung von Turn- und Sportunterricht an Mittel- und Hochschulen. Teilnahmeberechtigt sind Kandidaten mit abgeschlossenem mindestens viersemestrigem Hochschulstudium und einer entsprechenden turnfachlichen Vorbildung.

Der *Unterricht* an sämtlichen Abteilungen hat stets die besondern Bedürfnisse der Schweiz zu berücksichtigen. Der Unterricht an den verschiedenen Fachschulen wird auf Grund von Normalstudienplänen erteilt. Das Studienjahr beginnt mit dem Wintersemester. Für die Aufnahme als Studierender wird das eidgenössisch anerkannte Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule oder die Ablegung der Aufnahmeprüfung verlangt. Zurückgelegtes 18. Altersjahr. Möglichkeit der Zulassung von Fachhörern.

Für den Eintritt in ein höheres Semester ist der Nachweis anderweitiger entsprechender Hochschulstudien erforderlich.

Abschlußprüfungen. Die Fachabteilungen I-IV und VI-X erteilen Diplome.

Die Eidgenössische Technische Hochschule erteilt die Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften, der Mathematik oder der Naturwissenschaften auf Grund der in der Promotionsordnung vom 12. Juni 1926 festgelegten Bedingungen (Maturitäts- oder Aufnahmeprüfung, Hochschuldiplom, mindestens zweisemestriges Studium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule usw.).

Der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind folgende Annexanstalten angegliedert: die eidgenössische Materialprüfungsanstalt, die eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, die Versuchsanstalt für Wasserbau, das betriebswissenschaftliche Institut.

★

Im Bund ist für Schul- und Erziehungsangelegenheiten das *Eidgenössische Departement des Innern* und für die Berufsbildung das *Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement* (Abteilung Biga) Verwaltungsinstanz.

Die Kantone haben ihre leitenden, verwaltenden und Aufsicht führenden Organe in den *kantonalen Erziehungsdepartementen*, an deren Spitze jeweils ein Mitglied des Regierungsrates steht und denen da und dort ein Erziehungsrat beigegeben ist.

Als konsultatives Organ betätigt sich als Querverbindung der 25 Kantone die *Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren* (Gründung 1898). Sie ist Herausgeberin des Archivs für das schweizerische Unterrichtswesen, des schweizerischen Schulatlas und der Editiones Helveticae (Lehrmittel für die Mittelschulen).

Der öffentliche Unterricht in der kantonalen Organisation

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen oder Kindergärten sind in der Regel freiwillige Einrichtungen. Ihre Träger sind meist die Gemeinden oder Vereine oder auch private Korporationen, die zum Teil mit öffentlichen Mitteln (Subventionen) Kleinkinderschulen unterhalten. Fröbel-Montessori-Methoden sind charakteristisch für diese Stufe. Sehr oft tragen die Kleinkinderschulen den Charakter von Kinderbewahranstalten, namentlich in der Innerschweiz, da sie die Kleinkinder oft schon vom 2. bis 3. Lebensjahr an aufnehmen.

In der deutschen Schweiz kennt einzig der Kanton Baselstadt die staatliche Kleinkinderschule mit fakultativem Besuch. Andere Kantone zeigen jedoch das Bestreben, die Kleinkinderschule in der kantonalen Schulgesetzgebung zu verankern (Baselland, St.Gallen, Aargau).

Die Westschweiz bezieht die Kleinkinderschulen schon jetzt in ihre Schulgesetzgebung ein. Doch macht sich zur Zeit ein neues Bestreben geltend. Während bis vor kurzem die Ecoles enfantines oder semi-enfantines – wie jetzt noch in der Waadt – die übliche Vorstufe zur Primarschule bildeten und die Abgrenzung der beiden Stufen eine fließende war, zeigt sich jetzt die deutliche Tendenz zur grundsätzlichen Loslösung der Ecoles enfantines von der Primarschule. Der Kanton Neuenburg und der Kanton Genf haben ihre neunjährige Schuldauer dadurch erreicht, daß sie das obligatorische letzte Kleinkinderschuljahr als erstes Primarschuljahr zählen.

2. Die Primarschule

Die obligatorische Primarschule ist die eigentliche *schweizerische Volksschule*. Für die nähere Bestimmung des Begriffs und des Umfangs der Primarschule ist die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend (Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 15. Januar 1906). Der Besuch der Primarschule ist für jedes Schweizerkind und jedes Ausländerkind obligatorisch und unentgeltlich. Die Primarschule ist zugleich Grundschule für alle auf ihr aufbauenden Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen.

Die Grundlage bilden die *kantonalen Schulgesetze*, die von Zeit zu Zeit den neuen Forderungen angepaßt werden. Sie ordnen: Eintrittsalter, Schuldauer, Schülermaximum pro Klasse, Koedukation oder Geschlechtertrennung, Ferienverteilung, Lehrstoff, soziale Fürsorge, Ausbildung und Anstellung der Lehrkräfte, Verwaltung und Aufsicht, alles Bestimmungen, die in den Kantonen verschieden geregelt sind. Die in unserer Arbeit jedem Kanton vorangestellte Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen zeigt

deutlich, wie die gesetzgeberische Arbeit der Kantone, sich immer mehr spezialisierend, vor sich geht. Sehr oft ist in einem Grundgesetz alles für die Schule und den Unterricht eines Kantons Wesentliche zusammengefaßt, so daß darin der ganze Schulorganismus von unten bis oben sichtbar wird. In andern Fällen aber zeigt sich das Bestreben, jede Stufe gesetzgeberisch gesondert zu behandeln. Für alle Details müssen wir auf die kantonalen Monographien verweisen. Einige zusammenfassende Hinweise müssen hier genügen.

In der Stadt, in größern Schulgemeinden wird der Unterricht in der Regel klassenweise erteilt, oft unter Geschlechtertrennung. Auf dem Lande erfolgt er ungeteilt bei gleichzeitiger Beschäftigung aller Klassen (Gesamtschulen) oder abteilungsweise mit Zusammenziehen mehrerer Klassen zu einer Abteilung. Der Schuleintritt fällt in das erfüllte 6. oder 7. Altersjahr, der Schulaustritt erfolgt bei einer Schulzeit von 7, 8 oder 9 Jahren meistens im 15. Altersjahr. Nachstehende Zusammenstellung erläutert diese Verhältnisse.

Übersicht über die gesetzliche Schulpflicht in den Kantonen

	Schuleintritt (erfülltes Altersjahr, Stichtag)		Schuldauer	Schulaustritt
Zürich	6	30. April	8	14
Bern	6	31. Dezember	9	15
Luzern	6	1. Oktober	8	14
Uri	7	Frühling	7	14
Schwyz	7	Frühling (Mai)	7	14
Obwalden	7	30. Juni	7	14
Nidwalden	7		7	14
Glarus	6	31. Dezember	7. bzw. 8 oder 9	14 bzw. 15
Zug	7	Frühling	7	14
Freiburg	7	1. Mai	8 f. M., 9 f. K.	15 bzw. 16
Solothurn	7	31. Dezember	8	15
Baselstadt	6	1. Januar	8	14
Baselland	6	1. Januar	8	14
Schaffhausen	6	31. Dezember	8	14
Appenzell A.Rh.	6	1. Januar	8	14
Appenzell I.Rh.	6	1. Januar	7 bzw. 8	13 bzw. 14
St.Gallen	6	1. Januar	8	14
Graubünden	7	31. Dezember	8	15
Aargau	7	1. Mai	8	15
Thurgau	6	1. April	8 bzw. 9	14 bzw. 15
Tessin	6	Okt. vor Schulbeg.	8	15
Waadt	7	Frühling vor Schulb.	9 bzw. 8 ¹	16 bzw. 15 ¹
Wallis	7	²	8	15
Neuenburg	6	1. Mai	9	15
Genf	6	31. August	9	15

Schuldauer

Verschiedene Kantone sind dazu übergegangen, die beiden letzten Primarschuljahre im Sinne eines betont lebensnahen Abschlusses zu organi-

¹ 8 Schuljahre für Knaben welche mit 15 Jahren in die Berufslehre übertreten, für die übrigen und die Mädchen 9 Schuljahre

² Kein gesetzlicher Stichtag; die Gemeinden sind befugt, den Eintritt früher anzusetzen

sieren mit besondern Lehrplänen: Aufnahme der zweiten Landessprache (Französisch für die Deutschschweizer, Deutsch für die Westschweizer,) Handfertigkeit für Knaben, Hauswirtschaft für Mädchen. Diese *Abschlußklassen* tragen von Kanton zu Kanton verschiedene Bezeichnungen: Abschlußklassen, Werkschule, Primaroberschule.

Der Kanton St. Gallen ist hier initiativ vorgegangen. Karl Stieger, Lehrer an der Übungsschule des Lehrerseminars Rorschach, faßt Wesen und Ziel der Rorschacher-Abschlußschule in folgenden Sätzen zusammen:

«Die Bildungsaufgabe der ausgebauten Abschlußschule (7. und 8. Schuljahr) umfaßt die Gewährleistung einer natürlichen und harmonischen Entfaltung der persönlichen Kräfte des Schülers und die Vermittlung einer praktischen Lebenslehre.

Die einer solchen Doppelaufgabe entsprechende Unterrichtsgestaltung setzt voraus, daß der Lehrer einerseits die leibliche, seelische und geistige Entwicklung seiner Schüler aufmerksam beobachtet und dementsprechend seinen Unterricht psychologisiert, andererseits, daß er die zukünftigen Lebensbedingungen, in die die Schüler nach dem Verlassen der Schule eintreten, ernsthaft studiert und nach Möglichkeit an die Stelle des schulmäßigen Wissens das im werktätigen Leben anwendbare Können zu vermitteln sucht.

Im Hinblick auf die verminderten abstrakten Denkleistungen der Abschlußschüler ist der werktätige Unterricht durchzuführen. Sein Wesensmerkmal beruht darin, daß eine sinnvolle praktische Tätigkeit zum Zentrum und Ausgangspunkt jeglicher Unterrichtsarbeit gewählt wird. Das Gewinnen einer Anschauung, das heißt einer wesentlichen inneren Erfahrung von einer Sache, gelingt vielen Schülern durch lediglich passives Aufnehmen von Sinneseindrücken nicht; es bedarf wo immer möglich einer aktiven Auseinandersetzung mit dem zu erfassenden Gegenstand. Diese erweiterte Unterrichtsgrundlage wird sinnenfällig in der Angliederung eines Schulgartens, einer Schulküche und eines Werkraumes an das Schulzimmer.

Die Bedeutung der Methode wird um so größer, je unentwickelter der menschliche Geist ist. Die Methode hat sich nach den Gesetzmäßigkeiten in der Entwicklung des Schülers *und* nach den Gesetzmäßigkeiten, die im Unterrichtsstoff liegen, zu richten. Diese Prinzipien sind richtungweisend in der Gestaltung des Blockunterrichtes. Blockunterricht ist thematischer Unterricht, in welchem alle Fächer eine gemeinsame Erfahrungsgrundlage (Garten, Küche, Werkstatt) besitzen und dadurch unter sich organisch verbunden sind.

Der Abschlußklassen-Unterricht ist nicht als berufliche Vorlehre zu verstehen. Er dient ausschließlich der Geistes- und Charakterbildung und der allgemeinen Lebensertüchtigung.»

Die Abschlußschule ist nicht eine Neuschöpfung, sondern praktisch verwirklichte Schulreform, die von andern Kantonen ebenfalls angestrebt wird. Wichtig ist die geistige Umstellung und die Vorbereitung des Lehrers der Oberstufe für seine besondere Aufgabe. An der Seminarübungsschule in Rorschach werden Lehrerkurse abgehalten, nicht nur für die Lehrkräfte des Kantons, sondern auch für solche anderer Kantone. Lehrergruppen aus Baselland, Baselstadt, den Kantonen Zug und Solothurn sowie der Stadt Winterthur besuchten vier- bis zehnwöchige Kurse.

Da die letzten Jahre überdies durch die Bestrebungen der Kantone, sich dem Bundesgesetz betreffend das Mindestalter für den Eintritt in das Er-

werbsleben (1938) anzupassen¹ gekennzeichnet waren, schritten einige Kantone zur Erhöhung der Schuldauer: Bern (Einführung des 9. Schuljahres auch im französischen Kantonsteil), Luzern (7. und 8. Schuljahr), Ob- und Nidwalden (volles 7. Schuljahr für beide Geschlechter), Neuenburg und Genf (9. Schuljahr)². Sie alle benutzten die Gelegenheit, die neuen Bestrebungen im Lehrplan der obern Primarklassen zu verankern. Namentlich im Hinblick auf den Hauswirtschaftsunterricht ist ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen, der darin zum Ausdruck kommt, daß fast alle Kantone das Obligatorium für Hauswirtschaft in den obern Primarklassen verfügten.

Zürich	7. und 8. Schuljahr .	Gemeindeobligatorium
Bern	9. Schuljahr	Kantonales Obligatorium
Luzern	7. und 8. Schuljahr .	Kantonales Obligatorium
Uri	7. Schuljahr	Kantonales Obligatorium
Schwyz	7. Schuljahr	Kantonales Obligatorium
Obwalden	7. Schuljahr	Theoretische Haushaltungs- kunde
Nidwalden	7. Schuljahr	Kantonales Obligatorium
Glarus	8. Schuljahr	Gemeindeobligatorium
Zug	7. Schuljahr	In einzelnen Gemeinden
Freiburg	7. und 8. Schuljahr .	Kantonales Obligatorium
Solothurn	8. Schuljahr	Kantonales Obligatorium
Baselstadt	7. und 8. Schuljahr .	Kantonales Obligatorium
Baselland	8. Schuljahr	Gemeindeobligatorium
Schaffhausen	7. und 8. Schuljahr .	Kantonales Obligatorium
Appenzell A.-Rh..	8. Schuljahr	Gemeinde Obligatorium
St. Gallen	7. und 8. Schuljahr .	Kantonales Obligatorium
Graubünden	8. Schuljahr	In einzelnen Gemeinden
Aargau	8. Schuljahr	Kantonales Obligatorium
Thurgau	7. bis 9. Schuljahr ..	In vielen Gemeinden
Tessin	8. Schuljahr	Kantonales Obligatorium
Waadt	9. Schuljahr	Kantonales Obligatorium
Wallis	7. und 8. Schuljahr .	Kantonales Obligatorium
	(14.-16. Altersjahr)	
Neuenburg	8. und 9. Schuljahr .	Kantonales Obligatorium
Genf	8. und 9. Schuljahr .	Kantonales Obligatorium

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist überall obligatorisches Fach im Lehrplan der Primarschule, während der Knabenhandarbeitsunterricht wie

¹ Einige Kantone haben die Überbrückung der Zeit zwischen Schule und Erwerbsarbeit in die Zeit nach der erfüllten Schulpflicht gelegt und haben sogenannte Vorlehrgänge, Vorbereitungskurse für die Jugendlichen beider Geschlechter eingerichtet (mit Französisch): Baselstadt, Baselland, Tessin.

² Schon vorher bestanden 9 obligatorische Schuljahre im Kanton Bern (deutscher Kantonsteil), in Freiburg (für Knaben) und in der Waadt.

aus dem oben Gesagten hervorgeht, in den meisten Kantonen noch fakultativ ist.

Die *soziale Fürsorge* für das Schulkind ist in einigen Kantonen weit vorgeschritten (Zürich, Basel, Genf). Eine Reihe von Kantonen geben ihren Schülern Lehrmittel und Schulmaterial gratis ab, andere verabfolgen diese nur dem bedürftigen Schulkind¹. Viel wird getan durch Fürsorge: Die Tuberkulose-Gesetzgebung macht den Schularzt überall obligatorisch (regelmäßige Kontrolle auf Tuberkulose), Fürsorge für Nahrung und Kleidung (Schulmilch, Schulsuppen, Abgabe von Schuhen, Finken usw.), Ferienversorgung, Waldschulen, Jugendhorte, Freizeitbeschäftigung, Schülerversicherung, Bibliotheken usw.

Für geistig beschränkte und gehemmte Kinder werden in den meisten Kantonen *Spezialklassen* geführt, eine Wohltat sowohl für das betroffene wie für das gesunde, begabte Schulkind. Diese Klassen wollen die Resultate der neuesten heilpsychologischen Forschung für die Schule dienstbar machen. Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, St. Gallen und Genf kennen einen eigenen ärztlich-schulpsychologischen Dienst. Besondere heilpädagogische Kurse bilden Lehrkräfte für diesen Wirkungskreis aus. Da auch das schweizerische Zivilgesetz den Schutz der geistig oder körperlich gebrechlichen Kinder vorsieht, weisen viele Kantone diese Kinder besonders Anstaltsschulen zu, die teils auf staatlicher und teils auf privater Grundlage beruhen. Es liegt im Sinn der Zeit, die sich des schwachen Kindes annimmt, daß solche Anstalten nicht nur der Versorgung dienen, sondern immer mehr den Charakter von Erziehungsstätten annehmen.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Die Sekundarschulen bilden ein Zwischenglied zwischen Primarschule und höherer Mittelschule oder Berufsschule. Das Lehrprogramm ist erheblich erweitert, vorab durch die Pflege der Fremdsprachen und durch Trennung von Fächergruppen nach wissenschaftlichen Disziplinen sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Diese Schulen, in welche die Schüler meist zwischen dem 11. und 13. Altersjahr² eintreten können, tragen verschiedene Bezeichnungen: Sekundarschule, Realschule, Bezirksschule, Progymnasium, Collège. Hier zeigt sich nun schon die große Vielfalt in der Art, wie die Kantone diesen an die Primarschule anschließenden höhern Schultypus ausbauten. Die Verschiedenheiten treten uns vor allem da entgegen, wo mehr als ein Schultypus vorhanden ist, der über die Unterrichtsforderungen der Primarschule hinausgeht, so

¹ Gratisabgabe aller Lehrmittel und teilweise auch der Schulmaterialien: Zürich, Bern, Glarus, Zug, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., St.Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf.

² Regel 12. oder 13. Altersjahr.

im Kanton Bern, wo erweiterte Primaroberschulen, Sekundarschulen und Progymnasien nebeneinander bestehen, ebenso im Kanton Luzern (Sekundar- und Mittelschulen), Freiburg (Regionalschulen und Sekundarschulen), Baselland (Sekundar- und Bezirksschulen, Aargau (Sekundar- und Bezirksschulen), Waadt (Classes primaires supérieures und Collèges).

Im allgemeinen stellt sich die Sekundarschule dar als eine Schulstufe, deren Unterrichtsforderungen über den Rahmen der Primarschule hinausgehen. Je nachdem dieser Schultypus die Zweckbestimmung betont, einen abschließenden Unterricht zu vermitteln oder auf die höhern Mittelschulen vorbereiten zu wollen, trägt er mehr den Charakter eines erweiterten Primarunterrichts (Unterricht in den Fremdsprachen), oder er bildet sich zu einem eigentlichen Progymnasium mit ausgesprochenem Fachunterricht und der Aufnahme der alten Sprachen in den Lehrplan aus. Im ersten Fall ist die Sekundarschule Volksschule und wird von den Kantonen als Fortsetzung und Abschluß des Primarunterrichts gedacht, im zweiten Fall ist sie vorwiegend Vorbereitungsstätte für einen höheren Unterricht und wird als untere Mittelschule bezeichnet. Die Variationen, die sich aus dieser Kombination ergeben, sind groß. Sie kommen in der Darstellung des kantonalen Schul-Aufbaus zum Ausdruck. Im Kanton Baselstadt zum Beispiel ersetzt die Sekundarschule die obern Klassen der Primarschule, die Bezirksschulen des Kantons Aargau hingegen betonen den progymnasialen Charakter, sie wollen aber auch den ersten Zweck erfüllen. Im weitern ist zu bemerken, daß von Kanton zu Kanton dieselbe Schulart mit verschiedenen Namen belegt wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es sich als zweckmäßig herausgestellt hat, innerhalb des Schulorganismus der westschweizerischen Kantone Waadt, Neuenburg und Genf den degré inférieur und den degré supérieur des Enseignement secondaire in unmittelbarer Aufeinanderfolge darzustellen. Angesichts der Tatsache, daß die beiden Schulstufen hier eine viel stärkere Bezogenheit aufweisen – im Kanton Waadt liegt das Schwergewicht ganz offensichtlich auf dem degré inférieur mit seinen 5–6 Schuljahren, während die Oberstufe nur 2–3 Jahre umfaßt (Knabengymnasien 2, Mädchengymnasien 3 Schuljahre) – und daß die Schulgesetzgebung dieser Kantone das Schulwesen in die drei großen Kategorien: Enseignement primaire, Enseignement secondaire und Enseignement supérieur aufteilt, hielten wir es für richtig, der Andersart Rechnung zu tragen, haben aber durch Hinweise die leichte Vergleichsmöglichkeit mit den übrigen Kantonen ermöglicht.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Sie dienen der eine Berufslehre absolvierenden Jugend der Entwicklungsstufe des 15. bis 19. Altersjahres. Es handelt sich dabei um 3 bis 4 Jahreskurse, die in einigen Wochenstunden, teils im Tagesunterricht, teils im Abendunterricht, die Schüler in ihren eigentlichen Berufsdisciplinen för-

dern, die Jünglinge im Hinblick auf die nahende Aktivbürgerschaft in Vaterlandskunde unterrichten und die in der Primarschule erreichte Allgemeinbildung vertiefen. Die beruflichen Fortbildungsschulen gliedern sich in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen – sie tragen laut Bundesgesetz die offizielle Bezeichnung «Berufsschulen». Sie sind spezialisiert nach Berufsgruppen oder nach Einzelberufen. Die Berufsschulen größerer Schulgemeinden sind in einigen Kantonen in zentrale Anstalten zusammengefaßt. Da die Berufsschulen in bezug auf Lehrplan, Aufsicht und Unterstützung weitgehend dem Bunde unterstellt sind, ist die direkte Einflußnahme der Kantone beschränkt. Sie sind durch Bundesgesetz *obligatorisch* erklärt für alle *Lehrlinge* und *Lehrtöchter* während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit. Die kantonalen Lehrlingsprüfungen bilden den Abschluß dieser beruflichen Fortbildungsschulen.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Sie dienen der weder eine höhere Mittelschule, noch Fachschule oder berufliche Fortbildungsschule besuchenden Jugend der Entwicklungsstufe des 16. bis 19. Altersjahres. Es handelt sich auch hier um mehrjährige Kurse (2–4 Jahre, auch Winterkurse) mit einigen Wochenstunden. Diese allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind hauptsächlich bestimmt für Bauern, die keine landwirtschaftliche Fachschule besuchen können, für jugendliche Fabrikarbeiter und ungelernete Arbeitskräfte. Da, wo für diese Stufe das kantonale Obligatorium verfügt ist, sind nur jene Jugendlichen vom Besuche dieser Fortbildungsschulen befreit, die eine höhere Mittelschule, eine Fachschule oder eine berufliche Fortbildungsschule besuchen. Es ist charakteristisch, daß auch die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gleich den beruflichen Fortbildungsschulen dem Doppelziele dienen wollen, die heranwachsenden Jugendlichen im staatsbürgerlichen Unterricht mit den Rechten und Pflichten des Staatsbürgers vertraut zu machen, das in der Primarschule Gelernte zu vertiefen und zugleich durch Aufnahme beruflicher Unterrichtselemente sie dem Leben näher zu bringen. Einige Kantone bezeichnen die allgemeinen Fortbildungsschulen als Bürgerschulen. Der Bund unterstützt die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

In mehrjährigen Kursen (auch Winterkursen) werden in einigen Wochenstunden (oder an ganzen Nachmittagen) die jungen Mädchen in ihr späteres Arbeitsfeld als Hausfrau und Mutter eingeführt.

Die Entwicklung dieser Stufe des öffentlichen Unterrichts in den Kantonen zeigt deutlich, daß man deren Bedeutung erkannt hat. Der Bund unterstützt die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

Übersicht über die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen¹

	Allgemeine	Landwirtschaftliche	Hauswirtschaftliche
Zürich	Freiwillig	Freiwillig	Kant. Obligatorium
Bern	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Gemeindeobligat.
Luzern	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium
Uri	Kant. Obligatorium	—	Gemeindeobligat.
Schwyz	Kant. Obligatorium	—	Freiwillig
Obwalden	Kant. Obligatorium	—	Freiwillig
Nidwalden	Kant. Obligatorium (oblig. Rekr. V. Kurse)	—	Freiwillig
Glarus	Freiwillig	—	Gemeindeobligat.
Zug	Kant. Obligatorium	—	Kant. Obligatorium
Freiburg	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium
Solothurn	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium
Baselstadt ²	—	—	—
Baselland	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium
Schaffhausen ...	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Gemeindeobligat.
Appenzell A.Rh. .	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Gemeindeobligat.
Appenzell I.Rh. .	Kant. Obligatorium	—	Gemeindeobligat.
St. Gallen	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium
Graubünden	Gemeindeobligat.	Gemeindeobligat.	Gemeindeobligat.
Aargau	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium
Thurgau	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Freiwillig
Tessin	Gemeindeobligat.	—	Freiwillig
Waadt	Kant. Obligatorium	—	— ³
Wallis	Kant. Obligatorium	Kant. Obligatorium	Wanderkurse
Neuenburg	—	—	freiwillig
Genf	—	—	— ³

6. Die vollen Berufsschulen

Im Netz der Berufsschulen, die vielgestaltig und allen Berufsgruppen dienend die Schweiz überziehen, zeigen sich neben den sprachlichen auch etwa die regional-wirtschaftlichen Besonderheiten unseres Landes. Es handelt sich hier um Schulen, welche ihre Schüler für eine längere Zeit und ganztätig und vollbeschäftigt festhalten, um sie in Ateliers und Lehrwerkstätten praktisch zu schulen und nach Stundenplänen theoretisch zu unterrichten, so daß die Schüler nach Absolvierung der Schule ein Examen ablegen können, das sie beruflich ausgebildet erklärt. Die Organisation dieser Schulen mit Schuleintritt, Aufnahmebedingungen, Lehrstoff, Examen ist derart verschieden, daß wir auf die Schilderungen in den Monographien verweisen müssen. Die berufliche Ausbildung beider Geschlechter erstreckt sich auf alle Gebiete des Berufslebens und umfaßt die Landwirtschaft, das

¹ Strich zeigt das Fehlen der Schulen an

² Vorlehrgänge an der Gewerbeschule und an der Frauenarbeitsschule

³ Obligatorischer Haushaltungsunterricht in der Primarschule

Gewerbe, die Industrie, die Technik, den Handel, den Verkehr und die speziellen Frauenberufe.

Der Landwirtschaft steht ein durchgebildeter Schulorganismus zur Verfügung. Man hat längst erkannt, daß auch das landwirtschaftliche Gewerbe fortschrittlich gesinnter, geschulter Bauern bedarf. Winterschulen (in der Regel 2 aufeinanderfolgende Winterkurse) sind über die ganze Schweiz verstreut. Ackerbauschulen bilden in 2 Jahreskursen praktische Landwirte aus, Molkereischulen in 1-2 Jahreskursen Käser, Gartenbauschulen und Weinbauschulen in 1-2 Jahren Gärtner und Weinbauer. Die höchste Stufe für den landwirtschaftlichen Unterricht bildet die Abteilung Land- und Forstwirtschaft an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (Ausbildung der Lehrkräfte für den höhern landwirtschaftlichen Unterricht).

Dem Handel und Verkehr, dem Gewerbe, der Industrie und der Technik steht ebenfalls ein Stab durchgebildeter Schulen zur Verfügung. Es sind nach den großen Erwerbsgruppen zu unterscheiden die Handels- und Verkehrsschulen (Handelsschulen mit Diplom, Handelsschulen mit Maturität (Verzeichnis S. 25)), die Techniken (zusammenfassende kantonale Anstalten mit verschiedenen Fachschulen), die Schulen für das Textilgewerbe, die Maschinenindustrie, das Uhrmachergewerbe, das Kunstgewerbe aller Art. Die oberste Stufe für den gewerblichen Unterricht bildet das Institut für gewerbliche Wirtschaft an der Handelshochschule St.Gallen.

Diese Berufsschulen werden vom Bund, vom Kanton und von den Gemeinden unterstützt, oft auch von seiten der Berufskorporationen.

Den Mädchen stehen alle Berufsschulen offen. Es gibt für sie überdies viele Anstalten für die speziell weiblichen Berufe, oft zusammengefaßt in einen zentralen Organismus mit dem Einzugsgebiet eines ganzen Kantons: Frauenarbeitsschulen, Haushaltungsschulen, soziale Frauenschulen, Frauenbildungsschulen. Eine Besonderheit in der Mädchenbildung zeigt sich neuerdings im Bestreben einiger Kantone, Frauenbildungsschulen zu begründen, die vermehrte Allgemeinbildung vermitteln, die Schülerinnen nach erfüllter Schulpflicht aufnehmen, um sie in 2-3jährigen Kursen für soziale Frauenschulen, Seminarien für Haushaltungslehrerinnen, Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen vorzubilden, alles Schulen, die ein höheres Eintrittsalter (manchmal über 20 Jahre) und oft auch Mittelschulbildung verlangen.

7. Die Lehrerbildung

Die Ausbildung der *Kindergärtnerinnen*, der *Handarbeitslehrerinnen* und der *Hauswirtschaftslehrerinnen* erfolgt in der Regel in besondern Seminarien oder Kursen. (Kursdauer für die Kindergärtnerinnen 2 Jahre, für die Arbeitslehrerinnen und für die Hauswirtschaftslehrerinnen meist 2 ½ Jahre.) In den Kantonen, wo die Primarlehrerin zugleich als Arbeitslehrerin oder Hauswirtschaftslehrerin wirkt, kann diese sich das Patent für den Spezialunterricht während oder nach ihrer Ausbildungszeit als Primarlehrerin erwerben (Kantone Bern und Waadt).

Die Ausbildungsstätten für die *Primarlehrkräfte* sind in erster Linie die öffentlichen Lehrerseminarien, an die sich einige private Anstalten reihen. *Staatliche* Lehrerbildungsanstalten gibt es in allen Kantonen, mit Ausnahme der Kantone Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Baselland, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. Nach Geschlechtern getrennt sind die staatlichen Seminarien Bern und Aargau. In den Kantonen Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis bestehen staatliche Seminarien nur für die Jünglinge. Die Mädchen haben sich dort in einer der konfessionellen privaten Bildungsanstalten ihre berufliche Ausbildung zu holen, was in Luzern auch im städtischen gemischten Lehrerseminar geschehen kann. *Städtische* Seminarien sind eingerichtet in den Städten Zürich, Bern, Luzern, Fleurier und La Chaux-de-Fonds. Freie evangelische Seminarien gibt es in Zürich (Untersträß), Bern (Muristalden für Knaben, Neue Mädchenschule) und in Schiers (Bündnerland). Auf katholischer Seite bilden die Lehrschwesterninstitute Baldegg (Luzern), Cham und Menzingen (Zug), Freiburg und Brig Primarlehrerinnen aus.

Die Lehrerbildungsanstalt ist ein Mittelschultypus, der in der Regel an die Sekundarschule beziehungsweise die untere Mittelschule anschließt und in der Schuldauer mit den obern Jahreskursen der Maturitätsschulen einigermaßen parallel geht. In einigen Kantonen sind die Seminarien Abteilungen höherer Mittelschulen: Zürich (Töchterschule), Bern (Mädchenschule der Stadt Bern), Luzern (Töchterschule), Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Neuenburg. Sie umfassen gewöhnlich 4 Jahreskurse. In verschiedenen Kantonen wird am Anschluß eines 5. Jahreskurses gearbeitet. Vollzogen ist diese Entwicklung bereits in Zürich (4 Jahre Unterseminar, 1 Jahr Oberseminar) und in Luzern (3 Jahre Unterseminar, 2 Jahre Oberseminar). Hier wird in dem Sinne eine Arbeitsteilung vorgenommen, daß die allgemeine Mittelschulbildung an das Unterseminar, die beruflich-pädagogische an das Oberseminar verlegt wird. Baselstadt schließt seine Lehrerbildung an die Maturitätsschule an. Nur der Inhaber eines Reifezeugnisses kann in die Lehrerbildungsanstalt aufgenommen werden, die in Verbindung mit der Universität und den Fachschulen die Lehrerbildung für alle Schulstufen durchführt. Genf hat seine Lehrerbildung ebenfalls auf der Grundlage der vorherigen Erwerbung eines Reifezeugnisses ganz an die Hochschule verlegt, wo die Primarlehrer an der Faculté des lettres und am Institut des sciences de l'éducation (früher Institut Rousseau) psychologisch-pädagogisch geschult werden.

Die Lehrer für die *Sekundar- und Mittelschulen* holen sich ihre Ausbildung fast durchwegs an der Universität. Besondere Sekundarlehramtsschulen gibt es in Bern (angeschlossen an die Universität) und in St.Gallen. Die Befähigung zum höhern Mittelschulunterricht wird erworben durch die entsprechenden akademischen Grade (Diplom für das höhere Lehramt, Doktorexamen, Licence (ergänzt durch Certificat complémentaire d'aptitude à l'enseignement secondaire)). Für die untere Mittelschulstufe haben einige Kantone ohne Hochschule besondere Prüfungen eingerichtet.

Die Lehrkräfte für einen *Spezialunterricht*, der nicht an der Hochschule vertreten ist, werden in den entsprechenden Spezialschulen ausgebildet (zum Beispiel Zeichenlehrer an den Kunstgewerbeschulen). Für die Turnlehrer besteht an der E.T.H. die Möglichkeit der Erwerbung eines eidgenössischen Diploms I für den Unterricht an Primar-, Sekundar-, Bezirksschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen. Dieses Diplom I kann auch an den Universitäten Bern, Freiburg, Basel, Lausanne und Genf erworben werden. Das Turnlehrerdiplom II, das zum Unterricht an den Mittel- und Hochschulen berechtigt, kann nur an der E.T.H. erworben werden. Die Musiklehrer (für Gesang und Instrumentalmusik) werden entweder in den städtischen, halbkommunalen oder privaten Musikschulen (Konservatorien) oder rein privat ausgebildet. Konservatorien gibt es Zürich, Winterthur, Bern, Biel, Freiburg, Basel-Luzern (kombiniert), Lausanne, Neuenburg, La Chaux-de-Fonds. Diplom.

8. Die Maturitätsschulen

Die Maturitätsschulen führen zur Reifeprüfung (Maturität). Träger der öffentlichen Schulen dieses Typus sind entweder die Kantone (Kantonschulen) oder die Gemeinden (städtische Gymnasien). Sie umfassen entweder in ungebrochenem Lehrgang sowohl die Unterstufe als auch die Oberstufe des Gymnasiums und schließen in diesem Fall direkt an die Primarschule an (meist an die 6. Klasse, Bern und Baselstadt an das 4. Primarschuljahr), oder sie sind ausschließlich höhere Mittelschulen, deren Unterbau, die untere Mittelschule (Untergymnasium, Progymnasium, Bezirksschule, Collège) oder die Sekundarschule zu durchlaufen ist, bevor man in die eigentliche Maturitätsschule – meist auf Grund einer Aufnahmeprüfung – eintreten kann. Die Zeit des Eintritts und die Schuldauer sind infolgedessen sehr verschieden. Der Schulaustritt fällt in der Regel zwischen das 18. und 20. Lebensjahr. (Eidgenössische Forderung erfülltes 18. Altersjahr.)

In der kürzesten Frist (11–12 Schuljahre) bringen die Kantone Baselstadt, Graubünden und Waadt ihre Maturanden zur Reifeprüfung. Eine große Reihe von Kantonen weist eine Schulzeit von 12½ Jahren auf: Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau (nur für Typ. C), Thurgau, Neuenburg. 13 Schuljahre widmen der Ausbildung der Gymnasiasten die Kantone Luzern, Aargau (Typus A und B), Tessin, Wallis und Genf. Die Schüler der katholischen Lehranstalten der Innerschweiz und in Appenzell Innerrhoden kommen meist auf eine noch höhere Gesamtschulzeit.

Die Kollegien und auch die Kantonsschule Luzern trennen die Mittelschule in Gymnasium (6 Jahre) und Lyzeum (2 Jahre). Der Kanton Tessin nennt den vierkursigen Unterbau der Maturitätsschule (in der deutschen Schweiz Progymnasium, Bezirksschule usw. genannt) Gymnasium und den ebenfalls vierkursigen Oberbau, die eigentliche Maturitätsschule, Lyzeum.

Die Maturitätsschulen umfassen entweder alle drei Gymnasialtypen (Typen A, B, C), die in der bundesrätlichen Verordnung anerkannt werden, oder sie beschränken sich, wie es die meisten Kollegien der Innerschweiz und des Kantons Wallis tun, auf Typ. A und B oder A. Aus dem Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise vom Bundesrat anerkannt werden, ist ersichtlich, daß die meisten Kantone Maturitätsausweise aller drei Typen verabfolgen.

Die Maturitätsschulen sind teils gemischte, teils nach Geschlechtern getrennte höhere Mittelschulen. (Getrennte Knaben- und Mädchengymnasien in Zürich, Freiburg, Basel, Lausanne, Genf.) Private Gymnasien auf weltanschaulicher Grundlage bestehen für beide Konfessionen. Die privaten katholischen Gymnasien der Innerschweiz sind zum Teil Ersatz für die fehlenden öffentlichen Schulen dieser Stufe.

Den Maturitätsschulen sind oft andere Schulabteilungen angegliedert (Handelsabteilungen, Seminarien).¹ Viele Handelsabteilungen haben sich im Laufe der Jahre das Recht der Erteilung eines *kantonalen Handelsmaturitätszeugnisses erworben*.² Es sind dies:

Kanton Zürich: a. Die Kantonale Handelsschule Zürich; b. die Handelsabteilung der Töcherschule Zürich.

Kanton Bern: a. Die Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut; b. die Handelsschule des Gymnasiums der Stadt Bern.

Kanton Luzern: Die Handelsschule der Kantonsschule Luzern.

Kanton Schwyz: Die Handelsschule des Kollegiums Maria Hilf Schwyz.

Kanton Zug: Die Handelsschule der Kantonsschule Zug.

Kanton Freiburg: Die Handelsabteilung des Collège St.-Michel Freiburg; die höhere kantonale Handelsschule für Mädchen Freiburg.

Kanton Baselstadt: Die Kantonale Handelsschule Basel.

Kanton St. Gallen: Die Handelsabteilung der Kantonsschule St. Gallen.

Kanton Tessin: Scuola cantonale superiore di commercio Bellinzona.

Kanton Waadt: Ecole cantonale supérieure de commerce Lausanne.

Kanton Wallis: Die Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten

Kanton Neuenburg: a. Ecole supérieure de commerce Neuenburg. b. Ecole supérieure de commerce La Chaux-de-Fonds.

Kanton Genf: Ecole supérieure de commerce Genf.

¹ In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die neu eingerichteten Unterseminarien des Kantons Zürich durch ihr Abgangszeugnis auch weiterhin die Berechtigung zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich sich gewahrt haben, wie sie das Lehrpatent der vierkursigen Lehrerseminarien an verschiedenen Universitäten genießt.

² Diese berechtigen zum Studium an der Handelshochschule St. Gallen oder an der landwirtschaftlichen Abteilung der Universitäten.

Übersicht über die Anschlußverhältnisse bei den Sekundarschulen, untern Mittelschulen und Maturitätsschulen

Kanton	Eintritt in die PSchule Altersjahr	Sek. Schulen, Realschulen, untern Mittelschulen		Gymnasien, Kantonsschulen, Kollegien Typus A bis C	
		zurückgelegte Altersjahre	zurückgelegte Schuljahre	zurückgelegte Altersjahre	zurückgelegte Schuljahre
Zürich	6	12	6	A/B 12, C 14	A/B 6; C 8 (6 P., 2 S.)
Bern	6	10	4	10	4
Luzern	6	12	6	A/B 11, C 15	A/B 5; C 9 (6 P., 3 R.)
Uri	7	13	6	13	6
Schwyz	7	13	6	11/12	5/6
Obwalden	7	13	6	13	6
Nidwalden	7	13	6	13	6
Glarus	6	12	6	—	—
Zug	7	13	6	13	6
Freiburg	7	12/13	5/6	A/B 12, C 13	A/B 5; C 6
Solothurn	7	12/13	5/6	A/B 12, C 13	A/B 5; C 6
Baselstadt	6	10	4	10	4
Baselland	6	11	5	—	—
Schaffhausen ...	6	11	5	13	7 (5 P., 2 R.)
Appenzell A.-Rh.	6	12	6	12	6
Appenzell I.-Rh.	6	12	6	12	6
St. Gallen	6	12	6	A/B 12, C 14	A/B 6; C 8 (6 P., 2 R.)
Graubünden	7	13	6	12	5
Aargau	7	12	5	16	9 (5 P., 4 Bez.)
Thurgau	6	12	6	A/B 12, C 15	A/B 6; C 9 (6 P., 3 R.)
Tessin	6	11	5	15	9 (5 P., 4 Gi.)
Waadt	7	10/11	3/4	16	9 (3/4 P., 6/5 Coll.)
Wallis	7	13	6	12	5
Neuenburg	6	13 sect. mod. 7 sect. mod. 11 sect. class. 5 sect. class.		15	9 (7 P., 2 Coll.) (5 P., 4 Coll.)
Genf	6	12/13	6/7	15	9 (6 P., 3 Coll.) (7 P., 2 Coll.)

Abkürzungen: P. = Primarschule, S. = Sekundarschule, R. = Realschule, Bez. = Bezirksschule, Gi. = Ginnasi, Coll. = Collège.

9. Die Hochschulen

Neben den sieben kantonalen Universitäten Zürich, Bern, Freiburg (ohne medizinische Fakultät), Basel, Lausanne, Neuenburg (ohne medizinische Fakultät) und Genf führt der Bund in Zürich die Eidgenössische Technische Hochschule.

Die Handelshochschule St. Gallen ist die einzige Hochschule der Wirtschaftswissenschaften. Nähere Angaben sind in der nachfolgenden Darstellung des Aufbaus des kantonalen Schulorganismus zu finden.

Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der Kantone

Bevor wir zum Hauptteil überleiten, noch eine Vorbemerkung. Wir sind im Platz so eingengt, daß wir uns in der Darstellung des gesamten schweizerischen Unterrichtswesens auf die *öffentlichen Schulen* beschränken. Daraus folgt, daß wir aus dem großen Gebiet des privaten Schulwesens nur jene Schulen und Berufsschulen herausgreifen, denen die Bedeutung des Ausfüllens einer Lücke zukommt. Nicht berücksichtigt sind alle jene Schulen, welche mehr den Charakter von Anlernkursen haben (Hebammenkurse, Pflegerinnenschulen usw.). Alle Kantone, welche neben dem öffentlichen Schulwesen die Errichtung privater Schulen erlauben, stellen sie unter staatliche Aufsicht.

Nicht berücksichtigt sind die *Planungen* der Kantone zum Ausbau ihres Schulorganismus. Das Schulwesen eines Kantons ist in seinem Gegenwartsstand dargestellt unter Verzicht auf historische Daten.

Der Einteilung der Schulen liegt ein für die ganze Schweiz *einheitliches Schema* zugrunde, das einen raschen Vergleich innerhalb der Kantone ermöglicht. Einige wenige Abweichungen erfolgten nur auf Grund von Besonderheiten im Schulorganismus der westschweizerischen Kantone, denen wir keinen Zwang antun wollten. *In der Einleitung* haben wir die einzelnen Schulstufen charakterisiert und definiert, so daß der Leser mit dem komplizierten und vielgestaltigen Schulaufbau der 25 Kantone und Halbkantone vertraut werden kann. Die Redaktion hat sich bemüht, die Schulstufen, wie die Einzelschulen in der Form des *Kurzberichts* aktuell zu gestalten und deutlich in Erscheinung zu bringen.

Mit den *graphischen Skizzen*, in denen wir mit den einfachsten Mitteln den schematischen Aufbau der einzelnen Schulstufen im kantonalen Schulorganismus – jedoch nicht die einzelnen Schulen in ihrer individuellen Gestalt – zeichnen wollten, möchten wir zugleich Schulzeit und Anschlußverhältnisse ersichtlich machen.

Ein *Literaturverzeichnis* folgt am Schluß dieser Arbeit.

1
7
Einh. Schema
(Schulform)
Joseph
R. H.

Abkürzungen der gesetzlichen Grundlagen

Abänd.	= Abänderung	Org.	= Organisation
Ausf.Best.	= Ausführungsbestimmungen	P.Sch.G.	= Primarschulgesetz
B.	= Beschluß	Pr.	= Programm
D.	= Dekret	R.R.B.	= Regierungsratsbeschluß
Erz.G.	= Erziehungsgesetz	R.	= Reglement
Erz.R.B.	= Erziehungsratsbeschluß	Sch.G.	= Schulgesetz
G.	= Gesetz	Sch.O.	= Schulordnung
K.R.B.	= Kantonsratsbeschluß	Unt.Pl.	= Unterrichtsplan
Kant.V.	= Kantonale Verordnung	Vereinb.	= Vereinbarung
Kleinr.V.	= Kleinrätliche Verordnung	Verf.	= Verfügung
Koll.G.	= Kollegiumsgesetz	V.	= Verordnung
Landsg.B.	= Landsgemeindebeschluß	V.V.	= Vollziehungsverordnung
L.R.B.	= Landratsbeschluß	V.d.Kl.R.	= Verordnung des Kleinen Rates
L.	= Lehrplan	Wegl.	= Wegleitung
O.	= Ordnung		

Kanton Zürich*Gesetzliche Grundlagen*

G. über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, zum Teil überholt.
 G. über die Volksschule¹ vom 11. Juni 1899 (in Revision). V. über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 mit Abänderung vom 29. September 1939 (Arbeitslehrerinnen). L. der Volksschule vom 15. Februar 1905. Rechenlehrplan und Stoffprogramm für den Rechenunterricht an der Volksschule vom 8. Juni 1937. Org. und L. des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Volksschule vom 8. März 1938. L. für den Handarbeitsunterricht für die Mädchen an den Volksschulen vom 7. Juli 1931.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 3. Juli 1938. Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931. Org. und L. für die obligatorische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 8. März 1938. L. der allgemeinen Fortbildungsschulen vom 28. November 1930.

G. über die Abänderung des G. betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 19. Februar 1922. R. für das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur vom 4./6. Juli 1939. L. der verschiedenen Fachschulen am Technikum: L. der Schule für Hochbau vom 8. März 1938; L. der Fachschule für Tiefbau vom 23. März 1943; L. der Fachschule für Elektrotechnik, Abteilung Starkstromtechnik, vom 7. März 1944; L. der Fachschule für Elektrotechnik I, Abteilung Fernmeldetechnik, vom 7. September 1943; L. der kantonalen Handelsschule Zürich vom 15. Januar 1935, mit Änderungen vom 25. Januar 1938.

G. über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938. V. zum G. vom 3. Juli 1938 über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 15. Dezember 1938. Sch.O. des Unterseminars Küsnacht vom 2. Juni 1942 (in Revision). L. des Unterseminars in Küsnacht-Zürich vom 13. Juni 1939 (teilweise revidiert). Provisorisches R. für das Oberseminar vom 20./29. April 1943. R. über die Lernvikariate an der Volksschule vom 3. Februar 1938. Pr. der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen vom 20. September 1938. G. über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881. R. über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 15. Februar 1921. Wegleitung für die Kandidaten des Sekundarlehrantes vom 4. Juli 1939. Wegleitung für die Vorbereitung auf das

¹ Umfaßt die Primar- und Sekundarschule.

höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich vom 4. März 1941. Wegleitung zum Studium der Diplomanden für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich vom 18. September 1945 (Abänderung 1946).

Sch.O. der Kantonsschule Zürich vom 2. Juni 1942. Pr. des kantonalen Gymnasiums, Abteilung der Kantonsschule Zürich, vom 15. Januar 1935. L. der Oberrealschule Zürich vom 19. November 1940. Sch.O. der Kantonsschule Winterthur vom 12. Dezember 1939. L. der Kantonsschule Winterthur vom 13. November 1928.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 3–5 Jahre. Meist kleines Schulgeld. 362 Kindergärten und Abteilungen in 70 Gemeinden verteilt auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt bis Ende April.

Schuldauer 8 Jahre (6.–14. Altersjahr). Jährliche Schulzeit 40 Wochen.

Die erstrebte Ausgestaltung der Oberschule (7. und 8. Klasse) auf werktätiger Grundlage ist bereits in Zürich, Winterthur und andern Orten in Gestalt von *Versuchsklassen* verwirklicht. Kantonale Arbeitsgemeinschaft der Lehrer der Versuchsklassen. Koedukation. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist obligatorisch in der 4.–8. Klasse. In der 3. Klasse eventuell Gemeindeobligatorium. Die Schulgemeinden können an der 7. und 8. Klasse den *hauswirtschaftlichen* Unterricht für Mädchen und vom 4. Schuljahr an den *Handarbeitsunterricht* für Knaben einführen. Der Besuch des Knabenhandarbeitsunterrichts ist freiwillig.

Spezial- und Förderklassen sind eingerichtet für geistig zurückgebliebene Kinder; außerdem bestehen staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Freiluft- und Waldschulen¹. Zentralisation der Jugendwohlfahrtsbestrebungen im Kantonalen Jugendamt, für die Stadt Zürich im Städtischen Jugendamt.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und der Schulmaterialien auf Staats- und Gemeindekosten.

3. Die Sekundarschule

Die Sekundarschule ist freiwillig und umfaßt 3 Jahreskurse von je 40 Schulwochen. Anschluß an die 6. Klasse Primarschule. (Obligatorischer Französischunterricht; in der 3. Klasse fakultativer Englisch- oder Italienischunterricht.) Koedukation.

Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Schulen und Klassen. Der *hauswirtschaftliche* Unterricht kann von den Gemeinden in der 2. Klasse

¹ Stadt Zürich.

eingeführt werden. Freiwilliger Besuch des eventuell von der Gemeinde eingeführten *Knabenhandarbeitsunterrichtes*, zum Teil gemeinsam mit den Schülern der Primarschule.

Kein Schulgeld. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien wie Primarschule.

Kantonales Jugendamt. Siehe Primarschule.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Eine besonders ausgebildete Organisation besitzen die gewerblichen Berufsschulen der Städte Zürich und Winterthur, doch haben im Prinzip alle Berufsschulen die gleiche Organisation, auch die ländlichen Berufsschulen organisieren Kurse für die Weiterbildung. Die Schüler der gewerblichen Berufsschulen werden in Berufsklassen zusammengefaßt. In 18 Gemeinden werden gewerbliche Berufsschulen geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für kaufmännische Lehrlinge beiderlei Geschlechts. 3 Jahreskurse mit mindestens 6 Wochenstunden. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger die kaufmännischen Vereine. Über eine besonders ausgebildete Organisation verfügen die Berufsschulen des kaufmännischen Vereins der Städte Zürich und Winterthur, die im übrigen in bezug auf Subvention, Inspektorat, Organisation, Lehrplan usw. den gleichen Bedingungen unterliegen wie die andern kaufmännischen Berufsschulen. Die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Zürich umfaßt neben den zur Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder der Weiterbildung dienenden Kursen höhere Kurse für Angestellte, Vorbereitungskurse für die Diplomierung als Buchhalter, Geschäftskorrespondent und Geschäftsstenograph. Morgen- und Abendkurse. Eintrittsalter: Das Schuljahr, in dem der Schüler 16 Jahre alt wird. Kaufmännische Berufsschulen werden in 8 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen Fortbildungsschulen

(Kurse für Jungarbeiter und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen)

Organisation durch die Gemeinden. Schulbesuch freiwillig. Besucher: Jugendliche aus der Landwirtschaft oder jugendliche Fabrikarbeiter im

16.-18. Altersjahr. Zum größten Teil Winterschulen. Unterrichtszeit 2-6 Wochenstunden. Eintritt frühestens nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wollen den landwirtschaftlichen Fachschulen als Vorstufe dienen und überdies den Übergang von der Volksschule zum zukünftigen Beruf vermitteln. Landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 32 Schulen; Kurse für Jungarbeiter: 12.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die *nachschulpflichtigen* Mädchen sind zum Besuche verpflichtet. Dauer 2 Jahre. Unentgeltlicher Unterricht. Die Durchführung geschieht in der Regel durch die Sekundarschulgemeinden, ausnahmsweise durch die Primarschulgemeinden. Eintritt in der Regel mit dem Schuljahr, in dem die Schülerinnen das 16. Altersjahr zurücklegen. Die in einem gewerblichen oder kaufmännischen Lehrverhältnis stehenden Mädchen sind während der Dauer der Lehrzeit von der Verpflichtung zum Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit, haben jedoch innert Jahresfrist nach Ablauf der Lehre besondere für sie eingerichtete Haushaltungskurse zu besuchen. Eine Fortbildungsklasse für Schulentlassene zur Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes wird als Jahreskurs in Verbindung mit der Haushaltungsschule des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich an der Schweizerischen Frauenfachschule in Zürich geführt. Über den Rahmen einer gewöhnlichen Fortbildungsschule hinaus gehen die *Mädchenfortbildungsschulen* in Zürich, Winterthur und Wetzikon. Tagesschule mit 29 Wochenstunden. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in 86 Gemeinden.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Strickhof-Zürich

a. *Die Jahresschule* (Ackerbauschule) mit zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr und nach Absolvierung von mindestens zwei Jahreskursen einer Sekundarschule oder einer andern gleichartigen Schule. Schüler, die nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen sind, müssen vor dem Eintritt mindestens ein Jahr in der Landwirtschaft tätig gewesen sein.

b. *Die Winterschule* mit zwei aufeinanderfolgenden Kursen (Anfang November bis Ende März). Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Absolvierung einer achtklassigen Primarschule erforderlich. Unterricht unentgeltlich. Konvikt. Kostgeld. Stipendien und Freiplätze.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen

Strickhof (siehe oben)	} Führung von zwei Klassen, Eintritte können jedes Jahr erfolgen	} Winterkurse
Wülflingen ¹		
Wetzikon ¹		
Wädenswil		
Bülach	} Führung einer Klasse, Eintritt nur alle zwei Jahre möglich	}
Affoltern am Albis ..		

b. Hauswirtschaftliche

Die kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule Wetzikon

Mit der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule verbunden. Sommerkurse von 22 Wochen. Verpflegungskosten. Kursbeginn im April. Mindestalter 17. Altersjahr. Internat.

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Wülflingen-Winterthur

Mit der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule verbunden. Dauer 5 ½ Monate. Sommerkurse (Mitte April bis anfangs Oktober). Mindestalter: 17. Altersjahr. Kostgeld. Kann Kantonsbürgerinnen ganz oder teilweise erlassen werden. Internat.

Die Haushaltungsschule Zürich, Zeltweg 21 a

Die von der Sektion Zürich des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins betriebene, von Stadt, Kanton und Bund subventionierte Schule unterhält:

a. *Koch- und Haushaltungskurse* von Halbjahresdauer für Interne und Externe. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Voraussetzung genügende Schulbildung

b. *Koch- und Haushaltungskurse von Jahresdauer* für Interne und Externe. Eintrittsbedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über mindestens neun mit Erfolg absolvierte Schuljahre, gute Gesundheit. Der Jahreskurs bildet auch den ersten Teil des

c. *Bildungskurses von Hausbeamtinnen*. Kursdauer ein Jahr. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 21. Altersjahr, vorausgegangene Absolvierung des einjährigen Haushaltungskurses an der Haushaltungsschule Zürich, Besuch einer Handelsschule und längeres hauswirtschaftliches Praktikum im Privathaushalt.

d. *Bildungskurse für Haushaltungslehrerinnen*. (Siehe Lehrerbildung.) Kursgeld für alle Kurse. Die Haushaltungsschule vermittelt auch in dreimonatigen Kursen die Einführung der Teilnehmerinnen der kantonalen Arbeits-

¹ Mit der Winterschule ist eine kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule verbunden.

lehrerinnenkurse in die hauswirtschaftlichen Gebiete. Spezialkurse für Krankenküche, Backen, Konservieren, Kochkurse für gepflegte Küche.

Die Haustöchterklassen an der Gewerbeschule Zürich

Wöchentlich 18–22 Stunden. Unterricht für Mädchen unter 18 Jahren.

Die Haushaltungsschule Schloß Uster (Heußer-Staub-Stiftung)

Eigentum der politischen Gemeinde Uster. Winterkurse und Sommerkurse von je fünfmonatiger Dauer. Aufnahme vom zurückgelegten 17. Altersjahr an. Verpflegungsgeld.

c. Gewerbliche

Die Gewerbeschule der Stadt Zürich

(Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule, Kunstgewerbemuseum und Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule)

Abteilungen:

Die *Baugewerbliche Abteilung* unterrichtet Baulehrlinge, Bauschlosser, Bauspengler, Drechsler, Installateure, Schmiede, Schreiner, Tapezierer, Wagner und Bauzeichner.

An der *Mechanisch-technischen Abteilung* bestehen besondere Berufsklassen für die Lehrlinge der Metall-, Maschinen- und Elektroindustrie sowie des Radiogewerbes.

Zur *Allgemeinen Abteilung* gehören die Lehrlingsklassen des Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbes wie Bäcker, Brauer, Köche und Kellner, Konditoren, Metzger, Kürschner, Schneider und Schuhmacher sowie Coiffeure, Drogisten, Galvaniseure, Gärtner, Laboranten, Sattler und Zahn-techniker.

Der *Abteilung Frauenberufe* untersteht die Ausbildung der Blumenbinderinnen, Coiffeusen, Damenschneiderinnen, Konfektionsnäherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsettschneiderinnen, Kunststopferinnen, Modistinnen, Pelznäherinnen, Stickerinnen, Tapeziernäherinnen und Wäscheschneiderinnen.

Die *Abteilung Verkäuferinnen* befaßt sich mit der Ausbildung der Lehrtöchter und Lehrlinge im Verkauf.

An der *Abteilung Fremdsprachen* werden Fremdsprachkurse sowie Deutschkurse für Fremdsprachige durchgeführt.

Die Lehrwerkstätte für Möbelschreiner bildet in 3 ½ jähriger Lehrzeit Möbelschreiner aus.

Der Gewerbeschule ist gemäß eidgenössischen Reglementen die Durchführung der *Interkantonalen Fachkurse* für Brauer, Radiomonteur, Uhrmacher und Vermessungszeichner übertragen.

Die *Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule* umfaßt die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, die freiwilligen hauswirtschaftlichen Kurse und die Jahreskurse für Hauswirtschaft.

Die *Kunstgewerbeschule* umfaßt die vorbereitenden allgemeinen Klassen und die Fachklassen für Buchbinden, Buchdruck, Graphik, Innenausbau, Metalltreiben und Ziselieren (Gold- und Silberschmiede), Photographie, textile Berufe (angewandte und freie Kunst) und die Malerfachschule. Ferner gehören ihr an die Lehrlingsklassen für Bildhauer, Buchbinder, Buchdrucker, Dekorateurs, Goldschmiede, Graveure, Lithographen, Maler, Photographen, Silberschmiede und Ziseleure. Diplome.

Der Kunstgewerbeschule ist angegliedert das *Kunstgewerbemuseum* mit einer kunstgewerblichen Sammlung und den wechselnden Ausstellungen sowie die *öffentliche Bibliothek*.

Eintrittsalter: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Absolvierte Primarschule. Abschluß: kantonale Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Stipendien.

Die Berufsschule der Stadt Winterthur

Männliche Abteilung

Berufsschule. Zweck und Organisation wie bei den übrigen gewerblichen Berufsschulen. Materialgeld. Für außerhalb der Gemeinde Winterthur in der Lehre stehende Schüler zahlt die Lehrortsgemeinde ein Schulgeld.

Freiwillige allgemein zugängliche Kurse in Fremdsprachen. Kursgeld.

Kurse für Ungelernte

Weiterbildungskurse für Berufsleute mit abgeschlossener Lehre zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Kursgeld.

Weibliche Abteilung

Berufsschule. Zweck und Organisation wie bei den übrigen Berufsschulen.

Hauswirtschaftliche Abteilung. Freie Kurse mit verschiedener Dauer für Handarbeiten, Kochen, Haushaltungskunde. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Kursgeld.

Weiterbildungskurse für Berufsschneiderinnen (Damen-Wäscheschneiderei, Weißnähen). Kursgeld.

Die schweizerische Frauenfachschule Zürich

Abteilungen

Berufslehre für Damen-Wäsche-, -Kostüm- und -Mantelschneiderin in Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahre. Lehrzeit für Damenschneiderei und für Kostüm- und Mantelschneiderei 3 Jahre, für Wäscheschneiderei 2 ½ Jahre. Obligatorische Lehrabschlußprüfung. Lehrgeld in allen Abteilungen. Stipendien.

Sonderabteilung zur Vorbereitung auf den kantonalen Arbeitslehrenkurs (Wäscheschneiderinnenlehre 2 ½ Jahre) in Verbindung mit der Töcherschule der Stadt Zürich, mit gleichzeitiger Weiterführung der in dreijährigem Sekundarschulbesuch erworbenen Allgemeinbildung. Schuldauer 3 Jahre. Aufnahmeprüfung in den 2jährigen Arbeitslehrenkurs. Kursgeld.

Berufliche Weiterbildungskurse und Vorbereitung auf die schweizerische Meisterprüfung. Kurse aller Art für Damen- und Wäscheschneiderinnen. Kursgeld.

Ausbildungskurs zur Fachlehrerin in den Berufen der Damenwäsche und Knabenschneiderei. Kursdauer 1 ½ Jahre. Eintrittsbedingungen: 3 Jahre Sekundarschule, Lehrabschluss und 3 Jahre Praxis im erlernten Beruf, zurückgelegtes 22. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Abschluß: Fähigkeitsausweis für den Unterricht an gewerblichen Berufsschulen, Frauenarbeitschulen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Kursgeld.

Kurse in Handarbeiten für den Hausbedarf. Kurzfristige Kurse verschiedener Dauer. Kursgeld.

Fortbildungsklasse für Schulentlassene zur Absolvierung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts in Verbindung mit der Haushaltungsschule des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins Zürich. Jahreskurs. Nähen. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im April.

Die Schweizerische Fachschule für das Gastgewerbe Belvoirpark Zürich

Halbjährige theoretisch-praktische Ausbildungskurse. Internat und Externat. Aufnahmebedingungen: 9 Schuljahre. Abschlußprüfung. Fähigkeitsausweis. Einzelne Kantone anerkennen diesen als genügenden Fachausweis zur Erlangung eines Wirtschaftspatentes. Kursgeld.

d. Industrielle

Die Textilfachschule Zürich

Kurse von 1–2 Jahren. Ausbildung von Textilkaufleuten, Disponenten und Webermeistern. Eintrittsbedingungen: Mindestalter 18 Jahre, genügende Schulbildung (mindestens Sekundarschule), gute praktische Vorbildung im Weben. Berufslehre für Textilentwerfer 3 ½ Jahre. Eintrittsalter 15 Jahre. Aufnahmeprüfungen, Probezeit. Schulgeld.

e. Technische

Das Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Höhere technische Schule des Kantons Zürich. Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Angegliedert ist eine Handelsschule. Studiendauer an jeder Fachschule drei Jahre, umfassend

sechs Semester (1., 3. und 5. Semester im Sommer, 2., 4. und 6. Semester im Winter). Der Besuch des Technikums steht auch Schülerinnen offen. Aufnahmebedingungen: Sekundarschule (3 Jahre). Aufnahmeprüfung. Für den Besuch der technischen Fachschulen wird eine mehrjährige Berufspraxis vorausgesetzt.

Die Schüler des Technikums können sich ein Diplom der betreffenden Fachschule erwerben. Dieses ist dem Ingenieur-Zeugnis einer deutschen Ingenieur- oder Staatsbauschule gleichwertig und es entspricht dem französischen Diplôme d'Ingenieur des Ecoles Nationales d'Arts et Métiers. Schulgeld. Stipendien.

Die Metallarbeiterschule Winterthur

Lehrwerkstätten für Mechaniker und Feinmechaniker. 4jährige Lehrzeit. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 15. Altersjahr, Sekundarschule (3 Jahre), Aufnahmeprüfung. Probezeit. Lehrabschlußprüfung mit Fähigkeitsausweis. Schulgeld. Stipendien.

Der Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller betreibt in besondern Räumen der Metallarbeiterschule unabhängig von den Lehrwerkstätten für die Weiterbildung gelernter Arbeitskräfte eine Werkmeisterschule.

f. Kaufmännische

Die Kantonale Handelsschule Zürich

bildet mit Gymnasium und Oberrealschule die Kantonsschule Zürich und steht unter eigenem Rektorat. Zwei Abteilungen: die berufliche Abteilung oder *Höhere Handelsschule* mit Diplomprüfung nach vier Jahreskursen und die *Maturitätshandelsschule* mit Maturitätsprüfung nach 4½ Jahreskursen (5 Klassen). Maturitätszeugnis mit beschränkter Gültigkeit. In die untern Klassen der beruflichen Abteilung werden auch künftige Handelslehrlinge und – in besondern Klassen mit dreijährigen Kursen – künftige Post- und Eisenbahnlehrlinge ausgebildet. Die 1. Klassen der Höhern Handelsschule und der Maturitätsschule haben denselben Lehrplan. Anschluß beider Abteilungen an die zweite Klasse der Sekundarschule, eventuell Aufnahme von Knaben aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Höhern Handelsschule.

Eintrittsalter: Für die unterste (1.) Klasse das auf den 1. Mai zurückgelegte 14. Altersjahr, zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Altersjahr. Für Schüler mit gutem Notenstand aus der 2. Sekundarklasse Probezeit, für die andern Aufnahmeprüfung.

Schulbeginn im Frühjahr. Schulgeld. Stipendien.

Die Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur

(Siehe Technikum.) Schuldauer 3 Jahre. Diplom, das im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung dem Lehrabschlußzeugnis gleichgestellt wird.

Die Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich (Abteilung II)

Zwei Unterabteilungen: Die berufliche Abteilung mit dreijähriger Ausbildungszeit und Diplomabschluß und die Maturitätsabteilung mit vier Jahreskursen. Maturitätszeugnis mit beschränkter Geltung. Trennung der Schülerinnen der beiden Abteilungen nach der 1. Klasse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Aufnahmealter: Das am 1. Mai zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Für Fremdsprachige besteht die Möglichkeit, an der Abteilung III der Töchterschule den Deutschkurs für Fremdsprachige und gleichzeitig einige Fächer an der Handelsabteilung zu besuchen.

Beginn des Schuljahres im April. Schulgeld. Stipendien.

g. Für Verkehr

Ausbildung der Post- und Eisenbahnlehrlinge an der Kantonalen Handelsschule in Zürich. 1. Klasse gleicher Lehrplan wie Höhere Handelsschule. Besondere Parallele der 2. und 3. Klasse mit ergänzenden Kursen. Dreijährige Dauer.

h. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Töchterschule Zürich: Abteilung III

Die neugegründete Abteilung III besteht aus zwei Unterabteilungen: 1. der Frauenbildungsschule mit drei Jahreskursen; 2. dem Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar mit vier Semesterkursen.

Ziel der *Frauenbildungsschule*: Vermittlung einer allgemeinen Bildung auf der Stufe der Mittelschule und Schaffung der Grundlage für die berufliche Ausbildung zu einer Reihe von Frauenberufen, wie Kindergärtnerin, Arbeitslehrerin, Haushaltslehrerin, Hausbeamtin, soziale Helferin, Kinder- und Krankenpflegerin, Privatsekretärin, Erzieherin. Nach drei Jahren obligatorische Diplomprüfung.

Neben den regulären Schülerinnen Freischülerinnen und Hospitantinnen. Zur Vorbereitung auf den Arbeitslehrerinnenkurs wird in Verbindung mit der Schweizerischen Frauenfachschule eine Sonderklasse geführt für den theoretischen Unterricht von Schülerinnen, die eine Lehre als Wäscheschneiderin absolvieren. Deutschkurs für Fremdsprachige, mit der Möglichkeit als Hospitantinnen auch andere Fächer der Frauenbildungsschule (und Fächer der Handelsschule, Töchterschule, Abteilung II) zu besuchen. Die Abteilung III erteilt auch den Unterricht in Naturgeschichte, Chemie, Phy-

sik und Hygiene für die Schülerinnen der Haushaltungslehrerinnenkurse der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

Anschluß der Frauenbildungsschule an die dritte Sekundarklasse. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit von einem Quartal. Schulgeld. Stipendien.

Die höhere Mädchenschule der Stadt Winterthur

(mit der Kantonsschule verbunden)

umfaßt 3 Jahreskurse und dient der weitem Fortbildung der Mädchen nach Absolvierung der 3 Sekundarklassen. Diplom.

Die Soziale Frauenschule Zürich

Die Soziale Frauenschule Zürich (von Stadt, Kanton und Bund subventioniert) dient der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen. Zwei Abteilungen: *A. Ausbildung für Fürsorgestellten und Sozialsekretariate*; *B. Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung*. Eine umfassende, über die obligatorische Schulpflicht hinausreichende Schulbildung ist für die Aufnahme in beide Abteilungen erwünscht, jedoch nicht unbedingt erforderlich. Für die Aufnahme in die Abteilung A werden gute hauswirtschaftliche und bürotechnische Kenntnisse, sowie praktische Arbeit auf fürsorgerischem Gebiet verlangt, für die Aufnahme in die Abteilung B sind eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung und ein Vorpraktikum in einem Heim sowie Kenntnisse im Maschinenschreiben erforderlich. Aufnahmealter: Für die Abteilung A: zurückgelegtes 22. Altersjahr, für die Abteilung B: zurückgelegtes 20. Altersjahr. Da bis heute eine Berufsschule für Sozialarbeiter nicht besteht, können in beiden Abteilungen auch Männer aufgenommen werden. (Spezialbedingungen.)

Dauer der Ausbildung an beiden Abteilungen 2 Jahre. Abwechselnd theoretischer Unterricht und Praktika. Der theoretische Unterricht führt in die Aufgaben der praktischen Arbeit ein, vertieft die dort gewonnenen Erfahrungen und stellt die Einzelarbeit in die größern Zusammenhänge. Schulgeld an allen Abteilungen. Abschluß: Diplom. *C. Kurse für kirchliche Gemeindehelferinnen*. Periodisch durchgeführt in Verbindung mit den Kirchenräten der Kantone Zürich, Bern und Basel.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar

bildet die zweite Unterabteilung der neugegründeten Abteilung III der Töcherschule Zürich (erste Unterabteilung die Frauenbildungsschule). Kursdauer für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen 4 Semester. Fähigkeitsprüfung mit stadtzürcherischem Diplom als Kindergärtnerin und Hortnerin.

Eintrittsbedingungen: Das 6 Monate vor Kursbeginn zurückgelegte

18. Altersjahr, der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse einer in der Regel zwölfjährigen Schulbildung mit hauswirtschaftlicher und erzieherischer Praxis. Schuljahrsbeginn in der Regel im Oktober. Aufnahmeprüfung und Probezeit von einem Semester. Schulgeld. Stipendien.

b. Der kantonale Arbeitslehrerinnenkurs

zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an der Volks- und Fortbildungsschule. Dauer 2 Jahre. Patent.

Eintritt: nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Voraussetzung: gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten (Berufslehre oder Kurse an einer Berufsschule), der Besuch von 3 Klassen einer zürcherischen Sekundarschule oder einer gleichwertigen Schule.

Zur Vorbereitung auf den kantonalen Arbeitslehrerinnenkurs besteht eine Sonderklasse an der schweizerischen Frauenfachschule Zürich, in Verbindung mit der Töchterschule, Abteilung III. Die Schülerinnen absolvieren eine Lehre als Wäscheschneiderinnen an der Fachschule und besuchen den theoretischen Unterricht an der Töchterschule.

Eine gleiche Vorbereitungsklasse besteht an der Berufsschule Winterthur in Verbindung mit der dortigen Mädchenschule. Aufnahmeprüfung.

Der hauswirtschaftliche Unterricht wird in dreimonatigem Kurs von der Haushaltungsschule Zürich erteilt; die beruflichen und allgemein bildenden Fächer sind Unterrichtsgegenstand der unter der Leitung der kantonalen Arbeitsschulinspektorin stehenden Arbeitslehrerinnenkurse.

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für Kantonsbürgerinnen; für die andern Schulgeld. Stipendien.

c. Der Ausbildungskurs zur Fachlehrerin

in den Berufen der Damen-, Wäsche- und Knabenschneiderei (siehe Schweizerische Frauen-Fachschule).

d. Der Kurs zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen

wird an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins durchgeführt. Dauer 2½ Jahre. Patentprüfung. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, Ausweis über erfolgreiche Absolvierung von mindestens zwei Klassen Mittelschule oder entsprechende Vorbildung (11jährige Schulzeit), Ausweis über praktische Vorkenntnisse. Aufnahmeprüfung. Stipendien.

e. Die Bildungsanstalten für Primarlehrkräfte

Die Kantonale Lehrerbildungsanstalt

geteilt in Unter- und Oberseminar, vermittelt die ordentliche, das heißt die durch das Lehrerbildungsgesetz vom 3. Juli 1938 vorgesehene *staatliche* Aus-

bildung der zürcherischen Primarlehrer. Das Unterseminar in Küsnacht dient überwiegend der allgemeinen, das Oberseminar in Zürich überwiegend der beruflichen Bildung.

Dauer des Unterrichts im *Unterseminar* 4 Jahre. Das Abgangszeugnis berechtigt zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der Universität Zürich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und den beiden philosophischen Fakultäten.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: Das auf den 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr. Ausländer werden nicht aufgenommen. Schuljahrbeginn im Frühling. Aufnahmeprüfung und Probezeit.

Für Kantonsbürger Unentgeltlichkeit des Unterrichts, ebenso für Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens 8 Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind. Die andern bezahlen ein Schulgeld. Stipendien.

Dauer des Unterrichts im *Oberseminar* 1 Jahr. Neben den Absolventen des Unterseminars Küsnacht sind zur Aufnahme auch die Absolventen der andern zürcherischen Lehrerbildungsanstalten berechtigt (Lehrerinnenseminar der Töchterschule der Stadt Zürich, Freies Evangelisches Seminar und – sofern sie den vom Erziehungsrat angeordneten halbjährigen Ergänzungskurs besucht haben – die Absolventen der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur und anderer Maturitätsschulen).

Am Abschluß des Besuchs des Oberseminars Fähigkeitszeugnis, das als Ausweis zur Verwendung im Hilfsdienst der zürcherischen Primarschule dient (Vikariat, Verweserei). Nach 2 Jahren Zeugnis der Wählbarkeit.

Semesterbeitrag. Stipendien.

Die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur

ist als Unterabteilung der Oberrealschule ebenfalls eine *staatliche* Lehrerbildungsanstalt und steht als solche neben dem Unterseminar in Küsnacht. 4 ½ Jahreskurse. Vor Eintritt ins Oberseminar muß der halbjährige Ergänzungskurs besucht werden.

Anschluß der Lehramtsabteilung an die 2. Klasse des Gymnasiums oder an die 2. Klasse Sekundarschule. Aufnahmealter: Das auf den 30. April zurückgelegte 14. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Stipendien.

Das Unterseminar der Töchterschule Zürich (Abteilung I)

städtische Anstalt, vermittelt die allgemeine Bildung künftiger weiblicher Lehrkräfte für die Primarschule in 4 Jahreskursen (wie Küsnacht). Abschlußprüfung, deren Bestehen zum Eintritt ins Oberseminar und zur Immatrikulation an der Universität Zürich berechtigt, unter den gleichen Bedingungen wie das Lehrerseminar Küsnacht.

Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schuljahresbeginn im Frühling. Schulgeld. Stipendien.

Das Evangelische Lehrerseminar Zürich (Privat)

Eintritt mit zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. *Unterseminar* (Allgemeinbildung): 4 Jahreskurse. Das Abschlußexamen berechtigt zum Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen sowie an der philosophischen Fakultät der Universität Zürich und zum Eintritt ins *Oberseminar* (Berufsbildung). Dauer ein Jahr. Konvikt. Schul- und Kostgeld.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich (Privat)

Als Kandidaten werden patentierte Lehrkräfte aufgenommen, welche in der Regel mindestens ein Jahr im Schuldienst gestanden oder heilpädagogisch tätig gewesen sind.

Dauer der Vollkurse ein Jahr. Sie dienen der Ausbildung patentierter Lehrkräfte, die sich der Erziehung und dem Unterricht entwicklungsgehemmter (blinder, sehschwacher, tauber, schwerhöriger, sprachgestörter, geistesschwacher, krüppelhafter, epileptischer, gefühls- und willensgestörter und aller sonstwie schwer erziehbaren) Kinder widmen wollen. Schulgeld.

Am Abschluß von der Erziehungsdirektion mitunterzeichnetes Diplom über die Absolvierung des H.P.S. (Heilpädagogischen Seminars).

Neben den Vollkursen kurzfristige Sonderkurse zur Einführung oder Fortbildung in Heilpädagogik.

f. Die Ausbildung der Sekundarlehrer und Fachlehrer

Ausbildung der Sekundarlehrer an der Universität in mindestens viersemestrigem Studium. Dazu Aufenthalt von mindestens 5 Monaten im französischen Sprachgebiet. Zwei Studienrichtungen: Die sprachlich-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche. Fähigkeitsprüfung. Für die Erwerbung des «Wählbarkeitszeugnisses» als Sekundarlehrer an zürcherischen Sekundarschulen ist der Besitz des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses als Primarlehrer Bedingung.

An der Universität Zürich besteht auch die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern der Sekundarstufe (Fachlehrerpatent). Studienzeit mindestens 4 Semester. Bewerber um ein Patent für Fremdsprachen müssen sich über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet ausweisen. Kollegien-geld und Semesterbeiträge. Stipendien.

g. Die Ausbildung der Lehrer an den höhern Mittelschulen
und an den Berufsschulen

Vorbildung an der Universität Zürich und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Die Universität Zürich vermittelt den staatlichen Ausweis: 1. für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern; 2. für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern; 3. für das höhere Lehramt in den Handelsfächern.

8. Die Maturitätsschulen

a. Die Kantonsschule Zürich (Für Knaben)

Drei selbständige Abteilungen, die zur Maturität führen: Das Gymnasium, die Oberrealschule und die Handelsschule.

Das *kantonale Gymnasium* schließt an das Lehrziel der 6. Klasse der zürcherischen Primarschule an und umfaßt $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Eintrittsalter in die 1. Klasse: Das zurückgelegte 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Das Literargymnasium entspricht dem Typus A, das Realgymnasium dem Typus B der eidgenössischen Maturitätsordnung. Literar- und Realgymnasium getrennt und von der 1. Klasse an als selbständige Lehranstalten geführt.

Zur Zeit probeweise Eingliederung zweier Klassen: a. der Übergangsklasse für Sekundarschüler von der Landschaft zum Eintritt in die 3. Gymnasialklasse (Eintritt nach dem ersten Halbjahr der 2. Sekundarklasse); b. der lateinlosen Sonderklasse für Schüler, welche die Schule am Ende des zweiten Gymnasialjahres verlassen wollen. Sie wird im Winterhalbjahr der zweiten Gymnasialklasse geführt und bereitet auf den Übertritt in die dritte Sekundarklasse oder die unterste Klasse der Oberreal- und der Handelsschule vor.

Schulgeld, Stipendien und Freiplätze.

Die *Kantonale Oberrealschule* schließt an die zweite Sekundarklasse an (bis jetzt auch an die lateinlose Sonderklasse des Gymnasiums). Typus C der eidgenössischen Maturitätsordnung. Eintrittsalter: Das zurückgelegte 14. Altersjahr. Dauer des Unterrichts $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Stipendien.

Die *Kantonale Handelsschule* (siehe Kaufmännische Schulen)
Schulbeginn im Frühling.

b. Die Kantonsschule Winterthur (gemischte Schule)

Zwei Abteilungen: a. Gymnasium; $6\frac{1}{2}$ Jahreskurse bzw. 7 Klassen (Typus A und B). Anschluß an die 6. Primarschulklasse. Eintrittsalter:

Zurückgelegtes 12. Altersjahr. b. Oberrealschule. 4½ Jahreskurse bzw. 5 Klassen (Typus C). Gliederung in eine Technische Abteilung und in eine Lehramtsabteilung, deren Absolventen nach Besuch eines Ergänzungskurses ins Oberseminar aufgenommen werden. Die Technische und die Lehramtsabteilung schließen an die 2. Klasse des Gymnasiums oder an die 2. Sekundarklasse an. Reifeprüfung nach Typus A, B und C der eidgenössischen Maturitätsordnung.

Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Stipendien. Mit der Kantonsschule Winterthur ist die *höhere Mädchenschule* der Stadt Winterthur verbunden.

c. Die Töcherschule der Stadt Zürich, Abteilung I

Unterabteilungen: 1. Gymnasium A: 6½ Jahreskurse; 2. Gymnasium B: 4 Jahreskurse; 3. Unterseminar: 4 Jahreskurse (siehe Lehrerbildung).

Das Gymnasium A führt im Anschluß an die 6. Primarklasse in 6½ Jahren zur Maturitätsprüfung. Es umfaßt eine Literar- und Realabteilung (Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung). Das Gymnasium B führt im Anschluß an die 3. Sekundarklasse in 4 Jahreskursen zur Maturitätsprüfung. (Wird für die medizinischen Berufsarten nicht anerkannt. Absolventinnen, die sich solchen zuwenden wollen, haben sich der eidgenössischen Maturitätsprüfung zu unterziehen.) Das Gymnasium B ist ein Realgymnasium.

Eintrittsalter: Für das Gymnasium A das zurückgelegte 12. Altersjahr, für das Gymnasium B das zurückgelegte 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Stipendien. Schulbeginn im Frühling.

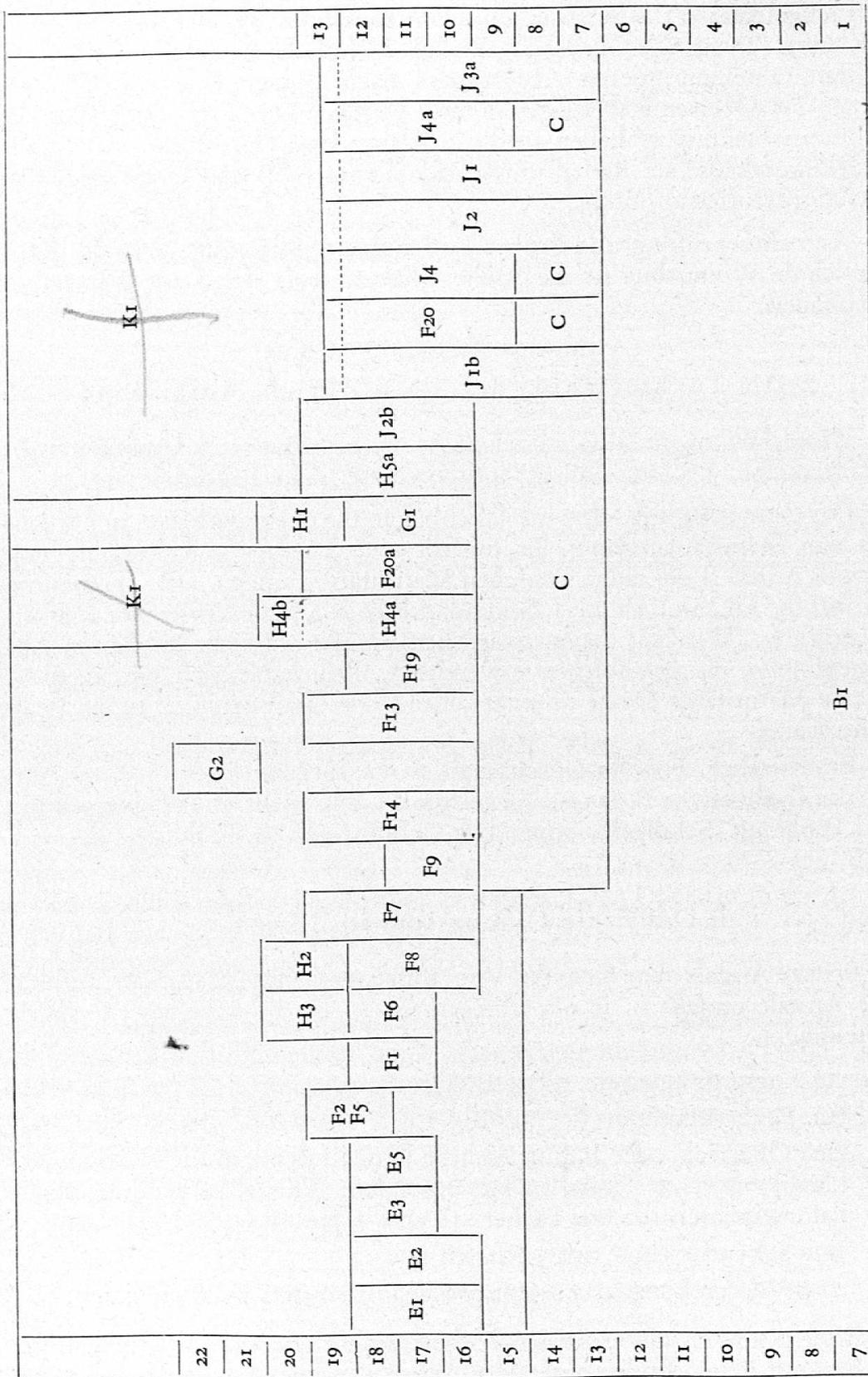
d. Das Freie Gymnasium in Zürich

Private Anstalt ohne Konvikt. Vom Bund anerkannte Maturitätsprüfung. Die Anstalt umfaßt in je 6½ Jahreskursen (7. bis 13. Schuljahr) folgende Abteilungen:

1. ein Literargymnasium. (Typus A);
2. ein Realgymnasium (Typus B);
3. eine Oberreal- oder Industrieschule (anschließend an die 2. Sekundarklasse) ohne alte Sprachen mit besonderer Pflege der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. (Typus C);
4. eine Sekundarschule mit 3 Klassen und
5. eine Vorbereitungsstufe (entsprechend dem 6. Primarschuljahr).

Eintritt mit 12 Jahren, in die Vorbereitungsstufe mit 11 Jahren. In die Klassen mit Latein finden auch Mädchen Aufnahme. Schulgeld.

S. Zürich



Schuljahr
Erklärung der Zeichen Seite 4

Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 30. April

Altersjahr

X

9. Die Hochschulen

a. Die Universität Zürich

Organisation: Theologische Fakultät (reformiert); Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit handelswissenschaftlicher Abteilung, Abteilung für Journalistik; Medizinische Fakultät (mit zahnärztlichem Institut); Veterinär-medizinische Fakultät; Philosophische Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung); Philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung). Kollegiengeld und Semesterbeiträge, Stipendien.

Eintritt: 18. Altersjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Vorweisung eines Reifezeugnisses einer anerkannten Vorbereitungsanstalt oder nach bestandener Aufnahmeprüfung an der Universität.

b. Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich (Siehe Seite 12)

c. Das schweizerische Institut für Auslandsforschung in Zürich

Autonomes Hochschulinstitut in enger Verbindung mit Universität und E.T.H. Bietet auf Grund besondern Koordinationsprogrammes zusätzliche freie Kurse und Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiete der Auslandsforschung (Kultur, Wirtschaft, Staats- und Sozialpolitik; meist nach regionalen Gesichtspunkten aufgebaut.)

Kanton Bern

*Gesetzliche Grundlagen*¹

V. betreffend die Kindergärten vom 9. Oktober 1945. Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947.

G. über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894. – G. über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung vom 21. Januar 1945. Lehrplan für die deutschen Primarschulen vom 15. März 1947 (Provisorisch). Plan d'études pour les écoles primaires françaises du 22 janvier 1930. – Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878. – R. über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932.

G. über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856, mit Abänderung vom 2. September 1867. – G. über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877. – R. für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928. – L. für die deutschsprachigen Sekundar-

¹ Charakteristisch ist die administrative Trennung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens. Das allgemeine Bildungswesen (einschließlich die Maturitätshandelschulen) ist der Erziehungsdirektion unterstellt, das berufliche der Direktion des Innern, das landwirtschaftliche der Direktion der Forste und der Landwirtschaft. Eine Ausnahme bilden die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die der Erziehungsdirektion unterstehen.

schulen vom 15. März 1926. – Wegleitung hierzu vom 15. März 1926. – Plan d'études pour les écoles secondaires françaises du 23 janvier 1930.

G. über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935. – G. über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1935. – R. über die Fortbildungsschule für Jünglinge vom 9. Oktober 1945. – R. über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926. – Lehrpläne für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule und für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 4. November 1926. Anhang. Wegleitung zu den Lehrplänen. – Wegleitung zur Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

G. über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911 und seither erlassene Reglemente. – G. über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890. – Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum vom 22. November 1920. – G. über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909. – Dekret über die Organisation der kantonalen Techniken in Biel und Burgdorf vom 15. November 1934. – Reglemente und Lehrpläne der einzelnen Schulen.

G. über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875, mit Abänderung des § 5 vom 28. Juni 1931. – R. für das deutsche Lehrerseminar vom 3. Mai 1946. – R. für das deutsche Lehrerinnenseminar vom 23. April 1923, mit Abänderung vom 17. Januar 1930. – R. für das französische Lehrerseminar in Pruntrut vom 31. Dezember 1875, mit Abänderungen. Lehrpläne der einzelnen Lehrerbildungsanstalten. – R. über die Verlängerung der Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen vom 18. Juni 1943. – Studienplan der Lehramtsschule. Ratschläge vom 24. August 1945. – R. über die praktisch-didaktischen Kurse für Kandidaten des höhern Lehramtes vom 14. Februar 1930.

R. de l'Ecole cantonale de Porrentruy du 29 mars 1933. – R. der verschiedenen städtischen Gymnasien. – Lehrpläne der verschiedenen Gymnasien.

G. über die Hochschule vom 14. März 1834, mit Abänderungen. –

Verfügung der Direktion der Sanität und der Erziehung über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten vom 14. März 1940.

1. Die Kleinkinderschule (Der Kindergarten)

Die Kleinkinderschulen sind vollständig Sache von Gemeinden oder Privaten. Der Staat unterstützt die Kleinkinderschulen ohne Vorschriften für die Organisation aufzustellen durch Gewährung von Besoldungszulagen an die Kindergärtnerinnen, sofern sie im Besitz des bernischen Diploms oder eines gleichwertigen Ausweises sind. Staatliche Anforderungen betreffend Schulräume und Klassengröße. Eintrittsalter 2½–5 Jahre. Schulgeld von verschiedener Höhe. 170 Kindergärten, verteilt auf das ganze Kantonsgebiet.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Das vor dem 1. Januar erfüllte 6. Altersjahr. *Schuldauer* 9 Jahre (6.–15. Altersjahr). Jährliche Schulzeit wenigstens 34 Wochen. Der Unterricht hat auf allen Schulstufen, aber ganz besonders im 9. Schuljahr, die Bedürfnisse des Lebens zu berücksichtigen. Meist Koedukation. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine *erweiterte Oberschule* zu errichten mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen. 3–4 Jahreskurse; 7.–9. oder 6.–9. Schuljahr. Ausgedehnterer Unterrichtsplan (Einbau des Französischunterrichtes und stärkere Berücksichtigung der Realien) als in den Oberklassen der Primarschule.

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist obligatorisch während der ganzen Schulzeit (1.–9. Schuljahr), der *hauswirtschaftliche Unterricht* für die Mädchen des 9. Schuljahres (Primar- und Sekundarschule); der *Knabenhandarbeitsunterricht* kann durch Gemeindebeschluß obligatorisch erklärt werden.

Spezial- und Förderklassen sind eingerichtet für geistig zurückgebliebene Kinder; außerdem bestehen staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwer erziehbare Kinder. Freiluft- und Waldschulen. (Stadt Bern.)

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und der Schulmaterialien auf Staatskosten.

3. Die Sekundarschule (und das Progymnasium)

Es bestehen eigentliche Sekundarschulen und Progymnasien, deren Klassen den Klassen der Sekundarschule parallel laufen und die versuchen, mit etwas abgeändertem Lehrplan (Latein) eine gute Vorbereitung für die Oberabteilungen zu vermitteln. Bei beiden Typen starke Betonung der zweiten Landessprache. Träger sind die Gemeinden (Ausnahme Pruntrut).

Eintritt in der Regel nach vierjährigem Besuch der Primarschule mit vollendetem 10. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. 2–5 Jahreskurse von zirka 40 Wochen (5.–9. Schuljahr); Progymnasien 5 Jahreskurse. Meist Koedukation.

Progymnasien bestehen im Anschluß an die Kantonsschule Pruntrut und an die städtischen Gymnasien Bern, Burgdorf und Biel. Nur Progymnasien (ohne Oberbau) in Thun, Delsberg und Neuveville.

Obligatorischer Mädchenhandarbeitsunterricht in allen Klassen, *obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht* im 9. Schuljahr; der *Knabenhandarbeitsunterricht* kann durch Gemeindebeschluß obligatorisch erklärt werden.

Teils *Unentgeltlichkeit* des Schulbesuchs, teils Schulgeld. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Staatskosten.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Einteilung nach Berufsgruppen und Berufen (Fachklassen). Unterricht jährlich mindestens 240 Stunden. Gewerbliche Berufsschulen werden in 35 Gemeinden geführt, die über den ganzen Kanton zerstreut sind. Besonders ausgebildet ist die Gewerbeschule der Stadt Bern.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschluß-

prüfung. Träger sind die kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Berufsschulen werden in 22 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Jede Schulgemeinde hat für die Jünglinge, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Volljährigkeit aber noch nicht erreicht haben, eine Fortbildungsschule zu unterhalten. Der Unterricht hat in enger Fühlung mit dem Erfahrungskreis und dem Berufsleben der Schüler zu stehen. Die Fortbildungsschulen sind deshalb, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, als landwirtschaftliche oder als allgemeine Fortbildungsschule zu organisieren. Unterrichtsfächer: Vaterlandskunde, Sprache, Rechnen und beruflicher Unterricht landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art. Obligatorium für alle Jünglinge, die nicht eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule oder eine höhere Mittelschule besuchen. Beginn der Schulpflicht in dem nach der Erfüllung der obligatorischen Schulzeit folgenden Herbst. 3 Jahreskurse. Jährliche Stundenzahl für die allgemeine Fortbildungsschule mindestens 60, für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule mindestens 80 Stunden. 196 Fortbildungsschulen allgemeiner Art, 185 mit landwirtschaftlichem Charakter.

Für die Mädchen bestehen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Die Errichtung steht den Gemeinden frei. Der Große Rat kann die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Zur Zeit eventuell Gemeindeobligatorium. Schulzeit mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. 115 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Alle Anstalten mit unentgeltlichem Unterricht.

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Rütli bei Zollikofen

Älteste und größte landwirtschaftliche Schule des Kantons. Sie umfaßt:
1. Die landwirtschaftliche Jahresschule (Ackerbauschule); 2. die landwirtschaftliche Winterschule. Dazu ist sie Musterbetrieb, Demonstrations-, Prüfungs- und Beratungsstelle.

Jahresschule: 2 Jahreskurse. Aufnahmebedingungen: Primarschule, Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfungen. Diplom. Beginn im Frühling.

Winterschule: 2 Winterkurse. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, Ausweis über praktische Betätigung in der Landwirtschaft. Diplom. Beginn im November. In beiden Abteilungen Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Die kantonale Landwirtschaftsschule Schwand-Münsingen

1. Landwirtschaftliche Winterschule. 2 Winterkurse. Dauer: Anfang November bis Mitte März. Eintrittsalter mindestens 17 Jahre. Aufnahmeprüfung oder Ausweis über genügende Vorbildung; Praxis. 2. Praktikantenkurse im Sommer. Dauer: Anfang April bis Ende Oktober. Vorbildungsgelegenheit für nicht mit der Landwirtschaft vertraute Schüler, welche die Winterschule besuchen wollen. (Nachweis des Besuches von 2 Sommerkursen.) 3. Versuchs- und Beratungsstelle.

Nach Absolvierung der zwei Winterkurse Urkunde über den Besuch, später bäuerliche Berufsprüfung. Praktikanten eventuell Lehrlingsprüfung. Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Angliederung einer Sommerhaushaltungsschule. (Siehe hauswirtschaftliche Berufsschulen.)

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal

1. Winterschule mit 2 Kursen. Dauer: November bis März. 2. Sommerkurse für Praktikanten, bestimmt für Anfänger auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Praxis. 3. Versuchs- und Beratungsstelle. Aufnahmebedingungen für den Eintritt in die Winterschule: Primarschulbildung; landwirtschaftliche Praxis. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung. Diplom.

Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Ecole cantonale d'agriculture du Jura Courtemelon

2 Winterkurse. Dauer November bis März. Praktikantenkurse im Sommer. Haushaltungskurse. (Siehe hauswirtschaftliche Berufsschulen.) Versuchs- und Beratungsstelle.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 16. Altersjahr (mindestens); genügende Schulbildung. Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Die kantonale Alpwirtschaftsschule Brienz

Sie verfolgt das Ziel, die Bauernsöhne der Bergregion mit der Praxis der Alpwirtschaft, der Alpkäserei und Viehzucht vertraut zu machen. Zudem betätigt sie sich als Musterkäserei und Auskunftsstelle für alpwirtschaftliche Angelegenheiten.

Einklassige Winterschule. Dauer: Ende Oktober/anfangs November bis anfangs April. Aufnahmeprüfung. Schüler, die nicht in der Land- und Alpwirtschaft aufgewachsen sind, haben sich über vorgängige praktische Betätigung in der Alpwirtschaft auszuweisen.

Kostgeld. Stipendien. Schlußprüfung eventuell mit Diplom.

Angegliedert ist eine Haushaltungsschule. (Siehe hauswirtschaftliche Schulen.)

Die kantonale Molkereischule Rütli-Zollikofen

Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal. Betätigung als Musterbetrieb, zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten und als Versuchs- und Untersuchungsstation.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; Absolvierung der Käserlehrlingsprüfung beim schweizerischen milchwirtschaftlichen Verein mit «sehr gutem Erfolg» oder Ausweis über mindestens zweijährige Praxis im Molkereiwesen und Absolvierung einer Fachschule (landwirtschaftliche Schule, andere Molkereischule, Handelsschule) oder vorausgehende zweijährige Molkereipraxis. (In diesem Fall Aufnahmeprüfung.) Jahreskurse und Halbjahreskurse (Sommer- und Winterkurse). Beginn anfangs Mai beziehungsweise anfangs Mai und anfangs November. Der Jahreskurs strebt eine besondere Ausbildung in allgemeiner Molkereitechnik an, insbesondere im Maschinenbetrieb und in Laboratoriumsübungen. Die Halbjahreskurse bezwecken eine Weiterbildung in Milchkenntnis, Milchuntersuchung, Käse- und Butterfabrikation, Verwertung der Abfälle.

Kostgeld. Stipendien. Austrittszeugnis. Diplom nur bei guten Leistungen.

Die kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Öschberg-Koppigen

Ausbildungsstätte für Berufsgärtner, die eine abgeschlossene praktische Lehre hinter sich haben.

a. Jahreskurse. Dauer Mitte März bis Mitte Februar; b. Winterkurse: 2 Wintersemester von je 4 Monaten. Beginn Anfang Oktober. Probezeit. Kostgeld. Aufnahmegebühren für außerkantonale Schüler und für Berner Bürger, die außerhalb des Kantons wohnen.

Stipendien. Schlußprüfung. Diplom.

b. Hauswirtschaftliche

Sie sind teils bäuerliche Haushaltungsschulen, die auf Grund des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Unterricht den Landwirtschaftsschulen angegliedert sind, teils Anstalten, die dem Gesetz über das hauswirtschaftliche Bildungswesen unterstehen. Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen sind:

Die kantonale Haushaltungsschule Schwand-Münsingen

Ausbildung von Töchtern vom Lande zur Führung eines bäuerlichen oder bürgerlichen Haushaltes. Sommerkurs 5 Monate, Winterkurs 4-4½ Monate. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, Ausweis über genügende Schulbildung. Schlußprüfung mit Ausweis. Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Brienz

Sommerkurse. Dauer 5 Monate (Ende April bis Anfang Oktober). Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr; absolvierte Primar-

schule. Aufnahme- und Abschlußprüfung. Zeugnis. Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal

Ausbildung von Töchtern vom Lande. Halbjährige Kurse; Dauer Mitte April bis Mitte Oktober. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr; absolvierte Primarschule. Abschlußprüfung mit Zeugnis. Kostgeld. Stipendien. Konvikt.

Ergänzungskurs für Haushaltlehrtöchter. Dauer 3 Monate. Vereinfachtes Programm. Schlußprüfung und Zeugnis.

Die kantonale Haushaltungsschule für den Jura, Courtemelon

Winterkurse. Dauer 5 Monate (Oktober bis Ende März). Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Konvikt.

Dem Gesetz über das hauswirtschaftliche Bildungswesen unterstellt sind:

Die Haushaltungsschule Bern

Eigentum der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Abteilungen: 1. sechsmonatige Haushaltungskurse; 2. sechswöchige Kurse für gepflegte Küche; 3. kurzfristige Tages- und Abendkurse. Beginn 1. Mai und 1. November. Kursgeld. Konvikt für Interne.

Die Bernische Haushaltungsschule Worb

Träger: Gemeinnützige Genossenschaft. 3 Kurse im Jahr; Frühjahrskurs von Anfang Januar bis Ende März; Sommerkurs von Mitte April bis zirka 10. September; Herbstkurs von Anfang Oktober bis vor Weihnachten. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Kostgeld. Konvikt.

Die Haushaltungsschule St. Imier

Gründung der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern. Jahreskurse. Dauer Anfang Mai bis Mitte April. Beschränkte Schülerinnenzahl. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Schlußexamen mit Diplom. Schul- und Kostgeld. Konvikt. Die Schule dient zugleich der Vermittlung der Kenntnisse in der französischen Sprache.

Die Haushaltungsschule mit Fachkursen Herzogenbuchsee

Durch den Frauenverein betrieben. Kurse für Interne und Externe von kürzerer und längerer Dauer. I. Internat: Haushaltungsschule. a. Fortlaufende halbjährliche Kurse mit Eintritt auf 3. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober; b. vierteljährliche Kurse. Kursgeld. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. II. Fachkurse: Verschiedene Dauer. Die Schülerinnen sind extern. Kursgeld. Je nach Bedürfnis kurzfristige Abend- und Nachmittagskurse.

c. Gewerbliche

Das kantonale Gewerbemuseum Bern mit seinen Fachschulen

Staatliches Gewerbeförderungsinstitut. Angegliedert sind folgende Fachschulen:

Die Keramische Fachschule Bern

Ausbildungsstätte für Töpfer und Keramikmaler. 3 Jahre Lehrzeit. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 15. Altersjahr; absolvierte Primarschule; Probezeit. Abschluß kantonale Lehrlingsprüfung. Gelegenheit für Hospitanten zur Weiterbildung in einzelnen Fächern in Halbjahreskursen. Schulgeld.

Die Schnitzlerschule Brienz

Einzigste Ausbildungsstätte für: 1. Holzbildhauer für Mensch- und Tierfiguren. Lehrzeit 4 Jahre. 2. Holzbildhauer für Ornamentik und Möbelschnitzerei. Lehrzeit 3 ½ Jahre. 3. Schnitzler für kunstgewerbliche Artikel. Lehrzeit 3 Jahre. Aufnahmebedingungen: 15. Altersjahr; absolvierte Primarschule. Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß: Kantonale Lehrlingsprüfung. Für Hospitanten Gelegenheit zur Weiterbildung in einzelnen Fächern. Schulgeld.

Abendzeichenschule. Während der Wintermonate zweimal 2 Stunden unentgeltlicher Unterricht für Erwachsene (Klasse 1 für Schnitzler und Schnitzlerlehrlinge; Klasse 2 für Teilnehmer ohne besondere Vorbildung); zweimal 1 Stunde für Schulpflichtige (Schüler des 6. und 7. und Schüler des 8. und 9. Schuljahres in besondern Klassen).

Die Fachschule für Kunstgewerbe am kantonalen Technikum Biel
(Siehe Technische Schulen.)

Die Lehrwerkstätten der Stadt Bern

Von der Gemeinde Bern errichtete Fachschule mit folgenden Abteilungen:

a. Für Lehrlinge: Abteilung für *Mechaniker*: Lehrzeit 4 Jahre; Abteilung für *Schreiner*: Lehrzeit 3 Jahre; Abteilung für *Schlosser*: Lehrzeit 3 Jahre; Abteilung für *Spengler*: Lehrzeit 3 Jahre.

b. Für Ausgelernte: Tageskurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und Abend- beziehungsweise Samstagnachmittagkurse zur Weiterbildung. Aufnahmebedingungen für die Lehrlingsabteilungen: Absolvierung der normalen Schulpflicht (Primar- oder Sekundarschule); Eignung für den erwählten Beruf. Aufnahmeexamen und Probezeit. Lehrantritt April. Abschluß: Kantonale Lehrlingsprüfung.

c. Für die Fachschulen für Ausgelernte: 1. *Schweizerische Schreinerfachschule* (Jahreskurs zur Ausbildung von selbständigen Werkleitern und Ge-

schäftsführern der Bau- und Möbelbranche): zurückgelegtes 23. Altersjahr; absolvierte Lehrzeit, praktische Betätigung als Schreiner während mindestens 4 Jahren. 2. *Schweizerische Sanitärfachschule* (Halbjahreskurs zur Heranbildung von selbständigen Monteuren der Sanitärinstallationsbranche): zurückgelegtes 23. beziehungsweise 24. Altersjahr; absolvierte Lehrzeit; praktische Betätigung von mindestens 4 Jahren. 3. *Fortbildungskurs für Spengler* (Halbjahreskurs zur Ausbildung von selbständigen Bank- und Bauspenglern als Vorarbeiter): vorausgegangene Lehrzeit; einige Jahre Praxis. Abschluß für alle Fachschulen für Ausgelernte: Eidgenössische Meister-Diplomprüfung.

Für Lehrlinge und Ausgelernte Schul- und Materialgeld.

Die Frauenarbeitsschule Bern

Träger: Gemeinnütziger Verein der Stadt Bern. Abteilungen: 1. Berufs- oder Fachklassen mit Lehrwerkstätten. 2. Gewerbeschule für Frauenberufe. 3. Kurse für den Hausgebrauch.

Berufs- oder Fachschule. Vollständige Berufslehre in Wäscheschneiderei (Lehrzeit 2½ Jahre), Damenschneiderei (Lehrzeit 3 Jahre), Knabenschneiderei (Lehrzeit 3 Jahre), feinen Handarbeiten und Weben (Lehrzeit 2½ Jahre). Aufnahmeprüfung. Abschluß: Kantonale Lehrlingsprüfung. Dieser Abteilung ist eine Förderklasse angeschlossen für bildungsfähige, teilerwerbsfähige Mädchen, die in der zweijährigen Lehre soweit gefördert werden können, daß sie später für ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aufkommen können. Lehrgeld in allen Abteilungen. Lehrgelderlaß. Stipendien.

Gewerbeschule für Frauenberufe (Gewerbliche Berufsschule). Obligatorischer beruflicher Unterricht zur Ergänzung der Berufslehre. Angegliedert ein Kurs für Weiterbildung junger Damenschneiderinnen und ein Kurs für Damenschneiderinnen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, organisiert vom Schweizerischen Frauengewerbeverband in Verbindung mit der Schule.

Kurse für den Hausgebrauch. Tages- und Abendkurse.

Die Frauenarbeitsschule Thun

Kurse in Weißnähen und Kleidermachen für den allgemeinen Hausbedarf. Jährlich 4 Kurse von 9–12 Wochen Dauer. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 15. Altersjahr; Volksschule. Kursgeld. Vormittags-, Nachmittags- und Abendkurse.

Abteilung für berufliche Ausbildung in Weißnähen. Lehrzeit 2½ Jahre. Aufnahme wie oben. Abschluß: Kantonale Lehrlingsprüfung. Lehrgeld. – *Weiterbildungskurse für junge Damenschneiderinnen.* 9–12wöchige Kurse. Kursgeld.

Frauenarbeitsschule Burgdorf

kombiniert mit der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, umfaßt mit dieser: 1. die obligatorischen hauswirtschaftlichen Kurse; 2. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule; 3. die *Frauenarbeitsschule*.

Frauenarbeitsschule. Kurse mit Kursgeld. Sommer und Winter. Dauer 6–12 Wochen (Kochen, Weißnähen, Kleidermachen, Sticken).

Die schweizerische Schule für medizinische Laborantinnen Bern

Der bernischen Pflegerinnenschule Engeried angegliedert. Ausbildung von Hilfskräften für Krankenhauslaboratorien, Röntgeninstitute, praktische Ärzte und Ämter des Gesundheitsdienstes. Aufnahmebedingungen: Zurücklegung des 20.–26. Altersjahres; Abgangszeugnis einer Sekundarschule oder gleichwertiger Ausweis; Kenntnisse in Stenographie, Maschinenschreiben und Buchführung. Aufnahmeprüfung. Jahreskurs. Abgangszeugnis mit Noten; nach Bewährung in halbjähriger praktischer Arbeit. Diplomierung. Schulbeginn Anfang Mai. Schulgeld.

d. Technische

Das kantonale Technikum Biel

Zweisprachige technische Mittelschule. Der gesamte Fachunterricht wird zweisprachig erteilt; in den sprachlichen, mathematischen und kaufmännischen Fächern werden die Schüler in ihrer Muttersprache unterrichtet. Reguläre Schüler und Hörer.

Abteilungen: Drei technische Abteilungen und fünf Fachschulen. 1. Abteilung für Maschinenteknik: Dauer sechs Semester. 2. Abteilung für Elektrotechnik: Dauer sechs Semester. 3. Abteilung für Bautechnik: Dauer sechs Semester. 4. Fachschule für Präzisionsmechanik: Dauer acht Semester. 5. Fachschule für Uhrmacherei: Dauer 4–10 Semester (Uhrentechniker mit Diplom 10, Praktiker mit erweiterter Ausbildung 8, Uhrenpraktiker mit Lehrbrief und Ausweis 6, Régleuses mit Lehrbrief und Ausweis vier Semester). 6. Fachschule für Automobiltechnik: Dauer zwei Semester. 7. Fachschule für Kunstgewerbe: Dauer sechs Semester. 8. Fachschule für Verkehr und Verwaltung: Dauer vier Semester.

Aufnahmebedingungen: Im theoretischen Unterricht Anschluß an die oberste Klasse der bernischen Sekundarschule. Für den Eintritt in das erste Semester der drei technischen Abteilungen (1.–3.) wird abgeschlossene Berufslehre oder entsprechende Praxis verlangt; für den Eintritt in das erste Schuljahr der Fachschulen das zurückgelegte 15. Altersjahr; für den Eintritt in die Schule für Automobiltechnik überdies fünfjährige Praxis. Abschluß Diplomprüfung. Das Vordiplom wird erworben: an den drei technischen Abteilungen (Maschinen-, Elektro- und Bautechnik) am Ende des 4. Semesters, an der Schule für Uhrentechnik am Schluß des 8. Semesters. Schüler der Präzisions- und Uhrmacherschule erhalten neben dem Ausweis der Schule das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

Schulgeld in allen Abteilungen. Stipendien. Freiplätze. Semesterbeginn im April und Oktober.

Das kantonale Technikum Burgdorf

Abteilungen: 1. Fachschule für Hochbau; 2. Fachschule für Tiefbau; 3. Fachschule für Maschinentechnik; 4. Fachschule für Elektrotechnik (Abteilung für Starkstrom und Schwachstrom); 5. Abteilung für Chemiker. Schuldauer (für alle Schulen) 5 Semester. Schüler und Hörer. Für den Eintritt in alle Abteilungen wird abgeschlossene praktische Lehrzeit verlangt; für Chemiker eine Berufslehre von wenigstens 2½ Jahren. Aufnahmeprüfung. Am Schluß Diplomprüfung zur Erlangung des Diploms der betreffenden Fachschule.

Schulgeld. Freiplätze und Stipendien. Semesterbeginn im April und Oktober.

Die Uhrmacher- und Mechanikerschule St. Imier

Die Schule umfaßt: a. Eine technische Abteilung: 1. für Uhrentechniker und Mechaniker-Techniker (9–10 Semester), kantonales Diplom; 2. für Uhrenzeichner und Mechaniker-Zeichner (8 Semester). b. Eine praktische Abteilung für Uhrmacher und Mechaniker (7 Semester) und für Lehrlinge (2–6 Semester).

Aufnahmebedingungen für die technische Abteilung: zurückgelegtes 15. Altersjahr; Absolvierung der bernischen Sekundarschule, Aufnahmeexamen; für die praktische Abteilung: zurückgelegtes 14. Altersjahr, erfüllte Primarschulpflicht, Aufnahmeexamen.

Schulgeld Stipendien.

e. Kaufmännische

Die Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut

umfaßt zwei Unterabteilungen: Die Diplomabteilung mit 3 Jahreskursen und die Maturitätsabteilung mit 3½ Jahreskursen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Keine Aufnahmeprüfung für Absolventen einer bernischen Sekundarschule. Schulbeginn im Frühling. (Siehe auch Maturitätsschulen.)

Die Handelsschule des städtischen Gymnasiums Bern

Maturitätsabteilung mit 4½ Jahren und Diplomabteilung mit vier Jahren. Diese umfaßt: eine Übergangsklasse (Quartal: 9. Schuljahr) und drei an die obligatorische Schulzeit anschließende Klassen. Anschluß an die oberste oder zweitoberste Sekundarklasse. Gut ausgewiesene Schüler werden ohne Prüfung aufgenommen. Schulgeld. Freiplätze. Stipendien. Schulbeginn im Frühling. (Siehe auch Maturitätsschulen.)

Die Handelsschule der städtischen Mädchenschule Bern

3 Jahreskurse mit Diplom. Eintritt nach Vollendung des 9. Schuljahres. Reguläre Schülerinnen und Hospitantinnen. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Stipendien. Schulbeginn im Frühling.

Die städtische Handelsschule Biel

Mit der Sekundarschule verbunden. Für Knaben und Mädchen. 3 Jahreskurse mit Diplom. Sprachlich getrennte Klassen für Muttersprache und erste Fremdsprache (deutsche Klassen für Deutsch und Französisch; französische Klassen für Französisch und Deutsch). Eintritt nach zurückgelegter obligatorischer Schulzeit. Bei genügender Vorbildung probeweise Aufnahme ohne Examen. Schulgeld. Freiplätze und Stipendien. Schulbeginn im Frühling.

Die Handelsschule der Sekundarschule St. Imier

Für Knaben und Mädchen. 3 Jahreskurse. Eintritt nach erfüllter Schulpflicht. Abgangszeugnis.

Die städtische Handelsschule Delémont

Für Knaben und Mädchen. 3 Jahreskurse mit Diplom. Eintritt nach erfüllter Schulpflicht. Bei genügender Vorbildung keine Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Schulbeginn im Frühling.

Die städtische Handelsschule Neuveville

Selbständige Anstalt. Für Knaben und Mädchen. 3 Jahreskurse mit Diplom. Eintritt in den ersten Jahreskurs nach erfüllter Schulpflicht. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Schulgeld. Schulbeginn im Frühling.

f. Für Verkehr

Die Fachschule für Verkehr und Verwaltung am Technikum Biel

(Siehe Technische Schulen.)

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Fortbildungsabteilung der städtischen Mädchenschule «Mombijou» Bern

der Oberabteilung angegliedert (Unterbau die 5 Jahreskurse umfassende Sekundarschule), hat den Charakter einer Übergangsschule. Sie teilt sich 1. in einen zweijährigen Kurs mit starker Betonung der Sprachfächer und der Erziehungskunde (sprachliche oder Diplomabteilung); 2. in einen einjährigen Kurs mit Haushaltungskunde als Wahlfach zur allgemeinen Fortbildung und zur Vorbereitung auf den Eintritt in andere Abteilungen der städtischen Mädchenschule (Allgemeine Abteilung). Am Ende des zweijährigen Kurses (Diplomabteilung) Abschlußprüfung mit Diplom, das den Anschluß an gewisse Berufsschulen ermöglicht. Reguläre Schülerinnen und Hospitantinnen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung (bei gutem Notenstand prüfungsfrei); Probezeit. Schulgeld. Schulbeginn im Frühling.

Die Fortbildungsklasse der Neuen Mädchenschule Bern

Privat. Einjähriger Kurs zur Vorbereitung auf alle mögliche weibliche Berufsbildung. Vorstufe für den Eintritt ins Kindergärtnerinnen- und Lehrerinnenseminar. Aufnahme nach Absolvierung der Schulpflicht. Schulgeld. Schulbeginn im Frühling.

7. Die Lehrerbildungsanstalten**a. Die Kindergärtnerinnenseminare**

Städtische Mädchenschule «Monbijou» Bern (Oberabteilung).

Neue Mädchenschule Bern (Privat).

Kindergärtnerinnenseminar «Sonneck» Münsingen (Privat).

Die Kurse werden nur alle 2 Jahre durchgeführt. Kursdauer durchwegs 2 Jahre. Eintritt frühestens in dem im Laufe des Eintrittsjahres zu erreichenden 18. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Am Schluß Diplom, ausgestellt von der kantonalen Erziehungsdirektion. Schulgeld.

b. Die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen

erfolgt teils in den Lehrerinnenseminarien, deren Kandidatinnen sich mit dem Patent als Primarlehrerin auch die Berechtigung zum Handarbeitsunterricht erwerben, teils am Haushaltungslehrerinnenseminar Bern, wo die Patentierung als Handarbeitslehrerin nach 2½ Jahren erfolgt, teils in Spezialkursen für Handarbeitslehrerinnen, die für deutschsprechende Kandidatinnen am Lehrerinnenseminar in Thun (Unterrichtsdauer 1½ Jahre) und für französischsprechende Kandidatinnen am Seminar in Delémont (Unterrichtsdauer 1 Jahr) durchgeführt werden. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr bis zum 26. Altersjahr. Vorbildung: Berufslehre als Wäsche-, Damen- oder Knabenschneiderin. Kursgeld.

c. Die Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen

erfolgt im Haushaltungslehrerinnenseminar Bern und im Haushaltungslehrerinnenseminar der Sekundarschule Pruntrut.

Das Haushaltungslehrerinnenseminar Bern

steht vor der Verstaatlichung. (Jetziger Träger Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins). Vier Jahreskurse. Der eigentlichen Seminarzeit (3. und 4. Jahr) gehen zwei Jahre allgemeiner Bildungszeit (Vorlehre) voraus, die zur Absolvierung eines ländlichen Haushaltlehresjahres, eines Weißnähkurses an einer staatlich anerkannten Frauenarbeitschule und weiterer Nähpraxis und zur Betätigung nach freier Wahl während sechs Monaten (Welschlandaufenthalt, Praktikantin in Großbetrieb usw.) zu verwenden ist. Das letzte (4.) Jahr steht ganz im Dienste der

praktischen, fachlichen und pädagogisch-methodischen Ausbildung. Aufnahmeprüfung in der Regel nach beendeter obligatorischer Schulzeit (9 Jahre), Eintritt jedoch erst nach der Vorlehre, also mit dem 18. Altersjahr. Nach 2½ Jahren Patentprüfung als kantonalbernerische Handarbeitslehrerin; Hauswirtschaftliche Fachprüfung und Patentierung am Schluß der Ausbildungszeit (nach vier Jahren). Die beiden Patente berechtigen zur Erteilung von Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an Haushaltungs-, Primar-, Sekundar- und Mädchenfortbildungsschulen. Internat. Schul- und Kostgeld. Stipendien. Schuljahrbeginn im Frühling.

Das Haushaltungslehrerinnenseminar der Sekundarschule Pruntrut

Zweijährige Kursdauer. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Verlangt wird Sekundarschulbildung und Nachweis über den Besuch eines Weißnähkurses. Von der Erziehungsdirektion ausgestelltes Patent.

d. Die Ausbildung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen erfolgt in staatlichen, städtischen und privaten Lehrerbildungsanstalten. Schuljahrbeginn durchwegs im Frühling.

Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwil und Bern

Vier Jahreskurse, die zwei ersten im Unterseminar Hofwil, die zwei letzten im Oberseminar Bern. Dem Oberseminar ist die Übungsschule angegliedert. Die Schüler des Unterseminars wohnen im Konvikt, die des Oberseminars wohnen außerhalb der Anstalt. Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr auf Grund vorausgehender Sekundarschul-(Progymnasial-)bildung. Aufnahmeprüfung und Probezeit. Am Schluß Patentprüfung. Kein Schulgeld, jedoch Kostgeld für die im Konvikt wohnenden Schüler. Stipendien.

Für Schuldauer, Aufnahme und Abschluß gelten dieselben Bestimmungen auch an den übrigen Lehrerbildungsanstalten. Es sind:

Das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern in Thun

Ohne Konvikt. Kein Schulgeld. Stipendien.

Das kantonale Lehrerseminar in Pruntrut

Kein Schulgeld. Stipendien.

Das kantonale Lehrerinnenseminar in Delémont

Die Schülerinnen verbringen 3 Jahre im Konvikt, 1 Jahr extern. Kein Schulgeld. Stipendien.

Das Lehrerinnenseminar « Monbijou » der Mädchenschule der Stadt Bern

Es bildet mit den Fortbildungsklassen, dem Kindergärtnerinnenseminar und der Handelsschule die Oberabteilung der städtischen Mädchensekundarschule. Schulgeld. Stipendien. Kein Konvikt.

Das evangelische Lehrerseminar Muristalden-Bern

Privat. Konvikt obligatorisch. Schul- und Kostgeld.

Das evangelische Lehrerinnenseminar der Neuen Mädchenschule Bern

Privat. Schulgeld.

e. Die Ausbildung der Sekundar- und Progymnasiallehrer
und -lehrerinnen

geschieht an der Lehramtsschule Bern in Verbindung mit der philosophischen Fakultät der Universität nach Spezialprogramm. Ausbildungszeit: wissenschaftlicher Hauptkurs von mindestens vier Semestern und darauf folgendes 5. Semester für die praktische, berufliche Ausbildung. Sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion. Voraussetzung für den Eintritt: Primarlehrerpatent und erfolgreicher Schuldienst in Primarschulen während eines Jahres, für Inhaber eines Maturitätszeugnisses Besuch eines Vorkurses für pädagogische, methodische und praktische Grundschulung, der für die deutschsprechenden Kandidaten an der Lehramtsschule selbst, für Kandidaten mit französischer Muttersprache am Lehrerseminar in Pruntrut durchgeführt wird. Am Schluß des Studiums werden erteilt: Das bernische Sekundarlehrerpatent, Prüfungsausweise, ein Fachpatent.

f. Die Ausbildung der Lehrkräfte an den Mittel-
und Berufsschulen

Das Patent zur Ausübung des *höheren Lehramtes* (Gymnasiallehrerpatent) kann nach mindestens vierjährigem akademischem Studium erworben werden. Prüfung an der Universität. Ein mindestens dreijähriges akademisches Studium in wirtschaftswissenschaftlicher (einschließlich staatswissenschaftlicher) Richtung bereitet auf die Patentprüfung für das *höhere Handelslehramt* vor.

8. Die Maturitätsschulen

Anschluß an die Progymnasien (Ausnahme Biel). Übertritt vom Progymnasium ohne Aufnahmeprüfung. Nur Auswärtige haben eine solche zu bestehen. Wo die Quarta (9. Schuljahr) dem Oberbau angeschlossen ist (Pruntrut, Bern), bestehen organisatorische und administrative Gründe dafür. Schulbeginn überall im Frühling. Alle Schulen nehmen Knaben und Mädchen auf.

Die Kantonsschule Pruntrut

8½ Jahreskurse: Progymnasium mit 4 Jahreskursen (sections littéraire et scientifique), Gymnasium mit 4½ Jahreskursen (5 Klassen), gegliedert in eine Section classique nach Typus A, eine Section littéraire nach Typus B

und eine Section scientifique nach Typus C; Handelsschule mit Diplomabteilung von drei Jahreskursen und Maturitätsabteilung von 3½ Jahreskursen (Siehe Kaufmännische Schulen). Schulgeld nur im Gymnasium und an der Handelsschule. Stipendien.

Das städtische Gymnasium Bern

Progymnasium mit 4 Jahreskursen. Im Anschluß daran: a. Literarschule mit 4½ Jahreskursen nach Typus A und B; b. Realschule mit 4½ Jahreskursen nach Typus C; c. Handelsschule mit Maturitätsabteilung (4½ Jahreskurse) und Diplomabteilung (4 Jahreskurse. Siehe Kaufmännische Schulen). In Bern domizilierte Schüler des Progymnasiums entrichten kein Schulgeld. An den Oberabteilungen Schulgeld für alle. Freiplätze und Stipendien.

Das städtische Gymnasium Biel

6½ Jahreskurse: (Sexta bis Oberprima (VI-OP). Anschluß der Sexta an die 4. (zweitunterste) Klasse der Sekundarschule. Die 3 untersten Klassen (VI, V, IV) entsprechen dem 7.-9. Schuljahr des schulpflichtigen Alters und bilden mit den Klassen des Obergymnasiums (III, II, I, OP) eine organische Einheit (Typen A, B, C). Schulgeld: In den Unterklassen des Gymnasiums nur für auswärtige Schüler, in den Oberklassen für alle (abgestuft). Stipendien.

Das städtische Gymnasium Burgdorf

Anschluß an das vierte Schuljahr der bernischen Primarschule. Progymnasium von 5 Jahreskursen (Klassen 5-I) und Gymnasium von 6½ Jahreskursen (Klassen VI-IO). In die unterste Klasse (VI) des Gymnasiums Aufnahme nach 4 Jahren Primar- und 2 Jahren Mittelschule. Die Klassen VI und V führen nur Lateinschüler. Gliederung nach Typus A, B, C von Klasse IV an. Schulgeld: Für Kinder, deren Eltern nicht in Burgdorf wohnen, in allen Klassen; für Einwohnerkinder in den Klassen III-IO.

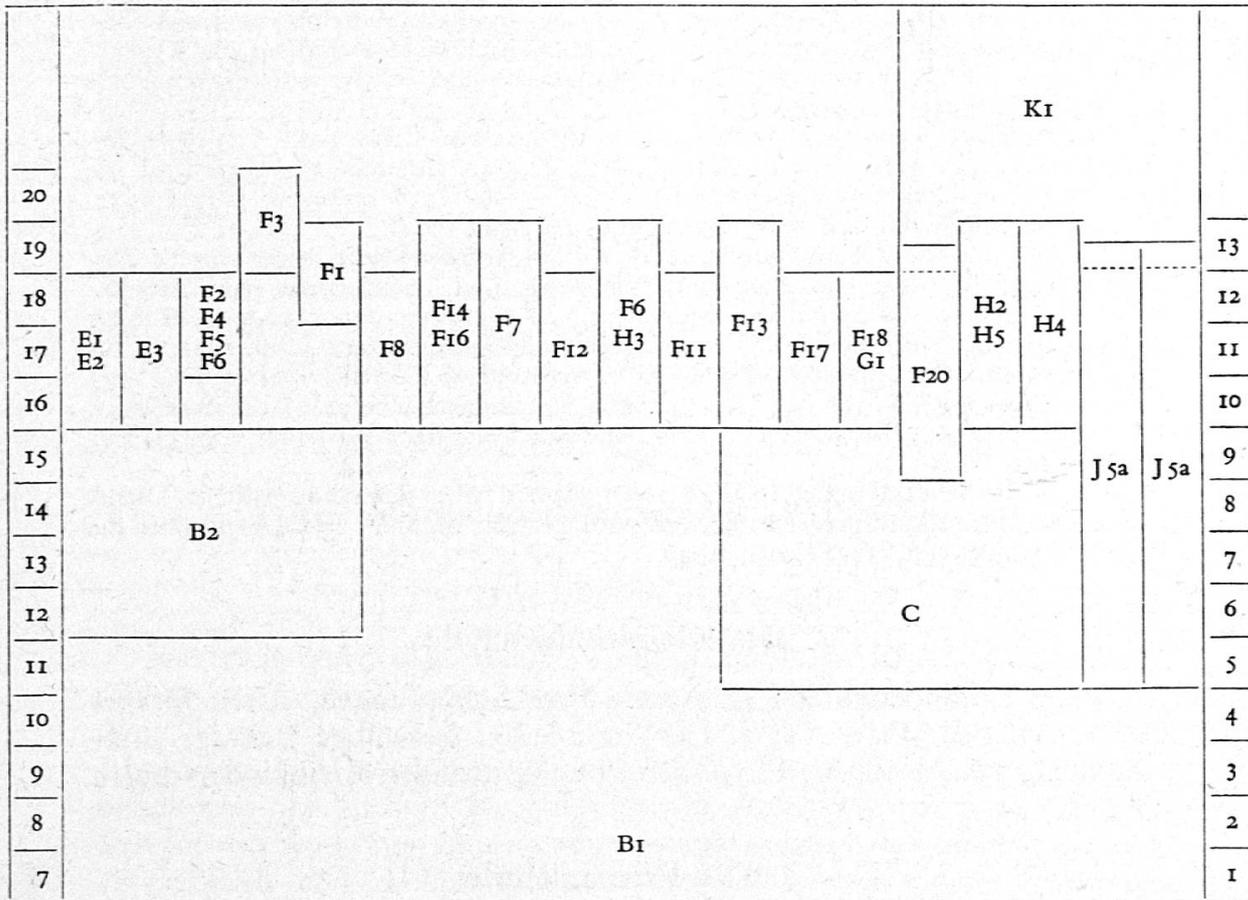
Das freie Gymnasium in Bern

Privatschule, umfassend Elementarschule, Progymnasium und Gymnasium. Das Progymnasium (5.-8. Schuljahr) bringt nach und nach die Zergliederung in die Typen A, B, C, die im Gymnasium (9.-13. Schuljahr) bis zur Maturität weitergeführt werden. Maturitätsausweise den staatlichen gleichgestellt. Schulgeld auf allen Stufen.

9. Die Hochschulen

Die Universität Bern

Organisation: a. Evangelisch-theologische Fakultät; b. christkatholisch-theologische Fakultät; c. juristische Fakultät mit Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung; d. medizinische Fakultät mit angegliedertem



Altersjahr

Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 31. Dezember

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

zahnärztlichem Institut; e. veterinärmedizinische Fakultät; f. philosophische Fakultät I/II mit Lehramtsschule für bernische Sekundarlehrkräfte.

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, Schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegengelder und Semesterbeiträge.

Kanton Luzern

Gesetzliche Grundlagen

EG. vom 13. Oktober 1910, mit Abänderungen vom 11. Mai 1926, 11. Mai 1936, 30. November 1937, 2. Juli 1940, 6. März 1945 und vom 12. Februar 1946. VV. zum EG. vom 13. Oktober 1910 (Abteilung Volksschulwesen) vom 14. März 1922.

L. über die Primarschulen vom 26. Juni 1935. L. für die 7. und 8. Primarklasse vom 4. April 1941. L. für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 23. Februar 1934.

V. über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 16. September 1946, mit Abänderung vom 27. Dezember 1946. V. über den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht in den Volks- und Fortbildungsschulen vom 19. Juni

1944. Lehrpläne für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an den Volks- und Fortbildungsschulen vom 1. September 1944. R. und L. betreffend die Arbeitsschule vom 5. Februar 1925. L. für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 14. März 1947.

Lehrlingsgesetz vom 26. November 1928. V. über den Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 4. März 1929. Kantonale VV. zum Bundesgesetz betreffend die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, vom 4. Mai 1936 und vom 2. Juni 1947. R. für die Kunstgewerbeschule in Luzern vom 22. April 1922.

R. über die Prüfung, Patentierung und Wahlfähigkeit der Primarlehrer vom 11. Dezember 1942. R. über die Ausbildung, Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen vom 22. Oktober 1943. R. über die Prüfung und Patentierung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen vom 4. Juli 1941. R. für das Lehrerseminar in Hitzkirch und das damit verbundene Konvikt vom 16. Juni 1933 (teilweise überholt). L. für das Lehrerseminar in Hitzkirch vom 11. Dezember 1942. R. über die Prüfung, Patentierung und Wahlfähigkeit der Sekundarlehrer vom 11. Dezember 1942.

G. über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946. V. über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen vom 28. Mai 1942. V. zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 14. Februar 1947.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden oder Private sind. Der Staat leistet freiwillige Beiträge. Eintrittsalter 4.-6. Altersjahr. Es werden in 25 Gemeinden Kleinkinderschulen geführt.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Das vor dem 1. Oktober zurückgelegte 6. Altersjahr verpflichtet zum Schuleintritt im darauffolgenden Frühling.

Schuldauer: 8 Jahre. Jährliche Schulzeit 40-42 Schulwochen.

Bei Abschlußklassen mit zwei oder mehr Lehrkräften in der Regel Geschlechtertrennung. Die Mädchenabteilung wird von einer Lehrerin geführt. Für Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann vom Erziehungsrat eine abweichende Organisation beschlossen werden auf folgender Grundlage: 1. Vormittagsschulen im Sommer und Ganztageschulen im Winter in der 8. oder in der 7. und 8. Klasse; 2. Beschränkung der Schulzeit auf 7 Jahre, wobei das letzte Schuljahr auch in zwei Winterhalbjahreskurse geteilt werden kann; 3. Bewilligung einer besondern Schulorganisation mit insgesamt mindestens 280 Schulwochen für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden. In der 1. Klasse kann mit Zustimmung des Erziehungsrates der abteilungsweise Unterricht eingeführt werden. Schuljahresbeginn im Frühling.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Werkunterricht für Knaben. Die Unterrichtsfächer auf allen Schulstufen haben der vaterländischen Erziehung und in den Abschlußklassen (7. und 8. Klasse) der Primarschule überdies einer planmäßigen Vorbereitung auf die Berufswahl zu dienen. Der Abschlußklassenunterricht ist betont durch den obligatorischen *Werkunterricht*

der Knaben und den obligatorischen *Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen* (Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht). Obligatorium des *Mädchenhandarbeitsunterrichtes* in der 2.-8. Klasse. Schulungskurse zur Ausbildung der Lehrerschaft der Abschlußklassen.

Spezial- und Förderklassen sind für geistig zurückgebliebene Kinder eingerichtet; daneben bestehen staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwer erziehbare Kinder. Erziehungsberatung durch das Institut für Heilpädagogik Luzern (privat); damit verbunden: Beobachtungsstationen.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel durch die größeren Gemeinden. Staatssubvention ein Viertel der Kosten.

3. Die Sekundarschule (und die Mittelschulen)

a. Die Sekundarschulen

Die Sekundarschulen sind freiwillig. In der Regel sind sie Jahresschulen mit 40-42 Schulwochen und umfassen meistens 2 Jahreskurse. Anschluß an die 6. Klasse Primarschule. Aufnahmeprüfung. Besuch für mindestens zwei Jahreskurse obligatorisch für diejenigen, die ihre Schulpflicht mit diesem Schultypus abschließen. Sie sind sowohl Abschlußklassen, als auch die Brücke von der Primarschule zu den verschiedenen Arten der Mittelschule. (Französisch und in der 3. Klasse eventuell zweite Fremdsprache und Knabenhandarbeit.) Obligatorium des Mädchenhandarbeitsunterrichtes bis zum erfüllten 16. Altersjahr; Verpflichtung zum Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der 2. (eventuell auch 3.) Sekundarklasse (nachher freiwillig). Kein Schulgeld.

b. Die Mittelschulen (Progymnasien)

Nur drei: Beromünster (Realschule [3 Jahre], Progymnasium [4 Jahre], Anschluß, Aufnahmeprüfung und Lehrplan wie Kantonsschule), Sursee und Willisau, 4 Jahre. Anschluß an das Lehrziel der 6. Primarschulklasse. Die zwei ersten Jahre gehen parallel mit der Sekundarschule und zum Teil mit den untern Klassen der Kantonsschule. Maßgebend ist der Lehrplan der Kantonsschule. Aufnahmebedingungen wie in der Kantonsschule. Jährliche Einschreibegebühr.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der Dauer der Lehrzeit. Fachschulen und Berufsgruppenklassen im Sinne des Bundesgesetzes und der kantonalen Vollzugsverordnung. Besonders ausgebildet Gewerbeschule der Stadt Luzern. Gewerbliche Berufsschulen werden geführt in 7 Gemeinden.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Jünglinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Träger der Schulen sind die kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Berufsschulen in 3 Gemeinden.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Pflicht zur Errichtung und zum Unterhalt liegt den Gemeinden ob. Die Bildung von Schulkreisen durch mehrere Gemeinden ist gestattet. Die Fortbildungsschulen für Jünglinge sind entweder organisiert als allgemeine Fortbildungsschule ohne Berufslehre oder als landwirtschaftliche Fortbildungsschule für Jünglinge, die in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betriebe tätig sind. Bei schwacher Schülerzahl sind beide Abteilungen zusammenzulegen. Drei Kurse von je wenigstens 80 Stunden: mindestens 60 Stunden (theoretischer Teil) im Winterhalbjahr, die übrigen (praktischer Teil) im Sommerhalbjahr. Obligatorium für die Jünglinge vom 16.-19. Altersjahr. Kursbeginn in der Regel im Oktober. In beiden Abteilungen starke Betonung der Vaterlandskunde, in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule auch der beruflichen Fächer. Es bestehen 35 allgemeine und 100 landwirtschaftliche Abteilungen, verteilt auf 71 Schulorte.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Gemeinden sind verpflichtet, Gelegenheit zur Absolvierung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu geben. Verpflichtung zum Besuch für Mädchen, die aus der Volksschule ausgetreten sind und das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Dispensiert sind Besucherinnen einer gleichwertigen Haushaltungsschule. Schulzeit im gesamten 240-300 Stunden. Die Erfüllung der Schulpflicht kann auswahlweise geschehen: 1. in einem geschlossenen Kurs von mindestens 8 Wochen; 2. in Halbjahreskursen, wovon ein Viertel im Sommer; 3. in einem Jahreskurs: Winterhalbjahr 130-160 Stunden, Sommerhalbjahr 110-140 Stunden. Ausweis am Schluß. Die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule der Stadt Luzern konzentriert alle diese Möglichkeiten.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Zwei *kantonale landwirtschaftliche Winterschulen*: in *Sursee* und *Willisau*. Je zwei Winterkurse: November bis März. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, genügende Schulbildung, Kenntnis der praktischen Arbeiten in der Landwirtschaft. Unterricht und Quartier (Konvikt) für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizer unentgeltlich. Kostgeld.

Der landwirtschaftlichen Winterschule in *Sursee* ist die *kantonale milchwirtschaftliche Winterschule* angegliedert. Zwei Winterkurse: November bis März. Obligatorium des Besuches beider Kurse für Bewerber um den Meistkäsertitel. Voraussetzung für die Aufnahme: Lehrlingsprüfung als Käser. Unterricht unentgeltlich. Unterkunfts- und Kostgeld. Stipendien.

Mit beiden Anstalten sind Sommerhaushaltungsschulen verbunden.

b. Hauswirtschaftliche

Die kantonalen Sommerhaushaltungsschulen in Sursee und Willisau

sind den landwirtschaftlichen Winterschulen angegliedert. Dauer 20 Wochen: Mitte April bis Mitte September. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Die Absolventinnen sind vom Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule befreit. Unterricht unentgeltlich. Unterkunfts- und Verpflegungsgeld (Konvikt). Stipendien.

Die Haushaltungsschulen im Töchterinstitut Baldegg und seiner Zweiganstalt «Stella Matutina» in Hertenstein (privat)

In *Baldegg* ganz- und halbjährige Kurse. Nach dem Jahreskurs Examen und Ausweis im Kochen. Eintritt Frühling und Herbst. – In *Hertenstein* *Hauswirtschaftslehrerinnenseminar* mit dreijähriger Ausbildungszeit (siehe Lehrerbildung), *Hausbeamtinnenschule* mit zweijähriger Ausbildungszeit und einem Praktikum (Diplom), *Hauswirtschaftsschule* mit Jahresprogramm und mit hauswirtschaftlichen Fachkursen von zwölfwöchiger Dauer. Eintritt im Herbst. Kursgeld beziehungsweise Unterkunftsgeld.

Die Haushaltungsschule im Töchterinstitut Marienburg Wikon (privat)

Ganz- und halbjährige Kurse (letztere im Wintersemester). Schul-, Unterkunfts- und Kursgeld.

c. Gewerbliche

Die Kantonale Kunstgewerbeschule Luzern

Abteilungen und Kurse: 1. Die allgemeine Abteilung (Vorbildung). 2. Die Fachabteilungen für kunstgewerbliche Berufe: a. die Abteilung für Dekorationszeichnen und Malen; b. die Abteilung für Graphik; c. die Abteilung für Metallarbeiten (Kunstschlosserei); d. die Abteilung für Modellieren und Bildhauen (inklusive Holzschnitzen).

Abschlußprüfungen und Diplomierung.

Die Kunstgewerbeschule bildet auch Zeichenlehrer und -Lehrerinnen aus (siehe Lehrerbildung).

Freikurse für die Fortbildung; Lehrlingskurse. Gegenwärtig werden durchgeführt: Kurse für Bauzeichner-Lehrlinge im 1. Lehrjahr; für Lehrlinge der Edelmetallbranche im 1.-4. Lehrjahr; für Schlosser-Lehrlinge im 2.-4. Lehrjahr; für Schriftsetzer-Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr; für Zahn-techniker-Lehrlinge im 1. Lehrjahr. – Kurzfristige Spezialkurse.

Organisation der Schülerschaft: 1. Kunstgewerbeschüler und -Schülerinnen (Vollschüler); 2. Hospitanten und Hospitantinnen (Besucher einzelner Fächer oder Freikurse); 3. Lehrlinge und Lehrtöchter (junge Leute, die in vertraglichem Lehrverhältnis stehen); 4. Teilnehmer an kurzfristigen Spezialkursen.

Eintritt – soweit es sich nicht um Lehrlinge und Lehrtöchter in vertraglichem Lehrverhältnis handelt – nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Aufnahmeprüfung für alle Angemeldeten, die nicht eine Lehrabschlußprüfung bestanden haben oder in Lehrverhältnis stehen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für schulpflichtige Lehrlinge, für freiwillige Lehrlinge mit Wohn- oder Lehrort im Kanton Luzern (teilweise); für Lehrlinge in vertraglicher Berufslehre bei der Kunstgewerbeschule Luzern; für Vollschüler der Kantonsschule Luzern; für Lehramtskandidaten und -Kandidatinnen. Für die übrigen abgestuftes Schulgeld. Unter Umständen ganzer oder teilweiser Schulgelderlaß. Stipendien.

Beginn des Schuljahres im Herbst. Semestereinteilung.

Die Frauenarbeitsschule der Stadt Luzern

Trimesterkurse zu 20–24 Wochenstunden in Kleidermachen, Wäschenähen, Flickern und Putzmachen. Dazu kurzfristige Kurse (4 Wochenstunden). Kursgeld.

Das Töchterinstitut Marienburg Wikon (privat)

hat seinen andern Abteilungen dreimonatige Kurse in Weißnähen und Kleidermachen angegliedert. Unterkunft- und Kursgeld.

Die Schweizerische Hotelfachschule in Luzern

Eigentum der Union Helvetia (Zentralverband der schweizerischen Hotel- und Restaurantangestellten). Subventioniert vom Bund, von verschiedenen Kantonen und von der Stadt Luzern. Separate Kurse für die einzelnen Fachgebiete: a. Fachkurse. Dauer 3 Monate. 32–34 Wochenstunden. Eintrittsalter mindestens 18 Jahre. b. Sprachkurse. Dauer 3 Monate, 2 Monate und 8 Wochen. c. Sekretärkurse. Dauer 3 Monate. 32–34 Wochenstunden. Eintrittsalter mindestens 18 Jahre. d. Kochkurse. Dauer 8 Wochen. e. Servierkurse. Dauer 8 Wochen. f. Spezialkurse.

Ganztagsunterricht. Nach Besuch eines vollständigen Hauptkurses Qualifikationszeugnis. Kurs- und Verpflegungsgeld.

d. Technische

Die Abteilung für Metallarbeiten an der Kunstgewerbeschule Luzern
(Siehe dort.)

e. Kaufmännische

Die höhere Handelsschule der Kantonsschule Luzern

umfaßt: a. die Diplomabteilung (für Knaben) mit 3 Jahreskursen als Vorbereitung für die kaufmännische Praxis; b. die Maturitätsabteilung (für Knaben und Mädchen) mit 4 Jahresklassen als Vorbereitung für das Studium an der Handelshochschule und der Universität (volkswirtschaftliche Abteilung, mit Nachexamen, zum Teil auch juristische Fakultät). Anschluß an die 3. Klasse der untern Realschule. Schulbeginn im Herbst. (Siehe auch Maturitätsschulen.)

Die Töchterhandelsschule der Stadt Luzern

Dauer der Ausbildung 3 Jahre. Abschluß Handelsdiplom, das unter anderm dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlußprüfung für den kaufmännischen Beruf als gleichwertig bezeichnet wird und zum Übertritt in die Maturitätsklasse der Handelsabteilung der Kantonsschule berechtigt. Aufnahmebedingungen: das vor dem 1. Oktober des vorausgegangenen Jahres erreichte 15. Lebensjahr; 2–3 Jahre Sekundar- oder Mittelschule; Eignungsprüfung und Probezeit. Monatspraktikum für die Schülerinnen der Diplomklasse. Schul- und Materialgeld. Schulbeginn im Frühjahr.

★

Neben ihren andern Abteilungen unterhalten die privaten Töchterinstitute einiger Ordensgemeinschaften Handelsschulen und Kurse von kürzerer Dauer als die oben erwähnten Schulen.

*Die Handelsschulen der Töchterinstitute Baldegg, St. Agnes in Luzern
und das Institut Villa Rhaetia in Luzern*

umfassen je 2 Jahreskurse. Nach der 2. Klasse Erwerbung eines Diploms. Vorbildung dreijährige Sekundarschule. Schul- und Verpflegungsgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Das Institut Marienburg Wikon (privat)

führt einen einjährigen praktischen Handelskurs durch und das Zweiginstitut des Töchterinstituts Baldegg,

«Stella Matutina» in Hertenstein

einen Bureaukurs mit Berücksichtigung aller Handelsfächer und der Fremdsprachen. Dauer 1 Jahr.

f. Für Verkehr

Die Zentralschweizerische Verkehrsschule in Luzern

Nur für Knaben. Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung der Lehrlinge in den Verwaltungsdienst der eidgenössischen Verkehrsanstalten (Bahn und Post) in zwei Jahreskursen. Abschlußprüfung mit Abgangszeugnis. Durch weitgehende Berücksichtigung der kaufmännischen Fächer erleichtert die Verkehrsschule auch den Übertritt in andere Verwaltungen und in den Handel. Eintritt nach erfolgreicher Absolvierung von neun Schuljahren (Besuch einer dreiklassigen Sekundarschule oder einer gleichwertigen Anstalt); Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Schweizerische sozial-karitative Frauenschule Luzern

Private Anstalt auf konfessionell-katholischer Grundlage. Ziel: Berufliche Ausbildung geeigneter Kräfte für die soziale und karitative Arbeit und von Pfarreihelferinnen. Neben dem Berufsziel Vermittlung einer zeitgemäßen Allgemeinbildung. Zweijähriger theoretischer Lehrgang, mehrmonatige Praktika, Besichtigungen, schriftliche Diplomarbeit. Staatliches Diplom. Voraussetzungen für die Aufnahme: 20. Lebensjahr, gute Allgemeinbildung, Nachweis hauswirtschaftlicher Kenntnisse, Ausweis über Fertigkeit in Stenographie und Maschinenschreiben. Schulgeld. Internat unter Leitung von Menzingerschwestern.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Das Kindergärtnerinnenseminar des Lehrerinnenseminars Baldegg

(Klosterschule; privat) bildet in 2 Jahreskursen Kindergärtnerinnen aus. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Lebensjahr, erfolgreicher Abschluß von 9–10 Schuljahren (Sekundarschulbildung, hauswirtschaftliche Kenntnisse, praktische Betätigung bei Kindern in Familie oder Heim werden vorausgesetzt). Aufnahmeprüfung. Nach bestandener Abschlußprüfung erhalten die Kandidatinnen das vom Schweizerischen Kindergärtnerinnen-

verein anerkannte Diplom einer Kindergärtnerin. Schul- und Pensionsgeld. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

b. Das Arbeitslehrerinnenseminar des Lehrerinnenseminars
Baldegg

vermittelt die staatlich vorgeschriebene Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in 2 Jahreskursen. Abschluß staatliches Patent. Dazu vorbereitender Weißnähkurs von wenigstens 420 Stunden im Sommersemester für Kandidatinnen, die der Ergänzung der vorgeschriebenen manuellen Fertigkeiten bedürfen.

Aufnahmebedingungen für das Arbeitslehrerinnenseminar: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, Besuch einer mindestens zweiklassigen Sekundarschule oder Vorbildung, die dem Lehrziel einer luzernischen zweiklassigen Sekundarschule entspricht, Ausweis über die Ausbildung von mindestens 420 Stunden in Wäschenähen oder Kleidermachen.

Der Turnausweis im Arbeitslehrerinnenpatent (besonderes Examen) berechtigt zur Erteilung des Mädcheturnunterrichtes an den Primar- und Sekundarschulen. Hauswirtschaftslehrerinnen haben zur Erwerbung des Arbeitslehrerinnenpatentes noch einen Spezialkurs von sechs Monaten in Baldegg zu absolvieren.

Schul- und Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Herbst.

c. Das staatliche Hauswirtschaftslehrerinnenseminar
des Töchterinstituts «Stella Matutina» Hertenstein

Ausbildungszeit 3 Jahre. Abschluß staatliches Patent, das auch zum Besuch des halbjährigen Spezialkurses zur Erwerbung des Arbeitslehrerinnenpatentes in Baldegg berechtigt. Arbeitslehrerinnen können nach anderthalbjährigem Besuch des Hauswirtschaftsseminars das Patent als Hauswirtschaftslehrerin erwerben.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, Besuch einer mindestens zweiklassigen Sekundarschule oder entsprechende Vorbildung, einjährige Ausbildung in einer Haushaltungsschule oder in einem fremden Haushalt, Ausweis über eine Ausbildung von mindestens 340 Stunden in Wäschenähen und Flickern und 80 Stunden in Kleidermachen. Aufnahmeprüfung. Kurs- und Pensionsgeld.

d. Die Bildungsanstalten für Primarlehrkräfte
(staatlich, städtisch und privat)

Alle umfassen 5 Jahreskurse und richten sich nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars in Hitzkirch, wo auch die kantonal-luzernische Patentprüfung abzulegen ist. Anschluß an die 2. Sekundarklasse. Aufnahmeprüfung. Beginn des Schuljahres im Frühling. Besonderheiten der einzelnen Anstalten:

Das kantonale Lehrerseminar in Hitzkirch

ist in ein Unterseminar (3 Jahreskurse) und ein Oberseminar (zwei Jahreskurse) gegliedert, die eine einzige Anstalt bilden. Das Unterseminar dient hauptsächlich der allgemeinen, das Oberseminar der beruflichen Ausbildung in pädagogisch-methodischer Hinsicht. Im Oberseminar Lehrübungen an der Übungsschule. Im 5. Schuljahr Praktikum von 6–7 Wochen.

Schulgeld. Stipendien. Konvikt für externe Schüler.

Das Lehrerinnenseminar der Höhern Töchterschule der Stadt Luzern

ohne Konvikt, richtet sich im Lehrplan nach dem Lehrerseminar Hitzkirch. Abgestuftes Schulgeld.

Es werden auch Jünglinge aufgenommen.

Das Lehrerinnenseminar des Töchterinstituts Baldegg

bereitet auch auf die Patentprüfung in andern Kantonen vor, in denen dann das Patentexamen abgelegt werden muß. Schülerinnen aus einer vierklassigen Bezirksschule oder aus der 3. Klasse der Mittelschule können in die zweite Seminarklasse eintreten.

Schul- und Pensionsgeld.

e. Die Erwerbung eines luzernischen Sekundarlehrpatentes

Voraussetzung zur Zulassung Primarlehrpatent oder Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule; 4 Semester Hochschule, ein Studienaufenthalt von 6 Monaten im französischen Sprachgebiet inbegriffen; sechswöchiges Schulpraktikum in einer Sekundarschule unter Leitung des Lehrers. Der sechsmonatige Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet muß den Besuch einer Hochschule während mindestens eines vollen Semesters mit ergänzenden anderweitigen Studien umfassen. Inhaber eines Sekundarlehrpatentes eines andern Kantons oder eines Mittelschullehrpatentes können zur Erlangung des luzernischen Patentes und der Wahlfähigkeit zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden.

f. Die Ausbildung von Zeichenlehrern
und Zeichenlehrerinnen

erfolgt an der Kunstgewerbeschule Luzern. Erwerbung von Lehrpatenten zur Erteilung des Zeichenunterrichts an Sekundar- und Mittelschulen des Kantons Luzern. Voraussetzung: Primar- oder Sekundarlehrpatent oder Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Bildungsausweis, mindestens dreijährige Zeichenlehrausbildung an einer Kunstgewerbeschule, wovon mindestens ein Semester an der Kunstgewerbeschule Luzern, Schulpraxis als Zeichenlehrer von mindestens 2 Monaten.

schule nehmen auch Mädchen auf. Schulgeld. Stipendien. Heim für Studierende unter dem Protektorat des Erziehungsrates.

Schulbeginn im September.

b. Das Töchtergymnasium der Stadt Luzern

Schülerinnen, welche die erste und zweite Klasse der Sekundarschule (mit Unterricht im Latein) mit gutem Erfolg besucht haben, können in die 1. Gymnasialklasse übertreten. Drei Jahreskurse und ein Sommersemester. Nachher Übertritt ins Lyzeum der Kantonsschule (zwei Jahreskurse; Maturität). Der Lehrplan richtet sich nach demjenigen der Kantonsschule. Abgestuftes Schulgeld.

c. Das Mädchengymnasium des Töchterinstituts Baldegg (Privat)

6 Klassen, wird nach kantonalem Lehrplan geführt. Abschluß mit Lyzeum und Matura an der Kantonsschule in Luzern. Schul- und Pensionsgeld.

9. Die Hochschulen

Die theologische Fakultät in Luzern

für das Studium der römisch-katholischen Theologie. Vier Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Ein nach dem 4. Jahreskurs mit Erfolg abgelegtes kirchliches Examen gibt das Recht zum Eintritt in den Seminar-kurs des Priesterseminars in Solothurn, der auf die Priesterweihe vorbereitet (Ordinandenkurse für das Bistum Basel).

Kanton Uri

Gesetzliche Grundlagen

Sch.O. vom 2. März 1932. VV. zur Sch.O. vom 2. März 1933. – L. für die Primarschulen vom 23. Mai 1935. – L. für die Sekundarschulen vom 25. Mai 1938. – L. für Handarbeit und Haushaltungsschule vom 31. Juli 1933. – L.R.B. betreffend Errichtung einer land- und alpwirtschaftlichen Winterschule in Altdorf vom 3. Juni 1938. – V. betreffend die Errichtung einer land- und alpwirtschaftlichen Winterschule in Altdorf vom 8. März 1939. – L.R.B. betreffend die obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 3. Juni 1946.

Koll.G. vom 4. Mai 1912. – L. für das Kollegium vom 16. August 1905.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt vom 4. Altersjahr an. Dauer 2–3 Jahre. Zur Zeit bestehen in 4 Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Zurückgelegtes 7. Altersjahr.

Schuldauer. 7 Jahre.

Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, steht es den Gemeinden frei, folgende Varianten einzurichten: a. Ganzjahr- und Ganztagschule mit mindestens 38–40 Schulwochen. b. Ganzjahr- Halbtag- oder zeitweilig Ganztagschule für die drei untern Klassen mit 38–40 Schulwochen und Halbjahr- zeitweise Ganztagschule für die vier obern Klassen zu 30–32 Schulwochen. Schulbeginn im Mai.

Handarbeitsunterricht- und Hauswirtschaft für die Mädchen obligatorisch. Beginn des Handarbeitsunterrichts in der Regel im 3. Primarschuljahr. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimarklasse zur obligatorischen Haushaltungsschule gemacht.

Spezial- und Förderklassen für Schwachbegabte. Eine solche Klasse wird in Altdorf geführt in 3 Abteilungen. Für arme und verwahrloste Kinder wird in der Kantonalen Erziehungsanstalt in Altdorf gesorgt.

Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien. Fast alle Gemeinden geben die Lesebücher gratis an die Schulkinder ab. Die Hefte und Schreibmaterialien sind zu bezahlen.

Einrichtung von *Suppenküchen* in Berggemeinden für die Verpflegung der Kinder zu Lasten der Gemeinden.

3. Die Sekundarschule

Die Gründung von Sekundarschulen ist freiwillige Sache der Gemeinden; sie umfassen 2–3 Jahre. Eintritt nach der 6. Primarklasse mit dem zurückgelegten 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Knaben und Mädchen getrennt. Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Klassen. Schulgeld und Lehrmittel: Von den Schülern der Gemeinde wird kein Schulgeld erhoben, auswärtige Schüler haben in der Regel 50 Franken zu zahlen. Die Lehrmittel müssen vom Elternhaus bezahlt werden, sofern die Schüler die Bücher zu behalten gedenken. Es besteht die Möglichkeit, gebrauchte Lehrmittel gegen ein bescheidenes Entgelt (pro Buch 50 Rappen) auszuleihen. Die Schreibmaterialien sind zu bezahlen. Besonders ausgebaut sind:

a. Die Realschule des Kollegiums Karl Borromäus Altdorf

2 Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Eintritt mit dem zurückgelegten 12. Altersjahr.

b. Die gewerbliche Sekundarschule Altdorf

mit betontem Handfertigkeitsunterricht. Aufnahmealter, Eintritt wie sub a.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und -Fächer).

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen. Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehre. Schuldauer 3-4 Jahre. Eintritt nach dem erfüllten 15. Altersjahr. Kantonale Lehrabschlußprüfung.

5. Die landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die obligatorischen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

An jedem Primarschulort besteht eine obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule für die männliche Jugend, die an die Primarschule anschließt und 4 Jahreskurse umfaßt zu je 60 Stunden (Das 4. Jahr wurde 1946 provisorisch hinzugefügt). Neben der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule besteht eine *allgemeine Fortbildungsschule* für Schüler nichtlandwirtschaftlicher Kreise mit der gleichen Schuldauer.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für diese besteht das Gemeindeobligatorium. Durch Gemeindebeschluß können alle Töchter zwischen dem 14. und 18. Altersjahr zum Besuche verpflichtet werden, sofern sie keine andere Schule besuchen. Schuldauer in der Regel 1-2 Jahre. Es bestehen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen in 4 Gemeinden.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die kantonale land- und alpwirtschaftliche Winterschule von Uri in Altdorf

2 Winterkurse von je 18 Schulwochen mindestens. Die Schule ist in den kantonalen Gebäulichkeiten des Kollegiums untergebracht. Abgangszeugnis. Schulgeld. Internat und Externat. Der Erziehungsrat führt die Oberaufsicht.

b. Kaufmännische

Die Handelsschule des Kollegiums Karl Borromäus Altdorf

1 Jahreskurs. Anschluß an die 2. Realklasse. Eintritt mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Internat und Externat. Schulgeld.

Kanton Schwyz

Gesetzliche Grundlagen

Org. des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877, abgeändert am 19. Juli 1878 und 29. November 1923. – R. für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz vom 17. Dezember 1929. – V. über die allgemeine Wiederholungsschule vom 21. Juli 1931. – R. über die Schulordnung vom 19. Mai 1937. – L. für die Primarschulen des Kantons Schwyz vom 21. April 1937. – L. für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 29. April 1937. – Unt.-Pl. für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 29. April 1937. – L. für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 22. Februar 1940. – V. über den Turnunterricht in der Schule vom 22. Juli 1942.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen. Ihre Träger sind Gemeinden oder private Vereinigungen. Eintrittsalter: 4. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Jahreskurse von 42–45 Wochen. In 14 Gemeinden bestehen 22 Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das 7. Altersjahr zurücklegt.

Schuldauer: 7 Jahre.

Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle 7 Jahreskurse absolviert oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat. – Das Schuljahr beginnt im Mai und umfaßt wenigstens 42 Wochen. – Die Gemeinden können für die 4 ersten Kurse Halbtags-schulunterricht einführen. Ein Teil der Schüler besucht in diesem Fall die Schule am Vormittag, ein anderer Teil am Nachmittag. Bei nur halbtägigem Besuch der Schule sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden entfallen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Die weiblichen Handarbeiten bilden ein obligatorisches Unterrichtsfach und beginnen im 2. Schuljahr. Der *Hauswirtschaftsunterricht* ist Unterrichtsfach für die Mädchen der 7. Klasse.

Knabenhandfertigkeitsunterricht ist fakultatives Unterrichtsfach.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. Die persönlichen Lehrmittel sind von den Schülern in der Regel selbst anzuschaffen. Sechs Gemeinden haben die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt.

3. Die Sekundarschule

Jeder Bezirk hat wenigstens eine Sekundarschule zu führen. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern in der Regel erst gestattet, wenn

sie alle 7 Jahreskurse der Primarschule absolviert haben. Für Schüler, die schon aus der 6. Klasse in die Sekundarschule übertreten wollen, ist der Besuch dieser Schule für 2 volle Jahre obligatorisch. Aufnahmeprüfung. Für die Sekundarschule sind 2–3 Jahreskurse mit je 42 Schulwochen vorgeschrieben. Der Handarbeits- und Haushaltungsunterricht ist für die Schülerinnen der beiden ersten Jahreskurse obligatorisch. Schulgeld. Knabensekundarschulen an 7 Schulorten, Mädchensekundarschulen an 7 Schulorten, gemischte Sekundarschulen an 4 Schulorten. Beginn des Schuljahres im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich in der Regel auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und -Fächer).

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Lehrzeit, einschließlich die Probezeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Es werden 4 gewerbliche und 2 kaufmännische Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die Allgemeine Wiederholungsschule

Obligatorisch für Jünglinge des 16. und 17. Altersjahres, sofern sie nicht eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule, die landwirtschaftliche Winterschule oder eine höhere Lehranstalt besuchen. 2 Winterkurse mit je 60 Stunden. Unterrichtsfächer: sittliche Lebenskunde, deutsche Sprache, Rechnen, Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Turnen. Die Wiederholungsschule ist die Vorbereitungsstätte für die Rekrutenschule.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

an 22 Schulorten. Die Kurse sind nicht obligatorisch und dauern zwischen 20 und 42 Schulwochen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die Kantonale Landwirtschaftliche Winterschule in Pfäffikon

Leitung: Benediktiner des Stiftes Einsiedeln. – Zwei Winterkurse (November bis März). Aufnahme nach dem erfüllten 17. Altersjahr. Konk.

Die Kantonale Landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Pfäffikon

Sommerschule für Bauerntöchter. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Führung eines einfachen, bäuerlichen Haushaltes. Zwei dreimonatige Kurse (April bis Juli; Juli bis Oktober).

b. Kaufmännische

Handelsabteilung des Töchterpensionats «Theresianum» Ingenbohl (Privat)

Handelsschule am Kollegium Maria Hilf Schwyz (privat)

Beide Schulen siehe sub. 8

7. Die Lehrerbildungsanstalten*Das Kantonale Lehrerseminar Rickenbach*

Eintritt nach Absolvierung der Sekundarschule. 4 Jahreskurse. Schulgeld (für Kantonsbürger, mit Ausnahme des Pensionsgeldes, frei). Staatliche Anstalt. Konvikt.

Das Lehrerinnenseminar im Töchterinstitut «Theresianum», Ingenbohl

4 Jahreskurse für Primarlehrerinnen. Privatschule mit staatlicher Patentierung. An dieser Anstalt werden außerdem Seminarien geführt: für Kindergärtnerinnen (2 Jahreskurse), Arbeitslehrerinnen (2 ½ Jahreskurse), Haushaltslehrerinnen (3 Jahreskurse), Sekundarlehrerinnen (1 Jahreskurs nach 4 Jahren Primarlehrerinnenseminar), Heilpädagogik (1 Jahreskurs). Sprachkurse mit staatlichem Diplom (3 Jahreskurse).

★

Von Bewerbern um ein *Sekundarlehrerpatent* wird verlangt, daß sie entweder im Besitze eines schwyzerischen Primarlehrerpatentes oder eines Maturitätszeugnisses sind und sich ausweisen können, daß sie entweder an einer schweizerischen Bildungsanstalt die Jahreskurse für Sekundarlehrer oder an einer schweizerischen Universität die einschlägigen Fächer für Mittelschullehrer während 4 Semestern besucht haben. Ferner ist der Ausweis zu erbringen, daß während mindestens 4 Monaten methodische französische Sprachkurse im französischen Sprachgebiet mitgemacht wurden.

8. Die Maturitätsschulen

Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende Privatschulen:

Das Kollegium «Maria Hilf» in Schwyz

Für Knaben vom 12. Altersjahr an. Voraussetzung für den Eintritt abgeschlossene Primarschule.

Die Anstalt umfaßt Vorbereitungskurse von Jahresdauer für fremdsprachige Schüler, eine zweiklassige Sekundarschule, eine Handelsschule

respondenzkurs; Handelschule (drei Jahreskurse, Diplom nach 2 Jahren, kantonale Matura nach 3 Jahren); Hauswirtschaftskurs und Frauenschule; Verschiedene Seminarabteilungen (siehe Lehrerbildung); *Gymnasium* 6 Jahreskurse, Matura Typus B. Eintrittsalter: 12. Altersjahr. Schulgeld. Beginn des Schuljahres: Ende September.

Kanton Obwalden

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Kantons Obwalden vom 3. Mai 1947.¹ K.R.B. betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen vom 11. März 1943. Neuer Lehrplan für die Primar- und die Sekundarschulen in Vorbereitung.

V. über die Schulzahnpflege 1946.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 5. Altersjahr. Kleines freiwilliges Schulgeld. Es werden in 4 Gemeinden Kleinkinderschulen geführt.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Die Primarschule beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem 7. Altersjahr, das vor dem 30. Juni zurückgelegt sein muß.

Schuldauer. 7 Jahre.

Der Unterricht ist Ganztagsunterricht, jährlich mindestens 950–1000 Schulstunden. Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der *Handarbeitsunterricht der Mädchen* ist obligatorisch von der 1. Klasse bis zur Schulentlassung.

Spezial- und Förderklassen werden keine geführt. Für die Erziehung von anormalen Kindern besteht ein kantonaler Unterstützungsfonds.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel an Familien von mehr als vier Kindern.

3. Die Sekundarschule

Zur Förderung des Sekundarschulwesens leistet der Kanton Subventionen. Der Besuch ist freiwillig. Als Gemeindegansten bestehen in Sarnen und Engelberg Mädchensekundarschulen; je eine gemischte Sekundarschule in Lungern und Alpnach. Eintrittsalter 13. Altersjahr. Schuldauer 2 Jahreskurse mit je 950–1000 Schulstunden. In Engelberg wird ein Schulgeld erhoben, in Lungern nur von Nichtbürgern, in Engelberg keines. Die

¹ Das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 3. Mai 1947 wird am 1. Januar 1949 in Kraft treten.

2 Jahreskurse umfassenden Realschulen der Mittelschulanstalten in Sarnen und in Engelberg dienen als Ersatz für Knabensekundarschulen.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer)

Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehre. Kantonale Lehrabschlussprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in 2 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

sind für alle Jünglinge vom 16.–19. Altersjahr obligatorisch, sofern sie keine Berufsschule oder nicht wenigstens 2 Jahre eine Real- oder Sekundarschule besucht haben. Die Schuldauer umfaßt 3 Winterkurse zu wenigstens 80 Schulstunden.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

bestehen in allen Gemeinden. Ihr Besuch ist freiwillig. Die Gemeinden können sie jedoch für Töchter vom 16.–18. Altersjahr obligatorisch erklären. Halbjahreskurse. Kleines Schulgeld.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Der Kanton besitzt keine eigene Landwirtschaftsschule. Er fördert den Besuch auswärtiger Landwirtschaftsschulen durch Stipendien.

b. Kaufmännische

Die Handelsschule der kantonalen Lehranstalt in Sarnen
(Für Knaben)

Sie umfaßt 3 Jahreskurse. Eintritt nach Absolvierung von 8 Schuljahren, wovon 2 Jahre Real- oder Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung (Diplom). Internat und Externat.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Obwalden besitzt keine eigene Lehranstalt zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrern. Diese werden in den Lehrerseminarien anderer Kantone ausgebildet.

8. Die Maturitätsschulen

Die kantonale Lehranstalt in Sarnen

(Für Knaben)

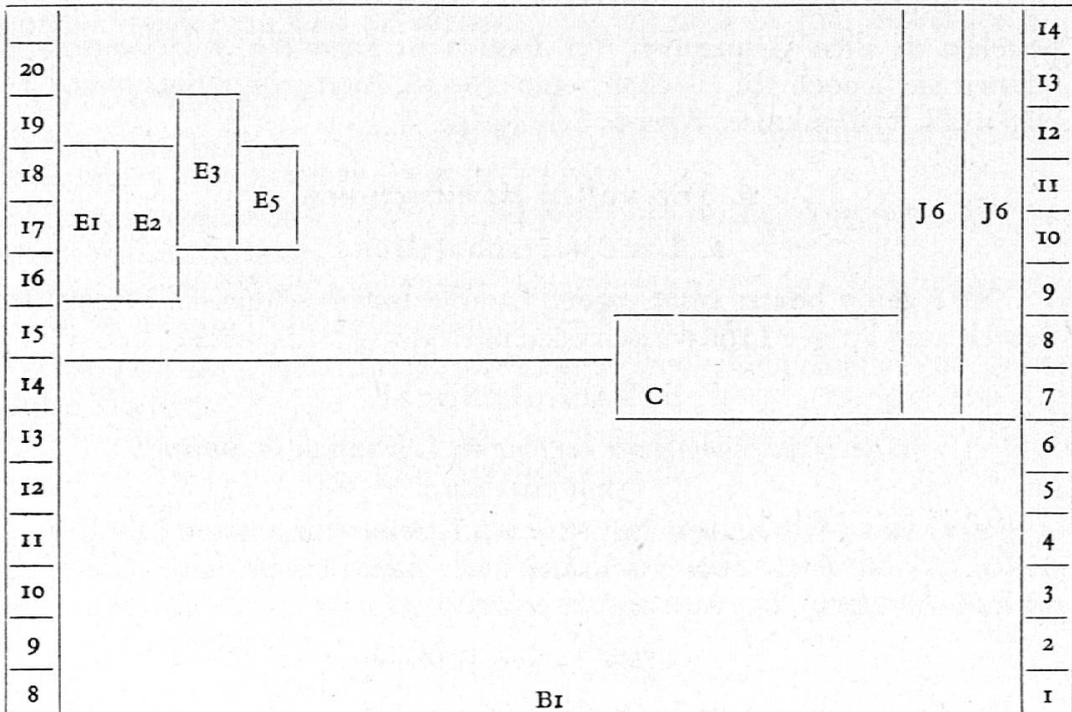
Sie umfaßt

- a. *Gymnasium* mit 8 Jahreskursen (Gymnasium 6 Jahreskurse, Lyzeum 2 Jahreskurse). Eintritt nach der 6. Klasse der Primarschule eventuell nach $5\frac{1}{4}$ Primarschuljahren. Aufnahmeprüfung. Den Abschluß bilden die Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Stipendien und Freiplätze des Kantons. Schulbeginn im September.
- b. Realschule siehe sub 3
- c. Handelsschule siehe sub 6

Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstifts Engelberg (privat)

(Für Knaben)

Sie umfaßt ein *Gymnasium* mit 8 Jahreskursen (Gymnasium 6 Jahreskurse, Lyzeum 2 Jahreskurse). Anschluß an die 6. Primarklasse. Aufnahme wie oben. Den Abschluß bilden die Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Für das Gymnasium und das Lyzeum besteht ein Internat, für die Schüler von Engelberg Externat. Schul- und Pensionsgeld. Stipendien und Freiplätze des Stiftes. Schulbeginn für Gymnasium und Lyzeum im September. Realschule siehe sub 3.



Altersjahr

Eintrittsalter: 7. Altersjahr bis 30. Juni

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

Kanton Nidwalden

Gesetzliche Grundlagen

Sch.G. des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 3. Mai 1947. L. für die Primarschulen vom 3. Mai 1947.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 4.-5. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Kleinkinderschulen bestehen in 5 Gemeinden.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Grundsätzlich wird das zurückgelegte 7. Altersjahr verlangt. Mit Bewilligung der Ortsschulgemeinde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai 6½ Jahre alt werden, in die Schule aufgenommen werden.

Schuldauer 7 Jahre.

Das Schuljahr umfaßt 42 Schulwochen und beginnt im Mai.

Der *Handarbeitsunterricht für Mädchen* ist obligatorisch von der 3. Klasse an. Obligatorischer Hauswirtschaftsunterricht in der 7. Klasse.

Die *unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel* wird von 2 Gemeinden durchgeführt, die übrigen Gemeinden geben nur den bedürftigen Schulkindern die Lehrmittel unentgeltlich ab.

Spezial- und Förderklassen werden keine geführt; dagegen besteht eine Fürsorge für körperlich und geistig gebrechliche Kinder durch Versorgung in den Anstalten anderer Kantone.

3. Die Sekundarschule

Sekundarschulen bestehen auf privater Grundlage. Das Töchterinstitut St. Klara in Stans führt eine 3 Jahreskurse umfassende Realschule, die an die 6. Primarklasse anschließt. Daneben wird ein einjähriger Vorkurs geführt für fremdsprachige Schülerinnen. Obligatorischer Hauswirtschaftsunterricht in den oberen Klassen. Internat. Pensions- und Schulgeld; Schulbeginn im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer).

Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehre. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Die gewerbliche Berufsschule in Stans nimmt die Lehrlinge und Lehrtöchter des ganzen Kantons auf.

5. Die allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Obligatorische Rekrutenvorkurse

Vor ihrer Rekrutierung haben sich sämtliche im Kanton wohnenden Jünglinge, welche nicht eine höhere Lehranstalt besuchen oder wenigstens 2 Jahre lang ein Gymnasium oder eine Real- oder Sekundarschule besucht haben, eine Rekrutenfortbildungsschule von 90 Stunden zu besuchen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Ihr Besuch ist freiwillig. Es bestehen in 10 Gemeinden hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen mit einer Schuldauer von 6 Monaten mit 25 Wochenstunden.

6. Die vollen Berufsschulen (privat)

a. Hauswirtschaftliche

Das Töchterinstitut St. Klara Stans

Haushaltungskurse und Fachkurse für Handarbeit mit einer Schuldauer von einem Jahr. Internat. Schul- und Pensionsgeld.

b. Kaufmännische

Das Töchterinstitut St. Klara Stans

Handelsschule für Mädchen mit einer Schuldauer von 2 Jahren. Aufnahmebedingungen: 2 Jahre Realschule. Abschlußprüfung. Ausweis. Internat; Schulbeginn im April. Schul- und Pensionsgeld.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Nidwalden hat keine eigene Lehranstalt zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrkräften. Diese werden in den Seminarien anderer Kantone ausgebildet. Ein privates Lehrerinnenseminar führt das Töchterinstitut St. Klara Stans.

Das Töchterinstitut St. Klara Stans

Lehrerinnen- und Arbeitslehrerinnenseminar mit 4 Jahreskursen. Aufnahmebedingungen: 2 Jahre Realschule. Aufnahmeprüfung. Patentprüfung im Hause.

Kanton Glarus

Gesetzliche Grundlagen

G. betreffend das Schulwesen des Kantons Glarus vom 11. Mai 1873 mit Abänderungen vom 4. Mai 1930 und 5. Mai 1946. L. für die Primar- und Repetierschule vom 16. August 1918. Provisorische O und L für die 7. und 8. Klasse vom 22. Januar 1931. L. für die Sekundarschulen 1908. L. für die Arbeitsschulen vom 11. November 1937. Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901.

G. betreffend die Handwerkerschule vom 1. November 1921. Landsg. B. über die Einführung des Gemeindeobligatoriums für den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht vom 5. Mai 1946, in Kraft 1. April 1947.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind, die staatliche Subventionen genießen. Kleines Schulgeld. Eintrittsalter 3. oder 4. Altersjahr. Es bestehen in 16 Gemeinden Kleinkinderschulen, welche oft den Charakter von Kinderbewahranstalten haben.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Die Kinder, welche bis zum 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden im Frühjahr darauf schulpflichtig.

Schuldauer: 8 Jahre

Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens 7 vollen Jahren die Alltagsschule und während wenigstens 2 Jahren die Repetierschule (2 Halbtage pro Woche) zu besuchen. Die Schulgemeinden sind berechtigt, die Alltagsschulpflicht auf 8 Jahre auszudehnen und dafür die Repetierschule für ihr Gebiet aufzuheben. Bis heute sind bis auf 2 Berggemeinden alle Gemeinden zu dieser Regelung übergegangen. Die 8. Alltagsschulklasse ist entweder für sich allein oder mit der 7. Klasse zusammen als abschließende Oberschule auszugestalten und nach einem besondern Lehrplan zu unterrichten. Das Schuljahr umfaßt 42 Schulwochen und beginnt im Mai. Für die Gemeinden, die beim bisherigen Modus bleiben, gelten die Bestimmungen des alten Schulgesetzes: Alltagsschulen: 6.-13. Altersjahr (1.-7. Klasse) und Repetierschule: 14. und 15. Altersjahr (8. u. 9. Klasse). Mit Rücksicht auf die schwierigen Wegverhältnisse (3 Berggemeinden: Braunwald, Weißenberg ob Matt, Näfelerberg liegen zwischen 1100 und 1400 m über Meer) ist es einer Schulgemeinde gestattet, ihre Schule als Halbtagschule zu führen. Von diesem Ausnahmerecht hat die Gemeinde Elm Gebrauch gemacht. Nach Gesetz ist sie verpflichtet, ein 10. Schuljahr anzufügen, um den Ausfall der gesetzlichen Schulzeit auszugleichen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen ist obligatorisch vom 3. Schuljahr an. Bei Teilung der Arbeitsschule in 2 oder mehr Abteilungen, soll jedes Mädchen mindestens 3 Stunden wöchentlich Unterricht erhalten. Wo

Handfertigkeitunterricht für Knaben und *Koch- und Haushaltungsunterricht* für Mädchen eingeführt wird, sind die Schüler bzw. Schülerinnen der 8. Klasse zum Besuch dieser Fächer verpflichtet.

Spezialklassen. Die Schulgemeinde Glarus hat eine solche eingerichtet. Sonst bestehen vom Staate subventionierte private Anstalten für geistig und körperlich anormale Kinder.

Die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien, auch an der Mädchenarbeitsschule, ist für das ganze Kantonsgebiet durchgeführt.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

a. Die Sekundarschule

Das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Eintrittsalter: 12. Altersjahr. Die Sekundarschulen schließen an die 6. Primarklasse an und umfassen 3 Jahreskurse von je 42—44 Schulwochen. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuch befreien von der Schulpflicht. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien für das ganze Kantonsgebiet. Schulgeld für Nichtglarner.

b. Die Handwerkerschule Glarus

Sie ist eine Schule besonderer Art und steht Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen; sie umfaßt das 8. und 9. Schuljahr. Die Handwerkerschule geht über das Lehrziel der Primarschule hinaus und ist auf das Bedürfnis des Handwerks gerichtet. Im Gegensatz zur Sekundarschule verzichtet sie auf den Fremdsprachunterricht. Eintritt: 13. Altersjahr, nach Absolvierung der 7. Primarklasse und nach bestandenem Aufnahmeexamen. Zwei volle Jahre Handwerkerschule befreien von der weitem Schulpflicht. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Schulmaterialien.

c. Die höhere Stadtschule Glarus

Sie ist aus der frühern Sekundarschule Glarus hervorgegangen und hat in ihren untern Klassen noch jetzt die Aufgabe einer Sekundarschule. Sie trägt im Ganzen den Charakter eines untern Gymnasiums. Eintrittsalter 12. Altersjahr. Aufnahmebedingungen: Erfüllung des Lehrziels der 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Die Schule gliedert sich in folgende Abteilungen: *Mädchenschule* 4 Jahreskurse, *Realschule* für Knaben und Mädchen 4 Jahreskurse, *Progymnasium* für Knaben und Mädchen 4 Jahreskurse. Schulgeld. Kein Schulgeld zahlen die Schüler von Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi, dies gilt für Kantons- und Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer. Frei ist ferner der Schulbesuch für Angehörige aller Gemeinden des Kantons vom 3. Jahreskurse an und für Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, welche höhere Lehranstalten besuchen

wollen, schon vom 1. Jahre an. Die Lehrmittel sind unentgeltlich. Beginn des Schuljahres im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer).

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in drei Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Eine kaufmännische Berufsschule wird in Glarus geführt.

5. Die allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine Fortbildungsschulen

Eine allgemeine Fortbildungsschule wird als solche anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen Vorschriften entspricht. Der Unterricht findet in der Regel im Wintersemester statt, während eines wenigstens zwanzig Wochen umfassenden Kurses. Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingerichtet werden. Der Besuch ist freiwillig. Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterialien sind unentgeltlich. Es bestehen in fünf Gemeinden allgemeine Fortbildungsschulen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, für ihr Gebiet Mädchen, welche am 1. Januar eines Jahres das 18. Altersjahr angetreten haben, aber seit ihrer Entlassung aus der Schulpflicht keine hinreichende hauswirtschaftliche Ausbildung genossen haben, zum Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu verpflichten. Befreit von dieser Verpflichtung sind die Mädchen, welche sich über eine hinreichende hauswirtschaftliche Ausbildung seit ihrer Entlassung aus der Schulpflicht ausweisen können. Der Regierungsrat interpretiert den Begriff «hinreichend» mit dem freiwilligen Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule während 2 Jahren, einem Jahr Hausdienst, einer Haushaltlehre mit Schulbesuch und Prüfung, dem Besuch einer Haushaltungsschule. (Aus Art. 1 und 2 des Landsgemeindebeschlusses von 1946 der auf 1. April 1947 in Kraft gesetzt wird.) Ein Reglement des Regierungsrates wird das Nähere bestimmen).

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen von zweijähriger Dauer werden in 12 Gemeinden geführt.

6. Die vollen Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Winterschule in Glarus

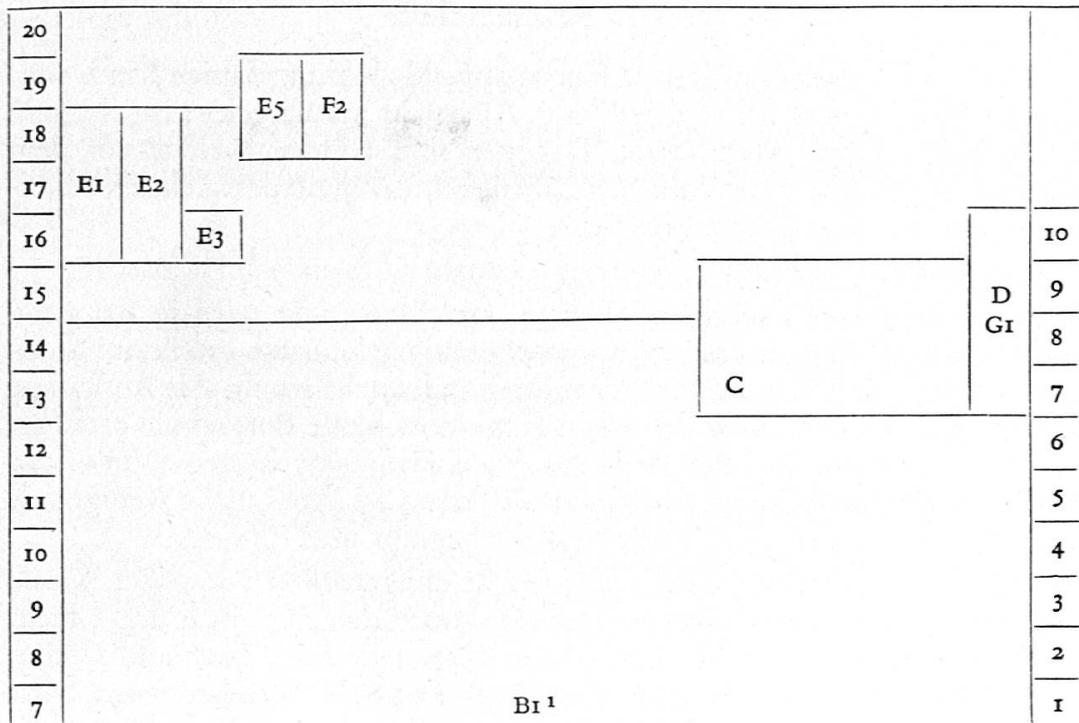
2 Winterkurse mit Ganztagsunterricht. Neuaufnahme alle 2 Jahre. Eintritt mit dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Im Sommer finden Kurse für Obst- und Gemüsebau und Alpwirtschaft statt. Aufnahme vom 16 Altersjahr an.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Glarus besitzt keine eigenen Lehranstalten zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrern. Diese werden in den Seminarien anderer Kantone ausgebildet.

8. Die Maturitätsschulen

Der Ausbau der höhern Stadtschule Glarus zur Kantonsschule (Maturitätsschule) ist beschlossen.



Altersjahr

Eintrittsalter: 6. Altersjahr bis 31. Dezember

Schuljahr

¹ Varianten: In 2 Berggemeinden werden 7 volle Schuljahre und 2 Jahre Repetierschule geführt, ferner eine Halbtagschule mit 9 und eine Winterschule mit 10 Schuljahren; bei C Handwerkerschule Glarus (2 Kl. Sekundarschule mit beruflicher Richtung anschließend an die 8. Primarklasse)

Kanton Zug

Gesetzliche Grundlagen

Sch.G. für den Kanton Zug vom 7. November 1898. V.V. zum Schulgesetz des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900. L. für die Primarschulen 1912. L. für die Mädchenarbeitsschulen vom 1. April 1940. L. für die Sekundarschulen vom 1. April 1940.

G. über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 13. Oktober 1938. Normal L. für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 2. Mai 1939.

G. über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934. V. zum G. über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934 vom 29. November 1934. L. der Kantonsschule Zug v. 19. Febr. 1935.

R. über die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Zug vom 14. Juni 1945.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt 3. und 4. Altersjahr. Jahreskurse von zirka 40 Wochen. Kleines Schulgeld. Es bestehen in 6 Gemeinden Kleinkinderschulen. (Kinderbewahranstalten.)

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Jedes im Kanton Zug wohnende bildungsfähige Kind, welches zu Anfang eines Schuljahres das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Schule verpflichtet. Dagegen sind Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr vollendet haben, beim Anfang des nächsten Schuljahres zum Schulbesuche berechtigt.

Schuldauer: 7 Jahre.

Jeder Jahreskurs dauert 42 Wochen. Der Unterricht wird in Kurs 1-6 und im Wintersemester des 7. Kurses vor- und nachmittags erteilt, im Sommersemester des 7. Kurses wird Vormittagsunterricht erteilt. Als Ausnahme darf die Schulgemeinde Walchwil, solange dort keine Bergschule errichtet wird, die wöchentliche Schulzeit auf einen Halbtage verlegen (Vor- oder Nachmittag). Das Schuljahr darf aber für den 4.-7. Kurs nicht weniger als 44 Schulwochen betragen. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

Der *Handarbeitsunterricht für Mädchen* ist obligatorisch von der 2. Klasse an. *Knabenhandarbeitsunterricht* erteilen die Gemeinden Zug, Baar und Cham. Hauswirtschaftsunterricht in den oberen Klassen in Zug, Baar und Cham. *Spezialklassen* bestehen in Zug und Baar. Daneben bestehen vom Staat subventionierte private Anstalten für verwaiste und geistig und körperlich anormale Kinder.

Die *unentgeltliche Abgabe* von Lehrmitteln besteht für das ganze Kantonsgebiet. Den bedürftigen Schulkindern werden auch die Schulmaterialien von den Gemeinden gratis abgegeben, ebenso das Übungsmaterial der Mädchenarbeitsschule an bedürftige Schülerinnen.

3. Die Sekundarschule

In denjenigen Gemeinden, welche sich zu den erforderlichen Leistungen verstehen, und in denen das Bedürfnis vorhanden ist, können mit Genehmigung des Erziehungsrates Sekundarschulen errichtet werden. Sie können nur dann Anspruch auf staatliche Anerkennung und Unterstützung machen, wenn sie im 1. und 2. Kurs zusammen durchschnittlich wenigstens zehn Schüler zählen und ihre Leistungen den Forderungen des Lehrplanes entsprechen. Bei 30 Schülern soll eine Trennung in zwei Abteilungen und nach Geschlechtern angestrebt werden. Aufnahmebedingung: Prüfung über erreichtes Lehrziel der VI. Primarklasse. Die Sekundarschule umfaßt in der Regel mindestens zwei Jahreskurse von 42 Wochen; kein Schulgeld.

In Zug, Baar und Cham werden die Knaben und Mädchen gesondert unterrichtet, in den übrigen Gemeinden sind die Schulen gemischt. Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln für das ganze Kantonsgebiet. Einzelne Gemeinden geben auch die Schulmaterialien und das Übungsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht gratis ab, in jedem Fall werden sie dem bedürftigen Schulkind unentgeltlich abgegeben.

Die privaten Internatschulen für Knaben und Mädchen führen in der Regel zweiklassige Sekundarschulen und Vorbereitungskurse für fremdsprachige Schüler.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorisch für alle Lehrlinge und Lehrtöchter. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Es bestehen eine gewerbliche und eine kaufmännische Fortbildungsschule in Zug.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend.

a. Obligatorische Bürgerschule

Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, die bis zum 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Pflicht zum Besuch der Bürgerschule erstreckt sich auf die Dauer von zwei Winterkursen mit wöchentlich drei Stunden. Von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule sind dispensiert: Ehemalige Sekundarschüler,

welche eine zweikursige Sekundarschule absolviert haben. Schüler der Fortbildungsschulen, insofern sie den Unterricht der Bürgerschulen in vollem Umfang genießen, ebenso Schüler der höheren Lehranstalten für die Dauer der Schulbesuches.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind obligatorisch, und jedes bildungsfähige Mädchen, das bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht vollendet hat, ist zum Besuche verpflichtet. Die Gemeinden sind zur Errichtung solcher Schulen verpflichtet, kleinere Gemeinden können sich vertraglich an größere anschließen. Der Erziehungsrat kann regelmäßig auswärts beschäftigten Töchtern erlauben, die Schule des Arbeitsortes zu besuchen. Zwei Jahreskurse mit je mindestens 100 Unterrichtsstunden. Vom Besuche befreit sind die Mädchen die eine höhere Lehranstalt besuchen für die Dauer des Schulbesuches, ferner die, welche einen Haushaltungskurs nach der Absolvierung der Primarschule oder Sekundarschule in einer privaten oder öffentlichen Anstalt besuchten oder sich über den Besuch eines solchen Kurses ausweisen können.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Winterschule in Zug

2 Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr und Besuch einer zweiklassigen Sekundarschule. Abgangszeugnis. Das Schulgeld wird bei Absolvierung beider Kurse zurückerstattet.

b. Hauswirtschaftliche

Ausschließlich private Anstalten. Zunächst kommen in Betracht die entsprechenden Abteilungen der Töchterinstitute Maria Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham und Menzingen, vor allem die hauswirtschaftlichen Abteilungen von Heiligkreuz und Menzingen.

Der hauswirtschaftlichen Ausbildung dienen überdies:

Die Haushaltungsschule «Salesianum» in Zug

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen. Jährlich drei zwölfwöchentliche Kurse. Schulgeld.

Die Haushaltungsschule Santa Maria in Zug

Geleitet von Schwestern des Instituts Menzingen. Dauer: ein Jahreskurs, aber auch kürzere Kurse; Abendkurse für Arbeiterinnen. Schulgeld.

c. Kaufmännische

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Zug

Diplomabteilung von 3 Jahreskursen, Maturitätsabteilung von 4½ Jahreskursen. Anschluß an die 2. Sekundarschulklasse. Das Maturitätszeugnis

dieser Abteilung berechtigt zum Studium an einer Handelshochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, andere Schweizer und Ausländer. Schulbeginn im Frühjahr.

Private Handelsschulen

a. die Handelsabteilungen an den Töchterinstituten Maria Opferung in Zug, Heiligkreuz bei Cham und Menzingen. 3-4 Jahreskurse. Diplom und Handelsmatura.

b. die Handelsabteilungen des katholischen Knabeninstituts bei St. Michael in Zug, des Landerziehungsheims Oberägeri und des voralpinen Knabeninstituts „Montana“ Zugerberg.

Besondere Regelung für die Diplomierung der Handelsschüler privater Anstalten.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Da im Kanton Zug zur Zeit keine öffentliche oder private Lehrerbildungsanstalt besteht, geschieht die Anstellung männlicher Lehrkräfte auf Grund der vom Erziehungsrat aufgestellten Richtlinien, wonach sich eine Lehrkraft die zugerische Wahlfähigkeit erwerben kann durch Ablegung einer speziellen Prüfung vor der kantonalen Lehrerprüfungskommission oder bei Vorlegen des Patentes eines Konkordatskantons (zur Zeit Kanton Schwyz). Den Inhabern eines Patentes anderer Kantone wird die Wahlfähigkeit provisorisch auf 2 Jahre verliehen, wenn diese Kantone Gegenrecht halten (Gegenrecht halten zur Zeit die Kantone Freiburg und Appenzell I.Rh.).

Sehr gut ausgestaltet sind die Bildungsmöglichkeiten für die weibliche Jugend auf privater Grundlage. Es bestehen 3 Lehrerinnenseminare: *Maria Opferung Zug*, *Institut Menzingen* und *Institut Heiligkreuz bei Cham*, welche neben *Primar-, Sekundar- und Arbeitslehrerinnen* auch *Haushaltungslehrerinnen, Sprachlehrerinnen, Kindergärtnerinnen* ausbilden.

Schuldauer: Primar- und Sekundarlehrerinnenseminare 4-5 Jahre, Arbeitslehrerinnenseminar 2½ Jahre, Haushaltungslehrerinnenseminar 2½ Jahre, Kindergärtnerinnenseminar 2-2½ Jahre, Sprachlehrerinnen 2 Jahre. Aufnahmebedingungen: 15. Altersjahr, als Vorbereitung 9 Schuljahre: (in der Regel 6 Primar- und 3 Sekundarschuljahre, bzw. 5 Primar- und 4 Bezirksschulklassen). Internat.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Zug

Die Schule steht beiden Geschlechtern offen.

Gymnasium 6½ Jahre, anschließend an die 6. Primarschulklasse. Mit der 2. Klasse Trennung in a. Literaturabteilung (mit obligatorischem Griechischunterricht) Maturität nach Typus A; b. Realabteilung (mit obligatori-

G. über den landwirtschaftlichen Unterricht v. 19. Dez. 1919. G. über die Errichtung eines Technikums v. 9. Mai 1903. R. du Technicum de Fribourg du 17 février 1904.

Loi 18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur. R. général pour le Collège St. Michel du 3 août 1883. Programme des études der einzelnen Schulen. Statuten der Universität Freiburg genehmigt am 27. Januar 1931.

G. betreffend die Errichtung einer Schüler-Krankenversicherung v. 20. Dez. 1919, mit Ergänzung v. 7. Febr. 1945. Ausführungsverordnung zum G. v. 7. Febr. 1945 betreffend die Schüler-Krankenversicherung v. 11. Juni 1945.

1. Die Kleinkinderschule

Im Gesetz sind die Kleinkinderschulen als freiwillige Einrichtung vorgesehen, ihre Träger sind Gemeinden, Vereine, Private. Eintritt: 2.-6. Altersjahr. Jahreskurse von 37-44 Wochen.

2. Die Primarschule (eingeschlossen die Regionalschule)

Französische und deutsche Schulen; erstere in der Mehrzahl. Die Schulen sind, so weit möglich, nach Geschlechtern getrennt; gemischte Schulen hauptsächlich in den Schulkreisen mit schwacher Bevölkerung, für die Unterstufe und im reformierten Kantonsteil.

Eintrittsalter: Die Verpflichtung zum Schulbesuch beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind das 7. Altersjahr erreicht und dauert für die Knaben bis zum 30. April desjenigen Jahres, in welchem sie das 16., für die Mädchen, in welchem sie das 15. Altersjahr erreichen.

Schuldauer: 9 Jahre für die Knaben, 8 Jahre für die Mädchen. Jährliche Schulwochen: 42, in Landgemeinden ev. 40. Das Schuljahr beginnt im Mai.

Auf der *Oberstufe* (11.-15. oder 16. Jahr.) Fakultativum der 2. Landessprache (für die deutschsprechenden Gemeinden Französisch, für die französischsprechenden Gemeinden Deutsch).

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist obligatorisch durch alle 8 Schuljahre. Die *hauswirtschaftlichen Kurse* sind für die zwei letzten Schuljahre obligatorisch. Der *Knabenhandarbeitsunterricht* ist in 2 Schulgemeinden fakultativ.

Eine besondere Einrichtung bilden die freien Schulen; beinahe ausschließlich reformierte Schulen. Staatliche Oberaufsicht.

Die *Regionalschulen* für Knaben vom 14.-16. Altersjahr sind nach Gesetz Primarschulen der obern Stufe für vorgerücktere Schüler und den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt. Zwei Schuljahre. Obligatorium der zweiten Landessprache. Knabenhandarbeitsunterricht wie Primarschule. Vier Schulen mit deutschsprachigem, vier mit französischsprachigem Unterricht.

Spezial- oder Förderklassen sind für geistig zurückgebliebene Kinder eingerichtet. Daneben bestehen private, vom Staat unterstützte Anstaltsschulen

für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder.
Obligatorische Schüler-Krankenversicherung.

Keine Gratisabgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien.

3. Die Sekundarschule und untere Mittelschule

Für Knaben und Mädchen vom 14. Altersjahr an. Anschluß an die obere Klasse der Primarschule. Paralleleinrichtung zur Regionalschule. Je nach Ausbau 2–5 Jahreskurse. Teils literarischen (progymnasialen) Charakters, teils beruflich gerichtet. (Bulle: literarische und Handelsabteilung; Freiburg: Knabensekundarschule gewerblich betont, Mädchensekundarschule mit allgemeiner und beruflicher Abteilung. Siehe sub 6.) Obligatorium der 2. Landessprache wie Regionalschule, Handarbeitsunterricht für Mädchen und hauswirtschaftlicher Unterricht, sowie Knabenhandarbeitsunterricht wie Primarschule. Beginn des Schuljahres im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufsschule. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Dispensiert vom Besuch sind die Absolventen einer Ecole professionnelle. Gewerbliche Berufsschulen können in den größern Gemeinden des Kantons eingerichtet werden, sobald sich eine genügende Zahl von Schülern findet. Sie sind kostenlos für die Schüler, die jedoch das Material auf eigene Kosten beschaffen müssen. Fachkurse für Lehrlinge in verschiedenen Gemeinden. Es bestehen gewerbliche Fortbildungsschulen oder Fachkurse in fünf Gemeinden. Die Kurse werden nach Möglichkeit in Freiburg zentralisiert um ausschließlich Berufsklassen nach Lehrjahren bilden zu können.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Kantonale Lehrabschlußprüfungen. Obligatorium und Unentgeltlichkeit des Besuches für die Dauer der Lehrzeit, Fakultativum für die Handelsangestellten. Für die berufliche Fortbildung in kaufmännischer Richtung sorgen namentlich die durch die kaufmännische Berufsschule veranstalteten Kurse. Es bestehen kaufmännische Fortbildungsschulen in zwei Gemeinden. Sie sind nach Lehrjahren abgestuft.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeine Fortbildungsschule

ist obligatorisch vom Zeitpunkt des Schulaustrittes an für alle Schüler und Schülerinnen, sofern sie nicht die berufliche Fortbildungsschule oder eine

Mittel- oder Berufsschule besuchen. Drei Winterkurse zu je 80 Stunden. Schulzweck: Befestigung der Primarschulkenntnisse und Ergänzung derselben nach der beruflich-landwirtschaftlichen Seite hin. Der Studienplan sieht die Elementarkenntnisse in der Landwirtschaft vor.

In gewissen Gegenden ist die allgemeine Fortbildungsschule durch die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* ersetzt. Drei Winterkurse zu je 80 Unterrichtsstunden, wovon 50 auf den landwirtschaftlichen und 30 auf den allgemeinen Unterricht entfallen. Vorkurs zur landwirtschaftlichen Winterschule. Der Unterricht wird durch Lehrer mit Spezialdiplom für Landwirtschaft erteilt.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Alle aus der Primarschule entlassenen und in einer der Gemeinden desselben Schulkreises wohnhaften Mädchen sind zum Besuch der regionalen *Haushaltungsschule* verpflichtet. Dauer 2 Jahre: 40 Tage im Jahr. Für die Mädchen gilt die Haushaltungsschule als allgemeine Fortbildungsschule. Es bestehen 260 allgemeine, 63 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, 66 hauswirtschaftliche Schulen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Das landwirtschaftliche Institut des Staates Freiburg

Abteilungen: Die theoretische und praktische landwirtschaftliche Jahresschule, die landwirtschaftliche Winterschule, die landwirtschaftliche Normalschule, die landwirtschaftliche Haushaltungsschule, die Molkereischule und die landwirtschaftlichen Stationen. Unterricht in französischer Sprache. Sprachliche Vorkurse für Deutschsprechende. Sämtliche Abteilungen mit obligatorischem Konvikt.

1. *Theoretisch-praktische landwirtschaftliche Jahresschule in Grangeneuve.* Schuldauer: 2 Jahre. Sie hat in erster Linie den Zweck, gelernte Landwirte (Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Bauernsöhne) auszubilden. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, nach abgeschlossener Primarschulbildung. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung. Beginn des Schuljahres im Herbst. Schulgeld für Ausländer. Praktikantenkurse.

2. *Landwirtschaftliche Winterschule in Grangeneuve.* Dauer zwei aufeinanderfolgende Winterkurse. Berufsbildung für Bauernsöhne. Diplom. Aufnahmebedingungen: 16. Altersjahr und Primarschulbildung, eventuell vorangehende landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Schulgeld für Ausländer.

3. *Landwirtschaftliche Normalschule in Grangeneuve.* Dauer zwei Sommerkurse von je drei Wochen. Ausbildung von Lehrern für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Diplom. Aufnahmebedingungen: Primarlehrerpatent. Schulgeld für Ausländer.

4. *Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Marly/Freiburg.* (Siehe hauswirtschaftliche Schulen).

5. *Die Freiburgerische Molkereischule in Grangeneuve*

Kursdauer: 1 Wintersemester oder 1 Jahr. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Heranbildung tüchtiger Käser und Molkereitechniker. Aufnahmebedingungen: 16. bzw. 18. Altersjahr und Primarschulbildung. Diplomprüfung. Schulgeld für Ausländer. Obligatorisches Konvikt. Angeschlossen: Milchwirtschaftliche Station mit kantonalem Käseinspektorat; Laboratorium für veterinär-medizinische Analysen. Praktikanten für 3 Monate im Sommer angenommen.

b. Hauswirtschaftliche

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Marly/Freiburg

Dem kantonalen landwirtschaftlichen Institut angegliedert und von Ursulinerinnen geleitet. Winter- und Sommerkurs. Theoretischer und praktischer Unterricht. Erlernung der Führung eines bäuerlichen Haushaltes. Diplom. Aufnahmebedingungen: 16. Altersjahr und Primarschulbildung. Schulgeld für Ausländerinnen. Obligatorisches Konvikt.

Die Bäuerinnenschule in Uttewil (privat)

Kurse von fünf Monaten mit ähnlicher Zielsetzung wie bei der kantonalen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule. Winter- und Sommerkurse. Schulgeld vorgesehen.

Das Seminar für Haushaltungslehrerinnen in Freiburg (staatlich)

Von Ursulinerinnen geleitet. Sie umfaßt: a. die *Schule für Haushaltungslehrerinnen*: Zwei Jahreskurse. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahr an. Diplom. – b. Die *Haushaltungsschule*: Halbjahreskurse. Aufnahmebedingung: zurückgelegtes 15. Altersjahr. Abgangszeugnis. Konvikt. Pensionsgeld.

Die Kochschule der Mädchensekundarschule in Freiburg (städtisch)

Die Mädchensekundarschule Freiburg umfaßt eine allgemeine und eine berufliche Abteilung. Innerhalb der beruflichen Abteilung besteht eine *Kochschule*. Für die auf das kantonale Lehrlingsdiplom sich vorbereitenden Schülerinnen beträgt die Schuldauer ein Jahr; überdies Aufnahme von regelmäßigen Schülerinnen für die Kursdauer von drei oder sechs Monaten. Besonderer Kurs zur Ausbildung von Kochlehrerinnen: Gesamtdauer zwei Jahre. Eintrittsalter: für die Kochlehrtöchter zurückgelegtes 16., für den Kochlehrerinnenkurs zurückgelegtes 18. Altersjahr.

Private Haushaltungsschulen sind angegliedert den Töchterinstituten «Salve Regina» in Bourguillon, «Sacré Coeur» in Estavayer-le-Lac, «La Providence» in Freiburg, «St-Marie» in Orsonnens und «St-Vincent» in Tafers.

c. Gewerbliche

Ecole d'arts décoratifs (Kunstgewerbeschule) Freiburg

Abteilung des kantonalen Technikums. Dekorative Malerei, graphische Künste. 7 Semester. Fähigkeitsausweis. (Weiteres siehe Technikum).

Ecole-atelier de broderie et dentelles in Freiburg (für Stickerei und Spitzen)

Abteilung des kantonalen Technikums. 7 Semester. Fähigkeitsausweis. (Allgemeines siehe Technikum).

Ecole industrielle cantonale de jeunes filles in Freiburg (Ecole-atelier)

Als besondere Abteilung der Ecole d'arts décoratifs des Technikums angegliedert. Sie umfaßt: a. *Die Ausbildung von maitresses d'ateliers*: Drei Jahreskurse. – b. *Die Ausbildung von kunstgewerblichen Arbeiterinnen*. Dreijährige Lehrzeit. Der Eintritt in beide Abteilungen kann nach Primarabschluß erfolgen. Angegliedert ist ein von Ordensschwestern geleitetes Pensionat.

Die gewerbliche Knabensekundarschule der Stadt Freiburg

Sekundarschule mit stark gewerblichem Einschlag. Obligatorisch für alle Schüler, welche das Programm einer Primarschule absolviert, aber das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und keine andere Sekundarschule besuchen. Zwei Jahreskurse. Sehr entwickelter Zeichenunterricht. Dem ersten Schuljahre ist eine Abteilung für deutschsprachige Schüler angegliedert. Schulgeld für auswertige Schüler.

Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg

Städtische Anstalt. Sie umfaßt neben der allgemeinen eine *berufliche Abteilung*. Diese umfaßt a. eine Zuschneide- und Damenschneiderinnenschule mit einer dreijährigen Lehrzeit. Eintritt nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Abschluß: Diplom für abgeschlossene Lehrzeit. Daneben werden noch Kurse mit abgekürzter Dauer durchgeführt. b. eine *Kochschule* (siehe sub b.)

Ecole de vannerie (Korbmacherschule) in Freiburg (privat)

Aufnahme nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit. Lehrzeit 3 Jahre.

Die *Gewerbe- und Kunstgewerbeschule des Instituts St-Nicolas* in Drogneus (privat)

Lehrwerkstätten für Schneider, Schuster, Wagner, Schreiner, Schmiede, Buchbinder und Gärtner.

d. Technische

Das Kantonale Technikum in Freiburg (Ecole des Arts et Métiers)

Schuljahrbeginn: 15. September. Internat und Externat. Der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt. Aufnahme von Schülern und Schülerinnen nach Aufnahmeprüfung.

A. Section technique (Technische Abteilung)

für Schüler mit abgeschlossener Lehre (Fähigkeitsausweis). 1. Fachschule für Maschinenbau, 6 Semester. 2. Fachschule für Elektrotechnik, 6 Semester. 3. Bauschule, 6 Semester. 4. Schule für Zeichenlehrer, 7 Semester.

B. Ecole des Arts et Métiers (Abteilung Lehrwerkstätten)

Aufnahme von Schülern und Schülerinnen vom zurückgelegten 15. Altersjahr an. 1. Lehrwerkstätten für Mechaniker und Elektromechaniker, 8 Semester. 2. Lehrwerkstätten für Möbelschreiner, 6 Semester. 3. Ateliers für Dekorationsmalerei, graphische Künste, 7 Semester. 4. Schule für Bauführer (Werkmeisterschule) für Maurer, Steinhauer, Schreiner, Zimmerleute usw., 3 Wintersemester. – 5. Weibliche Abteilung für Stickerei und feine Wäsche, (siehe gewerbliche Schulen).

e. Kaufmännische

Die Handelsschule des Collège St-Michel in Freiburg

umfaßt: 1. *Eine untere Handelsschule*, 2 Jahreskurse, zur Erlernung der französischen Sprache, bestimmt für Schüler, die mit Erfolg die 6. Primarschulklasse abgeschlossen haben. Die Klassen werden nach der Muttersprache der Schüler getrennt geführt (Classes françaises, deutsche Klassen). – 2. *Einen Französisch-Vorkurs* während des Sommertrimesters für deutschsprachige Schüler mit Sekundarschulbildung. – 3. *Die höhere Handelsschule*, 4 Jahreskurse, auf die untere Handelsschule aufbauend. Der Unterricht in der Muttersprache wird für deutsch-, französisch- und italienisch-sprechende Schüler getrennt durchgeführt. – 4. *Die Verwaltungsklasse*, 2 Jahreskurse, für Schüler, die sich auf die PTT, die Eisenbahn, das Zollamt und die Verwaltung vorbereiten.

Eintritt: Untere Handelsschule, 1. Klasse: zurückgelegtes 12. Altersjahr; höhere Handelsschule, entweder nach Absolvierung der untern Handelsschule oder nach entsprechender Vorbildung; in letztem Falle Aufnahmeprüfung. Einschreibegebühr.

Nach *Abschluß* des 2. Jahres der höhern Handelsschule Handelsschulzeugnis. Nach dem 2. Jahr Trennung in Maturitäts- und Diplomabteilung. Nach Abschluß des 4. Jahres kantonale Handelsmaturität oder kantonales Handelsdiplom.

Internat und Externat. Schuljahrbeginn im September/Oktober.

Die höhere kantonale Handelsschule für Mädchen in Freiburg

Vorkurs und 4 Jahreskurse. Zum Eintritt in den untersten Jahreskurs (nicht Vorkurs) sind das zurückgelegte 14. Altersjahr und wenigstens 2 vorangegangene Sekundarschuljahre erforderlich. Der Vorkurs ist für Schülerinnen mit ungenügenden Vorkenntnissen oder ungenügenden Alters eingerichtet. Bei Austritt aus dem 2. oder 3. Schuljahr Handelsschulzeugnis, am Abschluß der ganzen Schulzeit kantonales Reifezeugnis für Handelswissenschaften. Schulgeld. An die kant. Handelsschule schließt sich das Pensionat Ste-Ursule. Beginn des Schuljahres im Herbst.

Die Handelsabteilungen der Knabensekundarschule in Bulle und der Mädchensekundarschule in Freiburg

Anschluß an die absolvierte Primarschule. Drei Jahreskurse. Vorbereitung auf die Berufslehre auf der Stufe der untern Sekundarschule. Abschluß Handelsschulzeugnis (Certificat d'études commerciales).

Private Handelsschulen: Das katholische Knabenhandelsinstitut Stavia in Estavayer-le-Lac (höhere Handelsschule); die Handelskurse der katholischen Töchterinstitute «Salve Regina» in Bourguillon (Filiale von Baldegg), «Ste-Croix» in Bulle; «St-François de Sale» in Châtel St-Denis, «Sacré Coeur» in Estavayer-le-Lac (Filiale von Ingenbohl), «La Providence» und «St. Dominik» in Pensier, «St. Joseph» in Gauglera, «St-Vincent» in Tafers, «Nôtre Dame» in Tornny-le-Grand.

f. Für Verkehr

Siehe Verwaltungsklasse am Collège St-Michel.

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Abteilung für allgemeine Bildung der Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg

Ziel: Vermittlung einer vollständigen allgemeinen Bildung, Heranbildung von Primarlehrerinnen, von Handelslehrtöchtern und Ausbildung zu verschiedenen Frauenberufen.

A. Abteilung für allgemeine Bildung (Culture générale)

5 Jahreskurse. Eintritt nach zurückgelegtem 13. Altersjahr. In der ersten Klasse getrennter Unterricht für Deutsch- und Französischsprechende. In den höhern Klassen noch Trennung des Deutsch- und Französisch-Unterrichts.

Das Seminar bereitet auf das Lehrerinnenexamen vor (siehe 7. Lehrerbildung), die Handelsabteilung (mit praktischer Büroarbeit) auf ein kantonales Diplom.

B. Berufliche Abteilung. (Siehe c. Gewerbliche Schulen)

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Kindergärtnerinnen werden ausgebildet im Institut Ste-Ursule. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Dauer des Spezialkurses 1 Jahr.

Die Arbeitslehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in der öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminarien und in periodischen Spezialkursen, sowie in den Töchterpensionaten in Orsonnens und Gauglera. Dauer der Spezialausbildung: in der Regel 1 Jahr.

Die Haushaltungslehrerinnen haben die zweijährigen Kurse an der Ecole normale ménagère in Freiburg zu besuchen (siehe hauswirtschaftliche Schulen), *die Kochlehrerinnen* die berufliche Abteilung der Ecole secondaire des jeunes filles in Freiburg (siehe hauswirtschaftliche Schulen). Kursdauer 1–2 Jahre.

Die Primarlehrer und Primarlehrerinnen werden am staatlichen Lehrerseminar in Freiburg für Knaben und in der Seminarabteilung der städtischen Mädchensekundarschule in Freiburg ausgebildet, sowie in privaten Seminarien.

Die Ecole normale pour instituteurs in Freiburg

umfaßt 4 Jahreskurse. Anschluß an die 2. Sekundarschulklasse. Deutsche und französische Abteilung. Konvikt. Abschluß Lehrpatent. Stipendien.

Das Lehrerinnenseminar der Ecole secondaire des jeunes filles

ist ähnlich organisiert. 4 Jahreskurse. Kantonales deutsches und französisches Patent. Schulgeld.

Private Ausbildungsanstalten für Primarlehrerinnen: Pensionnat de la Providence-Freiburg, Pensionnat de Ste Ursule-Freiburg, Institut du Sacré Coeur-Estavayer-le-Lac, Pensionnat Ste-Croix-Bulle, Pensionnat à Châtel St-Denis, Pensionnat international «La Chassotte» bei Freiburg.

Die Lehrer an untern Mittelschulen werden an der Universität ausgebildet. Voraussetzung schweizerisches Primarlehrerpatent oder gleichwertiger Ausweis für Immatrikulation unter Bedingungen. Minimaldauer des Studiums 4 Semester. Befähigungsausweise in sprachlich-historischer und in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

Die Lehrer an höhern Mittelschulen. Kandidaten des höhern Lehramts (an Gymnasien und Lyzeen) können ihren Lehrausweis an der Universität durch eine Prüfung für die untere Schulstufe (die 4 untern Gymnasialklassen) und eine Prüfung für die obere Schulstufe (alle Klassen des Gymnasiums bzw. Lyzeums) in den philosophisch-philologisch-historischen Fächern erwerben. Für die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung für die untere Stufe ist ein Fachstudium von 4, für die Kandidaten für die obere Stufe ein solches von 6 Semestern nachzuweisen.

Das Diplom eines Lizienten erhält auf Verlangen derjenige Kandidat, welcher das Examen für den Lehrausweis bestanden, das heißt 1. das Examen entweder in 2 Prüfungsfächern für die obere Schulstufe oder in einem Prüfungsfach für die obere Schulstufe und in 2 Prüfungsfächern für die untere Schulstufe mit Erfolg abgelegt und außerdem 2. eine theoretische und eine praktische Prüfung in der Pädagogik bestanden hat.

Auch die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg erteilt Lizientatendiplome: das Lizientatendiplom für mathematische Wissenschaften und das Lizientatendiplom für Naturwissenschaften. Ferner kann an der Universität das *handelswissenschaftliche Lehrdiplom* erworben werden. (Diplom und Lizientat).

Die Inhaber von Ausweisen für Spezialfächer und Spezialunterricht werden ausgebildet:

Die Lehrer des elementaren landwirtschaftlichen Fachunterrichtes an der Normalschule des landwirtschaftlichen Instituts. (Siehe 6. a. Landwirtschaftliche Schulen). Es werden nur Inhaber und Inhaberinnen von Lehrpatenten aufgenommen.

Die Zeichenlehrer am Technikum. 8 Semester. Erstes Examen am Ende des 6., zweites am Ende des letzten Semesters.

Die Musiklehrer am staatlichen Konservatorium in Freiburg (Diplom) und die *Turnlehrer* an der Universität (s. Einleitung S. 24). (Turnlehrerdiplom I).

Die Ausbildung für den heilpädagogischen Unterricht geschieht am Heilpädagogischen Seminar (Abteilung IV des innerhalb der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg bestehenden Erziehungswissenschaftlichen Instituts). Der heilpädagogische Kurs (2–3 Semester, je nach Vorbildung) führt in das Gesamtgebiet der heilpädagogischen Theorie und Praxis ein und befähigt: a. Inhaber und Inhaberinnen eines Lehrpatents zum Unterricht mindersinniger, sinnesschwacher Kinder, Sprachgebrechlicher, Geistesschwacher, Krüppel und Gebrechlicher, Entwicklungsgehemmter und Schwererziehbarer verschiedener Art in öffentlichen und privaten Beobachtungsklassen, Spezialklassen, Hilfsschulen, Heim- und Anstaltsschulen; b. Außer Inhabern eines Lehrpatentes auch Absolventinnen der sozialen Frauenschulen, der sozialpädagogischen Schwestern- und Fürsorgeseminarien, der Kindergärtnerinnenseminarien oder Inhabern (innen) von Ausweisen über mindestens gleichwertige Bildung zur Erziehung solcher Kinder oder zur Leitung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge (Heim- und Anstaltsleitung) und zur Tätigkeit in Beobachtungsstationen. In jedem Fall ist der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Lehr- oder Erziehungstätigkeit in Heimen oder Anstalten oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge zu erbringen. Kursbeginn Winter- oder Sommersemester. Abschluß: schriftliche Hausarbeit und mündliches Examen mit entsprechendem Diplom.

8. Die Maturitätsschulen

Collège Cantonal St-Michel in Freiburg (für Knaben)

umfaßend: a. Ein französisches Gymnasium mit 6 Jahreskursen; b. Ein deutsches Gymnasium mit 6 Jahreskursen; c. Ein Lyzeum mit 2 Jahreskursen, anschließend an die beiden Gymnasien (Abt. a-c nach Typus A u. B der eidgen. Maturitätsordnung); d. Eine technische Abteilung mit 8 Jahreskursen, kombiniert mit den beiden Gymnasien und dem Lyzeum (nach Typus C); e. Eine untere Handelsschule; f. Eine obere Handelsschule; g. Eine Verwaltungsklasse (Abt. e-g, siehe sub 6: Kaufmännische Schulen); h. Eine französische Gymnasialabteilung, nach den amtlichen Programmen Frankreichs (Villa St-Jean).

Vorbereitung auf die eidgenössische Maturitätsprüfung (Typus A, B, C), auf die Handelsmaturität, das Handelsdiplom und auf das für den Eintritt in den eidgen. Verwaltungsdienst erforderliche Examen.

Eintritt in die 1. Gymnasialklasse nach der 5. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Einschreibengebühr. Für die Pensionäre der beiden Internate (Internat des Kollegiums und Pensionat Père Girard) Pensionsgeld. Stipendien. Krankenversicherung. Beginn des Schuljahres im September/Oktober.

Lycée cantonal de jeunes filles (Kantonales Mädchengymnasium) in Freiburg

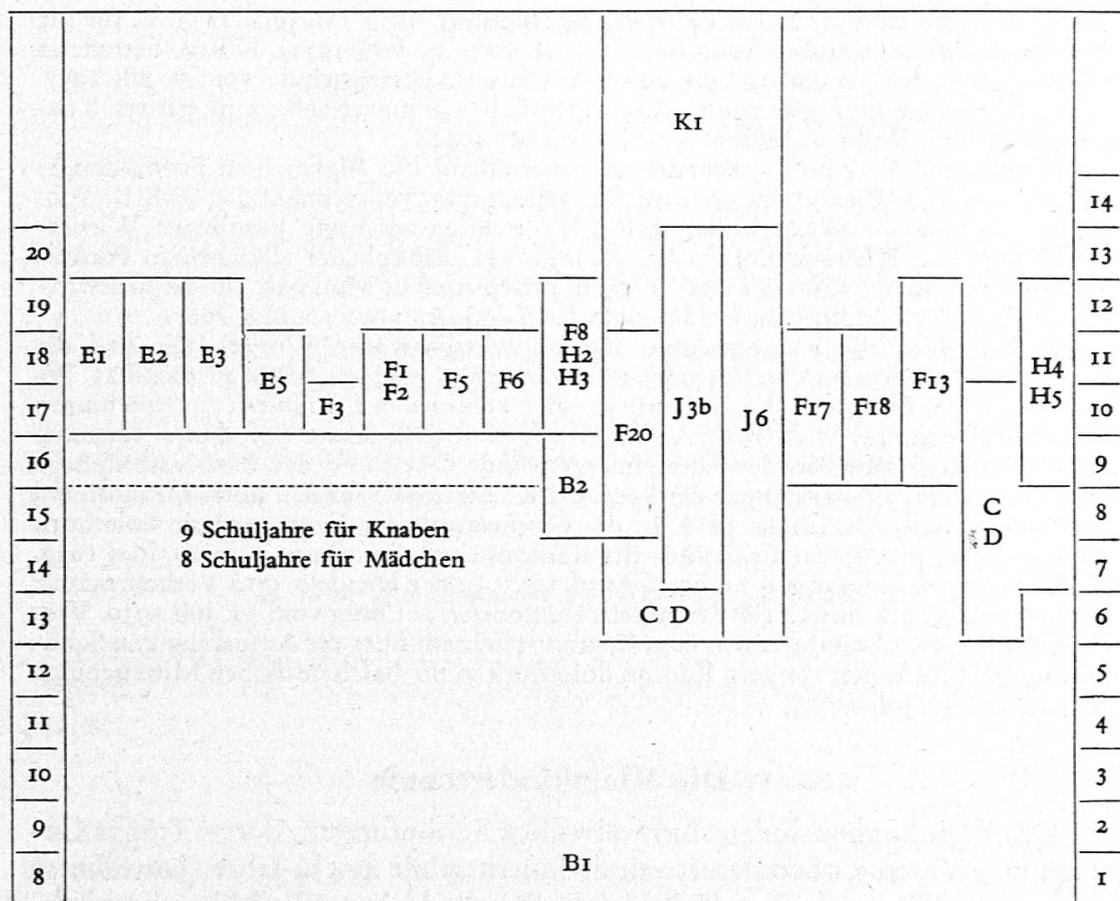
7 Jahreskurse: Untere Abteilung, 1.-3. Klasse, parallel geführt in deutscher und französischer Sprache; Obere Abteilung, 4.-7. Klasse, zweisprachiger Unterricht (für die einen Fächer ist Deutsch, für die andern Französisch Unterrichtssprache).

Eintritt in die 1. Klasse nach Absolvierung von 6 Primarklassen. Maturitätsprüfung nach Typus A und B. Beginn des Schuljahres im September. Internat; Schulgeld.

9. Die Hochschulen

Die Universität Freiburg

Organisation: Theologische Fakultät (römisch-katholisch) angegliedert Institut für Missionswissenschaft; juristische Fakultät mit staatswissenschaftlicher und handelswissenschaftlicher Abteilung; angegliedert Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut und Internationales Institut für Sozialwissenschaften und Politik; philosophische Fakultät, angegliedert Institut pratique de français, praktische Sprachkurse (Latein, Italienisch, Spanisch, Deutsch, Russisch, Polnisch, Englisch, Chinesisch), Erziehungswissenschaftliches Institut mit heilpädagogischem Seminar und Gregorianische Akademie (Institut für Choralforschung und Choralpflege); mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät. (Mediziner, Zahnärzte, Tierärzte und Apo-



Altersjahr

Eintrittsalter: 7. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Mai

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

thecker können bis zu der 1. bzw. 1. u. 2. propädeutischen Prüfung ihre Studien an der Universität Freiburg absolvieren); Kurs zur Erlangung des Eidgenössischen Turnlehrerdiploms I.

Eintritt nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Voraussetzung Reifezeugnis, Lehrpatent (bedingt gültig) oder Aufnahmeprüfung. Kollegengeld, Semesterbeiträge, Stipendien.

Kanton Solothurn

Gesetzliche Grundlagen

P.Sch.G. vom 27. April 1873, V.V. vom 26. Mai 1877 u. Abänd. d. P.Sch.G. v. 16. Dezember 1934. L. für die Primarschulen, auf 1. Mai 1945 für 3 Jahre verbindlich eingeführt (R.R.B. vom 18. Dezember 1944.)

G. über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 21. Januar 1945. V.V. zum G. über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 7. Dezember 1945. Richtlinien über den hauswirtschaftlichen Unterricht der schulpflichtigen Mädchen vom 5. Oktober 1939. Richtlinien für den Unterricht im 9. hauswirtschaftlichen Schuljahr vom 10. April 1946.

G. über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875. L. für die Bezirksschulen des Kantons Solothurn (R.R.B. vom 29. Juni 1932). K.R.B. betreffend Umwandlung der Sekundarschule Solothurn in eine Bezirksschule vom 7. Juli 1937.

G. betreffend die Einführung der obligatorischen Schulzahnpflege im ganzen Kantonsgebiet vom Volke angenommen 29. Oktober 1944.

Abänd. der V. vom 25. Februar 1910 betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge. (R.R.B. vom 18. Oktober 1935). Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge: Wiedereinführung und Kreiseinteilung vom 23. Juli 1942. Stoffpl. der allgemeinen Fortbildungsschulen vom 7. Oktober 1943. Org. u. provisorischer Minimall. für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn vom 10. Mai 1947.

G. betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. Oktober 1909 mit Abänd. vom 24. März 1929 und 23. Februar 1930. G. betreffend die Errichtung einer kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil vom 14. März 1937. Vereinb. zwischen dem Staate Solothurn vertreten durch den Regierungsrat, der Einwohnergemeinde Olten und der Bezirksschulpflege Olten betreffend die Errichtung der kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil in Olten vom 16. Dezember 1938. L. des Gymnasiums der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932. L. der Realschule der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932. L. der Lehrerbildungsanstalt vom 20. April 1937. L. der Handels- und Verkehrsschule der kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil in Olten vom 14. Juli 1939. Vereinb. des Kantons Solothurn mit dem Kanton Baselstadt über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn in die baselstädtischen Mittelschulen K.R.B. vom 7. Juli 1937).

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 4-4½ Jahre. Jahreskurse von 42-45 Wochen. Zum Teil kleines Schulgeld, zum Teil Unentgeltlichkeit des Besuchs.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: 7. Altersjahr, zurückgelegt bis zum 31. Dezember. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen.

Schuldauer: 8 Jahre. (7.-15. Altersjahr). Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist obligatorisch von der 2. Klasse an.

Hauswirtschaft. Obligatorium im letzten Jahr (8 Schuljahre) der gesetzl. Schulpflicht.

Das 9. Schuljahr für Mädchen kann auf Gemeindebeschuß zu einem eigentlichen Haushaltschuljahr gestaltet werden.

Der *Knabenhandarbeitsunterricht* ist obligatorisch vom 12.-15. Altersjahr. Kurse von 15-40 Wochen.

Spezial- und Förderklassen und Beobachtungsheime. Es werden 9 Spezialklassen geführt. Vom Staate subventionierte private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwer erziehbare Kinder.

Die *unentgeltliche Abgabe* der obligatorischen Lehrmittel und der Arbeitsmaterialien besteht für das ganze Kantonsgebiet. Ebenso Gratisabgabe des Übungsmaterials der Mädchenarbeitsschule auf Kosten des Staates.

3. Die Bezirksschule

Die wenigen *Sekundarschulen* des Kantons Solothurn sind ausgebaut Primaroberschulen und kommen als Vorbereitungsstätte für die höhern Schulen nur zum Teil in Betracht.

Die *Bezirksschulen* werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. 2-4 Jahreskurse. Eintrittsalter 12.-13. Altersjahr, anschließend an die 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Geschlechtertrennung in größeren Schulgemeinden, sonst Koedukation. Mädchenhandarbeit obligatorisch in allen Schulen und Klassen. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen obligatorisch, Handarbeit für Knaben. Schulgeld für außerhalb des Kantons wohnende Nichtsolothurner. Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, Gratisabgabe des Übungsmaterials für die Mädchenarbeitsschule auf Kosten des Staates. Beginn des Schuljahrs im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.

a. Die gewerblichen Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in 8 Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger der Kaufmännischen Berufsschulen sind in der Hauptsache die kaufmännischen Vereine. Es werden in 6 Gemeinden kaufmännische Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen Fortbildungsschulen und die obligatorischen Wiederholungskurse

Schulzweck: Geistige Förderung vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentwachsenen Jugend.

Als erster der 25 Kantone hat der Kanton Solothurn schon in seinem Schulgesetz von 1873 die Fortbildungsschule für die schulentlassene männ-

liche Jugend bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr obligatorisch erklärt. Eintritt 15. Altersjahr. Drei Halbjahreskurse mit je (mindestens) 80 Stunden. Befreit von der Schulpflicht ist, wer eine *berufliche* Fortbildungsschule oder eine höhere Lehranstalt besucht. In ländlichen Gegenden nimmt die allgemeine Fortbildungsschule landwirtschaftlich-beruflichen Charakter an. Die *obligatorischen Wiederholungskurse* (Jungbürgerkurse) für stellungspflichtige Jünglinge wollen die Neunzehnjährigen in das staatsbürgerliche Denken einführen. 36 Unterrichtsstunden. Freie Aussprachen zwischen Lehrer und Schüler.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Der Kanton Solothurn hat sein hauswirtschaftliches Fortbildungsschulwesen initiativ neuartig gestaltet und ausgebaut. Es bestehen folgende Einrichtungen.

1. Das *9. hauswirtschaftliche Schuljahr* mit besondern Richtlinien. Die Errichtung liegt in der Befugnis der Gemeinden. Wer dieses 9. hauswirtschaftliche Schuljahr absolviert hat, ist von der Pflicht, die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen, befreit. 5 Schulkreise haben bis heute von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht.

2. *Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule als Jahreskurse.* Fortbildungsschulpflichtig sind alle schulentlassenen Töchter des Kantons. Die Schulpflicht beginnt im 2. Jahre nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und dauert 2 Jahre mit je (mindestens) 120 Wochenstunden. Haushaltlehrtöchter, die eine freiwillige Haushaltlehre durchmachen, werden mit Antritt der Lehrstelle fortbildungsschulpflichtig. Vom Besuch der Schule ist befreit, wer eine andere ähnliche Anstalt oder eine hauswirtschaftliche Schule mit gleicher Unterrichtszeit besucht oder das 9. hauswirtschaftliche Schuljahr absolviert hat.

3. *Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule als geschlossene Kurse, Dauer 2 Monate.* Es werden *hauswirtschaftliche Kurse* abgehalten in der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof oder an größeren Haushaltungsschulen. Diese Kurse, die von der Kantonsschule, den Berufsschulen und dem Kanton durchgeführt werden, sind namentlich für Schülerinnen der höhern Lehranstalten und der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen bestimmt.

4. *Die hauswirtschaftliche Prüfung.* Jede im Kanton Solothurn wohnhafte Tochter hat sich durch eine Prüfung über eine genügende hauswirtschaftliche Bildung auszuweisen. Die Haushaltprüfung bedeutet den Abschluß der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, in Verbindung mit der Haushaltlehre oder einer freigewählten hauswirtschaftlichen Praxis. Sie kann frühestens nach Abschluß der freiwilligen Haushaltlehre oder mit 18 Jahren, spätestens mit 23 Jahren abgelegt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf die wichtigsten hauswirtschaftlichen Fächer und die allgemeinen Anforderungen für Hausfrauen und Mütter. Wer die Prüfung nicht besteht, kann

sie wiederholen; wer die Prüfung besteht, erhält ein Fähigkeitszeugnis. Die vorgesehene hauswirtschaftliche Prüfung soll mit dem Eintritt ins heiratsfähige Alter zusammenfallen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die Kantonale Landwirtschaftliche Schule Wallierhof-Riedholz

2 Winterkurse. Eintritt in den 1. Kurs nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Konvikt. Verpflegungsgeld. Stipendien. Beginn der Kurse anfangs November.

b. Hauswirtschaftliche

Die Hauswirtschaftliche Sommerschule Wallierhof-Riedholz

Dauer der Kurse $5\frac{1}{2}$ Monate. Die Schule ist der landwirtschaftlichen Winterschule angegliedert. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Verpflegungsgeld. Stipendien. Beginn der Kurse Mitte April.

c. Gewerbliche

Die Städtische Uhrmacherschule Solothurn

1. *Uhrmacherschule A.* (Rhabilleurklasse) Dauer der Lehrzeit 4 Jahre.
2. *Uhrmacherschule B.* (Industrieklasse) Lehrzeit 3 Jahre.
3. *Diverse Kurse* für Remonteurs, Acheveurs, Régleurs und Régleuses (Lehrzeit $1\frac{1}{2}$ -2 Jahre).
4. *Ausbildungskurse* für Uhrmacher, welche die Lehre bei einem Meister machen.

Aufnahmealter zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung für die Abteilungen 1 und 2. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Material und Werkzeug zu Lasten des Schülers. Schulbeginn für Abteilungen 1 und 2 im Frühjahr. Stipendien.

d. Kaufmännische

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Solothurn

3 Jahreskurse, Eintritt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Voraussetzung: 6jähriger Primarschulbesuch und Absolvierung einer mindestens zweiklassigen Bezirksschule. Aufnahmeprüfung. Abschluß Diplom. Abgestuftes Schulgeld für nicht im Kanton wohnende Schweizerbürger und Ausländer. Stipendien. Konvikt. Schulbeginn im Frühjahr.

Die kantonale Lehranstalt für den untern Kantonsteil Olten: Abteilung Kantonale Handels- und Verkehrsschule Olten. (Für Knaben und Mädchen.)

2 bis 3 Jahreskurse. Diplomprüfung nach 3. Klasse. Sonderklasse zur Vorbereitung für zukünftige Verkehrsbeamte, die mit 17 Jahren die Bahn-

oder Postprüfung vor eidgenössischen Experten ablegen; für diese Verkehrsklasse ist die Absolvierung der 1. Handelsklasse die Voraussetzung. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Als genügende Vorbildung gelten 2 Jahre Bezirksschule. Aufnahmeprüfung. Schulgeld nur für Schüler, die nicht im Kanton wohnen, abgestuft für Schweizer und Ausländer. Stipendien. Kursbeginn im Frühjahr.

7. Die Lehrerbildung

Die Lehrerbildungsanstalt an der Kantonsschule Solothurn für Primarlehrer

4 Jahreskurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Voraussetzung: 6jähriger Primarschulbesuch und Absolvierung einer mindestens zweiklassigen Bezirksschule. Aufnahmeprüfung. Abschluß Patentprüfung. Staatsbeiträge, Stipendien und unverzinsliche Studienvorschüsse.

Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen

Diese werden in besondern Kursen, die in Solothurn geführt werden, ausgebildet. Dauer der Kurse bis 2 Jahre. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschluß: Patentprüfung zur Erlangung der Wahlfähigkeit.

Die Ausbildung der *Kindergärtnerinnen*, die staatliche außerkantonale Seminarien besuchen, wird staatlich subventioniert. Die *Hauswirtschaftslehrerinnen* müssen ein staatlich anerkanntes Diplom eines Hauswirtschaftslehrerinnenseminars besitzen.

Ausbildung von *Bezirks- und Mittelschullehrern*. Patentprüfungen, zu denen Bewerber zugelassen werden, die das 22. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ausweise über eine ausreichende allgemeine Bildung (solothurnisches Maturitäts- oder Primarlehrerpatent oder entsprechende Ausweise außerkantonalen Anstalten) und über ein ausreichendes Universitätsstudium (od. ETH) eingereicht haben. Von künftigen Sprachlehrern wird ein Ausweis über einen ausreichenden Aufenthalt im Sprachgebiet verlangt.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Solothurn

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

a. *Gymnasium*. 7½ Jahreskurse, anschließend an die 5. Primarschulklasse. Teilung in 1. Literargymnasium nach Typus A (obligatorischer Griechischunterricht) und 2. Realgymnasium nach Typus B (mit Latein und einer 2. Fremdsprache).

b. *Realschule und Oberrealschule*. 6½ Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Typus C.

Kanton Baselstadt

Gesetzliche Grundlagen

Sch.G. vom 4. April 1929 (mit Abänderungen). G. betreffend Verlängerung der Schulpflicht für die vom Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer betroffenen Kinder, vom 11. Februar 1943. Sch.O. vom 11. November 1932. Schulgeld - V. vom 4. Mai 1936 (mit Abänderungen). O. betreffend die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Materialien vom 25. April 1936. G. betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 12. Februar 1920. V.V. zum G. betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 17. Mai 1933. V. über die Schülerhorte der Primar-, Sekundar- und Realschule vom 21. November 1933 (mit Abänderung). O. betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Ausbildung gebrechlicher Kinder vom 7. Dezember 1929. Stipendien-O. vom 31. Juli 1931.

O. für die staatlichen Kindergärten vom 13. Juni 1930 (mit Abänderungen vom 21. November 1932). O. betreffend die Organisation der Sekundarschule (Übergangsbestimmungen) vom 2. März 1934. Lehrziel und Unt.Pl. der Primarschulen vom 27. Februar 1933. Lehrziel der Knabensekundarschule (mit Unt.Pl.) vom 19. Oktober 1931. Lehrziel der Mädchensekundarschule vom 11. Januar 1932. Lehrziel und Unt.Pl. der Knabenrealschule vom 27. Oktober 1930 (mit Abänderungen). Unt.Pl. für die 5./6. Simultanklasse der Knabenrealschule vom 29. März 1932. Aufgabe, Unt.Pl. und Lehrziel der Mädchenrealschule vom 16. Januar 1933. Lehrziel der 7. Klasse (11. Schuljahr) der Mädchenrealschule vom 6. September 1937.

V. betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 27. März 1934. G. betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 4. April 1908 (mit Abänderungen). G. betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 (mit Abänderungen). L.Pläne für die verschiedenen Tages- und Abendkurse der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule. V. über die Berufslehre der Verkäuferinnen vom 7. November 1930. R. betreffend die Verpflichtung der Verkäuferinnenlehrtöchter zum Besuche der beruflichen Fachkurse und zur Ablegung der Lehrlingsprüfung vom 7. November 1930. Kantonale Handelsschule. Handelsfachschule: Studentafeln/Lehrziele/Lehrstoff, vom 27. Januar 1941; Diplomabtlg.: Studentafeln/Lehrziele/Lehrstoff, vom 27. Januar 1941. Maturitätsabtlg.: Studentafeln/Lehrziele/Lehrstoff, vom 9. Dezember 1938.

Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922. O. für das Kantonale Lehrerseminar vom 31. Juli 1946.

Verschiedene Wegleitungen betreffend: Die Ausbildung von Kindergärtnerinnen (1942), von Arbeitslehrerinnen (1942), von Haushaltslehrerinnen (1935), von Primarlehrern (1942), von Gewerbelehrerinnen (1936). Wegleitung und Studienpläne für die Ausbildung von Mittel- und Oberlehrern (1939); von Fachmusiklehrern, Mittel Lehrern mit Gesang als 3. Fach, Gesanglehrern (1939). Prospekt über die Ausbildung von Fachlehrern für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit an mittleren und oberen Schulen; von Mittel Lehrern mit Zeichnen als 3. Unterrichtsfach; von Ergänzungsfachlehrern für Schreiben und Handarbeit. Kursordnung für die Turnlehrerkurse an der Universität Basel vom 27. Januar 1930. Wegleitung für die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren (1936).

V. betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule und betreffend die Durchführung der Aufnahmeprüfungen vom 19. August 1932. L. für das humanistische Gymnasium vom 31. Mai 1930. Revid. Unt. u. L. des Realgymnasiums vom 3. März 1941. L. des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums von 1930. L. des Mädchengymnasiums: Gymnasialabteilung, Realabteilung, Allgemeine Abteilung. 1930 (mit Abänderungen).

Universitäts-G. vom 14. Januar 1937. O. für die Studierenden vom 6. Oktober 1941. O. für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren vom 26. August 1932. V. über die Organisation und die Tätigkeit des Schweizerischen Tropeninstitutes in Basel vom 19. Juni 1945.

An den Schulen des Kantons Baselstadt besteht in der Regel Geschlechtertrennung, mit Ausnahme der Kleinkinderschulen, der Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen und der Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch der Realschule in den Landgemeinden.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind gesetzlich organisiert. Es bestehen staatliche und private Kindergärten. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates. Der Besuch ist freiwillig. In die staatlichen Kindergärten werden aufgenommen im Kanton Baselstadt wohnhafte, gesunde und bildungsfähige Kinder, die bei der Aufnahme das 4. Altersjahr zurückgelegt haben und noch nicht schulpflichtig sind oder vom Schularzt zurückgestellt werden. (4.-6. Altersjahr). Aufnahme im April und Oktober. Kein Schulgeld. 1947 bestehen 125 staatliche und 10 private Kindergärten.

2. Die Primar- und Sekundarschule

Dauer der Schulpflicht: 8, eventuell 9 Schuljahre: 4 Jahre Primarschule, 4 Jahre Sekundarschule, eventuell 1 Jahr Vorklasse an der Allgemeinen Gewerbeschule oder Frauenarbeitsschule. (Verlängerung der Schulpflicht auf Grund des Mindestaltersgesetzes um 1 Jahr für die Knaben und Mädchen, welche an dem der Absolvierung der obligatorischen 8 Schuljahre folgenden 1. Mai das 15. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben und keine andere Schule besuchen).

Eintrittsalter: Das vor dem 1. Januar zurückgelegte 6. Altersjahr.

Die Primarschule umfaßt die vier untersten Jahreskurse des Elementarunterrichtes und ist Grundschule für alle Kinder. Geschlechtertrennung; nur ausnahmsweise Koedukation.

Die Sekundarschule erteilt den Elementarunterricht der 4 oberen Jahreskurse der Schulpflicht. Für zurückgebliebene Schüler der 2. und 3. Klasse kann der Erziehungsrat *Abschlußklassen* anordnen.

Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen wird in allen Klassen der Primar- und Sekundarschule erteilt, Gesundheitspflege, Kochen und Hauswirtschaft in der 3. und 4. Klasse Sekundarschule, fakultativer Französischunterricht in der 2.-4. Klasse der Knaben- und Mädchensekundarschule. In den Vorklassen der allgemeinen Gewerbe- bzw. Frauenarbeitsschule starke Betonung des Werkunterrichtes.

Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen (Schwerhörige, Sehschwache) mit angepaßtem Lehrziel und entsprechender Unterrichtsmethode; Beobachtungsklassen. Städtische Schülerhorte. Schulfürsorgeamt. Staatliche und private Anstaltsschulen für schwererziehbare und geistig und körperlich anormale Kinder; Waldschulen.

Gratisabgabe aller Lehrmittel und Schulmaterialien durch den Staat.

3. Die Realschule

umfaßt wie die Sekundarschule das 5.–8. Schuljahr und bezweckt, die Schüler zur Erlernung eines ihren Fähigkeiten entsprechenden Berufes, zum Besuch der der Realschule angeschlossenen freiwilligen Fortbildungsklassen (9.–10., eventuell 11. Schuljahr) oder zum Besuch der Handelsschule vorzubereiten. Ihre *Übergangsklassen* vermitteln den Anschluß an eine zur Maturität führende Schule; die Fortbildungsklassen (2 Jahreskurse für die Knaben, 3 für die Mädchen) bereiten für den Eintritt ins Berufsleben vor oder für die Tätigkeit im Hauswesen oder für den Eintritt in die Lehrrinnenkurse der Frauenarbeitsschule oder in die Kindergärtnerinnenabteilung des Lehrerseminars. Unter den obligatorischen Fächern der Realschule sind Handarbeit und Gesundheitspflege, in der Mädchenrealschule überdies Kochen und Hauswirtschaft, in den Übergangsklassen Latein. Kein Schulgeld.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Dispensiert sind die Besucher einer Fachschule. Der Unterricht vollzieht sich an den entsprechenden Abteilungen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule (siehe sub. 6). Die Lehrlinge werden je nach Berufswahl in Fachklassen eingeteilt und in Halbtags- und Abendkursen unterrichtet. Kein Schulgeld, für außerkantonale Schüler Kursgeld; ebenso Kursgeld für Schüler von Baselstadt oder Baselland für den Besuch gewisser Fachklassen und Kurse. Materialgeld in bestimmten Fällen.

b. Kaufmännische Kurse

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium des Besuchs für die Dauer der Lehrzeit. Die Ausbildung erfolgt in der Handelsschule des SKV. Durchführung von Spezialkursen und Kursen für Angestellte.

5. Die allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für Knaben und Mädchen, die aus der Schule ausgetreten sind, sieht das Schulgesetz obligatorische Fortbildungskurse vor. Solche Kurse sind bis jetzt nicht errichtet worden.¹

Die dem Mindestaltergesetz unterstellten Knaben und Mädchen, das

¹ Der Entwurf zu einem Gesetz betreffend Errichtung obligatorischer hauswirtschaftlicher Fortbildungskurse für Mädchen liegt vor und soll im Zusammenhang mit der Revision des Schulgesetzes behandelt werden.

heißt die Schüler, welche nach Absolvierung des 8. Schuljahres das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, müssen während der Dauer eines Jahres noch die handwerklichen Vorklassen für Knaben an der Allgemeinen Gewerbeschule bzw. die hauswirtschaftlichen Vorklassen für Mädchen an der Frauenarbeitsschule obligatorisch besuchen. (Siehe sub 6).

6. Die vollen Berufsschulen

a. Hauswirtschaftliche

Die Vorbereitungsklassen und die Allgemeine Abteilung der Frauenarbeitsschule Basel (siehe sub b).

b. Gewerbliche

Die Allgemeine Gewerbeschule Basel

(Staatliche Anstalt in Verbindung mit dem Gewerbemuseum.)

Die Schule umfaßt:

Die gewerbliche Berufsschule für Lehrlinge mit vier nach Berufen gegliederten Abteilungen: Baugewerbliche, mechanisch-technische, Ernährungs-, Bekleidungs- und übrige Berufe. Ergänzung der Meisterlehre. (Siehe auch sub 4.).

Fachschulen und Werkstätten für fachlichen und künstlerischen Unterricht, mit Tagesunterricht, zur Weiterbildung der Gehilfen und zur Ausbildung der für die Gewerbe nötigen künstlerischen Kräfte: 1. Fachschule für Schlosserei, kunstgewerbliche Metallarbeit und Eisenkonstruktion; 2. Fachschule für Maler und Dekorationsmaler; 3. Fachklasse für Bauhandwerker und Möbelschreiner; 4. Fachklasse für Bildhauerei und Modellieren; 5. Fachklasse für angewandte Graphik; 6. Fachklasse für Sticken und Weben. Den Fachklassen gehen Vorbereitungsklassen voraus (einjähriger Lehrplan).

Allgemeine Zeichen- und Malklassen zur Ergänzung des Fachunterrichtes, Gelegenheit zur Ausbildung im Zeichnen, Malen und Modellieren auch für Nichtgewerbetreibende (Studierende, Lehrer, Dilettanten).

Das Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern. Kurse zur Ausbildung von Gewerbelehrern. (Siehe S. 120.)

Vorklassen für Knaben. Ihr Besuch ist obligatorisch für die Dauer eines Jahres für die Schüler, welche nach Absolvierung der achtjährigen Schulpflicht das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und keine andere Schule besuchen. Die Vorklassen haben abgestufte Lehrpläne für: 1. Für die Lehre noch nicht reife Schulentlassene; 2. Schulentlassene ohne bestimmte Berufseignung; 3. Schulentlassene, die auf den Eintritt in die Lehre oder den Arbeitsplatz warten. Volles Wochenprogramm mit Werkarbeit, Theoretischem Unterricht, Exkursionen, Turnen und Sport.

Aufnahme von Schülern beiderlei Geschlechts vom 9. Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr), in die Fachschulen und Tagesklassen nach Ab-

solvierung einer Meisterlehre oder nach Erreichung des Lehrzieles der Vorbereitungsklassen. Für «berufliche Schüler» ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen bezahlen ein Kursgeld. Stipendien können gewährt werden.

Die Frauenarbeitsschule Basel

(Staatliche Frauenarbeitsschule für Hauswirtschaft und Berufsbildung).

I. Abteilung: Vorbereitungsklassen. Sie ist für Schülerinnen bestimmt, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt, jedoch das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und gemäß Gesetz eine Lehrstelle nicht antreten dürfen. Der Besuch ist für die Dauer eines Jahres verbindlich für alle Mädchen, welche ihre Schulbildung nicht an einer andern Schule fortsetzen. Beginn der Kurse im Frühjahr. 40 Wochenstunden. Ziel: Grundlegende hauswirtschaftliche Schulung und Vorbereitung auf Berufswahl. Unterricht in Hauswirtschaft, weiblicher Handarbeit und allgemein bildenden Fächern. Französische Vorbereitungsklasse für spätere Verkäuferinnen.

II. Die Allgemeine Abteilung umfaßt: 1. Eine kombinierte Klasse für junge Mädchen; 2. Einen hauswirtschaftlichen Jahreskurs; 3. Koch- und Haushaltungskurse; 4. Handarbeitskurse (Tages- und Abendkurse); 5. Kurse für Hausdienstlehtöchter; 6. Nähkurse für Arbeitslose; 7. Allgemeine Fächer; 8. Kurse in Riechen (Kleidermachen, Flicker, Knabenkleider).

III. Die Pädagogische Abteilung bildet in Verbindung dem kant. Lehrerseminar Haushaltungs-, Arbeits- und Gewerbelehrerinnen aus. (Die Kandidatinnen der Gewerbelehrerinnenkurse sind der Pädagogischen und der Allgemeinen Abteilung sowie der gewerblichen Berufsschule zugeteilt).

IV. Die gewerbliche Berufsschule: 1. Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen; 2. Obligatorische Kurse für gewerbliche Lehrtöchter; 3. Kurse für berufliche Fortbildung; 4. Höherer Fachkurs für Damenschneiderinnen. (Siehe auch sub 4: Gewerbliche Berufsschulen).

V. Die Verkäuferinnenschule. Obligatorische und fakultative Kurse für Lehrtöchter und Fortbildungskurs für Verkäuferinnen der Textilbranche.

Eintritt vom 9. Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr). Für die Aufnahme in die Abteilung für Lehrerinnenausbildung sind 10 absolvierte Schuljahre und das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich. Für «berufliche Schülerinnen» ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen bezahlen ein Kursgeld.

Private gewerbliche Fachschulen

Servier-Fachschule Imobersteg in Basel; Fachkurse der Gesellschaft zur Förderung des gewerblichen Unterrichts für Angestellte der Basler Bandindustrie in Basel; das Genossenschaftliche Seminar Freidorf-Basel (hauptsächlich Verkäuferinnenschule).

c. Industrielle (Siehe sub b.)

d. Technische (Siehe sub b.)

e. Kaufmännische

Die Kantonale Handelsschule Basel

umfaßt:

1. *die Handelsfachschule*, 2 Jahreskurse (9.–10. Schuljahr). Getrennte Klassen und besonderes Lehrziel für Knaben und Mädchen. Die Handelsfachschule bereitet die Knaben auf die Berufslehre, die Mädchen auf den einfachen Bürodienst vor. Abgangszeugnis (nur für die Knabenfachschule).

2. *die höhere Handelsschule*, 4 Jahreskurse (9.–12. Schuljahr), gegliedert in eine *Diplomabteilung* mit besondern Klassen für Knaben und Mädchen und in eine *Maturitätsabteilung*, in der Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden. Die höhere Handelsschule ist Vorbereitungsanstalt für solche Stellungen in Handel, Verkehr und Verwaltung, die vermehrte Anforderungen an die Ausbildung zur Voraussetzung haben (Diplomabteilung), sowie für das akademische Studium (Maturitätsabteilung).

In die Handelsfachschule werden Schüler und Schülerinnen aufgenommen, welche die Realschule oder eine gleichwertige Schule erfolgreich durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen. Für die höhere Handelsschule Aufnahmeprüfung. Eintrittsalter für beide Abteilungen das vor dem 1. Januar bzw. 1. Mai des Eintrittsjahres zurückgelegte 14. Altersjahr. Schulgeld. Stipendien werden gewährt. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Die handelswissenschaftlichen Kurse für Erwachsene

haben den Zweck, zunächst durch Vorträge, dann auch durch seminaristische Übungen die Studierenden der Universität und in der Praxis stehende Kaufleute, Industrielle, Bank-, Verkehrs-, Versicherungs- und Verwaltungsbeamte in die Volkswirtschaftslehre, die Handelswissenschaften und verwandte Gebiete einzuführen, um ihnen selbst eine Grundlage zu geben und für die staatlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmungen tüchtige Kräfte heranzubilden. Besuch unentgeltlich. Eintrittsalter zurückgelegtes 17. Altersjahr. Freiwillige Prüfungen.

f. Für Verkehr (Siehe sub e.)

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Allgemeine Abteilung des Mädchengymnasiums Basel

schließt an die noch nicht differenzierten 2 ersten Jahreskurse des Mädchengymnasiums an und umfaßt mit diesen 8 Schuljahre (5.–12. Schuljahr). Eintritt ins Mädchengymnasium nach Abschluß des 4. Primarschuljahres. Probezeit, eventuell Aufnahmeprüfung. Die Allgemeine Abteilung des Mädchengymnasiums ist Vermittlerin einer vertieften Frauenbildung ohne Maturität und Hochschulstudium. Sie erteilt ein Abgangszeugnis (ohne besondere Berechtigung).

Festes obligatorisches Pensum. Neben Handarbeitsunterricht, der in allen

Klassen erteilt wird, sind besondere Fächer: Kochunterricht (6. Klasse), Hauswirtschaftslehre (7. Klasse), Rechtskunde (7. Klasse, fakultativ), Erziehungslehre (8. Klasse), Wirtschaftsgeographie (8. Klasse). In der obersten (8.) Klasse praktische Betätigung in Kindererziehung (Mithilfe in Kinderheimen, in der Waldschule, in kinderreichen Familien). Schulgeld.

7. Die Lehrerbildung

Das Kantonale Lehrerseminar (Pädagogisches Institut)

sorgt für die theoretisch-pädagogische und die praktisch-pädagogische Ausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten aller Schulstufen. Es wird außerdem für die Durchführung von obligatorischen Kursen zur Ergänzung der allgemeinen und speziellen Ausbildung der amtierenden Lehrer beigezogen. Für die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten werden Klassen der allgemeinen Schulen und ihre Lehrer in Anspruch genommen. Die Seminarkurse schließen je nach der Schulstufe an den vorausgehenden Besuch einer Mittel-, Fach- oder der Hochschule an.

Das Kantonale Lehrerseminar organisiert folgende Kurse, deren Unterrichtsgegenstände durch besondere Lehrpläne bestimmt werden:

a. Viersemestrige Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen

(Beginn alle 2-3 Jahre im Frühling). Aufnahmebedingungen: Zurücklegung des 18. Altersjahres (am 1. Mai); erfolgreicher Abschluß von 10 Schuljahren (deren Pensum mindestens dem Pensum der Mädchenrealschule entspricht. Betätigung bei kleinen Kindern vor dem Eintritt ist erwünscht); Aufnahmeprüfung; Eignungsprüfung. Abschlußprüfung mit staatlichem Diplom einer Kindergärtnerin.

b. Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung von Arbeitslehrerinnen

(Beginn alle 3 Jahre im Frühling). Der Fachunterricht erfolgt an der Frauenarbeitsschule. Dauer der ganzen Ausbildung: 3 Jahre. Aufnahmebedingungen: Beim Eintritt in die Frauenarbeitsschule: Zurücklegung des 17. Altersjahres (am 1. Mai), erfolgreicher Abschluß von 10 Schuljahren, wie bei Kindergärtnerinnen, Aufnahmeprüfung; beim Eintritt ins Seminar: Bestandene Fachprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom einer Arbeitslehrerin.

c. Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen

(Beginn nach Bedarf im Frühling). Dauer der Ausbildung insgesamt 4 Jahre. 2jährige fachliche Ausbildung in der Frauenarbeitsschule, 1 Jahr praktische hauswirtschaftliche Betätigung in privaten und öffentlichen Betrieben, 1jährige lehramtliche Vorbereitung am kantonalen Lehrerseminar.

Aufnahmebedingungen: Beim Eintritt in die Frauenarbeitsschule: Zurücklegung des 17. Altersjahres, 10 Schuljahre wie Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen, Aufnahmeprüfung; beim Eintritt ins Seminar: Bestandene Fachprüfung, 1 Jahr Praktikum, Eignungsprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom einer Haushaltungslehrerin.

d. Viersemestrige Kurse zur Ausbildung von Primarlehrkräften

(Jährlicher Beginn im Frühling). Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis, Aufnahmeprüfung, Eignungsprüfung. Abschlußprüfungen mit Primarlehrerdiplom. Der Lehrplan der 2 Jahreskurse umfaßt Unterrichtspraxis, psychologisch-pädagogische Fächer, Deutsch, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Gesang und Instrumentalmusik und Werkunterricht.

e. Zwissemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung von Lehrern an mittleren und oberen Schulen und von Fachlehrern

(Jährlicher Beginn im Frühling), *zwissemestrige Spezialkurse* in Ergänzungsfächern (Beginn im Frühling). Aufnahmebedingungen für den Eintritt in den pädagogischen Kurs: Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines andern von der Universität anerkannten Fähigkeitsausweises; bestandene Fachprüfung (an der Universität oder einer Fachschule). Am Abschluß des Kurses pädagogische Prüfungen und Ergänzungsprüfungen mit entsprechenden Diplomen. – Kursgeld an allen Abteilungen. Stipendien?

Dauer des Studiums (inklusive pädagogische Ausbildung): a. für Mittellehrer (Lehrer für wissenschaftlichen Unterricht an Schulen des 5.–8. Schuljahres) mindestens 8, ausnahmsweise 7 Semester; Abschluß wissenschaftliche Mittellehrerprüfung an der Universität in 3 Fächern; hernach pädagogische- und Ergänzungsfach-Ausbildung (1 Jahr am Seminar). Abschluß Mittellehrerdiplom, das zum Unterricht berechtigt: a. an allen Klassen der Real- und Sekundarschulen; b. an den 4 untern Klassen der Gymnasien, c. an den Handelsfachklassen der Kantonalen Handelsschule, d. an den Berufsschulen. – b. für Oberlehrer (Lehrer für wissenschaftlichen Unterricht an Schulen des 9.–12. Schuljahres) mindestens 11, ausnahmsweise 10 Semester. Kandidaten für das Oberlehrerdiplom mit Wahlberechtigung in Basel haben zuerst die wissenschaftliche Mittelschullehrerprüfung zu bestehen und schließen an diese ein weiteres Fachstudium in 2 Fächern, hernach Pädagogische Mittel- und Oberlehrer- und Ergänzungsfachausbildung am Seminar (1 Jahr) an. Abschluß Mittel- und Oberlehrerdiplom, das sowohl zum Unterricht an den vorhin erwähnten Schulen des 5.–8. Schuljahres berechtigt, als auch zum Unterricht a. an den obern 4 Klassen der Gymnasien, b. an den Klassen der Maturitäts- und Diplomabteilung der Kantonalen Handelsschule, c. an den Berufsschulen. Kandidaten, welche auf die Wählbarkeit in Basel verzichten, können einen

Studiengang wählen, der direkt zur wissenschaftlichen und pädagogischen Oberlehrerprüfung mit Oberlehrerdiplom (ohne Einschluß des Mittellehrerdiploms) führt.

Das Fachstudium der Kandidaten des Lehramts an Schulen mittlerer und oberer Stufe umfaßt in erster Linie die Fächer der philologisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung der philosophischen Fakultät; dann auch die Handels- und die Spezialfächer (Zeichnen, Schreiben, Musik). Studiendauer für *Handelslehramtskandidaten*: mindestens 8 Semester, wovon 2 Semester an den Basler Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren verbracht werden müssen. Für Kandidaten der Mittelstufe besteht die Möglichkeit, an Stelle eines 3. wissenschaftlichen Faches Gesang, Turnen oder Zeichnen als 3. Studienfach zu wählen. *Turnen* wird als 3. Fach des Mittellehrerstudiums anerkannt, wenn der Studierende das Eidgenössische Turnlehrerdiplom I erwirbt (1 Jahreskurs an der Universität Basel).

Die fachliche Ausbildung der Lehrer für *Gesang und Musik* an den Schulen mittlerer und oberer Stufe erfolgt an dem dem Konservatorium angegliederten *Schweizerischen Gesang- und Musiklehrerseminar*. Studiendauer: 1. Für *Fachmusiklehrer*: 6 Semester Fachstudium mit anschließender Fachprüfung, hernach Päd. Studium (siehe Seminarkurse sub e.) mit Fachlehrerdiplom; 2. Für *Mittellehrer mit Gesang als 3. Fach*: 4 Semester; Fachprüfung. Päd. Ausbildung (siehe Seminarkurse sub e.)

Die Fachausbildung von *Fachlehrern für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit* an mittleren und obernen Schulen (Fachzeichnenlehrer) wird in dem der Allgemeinen Gewerbeschule angegliederten *Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern* erteilt. Dauer des Studiums: für Fachlehrer 8 Semester, für Mittellehrer mit Zeichnen als 3. Unterrichtsfach 6 Semester; päd. Ausbildung (siehe Seminarkurse sub e.). Ergänzungsausweise für Schreiben und Handarbeit: Für Schreiben nach Besuch des periodisch durchgeführten Schreibkurses am Kant. Lehrerseminar (2 Semester); für Handarbeit nach Besuch des Handarbeitskurses der Allgemeinen Gewerbeschule (mindestens 160 Werkstunden). In beiden Fällen Prüfung.

Die Allgemeine Gewerbeschule bildet *Gewerbelehrer* aus. Dauer des Fachstudiums 3 Jahre. Die Ausbildung von *Gewerbelehrerinnen* erfolgt an der Frauenarbeitsschule. Dauer der Fachausbildung und der praktisch-beruflichen Ausbildung verschieden; päd. Ausbildung: siehe Seminarkurse sub e.

8. Die Maturitätsschulen

schließen an das 4. Primarschuljahr oder an die Übergangsklassen der Realschule oder – für die Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule – an die 2klassige Handelsfachschule an. Aufnahmeprüfung oder Probezeit. Dauer der ganzen Schulzeit 8 Jahre (5.–12. Schuljahr). Stipendien. Beginn des Schuljahres im Frühling.

a. Die Schulen für Knaben

Das humanistische Gymnasium

pflegt besonders die alten Sprachen und erteilt Maturitätsausweis nach Typus A.

Das Realgymnasium

ist geprägt durch besondere Pflege der neueren Sprachen und erteilt Maturitätsausweis nach Typus B.

Das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium

erteilt Maturitätsausweis nach Typus C.

Die Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule

führt Knaben und Mädchen in gemeinsamem Unterricht zur Handelsmaturität (Siehe 6e: Kaufmännische Schulen).

b. Die Schulen für Mädchen

Das Mädchengymnasium

Die 1. und 2. Klasse sind noch nicht nach Zielrichtung getrennt. Von der 3. Klasse an (7.-12. Schuljahr) Gliederung in 3 Abteilungen mit gesonderten Lehrzielen und Unterrichtsplänen. Die Gymnasialabteilung, die Realabteilung, die Allgemeine Abteilung.

Die Gymnasialabteilung ist ein Realgymnasium nach Typus B (Betonung der sprachlich-historischen Fächer) und erteilt eine Maturität mit kantonaler und eidgenössischer Geltung; die Realabteilung ist eine lateinlose Maturitätsschule mit starker Betonung der Muttersprache und der modernen Sprachen. Kantonale Maturität mit beschränkter Geltung. Sie öffnet, wie auch die Maturität der Gymnasialabteilung, den Zutritt zum Kantonalen Lehrerseminar und berechtigt zur Immatrikulation an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Basel. Die Allgemeine Abteilung: Siehe 6g, Schulen für Frauenbildung.

9. Die Hochschulen

Die Universität Basel

Organisation: 5 Fakultäten: 1. Theologische Fakultät (evangelisch); 2. Juristische Fakultät; 3. Medizinische Fakultät, mit zahnärztlichem Institut; 4. Philosophisch-historische Fakultät; 5. Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, Schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegien-gelder und Semesterbeiträge.

weisen und Akademiker haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Zweisemestrige Fachkurse, abgehalten in Verbindung mit der Universität. Das Schweizerische Tropeninstitut dient überdies der wissenschaftlichen Forschung, der Sammlung von Tropenliteratur und der Pflege Tropenkranker.

★

Hochschulcharakter haben auch die *privaten* Missionsanstalten: Das Missionsseminar der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel, das Missionsschwesternhaus der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel und die Pilgermissionsanstalt «St. Chrischona».

Kanton Baselland

Gesetzliche Grundlagen

Sch.G. für den Kanton Basel-Landschaft vom 13. Juni 1946, in Kraft seit 1. Jan./ 1. April 1947, – Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Basel-Landschaft vom 14. März 1947. – L. für die Arbeitsschulen des Kantons Baselland vom 17. April 1936. Weisungen über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen Schulen des Kantons Baselland.

L. für die Realschulen des Kantons Basel-Landschaft vom 14. März 1947.

G. über die Verabfolgung von Staatsstipendien und Studiendarlehen vom 16. September 1946. V. über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft in die Baselstädtischen Schulen vom 25. Juli 1946.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Sie erhalten Staatsbeiträge, sofern sie sich dem vom Regierungsrat noch zu erlassenden Reglement unterstellen. Eintrittsalter: 3.–4. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Es bestehen 60 Kleinkinderschulen, verstreut über das ganze Kantonsgebiet. Viele von ihnen haben den Charakter von Kinderbewahranstalten.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Alle im Kanton wohnenden Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Jahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet, eine Rückstellung aus Gesundheitsrücksichten ist möglich.

Schuldauer. 8 Jahre.

Das Schuljahr umfaßt minimal 41 Schulwochen und beginnt im Frühling.

Der *Handarbeitsunterricht der Mädchen* ist obligatorisches Fach von der 3. Klasse an. Der *Hauswirtschaftsunterricht* in der 8. Klasse ist freiwillig, kann aber durch Gemeindebeschluß zum obligatorischen Fach erklärt

werden. Der *Knabenhandarbeitsunterricht* ist obligatorisches Fach für die 6.–8. Klasse. Ein erweiterter Knabenhandarbeitsunterricht wird von der 4.–8. Klasse fakultativ durchgeführt.

Primaroberschulen (6.–8. Klasse) mit obligatorischem Französischunterricht erhalten die Bezeichnung «Sekundarschulen». Die Umgestaltung der Oberklassen der Primarschule kann durch Gemeindebeschluß oder für den ganzen Kanton erfolgen. Gartenbaukurse an der Primaroberschule.

Spezial- und Förderklassen. Zur Zeit besteht in Pratteln eine Hilfsklasse, die auch Kinder aus andern Gemeinden aufnimmt. Vom Staate subventionierte private Anstalten sorgen für die geistig und körperlich anormalen, sowie für schwererziehbare Kinder.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien und des Übungsmaterials der Mädchenarbeitsschule auf Staatskosten.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

a. *Sekundarschulen.* Nach dem neuen Gesetz werden die frühern Sekundarschulen zu Realschulen ausgebaut werden. Über den Ausbau der Primaroberstufe siehe Primarschule.

b. *Die untern Mittelschulen, Realschulen.* Sie bereiten auf die Berufsschulen und andere höhere Lehranstalten vor und können progymnasialen Charakter haben. Die ersten drei Jahreskurse sind obligatorisch, der vierte Jahreskurs ist fakultativ. Die Realschulen schließen an die 5. Primarklasse an. Aufnahmeprüfung. Koedukation. Wo aber wegen zu großer Schülerzahl Parallelklassen eingerichtet werden müssen, kann nach Geschlechtern getrennt werden. Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist in allen Schulen und Klassen obligatorisch, ebenso Hauswirtschaft und Knabenhandarbeit. Schulgeld wird keines erhoben. Die Beschaffung und die Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien gehen auf Staatskosten.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und -Fächer.)

a. *Gewerbliche Berufsschulen.* Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehre. Gewerbliche Berufsschulen werden in vier Gemeinden geführt. Daneben wird eine freiwillige Berufswahlklasse und eine Vorlehrklasse geführt. Es steht dem Landrat das Recht zu, für schulentlassene Knaben und Mädchen die Einführung von freiwilligen Fortbildungskursen zu beschließen (Landwirtschaftliche Kurse, Berufswahlklassen usw.).

b. *Kaufmännische Berufsschulen.* Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der

Lehre. Träger sind die kaufmännischen Vereine. Eine Kaufmännische Berufsschule wird in Liestal geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schul-entlassenen Jugend. Jede Primarschulgemeinde soll eine allgemeine Fortbildungsschule führen, und in vorwiegend ländlichen Gemeinden soll eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule errichtet werden. Kantonales Obligatorium für alle Jünglinge, die im 17. und 18. Altersjahr stehen, sofern sie nicht eine höhere Mittelschule oder eine berufliche Fortbildungsschule besuchen. Das Schuljahr umfaßt 80 Unterrichtsstunden, die auf ein ganzes Jahr oder auch auf ein Halbjahr verlegt werden können.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Für die Mädchen wird ein obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht durchgeführt mit mindestens 360 Unterrichtsstunden. Eintrittsalter: 18. Altersjahr.

6. Die vollen Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Liestal

2 Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Sofern der Winterschüler nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen ist, Ausweis über praktische Betätigung in der Landwirtschaft. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Auch die Kosten für das Übernachten werden von der Schule getragen, dagegen wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Stipendien.

7. Die Lehrerbildung

Die basellandschaftliche Wahlfähigkeit wird verliehen:

1. *an Primarlehrer* a. auf Grund der basellandschaftlichen Patentprüfung; b. auf Grund des baselstädtischen Primarlehrerpatentes. Zur Primarlehrerpatentprüfung werden zugelassen: die im Kanton heimatberechtigten oder niedergelassenen Kandidaten und Kandidatinnen der schweizerischen Lehrerbildungsanstalten, sofern sie sämtliche Kurse ihrer Anstalt oder nach bestandener Maturitätsprüfung eine mindestens zwei Jahre umfassende pädagogische und methodische Ausbildung an einem Lehrerseminar genossen haben.

2. *An Reallehrer* auf Grund eines Universitätsstudiums von mindestens 6 Semestern und des Mittellehrerdiploms.

Kanton Schaffhausen

Gesetzliche Grundlagen

V. über die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen vom 3. November 1927. Sch.G. für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925, angenommen den 2. Mai 1926. L. für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen vom 24. Mai 1928. L. über den Mädchenhandarbeitsunterricht, die Haushaltungskunde und den Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 2. März 1929.

L. für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 26. Mai 1928.

L. für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 20. Oktober 1927. U.Pr. für die allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen vom 31. August 1933. V. über die allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen vom 19. November 1936. G. über die berufliche Ausbildung und das Lehrlingswesen vom 24. Mai 1943. V.V. des Regierungsrates zum G. über die berufliche Ausbildung vom 12. Februar 1947.

R. über die Anstellungsfähigkeit der Arbeitslehrerinnen vom 7. April 1932. V. über die Fähigkeitsprüfung der Elementarlehrer vom 19. Februar 1943. V. über die Wählbarkeit der Reallehrer vom 1. Juli 1943.

D. des Großen Rates über die Organisation der Kantonsschule vom 31. Januar 1938. V. über den Eintritt in die Seminarabteilung der Kantonsschule vom 28. März 1940. V. über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes an der Kantonsschule vom 24. Juli 1941.

D. des Großen Rates über die Erteilung von Stipendien an Studierende der Hoch- und Mittelschulen vom 20. Dezember 1943.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Der Staat subventioniert und beaufsichtigt diese privaten Anstalten, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen. Eintritt von 2½ Jahren an. Kleines Schulgeld. Es werden in 26 Gemeinden Kleinkinderschulen, die oft den Charakter von Kinderbewahranstalten haben, geführt.

2. Die Elementarschule (Primarschule)

Eintrittsalter. Jedes Kind, das mit dem 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet.

Schuldauer: 8 volle Schuljahre. Den Schulgemeinden ist es gestattet, im Sommer für das 7. und 8. Schuljahr Halbtagschulen einzurichten mit Einschränkungen der wöchentlichen Stundenzahl auf 18.

Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der *Handarbeitsunterricht der Mädchen* ist obligatorisch von der 3. Klasse an.

Der *Haushaltungs- und Kochunterricht* ist in den oberen Klassen obligatorisch.

Der *Knabenhandarbeitsunterricht* ist ebenfalls obligatorisches Fach von der 4. Klasse an.

Spezial- und Förderklassen werden in zwei Gemeinden geführt; außerdem existiert eine kantonale Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder.

Lehrmittel und Schulmaterialien. Es besteht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an der Elementar- und Realschule zu Lasten der Gemeinden. Das Übungsmaterial für den Mädchen- und Knabenhandarbeitsunterricht wird unentgeltlich abgegeben, soweit nicht Gebrauchs- und Luxusgegenstände hergestellt werden.

3. Die Realschule (Sekundarschule)

Die Realschulen des Kantons Schaffhausen sind Gemeindegansten, deren Lehrkräfte aber vom Staate besoldet werden. Sie sind (insbesondere durch Einführung des fakultativen Lateinunterrichts und genügende Berücksichtigung des Mathematikunterrichts) so zu organisieren, daß ihre Schüler jeweilen in die entsprechende Klasse der Kantonsschule eintreten können. Für die Errichtung einer Realschule muß ein anhaltender Besuch von mindestens 10 Schülern garantiert sein. Die Realschule schließt an die 6. Klasse der Elementarschule an. Es ist den Gemeinden aber freigestellt, den Eintritt in die Realschule schon nach dem vollendeten 5. Schuljahr erfolgen zu lassen, von welchem Recht die Gemeinden Neuhausen, Schaffhausen und Stein am Rhein Gebrauch gemacht haben. Die Realschule umfaßt drei obligatorische Jahreskurse. Der Unterricht kann mit Genehmigung des Erziehungsrates noch weiter ausgedehnt werden. (Die Realschule Stein am Rhein und die Knabenrealschule Schaffhausen haben 4, die Mädchenrealschule Schaffhausen hat 5 Jahreskurse.) Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist an allen Schulen und Klassen obligatorisch. Knabenhandarbeit. Beginn des Schuljahres im Frühjahr.

Die Realschulen sind gemischte Schulen, doch können sie mit Bewilligung des Erziehungsrates nach Geschlechtern getrennt werden. Schulgeld für Schüler deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist. Lehrmittel und Schulmaterialien werden unentgeltlich abgegeben.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. *Gewerbliche Berufsschulen.* Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in

drei Gemeinden geführt. Die Firma der Eisen- und Stahlwerke Georg Fischer Aktiengesellschaft unterhält eine eigene «Werkschule».

b. *Kaufmännische Berufsschulen*. Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Abschlußprüfung. Träger der einzigen Handelsschule ist der Kaufmännische Verein Schaffhausen. Neben den obligatorischen Pflichtfächern werden noch andere Kurse zur Weiterbildung und Vorbereitung auf Buchhalter- und Stenographenprüfungen durchgeführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend.

Die *allgemeinen Fortbildungsschulen* für Jünglinge zerfallen in: a. die allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge in industriellen Gegenden; b. die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in bäuerlichen Kreisen. Sie sind obligatorisch für alle Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und das 19. noch nicht vollendet haben. Befreit von der Schulpflicht ist, wer an andern Schulanstalten einen gleichwertigen Unterricht genießt. Die Fortbildungsschule umfaßt 2 Wintersemester mit minimal 6 Wochenstunden. Es steht den Gemeinden frei, die Fortbildungsschule während des ganzen Jahres zu führen.

Die *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen* können von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden bis auf die Dauer von 2 Winterhalbjahren mit den gleichen Dispensbedingungen, wie sie die Fortbildungsschule für Jünglinge kennt.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule Charlottenfels Neuhausen am Rheinfall

Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Primar- oder Sekundarschulbildung, Nachweis der einjährigen praktischen Betätigung in der Landwirtschaft für solche Schüler, die nicht in der Landwirtschaft aufwachsen. Aufnahmeprüfung. In den 2. Kurs können nur Schüler reifern Alters aufgenommen werden, die sich über den Besuch der ersten Klasse einer schweizerischen landwirtschaftlichen Schule oder über einen genügenden anderweitigen Bildungsgang ausweisen können. Kein Konvikt, die Schüler kehren allabendlich an ihre Wohnorte zurück. Kein Schulgeld. Die Lehrbücher werden den Schülern kostenlos und leihweise abgegeben. Stipendien. Abschlußprüfung. Abgangszeugnis.

b. Hauswirtschaftliche

*Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Charlottenfels
Neuhausen am Rheinfluss*

Mit der landwirtschaftlichen Winterschule verbunden. Kursdauer 5 Monate. Aufnahmealter: zurückgelegtes 18. Altersjahr. Primarschule oder Sekundarschulbildung. Internat und Externat. Beiträge an die Kosten für unbemittelte Schülerinnen.

Die Mädchenrealschule Schaffhausen

Sie trägt teilweise beruflichen Charakter, indem sie ihre zwei oberen Klassen (4. und 5. Klasse) in eine handelswissenschaftliche und eine hauswirtschaftliche zerlegt. Den Schülerinnen der 5. Klasse wird ermöglicht, sich ein Abgangsdiplom für eine der beiden Studienrichtungen zu erwerben.

Haushaltungsschule für schulentlassene Mädchen der Stadt Schaffhausen

Freiwilliger Jahreskurs im Anschluß an die erfüllte Schulpflicht zur Vorbereitung für den praktischen Hausdienst.

c. Kaufmännische

Siehe Mädchenrealschule sub b.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Elementarlehrer

Die Seminarabteilung der Kantonsschule

Die Elementarlehrer (Primarlehrer) erhalten ihre Ausbildung an der *Seminarabteilung* der Kantonsschule. 4 Jahreskurse. Anschluß an die 2. Klasse der realistischen Abteilung der Kantonsschule, Eintritt nach dem erfüllten 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Bei einem Übertritt in die 2. Klasse der Seminarabteilung wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. Der Kandidat darf nicht mehr als 2 Jahre älter sein als die regulären Schüler, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. Abschluß Patentexamen. Schulgeld, Stipendien siehe sub 8: Kantonsschule. Als eine besondere Eigentümlichkeit der Lehrerausbildung des Kantons Schaffhausen ist das praktische Wanderjahr zu erwähnen, das im Schulgesetz vorgeschrieben ist. Die Wahlfähigkeit in provisorischer oder definitiver Anstellung kann nur der Lehrer (oder die Lehrerin) vom Erziehungsrat zuerkannt erhalten, der eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit außerhalb der Schule und, wenn möglich, auch außerhalb der Wohn-gemeinde ausgeübt hat (sog. Rucksackartikel).

d. Arbeits-, Koch- und Haushaltslehrerinnen

Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird von Arbeitslehrerinnen erteilt, die sich über den Besitz der nötigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in pädagogischer und methodischer Hinsicht auszuweisen haben und befähigt sind, Unterricht in der Hauswirtschaft und im Kochen zu erteilen. Die Ausbildung geschieht an den Arbeitslehrerinnenseminarien anderer Kantone, insbesondere an der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Schaffhausen

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

Humanistisches Gymnasium mit $5\frac{1}{2}$ Jahreskursen. Vorbereitung auf die Universität. Maturitätsprüfung nach Typus A und B.

Realgymnasium mit $5\frac{1}{2}$ Jahreskursen. Vorbereitung auf die technische Hochschule. Maturitätsprüfung nach Typus C.

Seminarabteilung siehe sub 7.

Die Klassen des humanistischen und realistischen Gymnasiums sowie die 1. und 2. Klasse der Seminarabteilung bilden die untere, die übrigen Klassen die obere Abteilung der Kantonsschule. Eintritt in die 1. Klasse nach dem erfüllten 13. Altersjahr, anschließend an die 2. Realschulklasse. Aufnahmeprüfung in allen Abteilungen. Abschluß Maturitätsexamen. Schulgeld für Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist. Schuljahresbeginn im Frühjahr.

Kanton Appenzell Außer-Rhoden

Gesetzliche Grundlagen

V. über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.Rh. vom 21. März 1935 (vom Kantonsrat erlassen). L. für die Primarschulen vom 20. März 1911 (vom Regierungsrat genehmigt). R. für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell A.Rh. vom 3. Dezember 1936 (vom Kantonsrat erlassen). Weisungen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel vom 1. März 1945 (von der Landesschulkommission erlassen).

L. für die Sekundarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 25. Februar 1936 (vom Regierungsrat erlassen). B. der Landesschulkommission betreffend Interpretation der Aufnahmebestimmungen Par. 15 der Schulverordnung vom 11. Oktober 1938 (betrifft Übertritt in die Sekundarschule aus einer weniger ausgebauten Primarschule).

V. über den beruflichen Unterricht im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 25. Januar 1934 (vom Kantonsrat erlassen). R. über die gewerbliche Berufsschule im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 19. Juli 1934 (vom Regierungsrat erlassen). Revidierte Bestimmungen der Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.Rh. vom

31. März 1944 (vom Kantonsrat erlassen, betrifft die Erklärung des Obligatoriums für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen). R. für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen für Jünglinge vom 6. April 1944 (vom Regierungsrat erlassen). K. R. B. über die Abänderung des 5. und 6. Abschnittes der kantonalen Schulverordnung betreffend Fortbildungsschulen vom 1. März 1945. R. für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 4. November 1935 (vom Regierungsrat erlassen). L. für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 5. Januar 1935 (vom Regierungsrat erlassen).

L. der Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen vom 18. Januar 1943 (vom Regierungsrat genehmigt).

Regulativ über die Prüfung der Stipendiaten für das Lehramt, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen vom 25. November 1935 (vom Regierungsrat genehmigt).

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 2–3½ Jahre. Jahreskurse von 45–48 Schulwochen. Es werden in 17 Gemeinden Kleinkinderschulen durchgeführt, die oft den Charakter von Kinderbewahranstalten haben.

2. Die Primarschule

Das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rhoden ist charakterisiert durch die weitgehende Autonomie der Gemeinden dem Kanton gegenüber. § 1 der Schulverordnung von 1935 sagt: «Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates und ist, vorbehältlich der besondern Stellung der Kantonsschule und der Privatschulen, Sache der Gemeinden.» Der Kanton setzt durch die Schulverordnung das Eintrittsalter, die jährliche Schuldauer, die Lehrpläne, die obligatorischen Lehrmittel, die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl fest. Die Gemeinden bestimmen, ob Ganz- oder Halbtagsunterricht. Dies ist die Ursache der Vielgestaltigkeit unter den Schulgemeinden, bedingt durch die stark ausgeprägte Streusiedlung, die Berg- und Hügellage mit den weiten Schulwegen. In einigen Gemeinden ist der Ganztagsunterricht obligatorisch, in andern freiwillig. Die Schulverordnung schreibt den Gemeinden mit Halbtagsunterricht die wöchentliche Stundenzahl vor (bei Vormittagsunterricht 18–21 Stunden, bei Nachmittagsunterricht 15 Stunden ohne Anrechnung der dem Turnen, der Mädchenhandarbeit und dem hauswirtschaftlichen Unterricht gewidmeten Zeit. In sämtlichen Gemeinden ist wenigstens für einzelne Klassen der Ganztagsunterricht freiwillig oder obligatorisch, eingeführt.

Eintrittsalter. Verlangt wird das vor dem 1. Januar zurückgelegte 6. Altersjahr.

Schuldauer. 8 Alltagsschuljahre (Ganz- oder Halbtagschule). Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen ist vom 3. Schuljahr an obligatorisch.

Knabenhandarbeitsunterricht, als freiwilliges Fach, ist in verschiedenen Gemeinden durchgeführt.

Spezialklassen. 4 Gemeinden führen Spezialklassen. Es bestehen vom Staate subventionierte, private Anstalten für geistig und körperlich anormale ebenso für schwererziehbare Kinder.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel an die Primarschule und die Mädchenarbeitsschule auf Kosten des Staates; die Schulmaterialien gehen zu Lasten der Gemeinde.

3. Die Sekundarschule (Realschule)

Übertritt für intelligente Schüler aus der 6. Primarklasse, sofern mindestens 2 Jahre die Ganztagschule besucht wurde, sonst aus der 7. Klasse. 3 Jahreskurse, ein Austritt vorher ist möglich, wenn wenigstens 8 ganze Schuljahre absolviert wurden. Schulzeit 41-42 Wochen pro Jahr. An die Lehrmittel zahlt der Kanton Beiträge von 25 %. Der Rest, wie auch die Schulmaterialien werden entweder von den Gemeinden oder von den Eltern getragen.

Schulgeld nur von Schülern, deren Eltern nicht in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz haben.

Beginn des Schuljahres im Mai. Für die Mädchen obligatorischer Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Zeit der Lehrzeit. Kantonale Lehrlingsabschlußprüfung. Es werden 3 gewerbliche Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck. Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend.

a. Die allgemeinen und landwirtschaftlichen

Fortbildungsschulen sind für alle Jünglinge obligatorisch, welche keine beruflichen Fortbildungsschulen oder andere höhere Schulen besuchen. Sie umfassen 3 Jahreskurse.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Fortbildungsschulen für Töchter, inklusive Flick-, Koch- und Haus-haltungsschulen, werden vom Staate unterstützt. Die Gemeinden können sie obligatorisch erklären. Es werden in allen Gemeinden Töchterfortbil-dungsschulen geführt; in 14 Gemeinden ist deren Besuch obligatorisch, in 6 Gemeinden freiwillig.

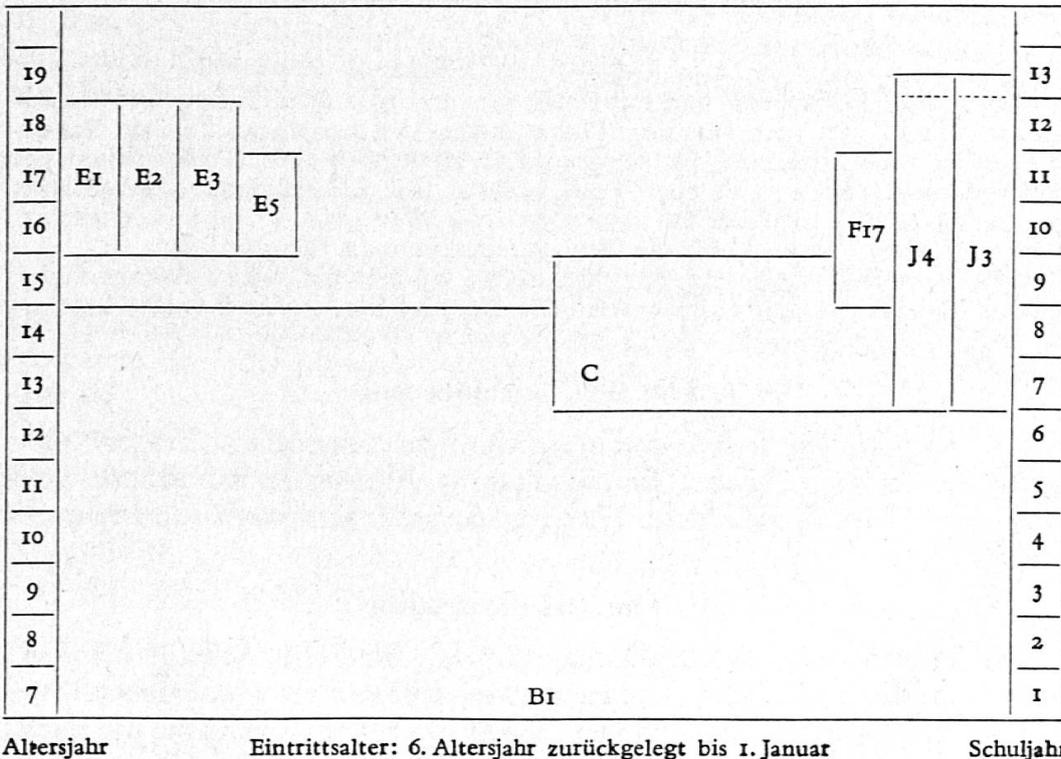
6. Die vollen Berufsschulen

Handelsabteilung der Kantonsschule Trogen

3 Jahreskurse. Anschluß an die 2. Klasse der Sekundarschule oder der Oberrealschule. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung. Diplom. Unent-geltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen, die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Stipendien und anderweitige Unterstützung auf Grund des Stipendiengesetzes. Beginn des Schuljahres im Mai.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Appenzell besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau betreffend Aufnahme und Patentierung von appenzellisch-außerrhodischen Lehramtsschülern im



Seminar Kreuzlingen. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen erfolgt meistens am Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule in Trogen (Für Knaben)

Literargymnasium 6½ Jahreskurse. Richtung nach Typus A (obligatorischer Griechischunterricht).

Realgymnasium 6½ Jahreskurse. Richtung nach Typus B (obligatorischer Englischunterricht).

Oberrealschule 6½ Jahreskurse, Typus C.

Handelsschule siehe sub 6.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Anschluß an die 6. Primarklasse, zurückgelegtes 12. Altersjahr. Abschluß Maturitätsexamen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen. Die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Stipendien und anderweitige Unterstützung auf Grund des kantonalen Stipendiengesetzes. Beginn des Schuljahres im Mai.

Kanton Appenzell Inner-Rhoden

Gesetzliche Grundlagen

Sch.V. vom 29. Oktober 1896 mit Revisionen von 1902 (Einführung des 7. Schuljahres), vom 26. Mai 1925 (staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter), vom 28. November 1928 (Obligatorium der Mädchenarbeitsschule). – V. über die Verteilung der Schulsabvention des Bundes vom 24. November 1930 mit Revisionen vom 26. März 1934, 3. April 1944 und 25. November 1946. – Prov. L. für die Primarschulen vom 12. Oktober 1946.

G.B. betreffend Änderung der Art. 40 bis 49 betreffend Fortbildungsschulen vom 28. Mai 1945. – R. über die gewerbliche Berufsschule Appenzell vom 3. September 1943.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind staatlich nicht organisiert. Träger: Gemeinden, Vereine, Private. Eintrittsalter: 3. Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Kleines Schulgeld. Einzig in Appenzell wird ein Kindergarten geführt.

2. Die Primarschule

Die Sorge für genügenden Primarunterricht ist den 15 Schulgemeinden, die sich auf die 6 politischen Gemeinden verteilen, übertragen. Ähnlich wie im Kanton Appenzell Außerrhoden haben die Schulgemeinden, die unter Beihilfe des Staates für die Kosten des Schulwesens aufzukommen haben, große Kompetenzen.

Eintrittsalter. 6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schuldauer. 7 Jahre. Die Gemeinden können ein freiwilliges 8. Schuljahr einführen, von welcher Kompetenz bis jetzt keine Gemeinde Gebrauch gemacht hat. Die Primarschulen sind Halbtags-Jahrschulen mit Ausnahme der gemischten Schulklassen in Appenzell, die (*fakultativ*) Ganztags-Jahresschule sind. Die tägliche Schulzeit beträgt 5–6 Stunden. Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der *Handarbeitsunterricht* für Mädchen ist obligatorisch von der 2. Klasse an.

Spezial- und Förderklassen. Spezialklassen bestehen nur in Appenzell. Dagegen wird in allen Gemeinden geistig schwachen Schülern Nachhilfe-Unterricht erteilt. Die Fürsorge für geistig und körperlich gebrechliche Kinder ist der Privatinitiative überlassen.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel besteht nirgends. Dagegen gibt der Staat die obligatorischen Lehrmittel zur Hälfte der Kosten ab.

3. Die Sekundarschule

Es gibt 2 staatliche Sekundarschulen: Die gemischte Realschule in Oberegg und die Mädchenrealschule in Appenzell. 2–3 Jahreskurse. Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Klassen. Aufnahme nach der 6. und 7. Primarschulklasse. Dagegen kann der Übertritt ins Kollegium nach dem 6. Schuljahr erfolgen. Aufnahmeprüfung. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Lehrmittel zu Lasten des Elternhauses. Beginn des Schuljahres Mitte April.

Realschule des Kollegiums St. Anton Appenzell (privat)

3 Jahreskurse. Anschluß an die 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.

Gewerbliche Berufsschulen. Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganze Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Eine gewerbliche Berufsschule wird in Appenzell geführt. Der eigentliche Fachunterricht wird an den Fachschulen in St. Gallen und Teufen besucht.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck. Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend.

Für die Primarlehrkräfte fallen in Betracht die Seminarien von Rorschach und Rickenbach bei Schwyz und die Töchterinstitute von Mellingen, Ingenbohl, Baldegg und Cham.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium St. Anton Appenzell (privat)

Gymnasium und Lyzeum. 8 Schuljahre umfassend, mit Anschluß an die 6. Primarklasse. Literarische Richtung nach Typus A (obligatorischer Griechischunterricht) und realistische Richtung nach Typus B (obligatorischer Englischunterricht).

Realschule siehe sub 3.

Kursbeginn für alle Abteilungen Ostern. Aufnahmeprüfung. Den Abschluß bilden für die Gymnasien die Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Internat und Externat. Schulgeld.

Kanton St.Gallen

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, mit Nachtragsgesetz dazu vom 13. Juni 1938. V. über den Schularztdienst vom 6. Dezember 1941.

Sch.O. für die Primar- und Realschulen vom 29. Dezember 1865, zum Teil überholt. G. über die Lehrergehälter und die Staatsbeiträge an die Volksschule vom 5. Januar 1947. L. für die Primarschulen vom 11. September 1947. L. der Sekundarschule vom 14. März 1929. L. für den Mädchenhandarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen vom 6. April 1934.

G. über das Fortbildungsschulwesen vom 26. Februar 1945. G. über die berufliche Ausbildung vom 12. Mai 1938. V. über das Berufsschulwesen vom 13. Januar 1939.

G. über die Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 4. Februar 1864, zum Teil überholt, mit Nachtragsgesetz dazu vom 29. Juni 1931. L. des kantonalen Lehrerseminars vom 19. Oktober 1933. Kantonsschulordnung vom 21. Februar 1941. R. zur K.Sch.O. vom 21. Februar 1941. Sch. O. der Sekundarlehrerschule vom 23. Mai 1934. G. über die Handelshochschule St. Gallen vom 19. Dezember 1938.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind nicht staatlich organisiert. Der Besuch ist freiwillig. Träger sind Gemeinden, Vereine oder Private. Eintrittsalter 2½ bis 4 Jahre.

2. Die Primarschule

Der kantonale Schulorganismus verfügt über eine reiche Zahl von *Schultypen*: Typus A (Ganztagjahrschule) 586 Schulen mit Ganztagsunterricht während 41 Schulwochen. Typus B (Dreivierteljahrschule) 68 Schulen mit Ganztagsunterricht während 22 Schulwochen im Winterhalbjahr und mit Halbtagsunterricht während 20 Schulwochen im Sommerhalbjahr. Typus C (teilweise Ganztagjahrschule) 72 Schulen mit Ganztagsunterricht während

42 Schulwochen in wenigstens zwei Klassen und Halbtagsunterricht in den übrigen Klassen. Typus D (Doppelhalbtags-Jahrschule) 53 Schulen mit abteilungsweisem Halbtagsunterricht während 42 Schulwochen. Typus E (erweiterte Halbjahrschule) mit Ganztagsunterricht während 34 Schulwochen. (Kleine Bergschulen.)

Eintrittsalter: Das vor dem 1. Januar erfüllte 6. Altersjahr. *Schuldauer* 8 Jahre. Für die *Primarabschlußklassen* (7. u. 8. Schuljahr) wird der Ausbau auf werktätiger Grundlage erstrebt und ist zum Teil schon durchgeführt. Es bestehen Arbeitsgemeinschaften der Lehrer für den Ausbau der Abschlußklassen. Koedukation. Die Trennung der Geschlechter wird nur in einigen großen Gemeinden durchgeführt. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist obligatorisch in der 3. bis 8. Klasse (beginnt jedoch meistens in der 2. Klasse. Der *Hauswirtschaftsunterricht* wird in der 7. Klasse (2 Std.) und 8. Klasse (4 Std.) erteilt. Er ist für Gemeinden mit Schulküchen obligatorisch. Der *Knabenhandarbeitsunterricht* ist wie der Hauswirtschaftsunterricht in vielen Gemeinden durchgeführt.

Spezial- und Förderklassen für geistig zurückgebliebene Kinder. Daneben bestehen vom Staate subventionierte private Anstaltsschulen für geistig und körperlich Anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel an die Primarschüler auf Staatskosten. Beschaffung des Schulmaterials durch Gemeinden oder Elternhaus. Gratisabgabe des Übungsmaterials der Mädchenarbeitsschule auf Kosten der Schulgemeinde.

3. Die Sekundarschule

Die 46 Schulen verteilen sich über das ganze Kantonsgebiet. Eintritt in der Regel nach der 6. Primarklasse. Sie umfassen mindestens 2, meist 3 Jahreskurse. Die Sekundarschule ist Ganztagschule mit 41 Schulwochen. Am stärksten ausgebaut ist die Mädchensekundarschule und Töcherschule der Stadt St. Gallen, die 5 Jahreskurse umfaßt, mit Unterteilung nach der 2. Klasse in eine literarische, hauswirtschaftliche und kaufmännische Abteilung. Mit Ausnahme der Stadt St. Gallen Koedukation.

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist obligatorisch in allen Schulen und Klassen. *Hauswirtschaftsunterricht* und *Knabenhandarbeitsunterricht* wird in verschiedenen Schulen erteilt. In Landsekundarschulen ist der Lateinunterricht als Freifach eingeführt zur Ermöglichung des Übertritts in die 2. oder 3. Gymnasialklasse.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht umfaßt die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in 18 Gemeinden geführt, die über den ganzen Kanton zerstreut sind. Die gewerblichen Berufsschulen gliedern sich in reine Berufsklassen; wo die Lehrlingszahlen dafür zu klein sind, erfolgt die Bildung von Berufsgruppen (Metallbearbeitung und Elektrotechnik, Holzbearbeitung, Baugewerbe usw.). In Flawil und Rapperswil bestehen Fachklassen für Käserlehrlinge.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger der Kaufmännischen Berufsschulen sind die Kaufmännischen Vereine, in zwei Fällen (Wallenstadt und Lichtensteig) die Schulgemeinde. Kaufmännische Berufsschulen werden in 11 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, Gelegenheit zum Besuch allgemeiner und landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen für Jünglinge und hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen für Mädchen zu schaffen. Es wurden 53 Fortbildungsschulkreise für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, 35 für die allgemeinen Knabenfortbildungsschulen und 90 für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen gebildet. Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentwachsenen Jugend. Der Besuch einer der wirtschaftlichen Betätigung entsprechenden Fortbildungsschule ist während zwei Jahren obligatorisch für sämtliche im Kanton wohnhaften oder beschäftigten und nicht in einer Berufslehre stehenden Jugendlichen. Der Regierungsrat bezeichnet die fortbildungsschulpflichtigen Jahrgänge. Jährliche Stundenzahl 100–120 Stunden.

Neben den obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden freiwillige Näh- und Kochkurse für Frauen und Töchter geführt.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die Kantonale landwirtschaftliche Schule Flawil

2 Winterkurse (November bis März). Aufnahmebedingungen: Mindestalter 16 Jahre. Primarschulbildung. Aufnahmeprüfung oder erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Lehrlingsprüfung. Abgangszeugnis. Internat.

Die Kantonalen landwirtschaftlichen Schulen Flums und Kaltbrunn
 Filialschulen von Flawil, die Parallelen des ersten Kurses führen.

Die Kantonale Schule für Obst-, Wein- und Gemüsebau Custerhof-Rheineck

1 Winterkurs (Oktober-April). Aufnahmebedingungen: Mindestalter 16 Jahre. Primarschulbildung. Aufnahmeprüfung oder erfolgreiche Absolvierung der landwirtschaftlichen Lehrlingsprüfung. Abgangszeugnis. Internat.

b. Hauswirtschaftliche

Die Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen

Abteilungen:

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar siehe Lehrerbildung sub 7.

Gewerbliche Abteilung sub 6c

Hauswirtschaftliche Abteilung: a. Kurse für Haushaltlehrtöchter als Ergänzung zur Haushaltlehre in einem Privathaushalt: Dauer 1½–2 Jahre, je nach Lehrvertrag. Kursgeld. b. Haustöchterkurse: Dauer 1 Semester, je nachmittags. Kursgeld. c. Abendkurse für Kochen, Bügeln und Französisch: Dauer 1 Semester. Kursgeld. d. Hauswirtschaftliche Jahreskurse für Schulentlassene. Schulgeld. e. Hilfsklasse für schulentlassene (14 bis 16jährige) Mindererwerbsfähige. f. Tages- und Abendkurse für Frauen und Töchter (Nähkurse für den Hausgebrauch) vom zurückgelegten 16. Altersjahr an. Kursgeld.

Die Hauswirtschaftsabteilung der Mädchensekondar- und Töcherschule Talhof, St. Gallen

3 Jahreskurse, anschließend an die zweite Sekundarklasse. Diplomprüfung, Schulgeld für nicht in St. Gallen wohnende oder heimatberechtigte Schülerinnen.

Die Haushaltungsschule «Sternacker», St. Gallen

(geführt vom Schweiz. Gemeinnützigem Frauenverein, Sektion St. Gallen):

Abteilungen:

Halbjahreskurs: Altersgrenze 16–26 Jahre. Beginn Ende April und Ende Oktober. Allgemeine hauswirtschaftliche Ausbildung. Kursgeld.

Jahreskurs (Lehrkurs für Haushalteiterinnen): Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre; Sekundarschulbildung; einjähriger Aufenthalt im französischen Sprachgebiet; Besuch eines Weißnäh- und Kleidermachkurses. Beginn Ende April. Kursgeld.

Kochkurse für Externe: Morgenkurse für feinere Küche; Abendkurse für gutbürgerliche und einfache Küche; Tageskurse für Diätküche; Fortbildungskurse für jüngere Hausangestellte.

Lehrkurs zur Ausbildung von Hausbeamtinnen: Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 19. Altersjahr; 9–10jährige Schulbildung (Sekundar- und

wenn möglich Handelsschule oder Handelskurse); 1–2 Jahre hauswirtschaftliche Praxis in fremdem Haushalt; Aufenthalt im französischen Sprachgebiet; Weißnähkurs. Kursbeginn Ende Oktober; Dauer 2–2¼ Jahre. Diplom. Kursgeld.

Ausbildungskurs für Köchinnen: Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; mindestens einjährige Betätigung in fremdem Haushalt. Kursbeginn Ende April; Dauer 1 Jahr, wovon ein Semester Kochpraxis. Fähigkeitsausweis für Köchinnen. Kursgeld.

Die Haushaltungsschule Broderhaus, Sargans
(Stiftung)

Ausbildung für den Hausdienst. Beginn Mai und November. Dauer 4½ Monate. Pensionsgeld. Internat.

Die Hauswirtschaftsschule Blumenau, Rorschach
(Geleitet vom Weiblichen Bildungsverein Rorschach)

Kurse für Interne: Aufnahmebedingung: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Dauer 3 oder 5 Monate. Schulgeld. Stipendien.

Kurse für Externe: Aufnahmebedingung: 14–16 Jahre. Dauer 2 Semester. Schulgeld.

Lehrtöchterklasse (ergänzender Unterricht zur Haushaltlehre in einem Privathaushalt). Dauer 2–2½ Jahre, je nach Vertrag.

Die Bäuerliche Hauswirtschaftsschule Custerhof-Rheineck

Aufnahmebedingung: Mindestalter 16 Jahre. Beginn April und Juli. Dauer 3 Monate. Abgangszeugnis. Kursgeld. Internat.

Der Hauswirtschaftliche Jahreskurs Flawil
geführt von der Schulgemeinde Flawil.

Eintrittsalter 15–17 Jahre. Dauer 1 Jahr. Kursgeld.

Der Hauswirtschaftliche Halbjahreskurs Niederuzwil
geführt von der Sekundarschulgemeinde.

Alter 15–16 Jahre. Sommerkurs. Schulgeld.

c. Gewerbliche

Die Gewerbeschule der Stadt St. Gallen

Abteilungen

Lehrlingsklassen: Baugewerbliche Abteilung, Mechanisch-technische Abteilung, Kunstgewerbliche Abteilung, Gärtnerabteilung, Sammelabteilung.

Tagesschülerklassen: In der mechanisch-technischen und in der kunstgewerblichen Abteilung als Vorbereitung für den Berufslehreintritt.

Weiterbildungskurse für Maurer, Zimmerleute, sowie Buchdrucker und Schriftsetzer; Aufnahmebedingung: Absolvierte Berufslehre und zweijährige Berufspraxis.

Gebühren für Lehrlinge (Meister- und Gemeindebeitrag); Schulgeld für Tagesschüler.

Die Frauenarbeitsschule St. Gallen (gewerbliche Abteilung):

Abteilungen

Lehrwerkstätten für Damenschneiderinnen, Wäscheschneiderinnen, Modistinnen, Handarbeiterinnen. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 15. Altersjahr; abgeschlossene Sekundar- oder Primarschulbildung. Lehrzeit 2-2½ Jahre. Lehrabschlussprüfung. Lehrgeld; Lohnanteil.

Beruflicher Unterricht für Lehrtöchter in privaten Berufslehren der Stadt und Umgebung. Dauer während der ganzen Lehrzeit. Schulgeld.

Kantonale Sammelfachkurse für Lehrtöchter aus dem Kanton, die am Lehrort oder in erreichbarer Nähe keine Gelegenheit zum Besuch des beruflichen Unterrichtes haben. Dauer 14 Tage pro Lehrjahr. Fortbildungskurse für Lehrentlassene. Dauer 7 Wochen. Schulgeld.

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar sub 7.

Hauswirtschaftliche Abteilung sub 6, b.

d. Industrielle

Die Ostschweizerischen Stickfachschulen St. Gallen

Träger: Stiftung Ostschweizerische Stickfachschulen St. Gallen; im Industrie- und Gewerbemuseum untergebracht. Ausbildungskurse für Handmaschinenstickerei, Schifflimaschinenstickerei, Punchmaschinenstickerei mit Automatenbedienung, Hand- und Schifflinachstickerei.

Die Webschule Wattwil:

Abteilung für Webermeister: Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; Volksschulbildung; mindestens zweijährige praktische Tätigkeit als Weber, wovon ½ Jahr als Zettelaufleger. Kursdauer 2 Semester.

Abteilung für Webereitechniker: Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 20. Altersjahr; 2-3 jährige Sekundarschulbildung; mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in den verschiedenen Abteilungen der Vorwerke und Weberei. Kursdauer 3 Semester.

Abteilung für Weberei-Dessinateure: Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr gute Schulbildung und zeichnerische Begabung; 2 Jahre Praxis in den verschiedenen Abteilungen der Vorwerke und Weberei mit besonderer Berücksichtigung der Buntweberei. Kursdauer 3 Semester.

Abteilung für Textil-Kaufleute: Zulassungsbedingungen: Zurückgelegtes 20. Altersjahr; Fähigkeitszeugnis als kaufmännischer Angestellter oder gleichwertiges Zeugnis einer Handelsschule; halbjährige praktische Tätigkeit (als Weber) in einem Webereibetrieb. Kursdauer 1 Sommersemester.

In allen Abteilungen Kursgeld. Semesterprüfungen und Abschlußprüfung. Schulbeginn im Herbst.

Die Textil- und Modefachschule im Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen
(unter dem Patronat des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen)

Textilabteilung:

Entwerferklasse: Beginn im Frühling. Probezeit $\frac{1}{4}$ Jahr. 3–4 Jahre Lehrdauer. Schulgeld.

Stick- und Handarbeitsklasse: Beginn im Frühling. 3 Jahre Lehrdauer. Schulgeld.

Lorraine- und Kettenstickklasse. Beginn im Frühling. $2\frac{1}{2}$ Jahre Lehrdauer. Schulgeld.

Spezialkurse. Abendkurse im Wintersemester.

Modeabteilung:

Zuschneidekurs (Maßabteilung): Weiterbildung von ausgebildeten Damenschneiderinnen. Mai–Juli, September–November, Dezember–Februar. Aufnahmebedingungen: Absolvierte Damenschneiderinnenlehre und nachfolgende sechsmonatige Ausbildung. Kursdauer 3 Monate. Kursgeld.

Zuschneidekurs (Konfektionsabteilung): Weiterbildung von Arbeiterinnen der Damenbekleidungsindustrie. Mai–Juli. Aufnahmebedingung: 2 Jahre Praxis im Beruf. Kursdauer 3 Monate. Kursgeld.

Modellistinnenkurs: Weiterbildung von Zuschneiderinnen. September–November. Aufnahmebedingung: Absolvierter Zuschneidekurs und zweijährige Praxis als Zuschneiderin. Kursdauer 3 Monate. Kursgeld.

Modellentwerferinnenkurs (Directricen): Weiterbildung von Modellistinnen. Durchführung der Kurse nach Bedarf. Aufnahmebedingung: Absolvierter Modellistinnenkurs und zweijährige Praxis als Modellistin. Kursdauer 3 Monate. Kursgeld.

Abendkurse zur Weiterbildung: Zuschneiden (Maß und Konfektion); Modezeichnen für Damenschneiderinnen, Modellistinnen und Arbeiterinnen in der Konfektionsindustrie; Modezeichnen für Graphiker, Entwerfer und Entwerferinnen; Kursgeld in allen Abendkursen. Weiterbildungsmöglichkeit für Arbeiterinnen und textile Angestellte.

Die Höhere Textilfachschule St. Gallen

Träger: Stiftung zur Förderung der Schweizerischen Schulen für Textilfachausbildung, Sitz St. Gallen. In Verbindung mit der EMPA (Eidgenössische Materialprüfungsanstalt, St. Gallen).

Stufe I: Aus- beziehungsweise Fortbildung von Färbereifachleuten. Zwei Semester; sie will Bleichern, Färbern, Druckern oder Appreteuren eine berufliche Weiterbildung für Meisterstellen vermitteln. Daneben: Samstag-Jahreskurse für Färbermeister

Stufe II: Für Absolventen einer Mittelschule oder eines Technikums und für Studierende der Handels-Hochschule; technische und kaufmännische

nische Weiterbildung, um leitende Stellungen in der Textilindustrie zu bekleiden.

e. Kaufmännische

Handelshochschule (siehe Hochschulen)

Höhere Handelsschule der Kantonsschule (siehe Maturitätsschulen)

Handelsabteilung der Mädchensekunda- und Töcherschule Talhof, St. Gallen:

3 Jahreskurse, anschließend an die zweite Sekundarklasse. Handelsdiplom. Schulgeld für nicht in St. Gallen wohnende oder heimatberechtigte Schülerinnen.

f. Für Verkehr

Verkehrsschule St. Gallen

Vorbereitung auf den Verwaltungsdienst der Verkehrsanstalten und der Zollverwaltung. Fachabteilungen: Eisenbahn, Post und Zoll. Zulassungsbedingung: Mindestalter 15 Jahre, Höchsteintrittsalter für Eisenbahnabteilung 20; Postabteilung 18 und Zollabteilung 23 Jahre. Aufnahmeprüfung. *Halbjähriger Vorkurs für Fremdsprachige*. Ausbildungsdauer 2 Jahre in allen drei Abteilungen. Abgangszeugnis. Schulgeld. Das Schuljahr beginnt Mitte April.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Die Kindergärtnerinnenseminare in St. Gallen und in Ebnet (Toggenburg)

umfassen je 2 Jahreskurse. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr, 9jährige Schulbildung mit Sekundarschule und Nachweis einer halbjährigen praktischen Tätigkeit bei Kindern im vorschulpflichtigen Alter. Ebnet: Internat, Staatsexamen mit Lehrpatent. St. Gallen: Externat, Staatlich anerkanntes Diplom. Schulgeld.

Das St. Gallische Arbeitslehrerinnenseminar in St. Gallen

ist eine besondere Abteilung der städtischen Frauenarbeitsschule. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar mit Übungsschule. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; mindestens zweijährige Sekundarschulbildung und nachherige Vertiefung der Allgemeinbildung; erweiterte Fachkenntnisse in Handarbeit und Hauswirtschaft; ein Jahr hauswirtschaftliche Praxis mit Kochen, womöglich in fremdem Haushalt. Kursdauer 3 Jahre. Erwerb des St. Gallischen Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenpatentes der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulstufe. Schul- und Materialgeld.

Das kantonale Lehrerseminar in Rorschach

bildet die *Primarlehrkräfte* aus. 4 Jahreskurse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Gemischte Klassen. Aufnahmeprüfung und Patentprüfung. Die

Übungsschule umfaßt je eine Lehrstelle für die Unterstufe, für die Oberstufe und für die Abschluß-Schule. Kantonsangehörige bezahlen kein Schulgeld. Konvikt für Seminaristen. Stipendien.

Die Kantonale Sekundarlehrantsschule in St. Gallen

umfaßt 2 Abteilungen: eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche. Dauer des Studiums 4 Semester. Angegliedert ist eine zweiklassige, von zwei Lehrkräften geführte Übungsschule. Aufnahmebedingungen: Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines erstklassigen Sankt Gallischen Primarlehrerpatentes (im letztern Fall ist verlangt Ausweis über mindestens zweijährige Schulpraxis oder Besuch der zwei obersten Klassen des Gymnasiums beziehungsweise der Oberrealschule). Beginn des ersten Semesters im Herbst. Schulgeld nur für außerkantonale Studenten. Staats-examen mit Lehrerpateut.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule St. Gallen

Gymnasium: 6½ Jahre, anschließend an die 6. Primarklasse. Mit der 3. Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: Literarische Richtung nach Typus A (obligatorischer Griechischunterricht) und realistische Richtung nach Typus B (obligatorischer Englischunterricht).

Oberrealschule (Typus C): 4½ Jahre, anschließend an die 2. Sekundarklasse.

Höhere Handelsschule, mit einer Diplomabteilung von 4 und einer Maturitätsabteilung von 4½ Jahren. Anschluß an die 2. Sekundarklasse. Das Maturitätszeugnis dieser Abteilung berechtigt zum Studium an einer Handelshochschule oder an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität.

Kursbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Aufnahme- und Abschlußprüfung. (Gymnasium und Oberrealschule Maturitätsexamen, Handelsschule Diplomprüfung oder Maturitätsexamen). Kleine Gebühr für Bibliothek, Sammlungen usw. Schulgeld nur für nicht im Kanton St. Gallen niedergelassene Schweizer anderer Kantone und für Ausländer. Teilweiser oder ganzer Schulgelderlaß und Stipendien für unbemittelte Schüler.

9. Die Hochschulen

Die Handelshochschule St. Gallen

Studienabteilungen: Wirtschaftswissenschaften (Handel, Industrie, Bank, Versicherung, Fremdenverkehr, Treuhandwesen, Bücherrevision.) Lic. oec. Studienzeit 6 Semester, Dr. oec. 8 Semester.

Verwaltungswissenschaften (Allgemeine Verwaltung, Finanz- und Steuerverwaltung, Verkehrsverwaltung, Sozialversicherung und Sozial-

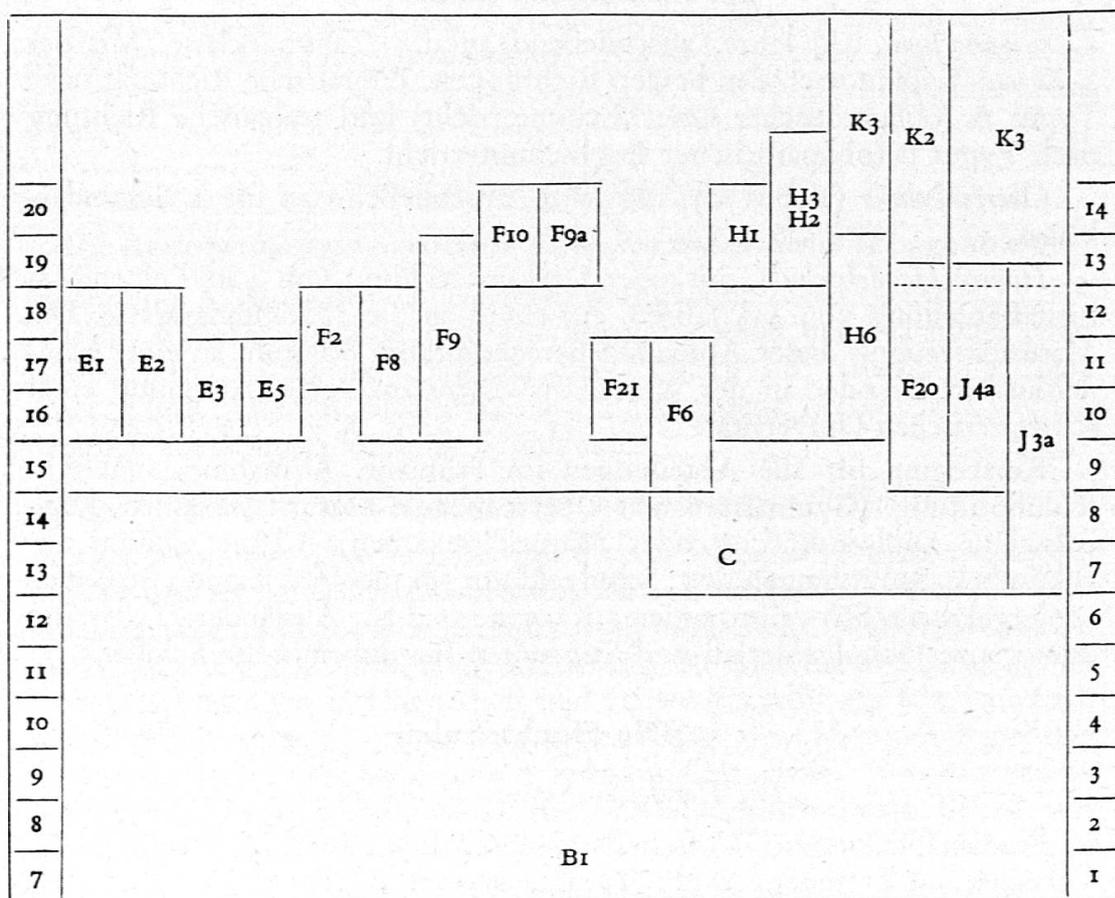
fürsorge, Konsular- und Außenhandelsdienst.) Lic. rer. publ. Studienzeit 6 Semester, Dr. rer. publ. 8 Semester. Handelslehrerprüfung: mag. oec. 6 Semester.

Aufnahmebedingungen für alle Abteilungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; schweiz. Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung.

Der Handelshochschule angeschlossene Institute:

- a. Schweizerisches Institut für Außenwirtschafts- und Marktforschung,
- b. Schweizerisches Institut für gewerbliche Wirtschaft,
- c. Schweizerisches Institut für Verwaltungskurse,
- d. Institut für Fremdenverkehr.
- e. Schweizerisches Institut für Textilfachausbildung.

*Die kantonale Sekundarlehrantsschule
(siehe Lehrerbildungsanstalten).*



Altersjahr

Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Januar

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

Kanton Graubünden

Gesetzliche Grundlagen

G. betreffend Schulpflicht und Schuldauer, vom Volke angenommen am 10. September 1933. Ausf.best. zum Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 10. September 1933, vom Großen Rat erlassen am 19. Mai 1934. G. über den Handarbeitsunterricht der Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden vom 14. März 1923. Sch.O. f. d. Volksschulen von 1859, mit Abänderungen bis 1908. L. für die Primarschulen vom 2. November 1931. L. für die Mädchenarbeitsschulen von 1928. B. des Kleinen Rates betreffend die Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl im Handarbeitsunterricht der Mädchen vom 18. Juli 1941.

V. für die Bündner Sekundarschulen, vom Großen Rat erlassen am 30. November 1940. B. des Kleinen Rates betreffend Übergangsbestimmungen zu der Verordnung für die Bündner Sekundarschulen vom 8. Mai 1941. L. für die Sekundarschulen v. 1929.

Kant. V. für die bündnerischen Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901. Kant. V. für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. November 1930. L. für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen 1933. V. betr. die landwirtschaftliche Schule Plantahof, vom Großen Rat erlassen am 22. Mai 1916, revidiert im Mai 1947.

Kleinr. V. über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden, erlassen am 2. August 1935.

V. über die Organisation der Bündnerischen Kantonsschule Chur, vom Kleinen Rat genehmigt am 7. Januar 1938. L. für das Gymnasium und die Oberrealschule der Bündnerischen Kantonsschule in Chur, vom Kleinen Rat genehmigt am 7. Januar 1938. R. für die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule in Chur, vom Kleinen Rat erlassen am 22. Februar 1935.

1. Die Kleinkinderschule

Staatlich organisiert. Der Besuch ist freiwillig. Träger: Gemeinden, Kirchgemeinden, Vereine, Private. Eintrittsalter 4.-5. Altersjahr.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das 7. Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet.

Schuldauer. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens 8 volle Schuljahre. Wo die Schulpflicht 8 Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein 9. Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten. Die Schulzeit beträgt jährlich mindestens 28 Wochen. Die Gemeinden können sie auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie die Schulpflicht auf 9 Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen mit mindestens 12 Unterrichtsstunden einführen. Bei kürzerer Dauer der Sommerschule ist eine entsprechend höhere Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden vorzusehen. Wenn ein Kind während dauernder Schulpflicht von einer Gemeinde mit 26 Schulwochen in eine solche mit 28 oder mehr Schulwochen oder umgekehrt übersiedelt, ist dem Schulrat der neuen Wohngemeinde und dem Erziehungsdepartement hievon Mitteilung zu machen. Das Letztere entscheidet im Zweifelsfall, wann der Schulpflicht Genüge getan ist. Das Schul-

jahr beginnt für die Schulen auf dem Lande Mitte Oktober, vereinzelt Gemeinden beginnen das Schuljahr im April.

Handarbeitsunterricht der Mädchen. Der Unterricht ist obligatorisch von der 1. Klasse an, Hauswirtschaftsunterricht an den oberen Klassen besteht in einzelnen Gemeinden.

Knabenhandarbeitsunterricht. Im Lehrplan figuriert ein wöchentlicher zweistündiger fakultativer Handarbeitsunterricht für Knaben von der 3. Klasse an. In verschiedenen Gemeinden ist er obligatorisch durchgeführt.

Spezial- und Förderklassen. Zwei Gemeinden führen solche Klassen. Es bestehen überdies staatliche und vom Staat subventionierte private Anstaltschulen für schwachsinnige, ebenso für versorgungsbedürftige Kinder.

Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel. Der Kanton Graubünden mit seinen besondern schwierigen sprachlichen Verhältnissen (deutsch, italienisch und romanisch als Muttersprache in den verschiedenen Landesteilen) genießt von bundeswegen eine besondere finanzielle Unterstützung in der Form des Sprachenzuschlages, der zum Teil zur Verbilligung von Lehrmitteln verwendet wird, da die Mehrsprachigkeit eine schwere Belastung darstellt. Dennoch werden die Lehrmittel nicht unentgeltlich abgegeben. Einige Gemeinden haben die Belastung übernommen und geben sie gratis ab. In den andern Gemeinden werden den bedürftigen Schulkindern die Lehrmittel unentgeltlich überlassen.

3. Die Sekundarschule

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Sekundarschule zu begründen, müssen aber die Primarklassen weiterführen. Die Sekundarschule kann von einer oder von mehreren Gemeinden, von Kreisen und Bezirken errichtet werden. Obligatorische Sekundarschulen sind nicht subventioniert. Die Sekundarschule schließt an die 6. oder 7. Primarschulklasse an und umfaßt 3 Kurse. Sie ist Jahresschule und dauert mindestens 32 Wochen. In Hinsicht auf die besondern Sprachverhältnisse des Kantons Graubünden ist in den romanischen und italienischen Sekundarschulen Deutsch erste obligatorische Fremdsprache. Aufnahmeprüfung. Jeder Schüler wird durch die Aufnahme verpflichtet, sämtliche Kurse bis zur Erfüllung des 9. Schuljahres zu besuchen, es sei denn, er trete in eine andere Schule oder in eine Berufslehre über. Das Schuljahr beginnt im April.

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist obligatorisch in allen Klassen. Für Mädchen wird während der Sekundarschulzeit ein Hauswirtschaftskurs von mindestens 120 Std. durchgeführt. Schulgeld. Lehrmittel zu Lasten des Elternhauses.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und -Fächer).

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in 16 Gemeinden geführt, die über den ganzen Kanton verstreut sind.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger der kaufmännischen Berufsschulen sind die kaufmännischen Vereine. Kaufmännische Berufsschulen werden in 6 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentwachsenen Jugend.

a. Allgemeine Fortbildungsschulen

welche die Gemeinden obligatorisch erklären können, bestehen für Knaben und Mädchen. Der Kanton unterstützt sie sofern sie in der Regel mindestens 5 Schüler zählen. Es bestehen freiwillige und obligatorische Schulen nebeneinander. Dispensiert wird, wer eine höhere Studienanstalt oder eine berufliche Fortbildungsschule besucht. 2 bis 3 Jahreskurse. Entlassung nach dem vollendeten 18. Altersjahr. Durch die Organisation der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die sich von der allgemeinen Fortbildungsschule abzweigten und rasch an Ausdehnung gewannen, gehen die allgemeinen Fortbildungsschulen zurück.

b. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Sie schließen unmittelbar an die Primarschule an und betonen die bäuerlich-beruflichen Fächer. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Gemeinden freigestellt. Wird aber eine beschlossen, ist der Besuch der Schule obligatorisch. Dispensiert ist, wer eine höhere Schule oder eine berufliche Fortbildungsschule besucht. Um subventionsberechtigt zu sein, müssen die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in 2-3 Jahren mindestens 180 Stunden umfassen. Wenn nötig, kann der Unterricht auf einige Wochen beschränkt werden, doch muß er sich in diesem Fall auf alle Werkzeuge erstrecken bei einer Unterrichtszeit von mindestens 4½ Stunden pro Tag. Das Recht beziehungsweise die Pflicht zum Schulbesuch fällt in die Zeit von der erfüllten Primarschulpflicht bis zum 18. Altersjahr. Es bestehen zur Zeit in 11 Gemeinden landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

c. Die freiwilligen Fortbildungsschulen für Mädchen

Sie schließen an den Handarbeitsunterricht der Primarschule an und vermitteln eine weitere Ausbildung in den Handarbeiten und im Kochen.

Haushaltungs-Unterricht. Dauer der Kurse 20 Wochen mit je 6 Unterrichtsstunden. Die Gemeinden können die 120 Stunden auf eine kleinere Zahl von Wochen legen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die Landwirtschaftliche Winterschule «Plantahof», Landquart

2 aufeinanderfolgende Winter-Kurse von Ende Oktober bis Mitte April. Eintritt: Erfülltes 16. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Konvikt. Bündnerische und in Graubünden niedergelassene Schweizer erhalten nach erfolgreichem Abschluß der Kurse 15 % des Kostgeldes für den 2. Kurs zurück.

b. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung

Die Bündner Frauenschule Chur

Sie umfaßt

- a. Die Arbeitslehrerinnenkurse (siehe Lehrerbildung).
- b. Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar (siehe Lehrerbildung).
- c. Die Heimpflegerinnenkurse (Fürsorgerinnen), Kursdauer 1½ Jahre. (Kurs A Ausbildungszeit 1½ Jahre, Kurs B Ausbildungszeit 1 Jahr.)

Eintrittsalter: Mindestens erfülltes 18. Altersjahr. Abschluß. Fähigkeitsprüfung. Weiß- und Kleidernähkurse, Webkurse.

d. Haushaltungskurse von verschiedener Dauer von einigen Wochen bis zu 1 Jahr. Kursgeld und Kostgeld.

e. Köchinnenkurse und Vorlehrkurse.

Vorkurs von 4 Wochen Dauer. Eintritt erfülltes 18. Altersjahr, Ausweis praktische Arbeit.

Fachkurs. 8 Wochen. Aufnahme von Lehrtöchtern, welche eine praktische Lehre von 15 Monaten Dauer absolviert haben. Kurs- und Kostgeld.

Die Bündnerische Bäuerinnenschule Ilanz (privat)

Sommer- und Winterkurse. Im Vordergrund stehen die Berufsfächer, daneben Hauswirtschaft, Handarbeiten, Spinnen, Weben. Kurzfristige Kurse zur Fortbildung für Haushaltungslehrerinnen. Kursgeld. Konvikt. Kursbeginn im Oktober.

c. Kaufmännische

Die Töchterhandelsschule der Stadt Chur

Abteilung der städtischen Sekundarschule. Unterbau erste Sekundarklasse. Die Handelsschule umfaßt 3 Jahreskurse. Eintritt in die 1. Klasse nach Erfüllung der Primarschulpflicht von 8 Jahren bei zurückgelegtem 15. Altersjahr. Prüfungsfreier Übertritt aus der 2. Klasse der städtischen Sekundarschule bei guten Leistungen. Für alle übrigen Aufnahmeprüfung. Abschluß: Diplomprüfung. Schulgeld. Reduziertes Schulgeld für Schülerinnen, deren Eltern in Chur wohnen. Das Schuljahr beginnt im April.

Die Handelsabteilung der Bündnerischen Kantonsschule Chur (für Knaben)

Sie umfaßt:

a. eine 2. Kantonsschulklasse, welche der Vorbereitung der Handelschulaspirenden dient, für Schüler, denen es an ihrem Wohnort nicht möglich ist, sich auf die 1. Handelsfachklasse (3. Kantonsschulklasse) vorzubereiten.

b. eine 3-5klassige Handelsfachschule (3.-5. Kantonsschulklasse). Eintritt: Erfülltes 14. Altersjahr und mindestens 7 Schuljahre. Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß Diplomprüfung und Maturitätsprüfung. Für Schüler, die in den Post- oder Bahndienst eintreten, sind in der 3. und 4. Klasse Spezialkurse in Verkehrsgeographie eingeschaltet. Das Schuljahr beginnt im September.

*Die Handelsabteilung der Evangelischen Lehranstalt Schiers
Zweigschule Samedan. (privat)*

2 Jahreskurse. Eintritt nach der Erfüllung des 15. Altersjahrs. 9 Schuljahre, wovon die letzten drei an einer Real-, Sekundar- oder Mittelschule absolviert sein müssen. Vorbereitung auf die 5. (letzte) Klasse der Handelsabteilung der Bündner Kantonsschule Chur oder auf eine kaufmännische Lehre. Abschluß Diplom. Schulgeld, Konvikt. Schulbeginn im April.

Die Handelsabteilung der schweizerischen alpinen Mittelschule Davos.
3 Jahreskurse, Schulgeld. Für Interne Pensionsgeld.

Die Handelsabteilung des hochalpinen Töchterinstituts Fetan (privat)
3 Jahreskurse. Schulgeld. Internat.

7. Die Lehrerbildungsanstalten*Das Kindergärtnerinnen-Seminar Klosters*

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte. Ausbildungszeit 4 Semester. Eintritt nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Abgeschlossene Sekundar-

oder entsprechende Schulbildung. Ausweis über praktische Betätigung mit Kindern. Abschluß staatliche Patentprüfung. Schulgeld. Konvikt. Semesterbeginn 1. Mai und 1. Oktober.

Die Arbeitslehrerinnenkurse

Sie werden an der Bündner Frauenschule Chur durchgeführt.

Einjährige und zweijährige Kurse. Eintritt nach dem erfüllten 18. Altersjahr. Probezeit. Abschluß: Diplomprüfung. Das Diplom berechtigt zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Primar- und Sekundarschulen (für die Erteilung des Unterrichts an Sekundarschulen wird der Besuch des zweijährigen Kurses empfohlen.) Besondere Vorkurse für Schülerinnen aus den romanischen und italienischen Talschaften. Kursbeginn Anfang April. Erniedrigtes Kurs- und Kostgeld für Kantonsbürgerinnen. Stipendien.

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar

Abteilung der Bündner Frauenschule Chur

Kursdauer 1 Jahr. Eintritt nach dem erfüllten 20. Altersjahr. Vorbedingung: Primarlehrerinnen- oder Arbeitslehrerinnendiplom. Probezeit. Abschluß; Diplomprüfung. Das Diplom berechtigt zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf der Primar- und Sekundarschulstufe und an Fortbildungsschulen. Kursbeginn Anfang April. Reduziertes Kurs- und Kostgeld für Kantonsbürgerinnen. Stipendien.

Das Lehrerseminar der Kantonsschule in Chur

für Knaben und Mädchen. Abteilung der Bündner Kantonsschule. Ausbildungszeit 4 Jahre. Eintritt nach Erfüllung des 16. Altersjahres und nach Absolvierung von 9 Klassen der Volksschule (Primar- und 2 Sekundarklassen). Aufnahmeprüfung. Eine Fremdsprache ist obligatorisch. Für die Schüler der italienischen Abteilung des Seminars gilt Deutsch als erste Fremdsprache. Abschluß Patentprüfung. Schulgeld. Konvikt. Stipendien. Das Schuljahr beginnt im September.

Das Proseminar Roveredo mit Realschule

für italienischsprechende Lehramtskandidaten. Die Anstalt schließt an die dortige Sekundarschule an und bereitet auf die 3. eventuell 4. Seminarklasse des Lehrerseminars der Kantonsschule Chur vor. 3 Jahreskurse. Eintritt nach dem erfüllten 13. Altersjahr. Schulgeld (reduziert für Kantonsbürger).

Das Lehrerseminar der Evangelischen Lehranstalt in Schiers (privat)

4 Jahreskurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Die Abiturienten haben sich in demjenigen Kanton, in dem sie zu wirken gedenken, einer staatlichen Prüfung zu unterziehen. Schulgeld. Internat. Schulbeginn 1. Mai.

8. Die Maturitätsschulen

Die Bündner Kantonsschule in Chur (für Knaben und Mädchen)

Gymnasium für Knaben und Mädchen. 7 Jahreskurse (1.-7. Kantonschulklasse). Anschließend an die 5. Primarklasse nach dem erfüllten 12. Altersjahr. Mit der 3. Klasse Teilung nach den beiden Richtungen: Literargymnasium mit Griechisch nach Typus A, Realgymnasium ohne Griechisch nach Typus B.

Oberrealschule für Knaben (Technische Abteilung) Typus C; 2.-7. Klasse. Anschluß an die 6. Primarklasse nach dem erfüllten 13. Altersjahr.

Handelsabteilung siehe sub 6.

Lehrerseminar siehe sub 7.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß Maturitätsexamen. Schulgeld. Konvikt. Schulbeginn im September.

Die Klosterschule der Benediktiner Disentis (privat)

Abteilungen: 1. Realschule. 2. Gymnasium mit Lyzeum.

Realschule. Vorbereitung auf die höhern Schulen (Oberreal-Handelschule, Lehrerseminar) 3 Klassen.

Gymnasium mit Lyzeum. 7 Klassen. Maturität A. Internat und Externat. Schul- und Pensionsgeld.

Die Evangelische Lehranstalt Schiers (privat)

Abteilungen: *Vorkurs* (1 Jahreskurs). *Realschule* (3 Jahreskurse).

Gymnasium 7, *Oberrealschule* 6 Jahreskurse.

Gymnasium. Den Abschluß bilden die Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Anschluß an die 5. Ganzjahrprimarschule. Eintrittsalter: 11. Altersjahr. *Oberrealschule.* Maturität nach Typus C. In allen Abteilungen Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Konvikt. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

Die Evangelische Lehranstalt Schiers. Zweigstelle Samedan (privat)

Sie umfaßt die ersten 4 Klassen des *Gymnasiums*, Typus A, B, C. (7. bis 10. Schuljahr) eine dreiklassige Sekundarschule (Realschule) und eine an diese anschließende 2 Jahre umfassende Handelsabteilung. Gelegenheit für französisch- und italienisch sprechende Schüler in einem Vorkurs die deutsche Sprache zu erlernen. Schulgeld. Konvikt. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos (Stiftung)

Die Schule nimmt Knaben und Mädchen auf. Sie umfaßt folgende Abteilungen:

Literargymnasium. 7 Klassen Maturität nach Typus A.

L. für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936.

Aarg. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 12. Januar 1937. Aarg. V.V. zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938, vom 14. Juni 1940. V. über die gewerbliche Berufsbildung vom 21. Februar 1941. V. über die kaufmännische Berufsbildung vom 21. Februar 1941.

Sch.O. für die Fortbildungsschulen vom 18. Februar 1942. V. des Regierungsrates über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. April 1942. R. über die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 9. Oktober 1942. R. über die Fortbildungsschulen für Mädchen vom 18. September 1942. R. über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse vom 2. April 1947. L. für die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 9. Oktober 1942. L. für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen vom 26. Oktober 1943.

G. über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 8. Oktober 1945. D. über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufs- und Haushaltungsschulen vom 12. November 1946. R. für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau vom 21. September 1922. R. für die Aargauische Töcherschule vom 11. März 1935. L. für die Aarg. Töcherschule vom 11. März 1935.

R. der Kurse zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen (Haushaltungslehrerinnenseminar) vom 21. September 1934 mit Lehrplan (seither abgeändert). R. für das Lehrerseminar in Wettingen vom 5. April 1902 (mit Abänderungen). L. für das Lehrerseminar in Wettingen vom 26. März 1910 (mit Abänderungen). R. für das Lehrerinnenseminar in Aarau v. 8. Mai 1912 (mit Abänderungen). R. für die Übungsschule des Lehrerinnenseminars in Aarau v. 10. Januar 1919 (mit Abänderungen). R. über die Erwerbung der Wahlfähigkeit an aarg. Bezirksschulen v. 16. April 1938.

Sch. O. für die Aarg. Kantonsschule v. 17. April 1914. R. für die Aarg. Kantonsschule vom 28. Febr. 1908 (mit Abänderungen). L. für die Aarg. Kantonsschule v. 27. Febr. 1909. (mit Abänderungen).

Die staatlichen Stipendien im Aargau. Veröffentlicht von der Erziehungsdirektion 1947. (Sammlung der einschlägigen gesetzlichen Erlasse, mit Einleitung des Erziehungsdirektors.)

V. über die Gesundheitspflege in der Volksschule v. 19. Juni 1943 (mit Abänderung). R. über die Zahnpflege in der Volksschule v. 18. Juli 1945.

*

Für die Gemeinde- bzw. Kantonseinwohner ist der *Unterricht an allen öffentlichen Schulen auf allen Schulstufen unentgeltlich*. Nur von auswärtigen Schülern wird ein Schulgeld erhoben.

Schularzt, Schulzahnpflege, Unfallversicherung für alle Schulstufen.

I. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen stehen unter staatlicher Schulaufsicht. Sie werden vom Staate subventioniert, sofern sie den Vorschriften des Reglements entsprechen. Träger: Gemeinden, gemeinnützige Vereinigungen oder Private. Der Besuch ist freiwillig. In die Gemeindekindergärten sind die zwei letzten vorschulpflichtigen Jahrgänge aufzunehmen, ausnahmsweise auch jüngere Kinder, aber nicht vor vollendetem 4. Altersjahr. Wegen Unreife von der Volksschule zurückgestellte Kinder sind zum Eintritt in erster Linie berechtigt. Besuch in der Regel unentgeltlich; eventuell kleines Schulgeld. Anzahl der Kindergärten im Jahr 1946 45.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Die im Kanton wohnhaften Kinder werden im Frühling desjenigen Jahres schulpflichtig, in dem sie das 7. Altersjahr vollenden.

Schuldauer: 8 Jahre (7.—15. Altersjahr). Jährliche Schulzeit 40 Wochen. Vorherrschend Koedukation.

Der *Handarbeitsunterricht für Mädchen* ist obligatorisch vom 3.—8. Schuljahr, der *Hauswirtschaftsunterricht* im 8. Schuljahr. Der Regierungsrat kann die gemeinsame Führung des hauswirtschaftlichen Unterrichts durch mehrere benachbarte Schulgemeinden verfügen, wenn die beteiligten Gemeinden nur wenig Schüler ausweisen. Besondere Kurse zur Ausbildung der *Handfertigkeit für Knaben* können von den Schulgemeinden fakultativ oder obligatorisch eingeführt werden.

Spezial- und Förderklassen sind eingerichtet für geistig und körperlich zurückgebliebene Kinder. Außerdem bestehen staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Psychologische Beobachtungsstation.

Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien auf Rechnung der Wohngemeinde. Die Materialien für Gebrauchsgegenstände, die im Handarbeitsunterricht hergestellt werden und in das Eigentum der Schüler übergehen, sowie die im Hauswirtschaftlichen Unterricht verbrauchten Lebensmittel sind zu bezahlen, soweit die Kosten hierfür nicht von den Gemeinden übernommen werden.

3. Die Sekundarschule und die Bezirksschule

Die Sekundarschule und die Bezirksschule bilden zusammen mit der Primarschule die Volksschule. Der Besuch ist freiwillig. Abgabe der Lehrmittel wie dort. Schulbeginn im Frühling.

a. Die Sekundarschule

6.—8. Schuljahr. 3 Jahreskurse. Anschluß an die 5. Primarschulklasse. Eintrittsalter: zurückgelegtes 11. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Obligatorisch sind unter anderm: Französisch, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (im 8. Schuljahr); Knabenhandarbeit wie Primarschule. Zahl der Sekundarschulen im Jahr 1946: 70.

b. Die Bezirksschule

Doppelziel: Erweiterte Volksschulbildung und Vorbereitung auf die höhern Mittelschulen.

6.—9. Schuljahr. 4 Jahreskurse. Anschluß an die 5. Primarschulklasse. Eintrittsalter: zurückgelegtes 11. Altersjahr. Aufnahmeprüfung oder Probezeit. Obligatorisch sind unter anderm Französisch, Mädchenhandarbeit (im 9. Schuljahr fakultativ), Hauswirtschaft (8. Schuljahr); fakultativ: Latein,

Griechisch, Italienisch, Englisch, Instrumentalmusik, Knabenhandarbeit. Fachlehrersystem. Staatliche Stipendien. Zahl der Bezirksschulen im Jahr 1946: 32.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht erstreckt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer).

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit (2-4 Lehrjahre). Kantonale Lehrabschlußprüfung. Entweder Klassenbildung nach dem Prinzip der Berufszugehörigkeit oder Trennung des Unterrichts in der Weise, daß der geschäftskundliche Unterricht in den lokalen Gewerbeschulen, der berufskundliche in besondern Fachkursen erteilt wird; für einzelne Branchen zentralisierte Berufsklassen. Staatliche Stipendien. 1945/46 wurden in 12 Gemeinden gewerbliche Berufsschulen geführt. Dazu kommt die Werk-
schule der Firma BBC in Baden.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für kaufmännische Lehrlinge beiderlei Geschlechts. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Besonders ausgebildet sind die Handelsschulen des KV in Aarau und Baden, die auch Kurse zur Weiterbildung veranstalten. Tages- und Abendkurse. Staatliche Stipendien. 1945/46 wurden in 11 Gemeinden kaufmännische Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für die aus der Volksschule entlassene männliche und weibliche Jugend haben die Schulgemeinden eine Fortbildungsschule mit 3 Jahreskursen zu je 80 Unterrichtsstunden im Jahr bei jährlichem oder halbjährlichem Unterricht zu führen, der an einem Wochentag oder an 2 Wochentagen zu erteilen ist. Eventuell gemeinsame Führung einer Fortbildungsschule durch benachbarte Schulgemeinden. Der Besuch ist obligatorisch für alle Schüler und Schülerinnen, die nicht eine höhere Mittelschule oder eine berufliche Schule besuchen, deren Unterrichtszeit mindestens derjenigen der obligatorischen Fortbildungsschule entspricht. Die Fortbildungsschulpflicht dauert für Schüler mit 8 Schuljahren 3, für Schüler mit 9 Schuljahren 2 Jahre und beginnt mit dem Jahre, in welchem der Schüler aus der Volksschule austritt.

Die Schulen für die männliche Jugend sind aufgeteilt in *allgemeine* und in *landwirtschaftliche* Abteilungen. Im Mittelpunkt des Unterrichts beider

Abteilungen stehen Staats- und Wirtschaftskunde mit gesetzeskundlichen Belehrungen und bei den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen überdies der landwirtschaftliche Fachunterricht. Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend ist wesentlich praktisch ausgerichtet und legt das Hauptgewicht auf den *hauswirtschaftlichen* und den Mädchenhandarbeitsunterricht. 1946 wurden in 115 Schulgemeinden landwirtschaftliche Abteilungen, in 78 Schulgemeinden allgemeine Abteilungen für die männliche Jugend und im Schuljahr 1945/46 im Sommer 194, im Winter 158 Abteilungen der Mädchenfortbildungsschule geführt.

Das neue Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsbildung sieht die eventuelle Schaffung von «landwirtschaftlichen Vorbereitungsschulen» für Knaben und Mädchen vor, die einen wesentlich erweiterten Fortbildungsschulunterricht erteilen sollen und deren Besuch denselben Bedingungen unterstehen wird wie bei den Fortbildungsschulen.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des «Reglements über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse» durchgeführten Kurse zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen werden staatlich anerkannt und subventioniert.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die landwirtschaftliche Schule des Kantons Aargau in Brugg und Lenzburg

Die Aargauische Landwirtschaftliche Schule ist eine Winterschule mit Hauptsitz in Brugg und einer Zweigschule in Lenzburg. Die Errichtung weiterer Zweigschulen in andern Kantonsteilen ist im Gesetz vorgesehen und in Vorbereitung (Vorläufig Liebegg im Wynental und Frick.)

Der Unterricht an den beiden Winterschulen erstreckt sich auf zwei Halbjahreskurse, die von Anfang November bis in die zweite Hälfte März dauern. Zur Aufnahme ist notwendig, daß der Schüler am 1. Januar des laufenden Schuljahres das 17. Altersjahr zurückgelegt hat und sich über genügende Primarschulbildung und praktische Betätigung in der Landwirtschaft ausweisen kann. Die Aufnahme Neueintretender in die 2. Klasse setzt in der Regel die Absolvierung des 1. Kurses in einer andern landwirtschaftlichen Schule voraus. Abschlußprüfung. Zeugnis.

Konvikt und Externat. Verpflegungskosten. Stipendien. Die Lehrmittel sind unentgeltlich.

Angegliedert sind unter anderm der Gutsbetrieb in Wildegg, die landwirtschaftliche Betriebsberatungsstelle, die kantonale milchwirtschaftliche Station. In den Räumen der landwirtschaftlichen Schule in Brugg werden auch die landwirtschaftlichen Sommerhaushaltungskurse durchgeführt, die mit der landwirtschaftlichen Winterschule organisatorisch verbunden sind.

Die Schweizerische Gartenbauschule für Töchter Niederlenz

Die vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein gegründete Obst- und Gartenbauschule umfaßt: 1. den Berufskurs; 2. Jahres- und Halbjahreskurse; 3. kurzfristige Kurse.

Der Berufskurs dauert 3 Jahre (2 Schuljahre in Niederlenz und ein Praktikumsjahr in einer Handelsgärtnerei). Zur Aufnahme erforderlich sind: Die Zurücklegung des 16., besser 17. Altersjahres, Absolvierung der Sekundarschule oder entsprechende Schulbildung, Während des Praktikumsjahres Wiederholungskurs für die theoretischen Fächer in der Schule. Den Abschluß bildet die kantonale Lehrlingsprüfung mit eidgenössischem Lehrbrief.

Die Schülerinnen des *Jahreskurses* erhalten nach bestandener Prüfung einen Ausweis.

Kursgeld. Stipendien, jedoch nur für Teilnehmerinnen am Berufskurse. Beginn des Berufs- und des Jahreskurses im April; Eintritt in die kurzfristigen Kurse nach Belieben.

b. Hauswirtschaftliche

Die Kantonale Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Brugg

ist mit der Landwirtschaftlichen Winterschule Brugg organisatorisch verbunden. Sie ist eine Sommerschule und führt jährlich zwei Kurse von je 2 Monaten Dauer durch. Der 1. Kurs beginnt Mitte April, der zweite Ende Juni. Für die Aufnahme sind die Zurücklegung des 16. Altersjahres und genügende Primarschulbildung erforderlich. Verpflegungskosten; Stipendien. (Das neue Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsbildung sieht die Schaffung weiterer Schulen vor und verlangt für sie eine Schuldauer von mindestens 10 Wochen.)

Die Haushaltungsschule in Bremgarten (Privat)

Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Kursdauer 5 Monate. Kursgeld.

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Aarau

geführt von der Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau (siehe 7. Die Lehrerbildungsanstalten).

c. Gewerbliche

Das Kantonale Gewerbemuseum in Aarau mit Gewerbe- und Fachschulen

Die gewerbliche Berufsschule (für Lehrlinge) umfaßt folgende Berufe: 1. Allgemeiner Maschinenbau und Elektrizitätsindustrie; 2. Baugewerbe; 3. Graphische Gewerbe; 4. Bekleidungsindustrie; 5. Verarbeitung von Papier und Leder; 6. Gartenbau; 7. Nahrungsmittelgewerbe. – Kurse zur fachlichen Weiterbildung.

Die Frauenarbeitsschule veranstaltet vierteljährliche Kurse zur Erlernung der Handarbeiten für den Hausbedarf. Je nach Schulquartal ist die Dauer 2–3 Monate. Die Kurse umfassen: Kleidermachen, Weißnähen, Zuschneidekurs, Stikkurs. Tages- und Abendunterricht. Aufnahme je nach Kurs und Tageszeit nach dem zurückgelegten 15. oder 16. Altersjahr. Kursgeld. Die Kurse sind wöchentlich auf 5 oder 9 Halbtage oder auf 1 Nachmittag oder 2 Abende verteilt.

Die Bauschule bildet Werkmeister des Baufaches aus. Die Ausbildung erfolgt in zwei Richtungen: a. Stein- und Betonbau für gelernte Maurer; b. Holzbau für gelernte Zimmerleute. Dauer des Lehrgangs: 3 Winterhalbjahre. Aufnahmebedingungen: Abgeschlossene Lehrzeit mit bestandener Lehrabschlussprüfung als Maurer, Zimmermann oder Bauzeichner; mindestens einjährige Praxis als Arbeiter; – Bauzeichner müssen sich über eine gleichlange praktische Tätigkeit im Maurer- oder Zimmerberufe ausweisen – abgeschlossene Schulbildung der Volksschulstufe (Primar-, Sekundar- oder Bezirksschule) und Besuch der gewerblichen Berufsschule während der ganzen Lehrzeit. Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld. Stipendien. Abschluß: Prüfung mit Diplom als Werkmeister und Bauführer.

d. Kaufmännische

Die Handelsschule der Kantonsschule in Aarau führt in 3 Jahren zum Diplom (siehe Kantonsschule).

e. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Aargauische Töcherschule

organisatorisch verbunden mit dem Aargauischen Lehrerinnenseminar, ist Übergangsstufe zwischen der Bezirksschule und den Frauenberufsschulen und umfaßt 2 Schuljahre. Sie schließt an die vierklassige Bezirksschule an und vermittelt die allgemeine Vorbildung für Frauenberufsschulen, z. B. für Arbeits-, Haushaltungslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminarien, Schulen für Hausbeamtinnen, Kinder- und Krankenpflegerinnen usw. Neben starker Betonung der Allgemeinbildung ist der Blick bereits auf die zukünftige mehr praktische Berufslinie gerichtet. Obligatorisch ist Hauswirtschaftslehre mit Kochen, fakultativ Weißnähen (an der Gewerbeschule erteilt), Stenographie. Neuerdings besteht auch die Möglichkeit, an der Handelsschule des KV einen Schreibmaschinenkurs zu belegen. Stipendien. Kursgeld für die Spezialkurse. Die 2. Klasse schließt mit einer Prüfung ab. Austrittszeugnis. Aufnahmeprüfung analog dem Lehrerinnenseminar.

7. Die Lehrerbildung

a. Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen

Ein Kindergärtnerinnenseminar besteht noch nicht. Doch müssen die Kindergärtnerinnen an Gemeindekindergärten und staatlich subventionier-

ten Kindergärten im Besitz des Diploms eines vom Erziehungsrat anerkannten schweizerischen Kindergärtnerinnenseminars sein. Voraussetzung für diese Anerkennung ist eine mindestens zweijährige Ausbildungszeit.

b. Der Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen

Die Arbeitslehrerinnen werden in einem staatlichen Jahreskurs, der im Frühling beginnt, ausgebildet. Für den Eintritt sind einige technische Vorkenntnisse und eine abgeschlossene Volksschulbildung erforderlich. Die Schülerinnen der Aargauischen Töcherschule, die den Arbeitslehrerinnenkurs besuchen wollen, haben den für sie eingerichteten vorbereitenden Weißnähkurs an der Gewerbeschule zu absolvieren. Lehrpraktikum. Stipendien. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

c. Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Aarau

geführt von der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau, wird staatlich subventioniert. Es umfaßt einen zweijährigen Ausbildungskurs. Das Schuljahr beginnt jedes zweite Jahr im Frühling. Aufnahmeberechtigt sind Primar- und Arbeitslehrerinnen (letztere in der Regel mit Bezirksschulbildung) sowie Absolventinnen von mindestens elf aufeinanderfolgenden Schuljahren (unmittelbarer Anschluß an die 2. Töcherschulklasse). Eine weitere Vorbedingung ist die Absolvierung eines halbjährigen Haushaltpraktikums, das eventuell nach der Wahlfähigkeitsprüfung nachgeholt werden kann. Theoretisch-praktischer Unterricht; hauswirtschaftliche Übungsschule (obligatorischer Fortbildungskurs I und II). Kursgeld. Stipendien. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

d. Die Ausbildung der Primarlehrkräfte

Für die Ausbildung der Primarlehrer sorgen die zwei staatlichen Seminare.

Das Lehrerseminar in Wettingen

Das Lehrerinnenseminar in Aarau

Beide Anstalten umfassen 4 Jahreskurse. Der Anschluß eines 5. Schuljahres ist zur Zeit in Beratung. Der Eintritt erfolgt nach Absolvierung der 4. Bezirksschulklasse (16. Altersjahr) auf Grund einer Aufnahmeprüfung und einer vierteljährlichen Probezeit. Die Berufsbildung, für deren praktischen Teil jeder der beiden Anstalten eine zweiteilige Übungsschule zur Verfügung steht, beginnt in der 3. Klasse und geht mit der Allgemeinbildung parallel. Inhaber eines schweizerischen Maturitätszeugnisses können die Berufsbildung an ihr vorausgehendes Gymnasialstudium anschließen und in einem Jahr vollziehen. Lehrpraktikum. Staatsstipendien. Den Abschluß bildet die Wahlfähigkeitsprüfung mit dem Lehrpatent. Die Wahlfähigkeitsprüfung ist auch aargauischen Abiturienten auswärtiger Seminare zugänglich.

Betracht kommenden Fächer das Diplom der ETH oder das Diplom für das höhere Lehramt oder das Doktorat einer schweizerischen Universität besitzen. (Im letztgenannten Fall Nachexamen für das 2. eventuell auch für das 1. Nebenfach der Promotion.)

Die Wahlfähigkeit als *Hilfslehrer* kann unter den im Reglement festgelegten Bedingungen in folgenden Fächern erworben werden: Zeichnen, Turnen, Schreiben, Gesang, Instrumentalmusik, Religionslehre, Knabenhandarbeit.

8. Die Maturitätsschulen

Die aargauische Kantonsschule in Aarau

Die Kantonsschule hat 3 Abteilungen:

Das Gymnasium (nach Typus A und B) führt in 4 Jahren zur Maturität.

Die Oberrealschule (Gymnasium nach Typus C) führt in 3 1/2 Jahren zur Maturität.

Die Handelsschule führt in 3 Jahren zum Diplom.

Für die Aufnahme in die 1. Klasse sind erforderlich: Die Zurücklegung des 15. Altersjahres im April und die Vorkenntnisse, die die vierklassige aargauische Bezirksschule vermittelt. Anschluß an die 4. Klasse Bezirksschule. Aufnahmeprüfung oder Probezeit. Stipendien. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Kanton Thurgau

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875. G. zur Ergänzung des G. über das Unterrichtswesen vom 10. Januar 1915. V.V. zu § 11 des Gesetzes betr. das Unterrichtswesen vom 29. Aug. 1875/10. Jan. 1915 vom 22. Jan. 1915. Prov. L. für die Primarschulen vom 4. Januar 1906. L. für die Sekundarschulen vom 1. April 1947. R. und L. für die Mädchenarbeitsschulen vom 7. März 1939. L. für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Thurgau vom 26. Oktober 1943.

V. des Regierungsrates betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923. V. des Regierungsrates über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. April 1943. L. für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen vom 26. Oktober 1943.

G. über die Organisation der Kantonsschule vom 20. Dezember 1882. L. der Thurgauischen Kantonsschule (Handelsabteilung) vom 14. Februar 1936. L. für das Thurgauische Lehrerseminar Kreuzlingen vom 5. August 1921.

R.R.B. über die Ausrichtung von Stipendien an Studierende (Stipendienreglement) vom 31. Dezember 1946.

1. Die Kleinkinderschule

Der Besuch der Kleinkinderschule ist freiwillig. Träger: Gemeinden, Vereine oder Private. Eintrittsalter: 4. Altersjahr. Jahreskurs von 40 Wochen. Schulgeld. Es bestehen in 17 Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

Schuldauer: Es gibt 2 verschiedene Schultypen: 1. die *9-klassige Schule*, 6 Klassen Alltagsschule umfassend und 3 Klassen (Knaben) bzw. 2 Klassen (Mädchen), sogenannte Ergänzungsschule nach Gesetz von 1875, den ländlichen Verhältnissen angepaßt. Unterrichtszeit im Sommer einmal wöchentlich 4 Stunden, im Winter Alltagsschule mit 30 Wochenstunden (dazu eine wöchentliche Singstunde von der 5. Klasse an). 2. Die *achtklassige Primarschule* mit mindestens 27 Unterrichtsstunden pro Woche. Die Einführung des 8. Schuljahres ist den Gemeinden anheimgestellt. Zur Zeit haben noch 53 Gemeinden die alte Organisation behalten. 121 Gemeinden haben die Achtklassenschule eingeführt. Das Schuljahr beginnt im April.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist obligatorisch vom 4. eventuell 3. Schuljahr an. Der Hauswirtschaftsunterricht ist fakultativ in der 7.-9. Klasse.

Knabenhandarbeit von der 4. Klasse an. Fakultativ.

Spezial- und Förderklassen werden in 3 Gemeinden geführt. Daneben bestehen vom Staat subventionierte private Anstalten für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder.

Unentgeltliche (leihweise) Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel. In vielen Gemeinden werden auch die Schulmaterialien gratis abgegeben.

3. Die Sekundarschule

In jedem Sekundarschulkreis kann eine Sekundarschule errichtet werden. Sie schließt an die 6. Primarklasse an und umfaßt 3 Jahreskurse von 40-42 Schulwochen. Knaben und Mädchen werden in den Sekundarschulen gemeinsam unterrichtet. (Ausnahme Mädchensekundarschule Frauenfeld). Mädchenhandarbeit obligatorisch in allen Schulen und Klassen. Der Hauswirtschaftsunterricht ist fakultativ. Beschaffung der Lehrmittel und Arbeitsmaterialien durch das Elternhaus. Schulgeld. Beginn des Schuljahrs im April.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in 8 Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger der kaufmännischen Berufsschulen sind die Kaufmännischen Vereine. Es werden solche in 6 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck. Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentwachsenen Jugend.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen fallen in zwei Gruppen. Die erste Gruppe umfaßt alle Jünglinge, welche nicht in Gewerbe oder Landwirtschaft tätig sind, also ungelernte Fabrikarbeiter, Ausläufer, Handlanger usw. Die zweite Gruppe ist die eigentliche landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Kantonales Obligatorium. Die Schulpflicht besteht für das 16., 17. und 18. Altersjahr und umfaßt 3 Wintersemester mit 20 Schulhalbtagen zu 4½ Unterrichtsstunden. Befreit von der Schulpflicht ist, wer eine berufliche Fortbildungsschule oder eine höhere Lehranstalt besucht.

Die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen

In die freiwilligen Töchterfortbildungsschulen können Töchter vom 15. Altersjahr eintreten. Unterricht in Handarbeiten und Kochen. Der Besuch steht auch den Frauen offen. Es werden auch Spezialkurse für Weißnähen, Kleidernähen und Flicker abgehalten.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die Thurgauische Landwirtschaftsschule Arenenberg

2 Winterkurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Kostgeld. Stipendien in der Form des Kostgelderlasses. Beginn der Kurse Anfang November.

b. Hauswirtschaftliche

Die Haushaltungsschule Arenenberg

Kurse von 4 Monaten. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Primarschulbildung. Schlußprüfung. Kostgeld. Stipendien in der Form des Kostgelderlasses.

Die Thurgauische Haushaltungsschule Schloß Hauptwil

Jährlich 2 Halbjahreskurse. Abgangszeugnis. Kursgeld. Stipendien in der Form des teilweisen Erlasses des Kursgeldes. Beginn der Kurse anfangs April bis Ende Oktober.

c. Kaufmännische

Die Handelsschule an der Thurgauischen Kantonsschule Frauenfeld

Für Knaben und Mädchen. 3 Jahreskurse anschließend an die 2. Realschulklasse. Eintritt nach dem 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Diplom. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, andere Schweizer und Ausländer. Stipendien. Beginn des Schuljahres im Frühling.

7. Die Lehrerbildung*Das staatliche Lehrer- und Lehrerinnenseminar Kreuzlingen*

4 Jahreskurse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Patentprüfung. Thurgauische Abiturienten anderer Seminare mit gleicher Ausbildungszeit werden zur Patentprüfung zugelassen. Die meisten Seminaristen sind intern, die Seminaristinnen ausschließlich extern.

Arbeitslehrerinnenausbildung

Vertrag mit der Frauenarbeitsschule St. Gallen über die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen. Die thurgauischen Kandidatinnen erwerben das st. gallische Patent. – Bei Bedarf können auch Inhaberinnen anderer Lehrpatente angestellt werden.

Hauswirtschaftslehrerinnen

Ausbildung ebenfalls in St. Gallen. Nach Bedarf werden auch Inhaberinnen anderer Lehrpatente angestellt.

Ausbildung der Sekundarlehrer

Das thurgauische Sekundarlehrerpatent wird auf Grund einer Prüfung erteilt. Voraussetzung zur Zulassung: Thurgauisches Primarlehrerpatent oder thurgauisches Maturitätszeugnis, Ausweis über ein Universitätsstudium von mindestens 5 Semestern, wovon 2 an einer welschschweizerischen oder französischen Hochschule. Patentprüfung nach beiden Richtungen: sprachlich-historisch und mathematisch-naturwissenschaftlich.

Kanton Tessin

Gesetzliche Grundlagen

L. 28 settembre 1914 sull' insegnamento elementare (con modificazioni).

L. circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore 21 settembre 1922. D. legislativo circa modificazione di leggi scolastici 16 novembre 1938. D. esecutivo circa fornitura gratuita di materiale scolastico 7 agosto 1931. D. legislativo circa istituzione di una cassa di assicurazione sugli infortuni scolastici 13 dicembre 1927. P. delle case dei bambini 1944. P. per le scuole elementari e maggiori 22 settembre 1936.

L. 28 settembre/3 ottobre 1914 e R. 15 dicembre 1914 sull' insegnamento professionale. D. che modifica e completa la Legge sull' insegnamento professionale 6 ottobre 1941. P. per i corsi di economia domestica 7 giugno 1946. R. 23 settembre 1921 e P. 28 luglio 1931 della Scuola dei capomastri. R. e P. della Scuola d' arti e mestieri Bellinzona 7 luglio 1936.

D. sul riordinamento degli studi secondari 28 gennaio 1942. P. delle scuole secondari 4 agosto 1942. R. delle scuole secondari 10 settembre 1945. P. della Scuola Normale di economia domestica 19 ottobre 1945. D. legislativo istituyente la Scuola di amministrazione 28 agosto 1946. P. della Scuola di amministrazione 10 giugno 1947. D. esecutivo circa gli esami di patente di scuola maggiore 10 settembre 1946. P. per gli esami di patente di scuola maggiore 13 settembre 1946. R. dei convitti della Magistrale 10 settembre 1945.

Abkürzungen: D. = Decreto. L. = Legge. P. = Programma (i). R. = Regolamento. Eine Kodifikation der gesamten tessinischen Schulgesetzgebung ist in Vorbereitung.

1. Die Kleinkinderschule

Casa dei bambini

Die Kleinkinderschulen, die Kinder von 3–6 Jahren aufnehmen, sind vom Staate subventioniert. Sie können in jeder Gemeinde als private oder Gemeindegemeinschaft errichtet werden und unterstehen der staatlichen Aufsicht. Kleinkinderschulen, die auch primarschulpflichtige Kinder (1. Schuljahr) aufnehmen, unterstehen den für die Primarschule geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Jahreskurse von 28–42 Wochen. Schulbeginn für die meisten Schulen September/Oktober. Kleines Schulgeld (da und dort unentgeltlich). Zur Zeit bestehen 133 Kleinkinderschulen, die über den ganzen Kanton verstreut sind, wovon 15 verbunden mit der ersten Primarschulklasse.

2. Die Primarschule

Scuola elementare e maggiore

Der Kanton Tessin teilt den Primarunterricht in zwei Grade ein: den Elementarunterricht der Unterstufe (insegnamento di grado inferiore) und den Elementarunterricht der Oberstufe (insegnamento di grado superiore-scuola maggiore).

Schuldauer: 8 Jahre, wovon 5 auf die scuola primaria (elementare, 3 auf die scuola maggiore entfallen. Wo aus Mangel an Schülern oder infolge der geographischen Lage keine scuola maggiore eingerichtet werden kann, ist der Unterricht der Oberstufe weiter an der Primarschule zu erteilen.

Eintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Januar.

Dauer des Schuljahres: 7–10 Monate. Beginn des Schuljahres im September/Oktobre.

Der *Handarbeitsunterricht der Mädchen und der Knaben* ist obligatorisch vom 1. Schuljahr an, der *Hauswirtschaftsunterricht* ist auf der Unter- und Oberstufe Pflichtfach.

Spezial- und Förderklassen. Bis jetzt führt nur die Gemeinde Lugano eine Spezialklasse. Private Anstaltsschulen, vom Staate subventioniert, bestehen in Locarno (für geistig und körperlich anormale Kinder) und in Riva San Vitale (für schwer erziehbare Kinder).

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel sowie des Übungsmaterials der Knabenhandarbeitsschulen für das ganze Kantonsgebiet. Das Übungsmaterial der Mädchenarbeitsschulen geht zu Lasten der Eltern.

3. Die untere Mittelschule

Ginnasi cantonali

Der Kanton Tessin kennt den Begriff Sekundarschule nicht. Die scuole maggiori sind erweiterte Primaroberschulen, die ginnasi cantonali Untergymnasien, die bereits nach humanistischer und technischer Richtung aufgespalten sind.

Die 5 ginnasi cantonali stehen Knaben und Mädchen offen. Koedukation (nur in Locarno Geschlechtertrennung). Dauer der Schulzeit 4 Jahre. Der Eintritt erfolgt nach erfülltem 11. Altersjahr. Anschluß an die 5. Primarschulklasse. Aufnahmeprüfung, Schulgeld (teilweise Rückerstattung). Die ginnasi cantonali bereiten vor auf das kantonale Lyzeum, die Lehrerbildungsanstalt, die höhere Handelsschule. Beginn des Schuljahres Mitte September.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Corsi per apprendisti e per apprendiste artigianali e commerciali

(Der Unterricht erstreckt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Sie sind Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in 7 Gemeinden geführt. Stipendien für minderbemittelte Jünglinge. Reiseentschädigung während der Schulzeit und Subventionierung des Mittagessens für Auswärtige.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Sie sind Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehr-

abschlußprüfung. Träger der kaufmännischen Berufsschulen sind die kaufmännischen Vereine. Es werden in 4 Gemeinden kaufmännische Berufsschulen geführt.

Corsi di avviamento professionale

Sie sind als Vorbereitung auf die Berufsschule und als Überbrückung für die Zeit zwischen Schule und Beruf gedacht. Knaben und Mädchen, welche einen Beruf ergreifen wollen, sind zum Besuche dieser Kurse verpflichtet. Wöchentlich 20–30 Unterrichtsstunden im vorgewerblichen Zeichnen, in Muttersprache, Rechnen, Bürgerkunde, Geographie und stark betonten handwerklichen Arbeiten. Die Kurse werden für Knaben und Mädchen getrennt geführt. Reiseentschädigung und Subventionierung des Mittagessens für Auswärtige. Die Kurse erstrecken sich über das ganze Kantonsgebiet. Zur Zeit bestehen 11 solcher Kurse.

5. Die allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Corsi complementari

a. Für Jünglinge

Die Corsi complementari bezwecken die geistige Förderung vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde und die Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentwachsenen Jugend. Sie sind für Jünglinge bestimmt, die weder die berufliche Fortbildungsschule noch eine höhere Mittelschule besuchen. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Diese *nicht* obligatorischen Kurse (meist Winterkurse) können von den Gemeinden eingerichtet werden. Insgesamt 60 Unterrichtsstunden.

b. Für Mädchen

Corsi ambulanti di economia domestica e di lavoro femminile

Da, wo keine scuole professionali femminili bestehen, die auch kurzfristige Kurse durchführen (siehe sub 6), kann das Erziehungsdepartement Tages- und Abendkurse in Hauswirtschaftskunde und weiblichen Handarbeiten anordnen. Sie dauern 2 Monate und werden an verschiedenen Orten durchgeführt. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Vorbedingung ist die Erfüllung der Primarschulpflicht. Kleines Schulgeld. Zeugnis.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Istituto agrario cantonale in Mezzana

1. *Winterschule*: 2 obligatorische Semesterkurse. Eintritt nach zurückgelegtem 14. Altersjahr und nach erfüllter Primarschulpflicht. Beginn der Kurse im Oktober/November. Internat. Externat. Schulgeld. Stipendien.

2. *Molkereikurs*: Dauer 3 Monate. Beginn Mitte Januar.

3. *Kurzfristige Kurse* für Käseerei, Weinbau, Baumschneiden, Veredeln usw. Kursgeld. Internat. Externat.

b. Hauswirtschaftliche (siehe gewerbliche)

c. Gewerbliche

Scuola professionale femminile (comunale) Bellinzona

Fachschule für Damenschneiderei. Dauer 3 Jahreskurse. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Für 14jährige Vorkurs. Aufnahmeprüfung nur für diejenigen Kandidatinnen, welche den Vorkurs nicht besucht haben. Abschlußprüfung. Beginn des Schuljahres im September.

Freie Abendkurse: Weißnähen, Kochen, Hauswirtschaft usw., Sticken, Flicker. Schul- und Kursgeld für die nicht in Bellinzona wohnenden Schülerinnen.

Scuola professionale femminile (comunale) Biasca

Organisation wie in Bellinzona, jedoch nur Abteilung für Damenschneiderei.

Scuola professionale femminile (comunale) Locarno

Organisation wie in Bellinzona.

Scuola professionale femminile (comunale) Lugano

Die Schule umfaßt eine gewerbliche und eine Handelsabteilung.

A. Gewerbliche Abteilung: 1. Arbeitslehrerinnenausbildung (siehe sub 7).
2. *Schule für Lehrtöchter*, mit Vorkurs. Eintritt nach erfülltem 14. Altersjahr. Schulgeld. 3. *Handarbeits- und Haushaltungskurse* von verschiedener Dauer. Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr. Kursgeld.

B. Handelsabteilung (siehe sub e).

Scuola cantonale d'arti e mestieri Lugano

Kunstgewerbe- und Gewerbeschule

Scuola dei capomastri (Schule für Bauführer). 4 Jahreskurse inklusive Vorkurs. Eintritt nach erfülltem 14. Altersjahr im Anschluß an die scuola maggiore oder an die 3. Klasse des Ginnasio cantonale. Aufnahmeprüfung für die Kandidaten, welche den Vorkurs nicht besucht haben. Abschlußprüfung mit Diplom. Schulgeld.

Scuola di pittura (Malerschule), gleich organisiert wie die Scuola dei capomastri.

d. Technische

Scuola cantonale d'arti e mestieri Bellinzona

Schule für Mechaniker

Vorkurs und 4 Jahreskurse. Eintritt 15. Altersjahr (Vorkurs 14. Altersjahr). Eintrittsbedingungen: Absolvierung der Primarschulpflicht oder Besuch der 3. Klasse des Gymnasiums Aufnahmeprüfung Abschlußprüfung Schulgeld. Beginn des Schuljahres im September

e Kaufmännische

Scuola cantonale di commercio Bellinzona

Höhere Handelsschule

4 Jahreskurse. Eintrittsalter: 15. Altersjahr. Anschluß an die 4. Gymnasialklasse. Abschluß: Handelsmaturität.

Italienische Sprachkurse für anderssprachige Schüler.

Schulgeld. Beginn des Schuljahres im September.

Angeschlossen ist die Scuola di amministrazione (siehe sub f).

Daneben bestehen 2 scuole commerciali inferiori als Gemeindeganstanalten:

Die Handelsabteilung der Scuola professionale femminile Lugano

3 Jahreskurse, welche an die scuola maggiore oder die 3. Gymnasialklasse anschließen. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom. Schulgeld.

Scuola commerciale Chiasso

Für Knaben und Mädchen. Organisation wie in Lugano.

f. Für Verkehr und Verwaltung

Scuola di amministrazione Bellinzona

Sie ist der Höheren Handelsschule angegliedert und umfaßt 2 Schuljahre. Eintrittsalter: 15. Altersjahr; Anschluß an die 4. Gymnasialklasse. Aufnahmeprüfung. Diplom. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildungsanstalten*Scuola Magistrale cantonale Locarno*

Das kantonale Lehrerseminar

Das kantonale Lehrerseminar bildet die Lehrer und Lehrerinnen für die *Unter- und Oberstufe der Primarschule* aus und umfaßt eine männliche und eine weibliche Abteilung. Der weiblichen Abteilung kann ein Kurs für Kindergärtnerinnen angeschlossen werden, wenn die jetzt durchgeführten periodischen Kurse (siehe unten) nicht genügen. Der Eintritt erfolgt nach Absolvierung der 4. Gymnasialklasse. Schulgeld. Stipendien für Jünglinge.

Beginn des Schuljahres im September. Konvikt, für beide Abteilungen getrennt.

Dauer der Schulzeit: 4 Jahre. Hierauf Patentierung für die Unterrichtserteilung an der Unterstufe. Nach drei Jahren Praxis erfolgt die Patentierung der Inhaber eines Patents für die Unterstufe für die Unterrichtserteilung auf der Oberstufe auf Grund eines Examens. Zum Patentexamen werden auch die Absolventen von Gemeinde- und privaten Seminarien zu den gleichen Bedingungen wie die Schüler der kantonalen Lehrerbildungsanstalt zugelassen. Lehrkräfte, welche das Lehrpatent für die *scuole maggiori* erwerben wollen, haben sich einer besondern Prüfung vor einer Kommission zu unterziehen. Voraussetzung zur Zulassung: Einjährige Praxis an einer Primarunterschule.

Eine *private* Bildungsanstalt für Primarlehrerinnen besteht am Töchterinstitut Santa Maria in Bellinzona.

Die Ausbildung von Kindergärtnerinnen

erfolgt in periodischen Kursen von 3jähriger Dauer. Lehrpatent. Schulgeld.

Die Ausbildung von Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen

Haushaltungslehrerinnen werden in 2jährigen Kursen im Töchterinstitut Santa Maria in Bellinzona ausgebildet. Schulgeld. Stipendien für Minderbemittelte. Kantonales Diplom.

Arbeitslehrerinnen bildet die Scuola professionale femminile in Lugano aus. Schuldauer 3 Jahre. Schulgeld. Kantonales Diplom. Beginn des Schuljahres im September.

★

Zur Erteilung des Unterrichtes an einer *Berufsschule* ist ein Fähigkeitsausweis erforderlich (entweder Diplom von allgemeinem Charakter oder für Spezialfächer).

Die Lehrer an den *Gymnasien und höheren Mittelschulen* haben sich über den Besitz eines Hochschuldiploms auszuweisen oder die Wahlfähigkeit durch eine Prüfung zu erwerben.

8. Die Maturitätsschulen

Liceo cantonale Lugano

Das kantonale Lyzeum steht Knaben und Mädchen offen und umfaßt 4 Jahreskurse. Es schließt an die 4. (oberste) Klasse der *ginnasi cantonali* an. Philosophische Abteilung (Maturitätstypus A und B) und Technische Abteilung (Maturitätstypus C). Das Lyzeum ist Vorbereitungsanstalt auf die Universität und die technische Hochschule. Schulgeld (teilweise Rückerstattung). Maturitätsexamen mit entsprechendem Reifezeugnis. Beginn des Schuljahres Mitte September.

Kanton Waadt

Gesetzliche Grundlagen

Loi sur l'instruction publique primaire du 19 février 1930 (avec modifications). R. pour les écoles primaires du 28 mars 1931 (avec modifications). Pl. d'ét. et instructions générales pour les écoles enfantines et les écoles primaires du 1er décembre 1899 (Edition 1935 avec modifications). Pl. d'ét. et instructions générales pour les classes primaires supérieures du 9 juillet 1937. Pl. d'ét. et instructions générales pour les classes ménagères du 1er juillet 1928. Pl. d'ét. des cours d'éducation civique, 1937. R. pour les médecins scolaires du 12 juillet 1939.

Loi sur l'instruction publique secondaire du 25 février 1908 (avec modifications). Pl. d'ét. général pour les Collèges et les Gymnases ainsi que pour les écoles supérieures de jeunes filles du 30 décembre 1909. R. général pour les établissements d'instruction publique secondaire du 22 janvier 1909 (avec modifications). Pr. de cours de diverses Ecoles (Collège classique, Collège scientifique, Gymnase classique, Gymnase scientifique et Ecole supérieure et Gymnase de jeunes filles, toutes à Lausanne).

Loi sur l'enseignement agricole du 25 octobre 1920. Loi sur la formation professionnelle du 28 janvier 1935. R. organique de l'Ecole Suisse de Céramique à Chavannes-Renens du 2 mars 1945. R. intérieur de l'Ecole de Céramique du 17 avril 1945. R. des Ecoles supérieures de Commerce, d'Administration et de Chemin de fer à Lausanne, du 6 septembre 1910 (avec modifications). Pr. des diverses écoles.

R. pour les écoles normales du 15 mars 1946 (avec modification 1947). Pr. des écoles normales 1947: Section semi-enfantine et Sections primaires et de l'enseignement dans les classes de développement. R. du stage obligatoire des candidats à l'enseignement secondaire du 20 novembre 1940.

Loi sur l'enseignement supérieur à l'Université de Lausanne du 15 mai 1916 (avec modifications).

Abkürzungen: R. = Règlement. Pl. d'ét. = Plan d'études. Pr. = Programmes.

I. Primarunterricht

Enseignement primaire

Dazu gehören: Die Ecoles enfantines et semi enfantines, die Ecole primaire, die Ecole primaire supérieure, das Enseignement ménager, die Classes spéciales de développement (Hilfs- und Förderklassen), der Cours d'éducation civique.

a. Ecoles enfantines et semi enfantines

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Ecole enfantine einzurichten, wenn die Eltern von 20 Kindern im Alter von 5 und 6 Jahren es verlangen. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Jährliche Unterrichtsdauer 42 Wochen mit 20 oder 22 Stunden. Wenn in einer Gemeinde die Schülerzahl zur Bildung einer neuen ersten Primarschulklasse nicht ausreicht, kann eine Classe semi-enfantine eingerichtet werden, die eine Kleinkinderschulabteilung und eine Primarschulabteilung vereinigt, die aus Kindern des ersten, eventuell auch des zweiten Schuljahres der Primarschule (Unterstufe) gebildet wird. Die Classe semi-enfantine wird nicht von einer Kindergärtnerin, sondern von einer Primarlehrerin geführt, sobald die Schülerzahl 30 übersteigt.

b. Ecole primaire

Minimaleintrittsalter: 7. Lebensjahr, zurückgelegt mit dem 15. April. *Schuldauer:* 9 Jahre (7. bis 16. Altersjahr). Knaben, die in ein Lehrverhältnis eintreten, können nach Erreichung des 15. Altersjahres auf den 15. April, 15. Juli oder 15. Oktober aus der Schulpflicht entlassen werden. Dauer des Schuljahres 42 Wochen; für die Bergschulen besondere Bestimmungen. Meist Koedukation. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

Der *Handarbeits- und Haushaltungsunterricht* ist für die Mädchen aller Primarschulstufen (degrés) obligatorisch. Das letzte (9.) Schuljahr für Mädchen umfaßt ausschließlich Haushaltungsunterricht.

Der *Knabenhandarbeitsunterricht* ist freiwillig. Gemeinden, die diesen Unterricht einrichten, werden vom Staate subventioniert.

Starke Betonung der beruflichen Richtung in den *Abschlußklassen*. In verschiedenen Gemeinden sind Classes d'orientation professionnelles eingerichtet, in welchen die Knaben ihren Vorlehrunterricht empfangen.

Spezial- und Förderklassen. Staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Freiluft- und Waldschulen (hauptsächlich Stadt Lausanne).

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und der Schulmaterialien auf Staatskosten.

c. Ecole primaire supérieure

Die Classes primaires supérieures sind für die befähigteren Schüler des degré supérieur der Elementarschule bestimmt, die keine höhere Schule besuchen, aber imstande sind, einem über das gewöhnliche Pensum der Primarschule hinausgehenden Unterricht zu folgen. Sie betonen neben der Allgemeinbildung die Vorbereitung auf das praktische Leben. Die ländlichen Schulen haben ihr Programm nach der Landwirtschaft gerichtet, die städtischen orientieren sich beruflich nach Gewerbe, Industrie und Handel. Unter den Fächern, die die praktische Seite des Unterrichts in den Vordergrund rücken, finden sich Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft. Deutsch ist Fach der allgemein bildenden Fächergruppe. Die Schuldauer beträgt wenigstens 3 Jahre, ein 4. Jahr kann angeschlossen werden. Unentgeltlichkeit wie oben.

d. Cours d'éducation civique

Der Cours d'éducation civique ist eine allgemeine Fortbildungsschule mit starker Betonung der staatsbürgerlichen Bildung für Jünglinge von 16 bis 19 Jahren, die nicht in einer vertraglichen Berufslehre stehen. Neben dem staatsbürgerlichen Unterricht und den allgemein bildenden Fächern werden landwirtschaftlich beruflicher Unterricht und Turnen erteilt.

2. Die untere Mittelschule

Enseignement secondaire: degré inférieur

umfaßt die Anstalten innerhalb der Schulpflicht. (bis zum 16. Altersjahr.)

a. *Collèges communaux et régionaux und Ecoles supérieures de jeunes filles*

Sie vermitteln klassische oder realistische Bildung und als Ecoles supérieures de jeunes filles eine gute allgemeine Mädchenbildung. Der Lehrplan der Collèges communaux entspricht demjenigen der Collèges classique et scientifique cantonaux. 21 Collèges, zum Teil nur für Knaben, meist aber für beide Geschlechter. Die größten haben eine Knaben- und eine Mädchenabteilung (11 Ecoles supérieures). Die Mädchenabteilung muß im Lehrplan *Mädchenhandarbeit* und *Hauswirtschaft* enthalten. Am Abschluß Certificat d'études secondaires, Vorbereitung auf die kantonalen Gymnasien und auf das städtische Gymnase de jeunes filles in Lausanne. *Eintrittsalter*: 10. Altersjahr, Anschluß an das 3. Primarschuljahr. Dauer: 4–6 Jahreskurse. Schulgeld. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Mai oder September.

b. *Collège classique cantonal Lausanne* (für Knaben)

Vermittelt auf der Grundlage der altklassischen Sprachen eine allgemeine Bildung und bereitet auf das Gymnase classique vor.

Eintrittsalter: 10. Altersjahr, Anschluß an das 3. Primarschuljahr. 6 Jahreskurse. Angeschlossen die Cours de raccordement (von April bis Juli dauernd) für die aus einer waadtländischen Primarklasse kommenden Schüler, welche im September in die 6. (unterste) Klasse des Collège einzutreten wünschen. In beiden Fällen Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld; teilweiser oder vollständiger Schulgelderlaß. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im September.

c. *Collège scientifique cantonal Lausanne* (für Knaben)

Bereitet auf der Grundlage des Studiums der modernen Sprachen, der Mathematik und der Naturwissenschaften auf das Gymnase scientifique vor. *Schuldauer*: 5 Jahreskurse mit Certificat d'études secondaires als Abschluß, das zum Eintritt in das Vorbereitungssemester des Gymnase scientifique berechtigt. Die 3 obern Jahreskurse (Section supérieure) umfassen 2 Abteilungen: die section scientifique und die section technique mit je 3 Jahreskursen. Diese bereiten auf die höhern technischen und Berufsschulen vor (Ecoles des métiers, Techniken, Handels- und Gewerbeschulen usw.)

Eintrittsalter in die unterste Klasse des Collège scientifique: 11. Altersjahr. Anschluß an das 4. Primarschuljahr; in die section technique: 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abgestuftes Schulgeld. Schulgelderlaß. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

3. Die höhere Mittelschule

Enseignement secondaire: degré supérieur

a. *Gymnase classique cantonal, Lausanne* (für Knaben)

Fortsetzung des Unterrichtes der kantonalen und kommunalen Collèges classiques. Vorbereitung auf die Universität. 3 Abteilungen: a. Latein-

griechisch; b. Latein - moderne Sprachen; c. Latein - Mathematik. Maturität nach Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung. Die Schüler sub c haben keinen Zutritt zum Studium der medizinischen Berufsarten. Reguläre Schüler und Hörer. Schuldauer: Zwei Jahreskurse. Eintrittsalter: 16. Altersjahr. Für Schüler der waadtländischen Collèges kein Aufnahmeexamen. Schulgeld. Stipendien. Beginn des Schuljahres im September.

b. *Gymnase scientifique cantonal, Lausanne* (für Knaben)

Fortsetzung des Unterrichts der kantonalen und kommunalen Collèges scientifiques. Vorbereitung auf die gewerblich-industriellen Berufsarten und auf die höhern technischen und naturwissenschaftlichen Studien. Maturität nach Typus C der eidgenössischen Maturitätsordnung (Baccalauréat ès sciences). Reguläre Schüler und Externe. Schuldauer zwei Jahreskurse und ein Vorbereitungstrimester. Das Certificat d'études secondaires berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt in das Vorbereitungstrimester; sonst Aufnahmeprüfung. Probezeit. Eintrittsalter: 16. Altersjahr. Schulgeld. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

c. *Gymnase de jeunes filles, Lausanne*

Städtische Anstalt. Sie ruht auf dem Unterbau der Ecole supérieure de jeunes filles von 6 Jahreskursen. Schuldauer im Gymnase 3 Jahreskurse. Eintrittsalter: 16. Altersjahr. Gliederung: a. Section gymnasiale (Baccalauréat ès lettres und Maturität nach Typus A und B der eidgenössischen Maturitätsordnung); b. Section de culture générale (Diplôme de culture générale nach dem 2. und Diplôme de culture générale, degré supérieur nach dem 3. Jahreskurs). Angeschlossen sind die zwei Spezialkurse für Französisch für fremdsprachige Schüler (Certificat d'aptitude à l'enseignement du français).

Das Baccalauréat ès lettres eröffnet den Zugang zu den theologischen, juristischen und philosophischen Fakultäten I und II, die eidgenössische Maturität überdies zum Studium der medizinischen Berufsarten. Das Baccalauréat Latein-Englisch berechtigt zum Zutritt zur Prüfung zur Erwerbung des Brevet cantonal de maîtresse secondaire; das Diplôme de culture générale degré supérieur berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt in den letzten Jahreskurs der Ecole normale de Lausanne (Section ménagère) und in die Ecole d'études sociales in Genf.

Reguläre und externe Schülerinnen und Hörerinnen (letztere nur im Gymnase). Für die Schülerinnen einer waadtländischen Ecole publique secondaire Eintritt ohne Aufnahmeprüfung; für die übrigen Aufnahmeexamen. Abgestuftes Schulgeld; Schulgelderlaß. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im September.

Zum Enseignement secondaire gehören nach kantonalem Gesetz auch die *Ecole normale* und die *Ecole cantonale supérieure de Commerce* mit Handelsmaturität. (Vgl. 7 und 6 e.)

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden u. Fächer.)

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorisch für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger die Gemeinden oder die Berufsverbände. Die Kurse gliedern sich in: a. Berufliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Lehrtöchter des *Gewerbes*, der *Industrie* und der *Technik*. b. *Kaufmännische Fortbildungsschulen*. Dauer des Unterrichts für die gewerblich-technischen Berufsarten, für welche das Zeichnen und die praktischen Übungen notwendig sind 200–320 Jahresstunden, für die übrigen gewerblichen Lehrlinge 160 bis 240, für die kaufmännischen Lehrlinge 240–360. Das Schuljahr umfaßt 40 Wochen.

5. Die allgemeinen Fortbildungsschulen

Cours d'éducation civique

Siehe Enseignement primaire 1 d.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Ecole cantonale d'agriculture, Marcellin s. Morges

Winterschule mit 2 Semesterkursen. Eintrittsalter: mindestens 16. Lebensjahr. Im Sommer werden Praktikantenkurse abgehalten. Für Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich.

Ecole cantonale de technique agricole, Lausanne

Theoretische und praktische Kurse von einem Wintersemester. Diplôme de connaissances spéciales de technique agricole. Aufnahmebedingung: Besitz des Diploms einer schweizerischen landwirtschaftlichen Schule. Für Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich.

Ecole cantonale de fromagerie, Moudon

Jahres- und Semesterkurse. Die Semesterkurse sind Schülern mit vorgängiger dreijähriger Praxis in einer Käserei reserviert. Diplom. Minimal-eintrittsalter: 17. Lebensjahr. Für Schüler schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich. Beginn des Jahreskurses im Mai, des Semesterkurses im November.

b. Hauswirtschaftliche

Ecole ménagère rurale, Marcellin s. Morges

Winter- und Sommerkurse von je 5 Monaten. Minimaleintrittsalter: 17. Lebensjahr. Für Schülerinnen schweizerischer Nationalität ist der Unterricht unentgeltlich.

c. Gewerblich-industrielle

Ecole cantonale de dessin et d'art appliqué, Lausanne

Für Schüler und Schülerinnen. 2 Abteilungen: Kunstabteilung und Abteilung für angewandte Kunst. Vollständige Künftlerausbildung. Ausbildung von Zeichenlehrern. Nach 3 Jahren Certificat d'études générales artistiques; nach 4 Jahren Diplôme d'artiste décorateur. Zeichenlehrerpatent. Schulgeld. Eintritt vom 16. Altersjahr an.

Ecole Suisse de céramique, Chavannes-Renens

Die kantonale Töpfereischule in Chavannes-Renens umfaßt 3 Lehrjahre mit praktischem und theoretischem Unterricht und nimmt nur Schüler auf, die sich zur Absolvierung der ganzen Lehrzeit in der Schule verpflichten. Aufnahmebedingungen: Vollständige Absolvierung des Primarschulpensums oder entsprechende Vorbildung. Eintrittsalter für die unterste Klasse: mindestens erfülltes 15. und höchstens 17. Lebensjahr. Kantonale Lehrabschlußprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis. Schulgeld. Stipendien. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

Eine neu angegliederte Classe de technique nimmt Träger eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises mit 2jähriger Praxis nach der Lehrzeit auf, um sie in zweisemestrigen Kursen zu Atelierleitern auszubilden, vierwöchige Probezeit. Schlußexamen. Beschränkte Schülerzahl. Kursgeld. Das Schuljahr beginnt im Frühling.

Ecole des arts et métiers, Vevey

Die städtische Kunstgewerbeschule in Vevey nimmt Schüler und Schülerinnen auf. 3 Abteilungen: 1. Die Abteilung für Schaufensterdekoration; 2. Die Abteilung für Malerei; 3. Die Abteilung für Photographie.

Der Eintritt in die beiden ersten Abteilungen erfolgt frühestens nach zurückgelegtem 15. Altersjahr; für die Aufnahme in die 3. Abteilung (Photographie) wird in der Regel die Zurücklegung des 16. Altersjahres verlangt. Probezeit. Einteilung der Schüler in Lehrlingsklassen und in Klassen zur Fortbildung. Die Fortbildungsklassen umfassen die Schüler, welche die Schule regulär, aber nur während einer beschränkten Zeit (mindestens 3 Monate) besuchen. Dauer der Lehrzeit in den Lehrlingsklassen 3 Jahre, wovon 4 Semester in der Schule und 2 Semester in einem Detailgeschäft oder (Photographen) in einem Atelier. Schulgeld; teilweiser Schulgeld-

erlaß. Stipendien. Nach Beendigung der Lehrzeit kantonale Lehrabschlußprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis. Die Schüler der Fortbildungsklassen erhalten einen Ausweis. Die Semesterkurse beginnen im April und im Oktober.

Section des industries du bois an der Ecole des métiers, Lausanne

Siehe technische Schulen.

Ecole ménagère et professionnelle de jeunes filles, Lausanne

Städtische Anstalt. 1. Lehrtöchterabteilung für den Damenschneiderrinnenberuf. 3 Lehrjahre. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Kantonale Lehrabschlußprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis. 2. Abteilung für Frauenarbeit: Kurzfristige Kurse. (3 Monate.)

Ecole Hôtelière, Lausanne

Privat. Träger: Schweizerischer Hotelierversoin.

Die Schule bildet in erster Linie Hoteliers, nicht Angestellte, aus und umfaßt 3 Hauptkurse: den Kochkurs, den Servierkurs und den Sekretärkurs. Alle 3 Kurse dauern je 5 Monate: 20 Wochen. Semesterbetrieb: Wintersemester Oktober/März, Sommersemester April/Oktober. Nach jedem Kurs haben schweizerische Teilnehmer einen Kurs Hotelpraxis von 5-6 Monaten zu absolvieren. Der definitive Ausweis wird erst nach Erfüllung dieser Bedingung ausgestellt. Minimaleintrittsalter für den Koch- und den Servierkurs: erfülltes 17. Altersjahr; für Töchter und Ausländer erfülltes 18. Altersjahr; für den Sekretärkurs: erfülltes 18. Altersjahr. Gute Schulbildung und genügende Kenntnis der französischen Sprache sind Vorbedingung für den Eintritt. Schul- und Pensionsgeld. Das Certificat d'études der Schule gibt dem Träger dieses Ausweises das Anrecht, sich nach Erfüllung der durch das Bundesreglement aufgestellten Anforderungen an die praktische Ausbildung der Meisterprüfung zu unterziehen und den Titel eines diplomierten Hotelier-Restaurateurs zu erwerben.

Für Hoteliers schweizerischer Nationalität werden - gewöhnlich im Oktober/November - höhere Kurse von 7-8 Wochen abgehalten. Eintrittsbedingungen: Lehrlingszeugnis oder Zeugnis der Hotelierschule und einige Jahre Praxis.

d. Technische

Ecole d'horlogerie de la Vallée de Joux au Sentier

für Knaben und Mädchen. Träger die Gemeinden. Praktische Kurse von 1-2 Jahren. Vollständiger Kurs von 2½-4½ Jahren. Spezialität komplizierte Uhren. Abgangsdiplom. Schulgeld. Eintrittsalter 15 Jahre.

Ecole professionnelle pour mécaniciens et mécaniciens-électriciens, Yverdon

Gemeindeanstalt. Schuldauer: für Mechaniker 3 1/2, für Elektriker 4 Jahre. Abgangsdiplom. Eintrittsalter: 15. bis 17. Altersjahr. Lehrgeld. Beginn des Schuljahrs im Mai.

Ecole de petite mécanique, Ste-Croix

Schule für Feinmechaniker

Gemeindeanstalt. Drei Jahreskurse. Eintrittsalter 15–17 Jahre. Schulgeld. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

Ecole des métiers, Lausanne

Gemeindeanstalt. Abteilungen: 1. Section des Industries métallurgiques zur Ausbildung in verschiedenen Mechanikerberufen. Ausbildungszeit 3–4 Jahre. 2. Section des Industries du bois. Ausbildungszeit 3 Jahre. Die Schule nimmt in der Regel nur Schüler auf, die sich für den Besuch während der ganzen Lehrzeit verpflichten.

Eintritt mit 15 Jahren. Die Aufnahmeprüfung setzt die Kenntnisse der Primarschule voraus. Kantonale Lehrabschlußprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder Abgangszeugnis.

e. Kaufmännische

Ecole supérieure de Commerce et d'administration, Lausanne

Die kantonale höhere Handelsschule gliedert sich in zwei getrennte Schulen.

I. Die höhere Handelsschule für Knaben und Mädchen. Besondere Mädchenklassen. (Die Mädchen der Section Maturité besuchen vom 3. Jahr an den Unterricht der Knabenklassen.)

II. Die Verwaltungsschule (für Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollwesen). Nur für Knaben.

Die höhere Handelsschule umfaßt 5 Jahresklassen. Nach Absolvierung der beiden ersten Schuljahre wird das Certificat d'études, nach dem 4. Jahr das Handelsdiplom und nach dem 5. Jahr das Maturitätszeugnis erlangt, welches zum Universitätsstudium berechtigt.

Der höhern Handelsschule sind angegliedert: 1. Eine Fortbildungsklasse zur möglichst raschen Einführung der fremdsprachigen Schüler in den Gebrauch der französischen Sprache und zur Ergänzung der für den Eintritt in die regulären Klassen erforderlichen Kenntnisse. Vierteljahresprogramm. 3 Kurse im Jahr. – 2. Der Sommerferienkurs.

Die Verwaltungsschule umfaßt 3 Jahreskurse. Die zwei ersten entsprechen denjenigen der höhern Handelsschule und umfassen das gleiche Programm. Am Ende des 2. Jahres wird das Certificat d'études erlangt. Der Eintritt in

den 3. Kurs erfolgt auf Grund eines Examens, zu dem nur Inhaber des Certificat d'études der Schule oder des Certificat d'études secondaires vaudois oder eines gleichwertigen Ausweises zugelassen werden. Am Schluß Diplom.

Der Eintritt in den 1. Jahreskurs beider Schulen erfolgt nach zurückgelegtem 14. Altersjahr. Die Schüler, die eine waadtländische kantonale oder kommunale untere Mittelschule (Collège) besucht haben, sind von der Aufnahmeprüfung befreit und haben sich nur der Probezeit zu unterziehen.

Die Schule nimmt reguläre Schüler und Hörer auf. Schulgeld. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

Ecoles commerciales inférieures

Den städtischen Collèges in Montreux, Vevey und Yverdon sind Handelsabteilungen angegliedert. Sie umfassen 2 Jahreskurse, welche den zwei ersten Schuljahren der Höheren Handelsschule in Lausanne entsprechen, (Eintrittsalter 14. Altersjahr) und auf deren 3. Schuljahr oder auf die kaufmännische Lehre vorbereiten. Gemischte Klassen. Schulgeld.

f. Für Verkehr und Verwaltung

Siehe Ecole supérieure de Commerce (sub e).

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Die Lehrerbildung des Kantons Waadt ist weitgehend konzentriert in den

Ecoles normales

Abteilungen:

A. *Section pour instituteurs primaires*: 4 Jahreskurse.

B. *Section pour institutrices primaires*: 4 Jahreskurse.

C. *Section pour maîtresses ménagères*: 1 Jahreskurs für die Primarlehrerinnen, 1½ Jahre für die Absolventinnen des Gymnasiums. Die Vorbereitung für den Hauswirtschaftsunterricht an den Classes rurales erfolgt während des Sommertrimesters in der kantonalen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Marcellin. Die Fächer: Naturwissenschaften, Erziehungslehre, Kochen, Waschen und Glätten sind während des 4. Schuljahres von allen Schülerinnen der Section B an der Hauswirtschaftsabteilung zu besuchen. Die Schülerinnen der Section B, die außer dem Primarlehrerpatent das Spezialpatent für den hauswirtschaftlichen Unterricht erwerben wollen, haben im 4. Schuljahr ihre hauswirtschaftliche Vorbereitung zu intensivieren und sie während des Jahres, das auf die Patentierung folgt, fortzusetzen.

D. *Section pour maîtres et maîtresses des classes spéciales de développement* (für Lehrkräfte an Hilfs- und Schwachbegabtenklassen). Die Schüler und

Schülerinnen der Sektionen A und B, welche außer dem Primarlehrpatent das Spezialpatent für den Unterricht in den Hilfs- und Schwachbegabtenklassen erwerben wollen, haben sich während des 4. Schuljahres und der darauf folgenden 3 Monate darauf vorzubereiten. Amtierende Lehrkräfte können sich auf das Spezialpatent durch eine Lehrpraxis von 6 Monaten (stage) vorbereiten.

E. *Section pour maîtresses d'écoles enfantines et semi-enfantines*: 3 Jahreskurse.

F. *Section pour maîtresses de travaux à l'aiguille*: 1 Jahreskurs.

G. *6 Classes d'application* (Übungsschulen).

Minimaleintrittsalter: Für die Abteilungen A, B und E das 16. Altersjahr, für die Abteilung C das 19. und für die Abteilung F das 18. Altersjahr. Der Eintritt in die Abteilungen A, B, E und F setzt die Erfüllung des vollständigen Primarschulprogramms voraus, der Eintritt in die Abteilung C (section ménagère) den Besitz des Primarlehrpatentes oder des Abgangszeugnisses des Gymnase de jeunes filles in Lausanne oder einen entsprechenden Ausweis. Aufnahmeprüfungen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts. Abschluß Patentprüfung zur Erwerbung der in Frage kommenden Ausweise.

Inhaber des Primarlehrpatentes können sich überdies das Spezialdiplom für das enseignement primaire supérieur erwerben auf Grund einer Prüfung, die alle 3 Jahre durchgeführt wird. Spezielle Vorbereitungskurse an den Ecoles normales. Ebenso wird eine Prüfung zur Erwerbung des Diploms für Knabenhandarbeit veranstaltet.

*

Die Ausbildung der Lehrkräfte des Enseignement secondaire. Wer an einer Anstalt des Enseignement secondaire unterrichten will, muß Inhaber einer der nachfolgend genannten Ausweise sein: a. für maîtres secondaires und maîtresses gymnasiales ist die Licence ès lettres (classiques oder modernes) oder die Licence ès sciences (mathématiques oder sciences physique et naturelles) der Universität Lausanne erforderlich mit einem Wahlfähigkeitszeugnis für das Enseignement secondaire (Certificat d'aptitude à l'enseignement secondaire); b. für die maîtresses secondaires und für die Lehrer und Lehrerinnen für Spezialfächer ist das Spezialpatent für ihren Unterricht vorgeschrieben.

Das Certificat d'aptitude wird von der Section de pédagogie der Universität auf Grund eines Examens erteilt, jedoch erst, wenn der Kandidat oder die Kandidatin sich die Licence der Fakultät, der sie angehören, erworben haben. Auf die Erwerbung beider Ausweise hat überdies eine Lehrpraxis (stage) von mindestens 4 Wochen zu folgen, worauf die Wahlfähigkeit eintritt.

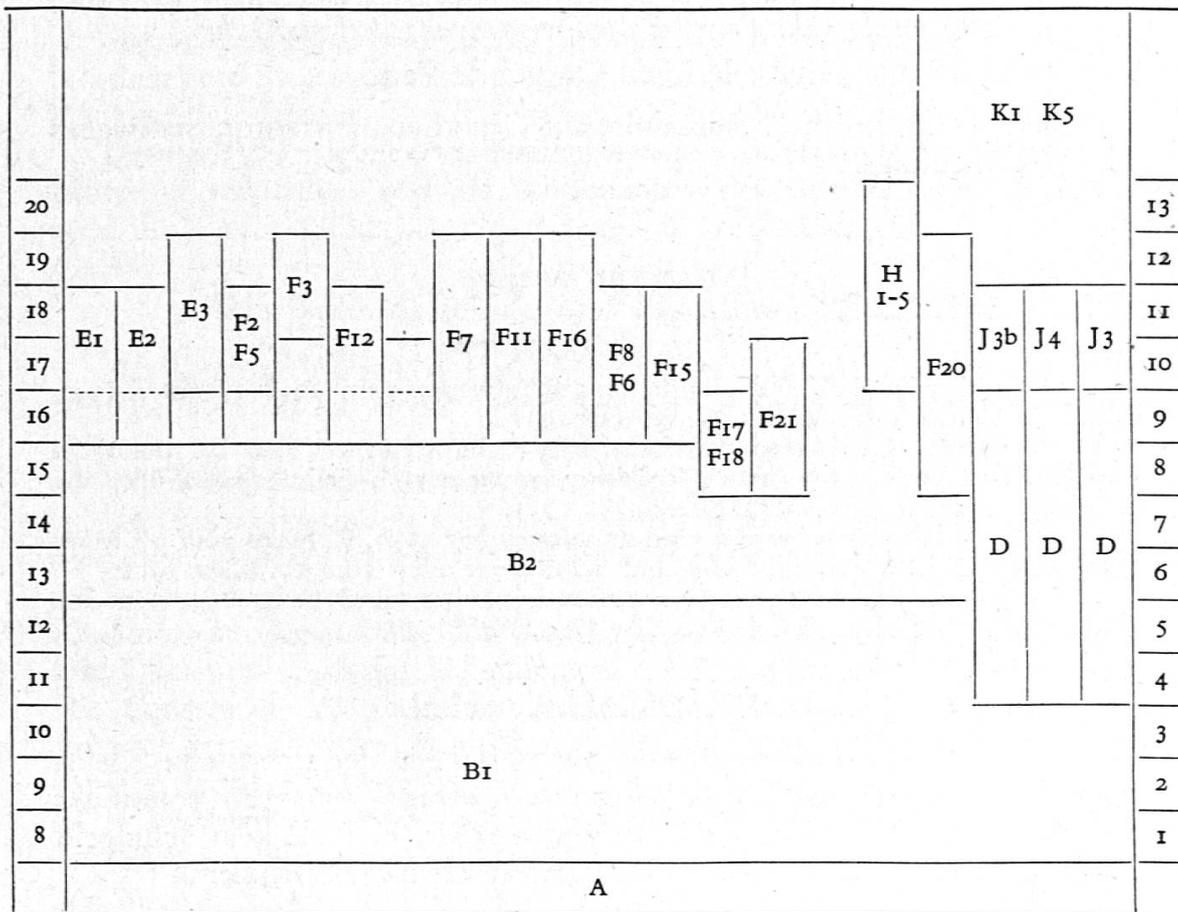
Voraussetzung für die Zulassung zur Patentprüfung der maîtresses secondaires ist das Baccalauréat latin-anglais, welches nach dreijährigem Besuch

der Section a (Gymnase) des Gymnase de jeunes filles in Lausanne erworben wird. Auch die Spezialpatente werden auf Grund einer Prüfung erteilt; es sind die folgenden: 1. Das Patent für künstlerisches und dekoratives Zeichnen; 2. das Patent für Gesangunterricht; 3. das Patent für Kalligraphie; 4. das Patent für Turnen; 5. das Patent für Stenographie und Daktylographie; 6. das Patent für Hauswirtschaftsunterricht.

Ausbildung von Zeichenlehrern an der Ecole cantonale de dessin et d'art appliqué in Lausanne.

8. Die Maturitätsschulen

(Siehe 3. Das Enseignement secondaire: degré supérieur, und 6 e. Kaufmännische Schulen.)



Altersjahr

Eintrittsalter: 7. Altersjahr zurückgelegt bis 15. April. Schüler, die mit 15 Jahren nicht in eine Berufslehre eintreten, haben das 9. Schuljahr zu besuchen.

Schuljahr

9. Die Hochschulen

Enseignement supérieur

Die Universität Lausanne

Organisation: a. Fünf Fakultäten: Theologische Fakultät (reformiert). Juristische Fakultät: mit Hochschule für Sozialwissenschaften und Politik, Handelshochschule und polizeiwissenschaftlichem Institut. Medizinische Fakultät. Philosophische Fakultät I (faculté des lettres). Philosophische Fakultät II (faculté des sciences): mit Abteilungen für Mathematik, Physik und Naturwissenschaften und mit Apothekerschule. – b. Polytechnische Schule mit Ingenieurschule (für Zivil-, Maschinen-, Elektro-, Physik- und Chemie-Ingenieure und Geometer) und Schule für Architektur und Städtebau (Ecole d'architecture et d'urbanisme).

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studiengelder und Semesterbeiträge.

Die theologische Fakultät der Freien Evangelischen Kirche

Eglise libre du Canton de Vaud

Privat. 4 Studienjahre. Aufnahme auf Grund eines Maturitätsausweises oder einer Prüfung.

Kanton Wallis

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Primar- und Haushaltungsschulwesen vom 16. November 1946. L. für die Volksschulen vom 1. November 1931.

G. über die Org. des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919. Ausf.R. hiezu vom 4. Mai 1920. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 13. November 1935.

G. über das Mittelschulwesen vom 25. November 1910. R. hiezu vom 27. März 1912. L. für die Mittel-, Industrie- und Sekundarschulen vom 27. März 1912.

G. betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Primar- und Fortbildungsschulen vom 15. November 1930.

1. Die Kleinkinderschule

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Eltern eine Kleinkinderschule zu errichten für die Kinder vom 4. bis 7. Altersjahr, sofern der Besuch durch mindestens 25 Kinder gesichert ist. Es wird kein Schulgeld erhoben. Zur Zeit bestehen in 15 Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: 7. Altersjahr, fakultativ vom 6. Altersjahr an.

Schuldauer 8 Jahre. In jenen Gemeinden, die eine Haushaltungsschule

besitzen, besuchen die Mädchen anstelle des 8. Primarschuljahres die Haushaltungsschule. In Gemeinden, die noch keine Haushaltungsschule führen, müssen die Mädchen die Primarschule bis zum 15. Altersjahr besuchen. Die jährliche Schulzeit wird im Einverständnis mit den Gemeinden vom Staatsrat festgesetzt. Sie beträgt mindestens 6 Monate. Ein Maximum ist nicht vorgeschrieben. Die Berggemeinden haben mit wenigen Ausnahmen eine jährliche Schulzeit von 6 Monaten, während die Talgemeinden eine solche von 7-9½ Monaten aufweisen. Es steht den Gemeinden frei, die Schulzeit weiter auszudehnen. Das Schuljahr beginnt zwischen dem 8. September und dem 2. November.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist obligatorisch von der 1. Klasse an während der ganzen Schulzeit. Der *hauswirtschaftliche Unterricht* ist obligatorisch für alle Mädchen im Alter von 14-16 Jahren. Die Gemeinden haben hauswirtschaftliche Schulen zu errichten, sofern sie 12 Mädchen zählen, die im Alter von 14-16 Jahren stehen. Für die übrigen wird der hauswirtschaftliche Unterricht zwischen dem 15.-19. Altersjahr in der Form von hauswirtschaftlichen Kursen erteilt (siehe sub 5).

Spezial- und Förderklassen. 2 Gemeinden führen Spezialklassen. Daneben bestehen vom Staate subventionierte Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale Kinder.

Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und des Schulmaterials. Die Gemeinden haben die Lehrmittel und das Schulmaterial den Schülern zum Ankaufspreis, an Kinder minderbemittelter Familien gratis abzugeben.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Der Kanton Wallis kennt als Unterstufe der Handels- und technischen Mittelschulen die *Gemeinde- oder Bezirkssekundarschulen* für Knaben. Für Mädchen gibt es noch keine Sekundarschulen, jedoch ist die gesetzliche Möglichkeit für deren Errichtung vorhanden.

Die Sekundarschulen umfassen 2-3 Jahreskurse von mindestens achtmonatiger Dauer. Der Eintritt erfolgt in der Regel mit dem 13. Altersjahr im Anschluß an die 6. Primarschulklasse. Unter den Fächern figuriert der *Knabenhandaarbeitsunterricht*. Das Schulgeld ist nach Gemeinden verschieden. Die Lehrmittel und das Schulmaterial fallen zu Lasten des Elternhauses. Die Gemeinden können unbemittelten Schülern Lehrmittel und Schulmaterial gratis abgeben. Das Schuljahr beginnt zwischen dem 15. September und dem 1. Oktober.

Es bestehen Gemeinde- oder Bezirkssekundarschulen in 6 Gemeinden.

Die *untern Industrieschulen*, durch Gemeinden, Bezirke oder auch durch den Staat errichtet, sind in der Regel Parallelanstalten zu den Sekundarschulen (die sprachlichen Fächer werden etwas mehr betont).

Eintrittsalter: 13. Altersjahr, im Anschluß an die 6. Primarschulklasse. Schuldauer: 3 Jahre. Schulgeld verschieden. Es gibt 4 untere Industrieschulen, wovon 2 staatliche (Brig und Sitten).

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Der Unterricht beschränkt sich auf die in Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. In 7 Gemeinden werden gewerbliche Fortbildungsschulen geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Träger sind die kaufmännischen Vereine. In 3 Gemeinden bestehen kaufmännische Berufsschulen.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen Fortbildungsschulen

Sie sind im neuen Schulgesetz vorgesehen, aber zur Zeit noch nicht eingerichtet. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind obligatorisch für alle schulentlassenen Knaben vom 15. bis 19. Altersjahr, sofern sie keine höhere Schule oder Berufsschule besuchen. Sie umfassen 4 Jahreskurse von je 120 Unterrichtsstunden.

b. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen heute im Wallis noch keine. In jenen Gemeinden, die wegen zu geringer Schülerinnenzahl an der Primarschule den Hauswirtschaftsunterricht nicht erteilen können, werden für Mädchen im Alter von 15–19 Jahren hauswirtschaftliche Wanderkurse durchgeführt. Es muß aber nur ein solcher Kurs besucht werden. Die Schulzeit der Haushaltungsschulen umfaßt mindestens 6 Monate. Vom Besuch sind jene Mädchen befreit, die eine höhere Schule besuchen, in der sie diesen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten. (Siehe auch Primarschule.)

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Châteauneuf bei Sitten

1. *Die Jahresschule* mit 3 Trimestern theoretischem und praktischem Unterricht. Der Eintritt ist möglich mit dem 15. Altersjahr nach abgeschlossener Primarschule, erfolgt aber meist später. Abschlußprüfung mit landwirtschaftlichem Diplom. Pensionsgeld.

2. *Die landwirtschaftliche Winterschule.* 2 Winterkurse von je 5monatiger Dauer. Eintritt wie Jahresschule. Schulgeld.

3. *Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule* (siehe sub b).

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule vom Oberwallis, Visp

Die Schule ist gleich organisiert wie die landwirtschaftliche Winterschule in Châteauneuf.

b. Hauswirtschaftliche

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule Châteauneuf

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule führt Kurse von 2-3 Semestern durch. Eintrittsalter: 15. Altersjahr, nach abgeschlossener Primarschule. Pensionsgeld.

c. Kaufmännische

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Sitten

schließt an die 8. Primarschulklasse an (15. Altersjahr). Die Diplomabteilung umfaßt 3, die Maturitätsabteilung 4 Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfungen: Diplom und Maturität. Schulgeld. Beginn des Schuljahres 15. September.

Die Handelsabteilung der Kantonsschule St. Maurice

ist in gleicher Weise organisiert wie diejenige von Sitten, erteilt jedoch nur ein Diplom.

Die Mädchenhandelsschule Sitten

Sie ist eine städtische Anstalt mit 3 Jahreskursen. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Diplomprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahrs im September.

Die Mädchenhandelsschule Siders

Sie ist Bezirksschule und umfaßt 3 Jahreskurse mit einem Vorkurs von 1 Jahr. Anschluß an die absolvierte Primarschule (15. Altersjahr). Abschluß Diplom. Schulgeld. Beginn des Schuljahrs 15. September.

★

Der Kanton Wallis verfügt über eine große Zahl von privaten Mittelschulen, die Handelsabteilungen führen. Für Knaben: Martigny, Siders; für Mädchen: Brig, Martigny, St. Maurice, Monthey. Diese Handelsschulen sind alle dreiklassige Handelsschulen, teils mit Vorkurs und schließen mit einer Diplomprüfung ab. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Im übrigen sind sie ähnlich organisiert wie die oben genannten.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

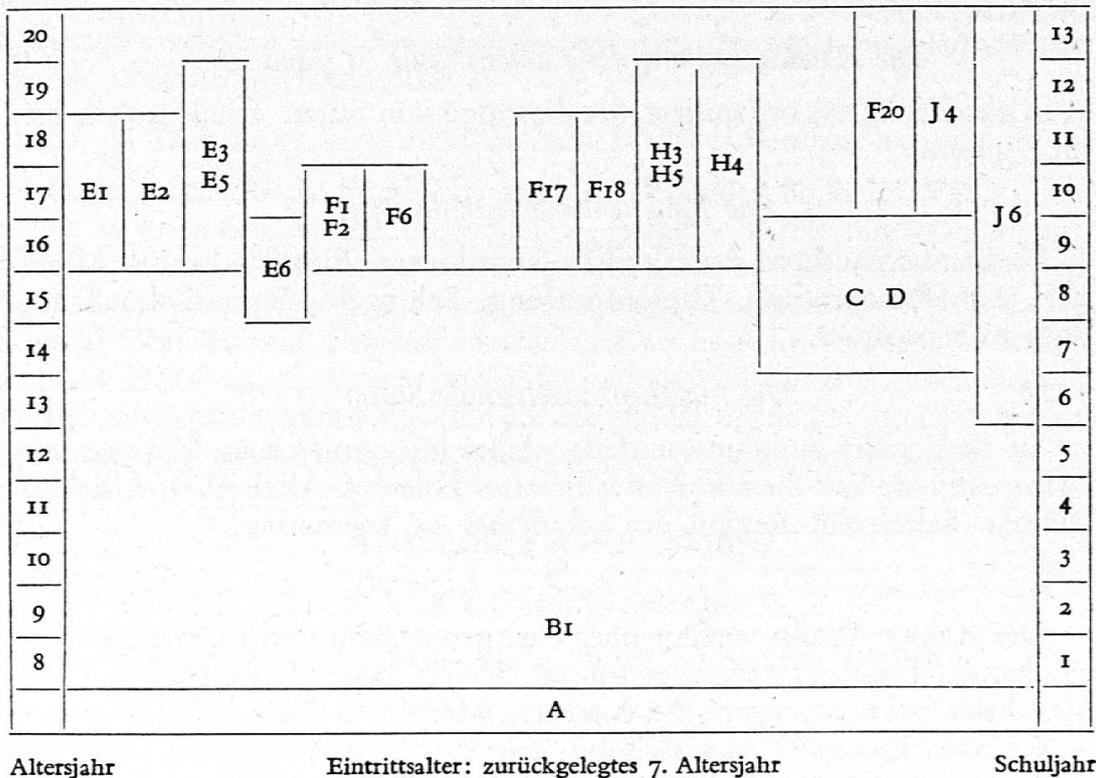
a. Für Primarlehrer und Primarlehrerinnen

Die Normalschulen

Es bestehen a. eine *staatliche Normalschule* in Sitten für *Knaben* mit einer französischen und einer deutschen Abteilung. b. *zwei Normalschulen für Mädchen*, für die französischsprachigen Mädchen in Sitten und für die deutschsprachigen im Institut Ste-Ursule, Brig. Beide sind private Anstalten, denen der Staat die Ausbildung der Primarlehrerinnen übertragen hat.

Diese Lehrerbildungsanstalten schließen an die absolvierte Primarschule an (15. Altersjahr). Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Beginn des Schuljahres nach Ostern. Die Kurse umfassen 4 Schuljahre von je 10 Monaten Dauer. Kandidaten, welche die Normalschule verlassen, müssen im darauffolgenden Trimester an der landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf oder Visp einen *landwirtschaftlichen Kurs* besuchen, der 2½ Monate dauert. In entsprechender Weise müssen die Lehramtskandidatinnen einen *Haushaltungskurs* von gleicher Dauer absolvieren.

Die Lehrermächtigung wird den Schülern erst erteilt, wenn sie diese Kurse und das landwirtschaftliche, bzw. das hauswirtschaftliche Fähigkeits-



zeugnis erhalten haben. Nach einem Jahre Lehrtätigkeit gelangt das Lehrpersonal in den Besitz eines temporären Zeugnisses, das eine Gültigkeitsdauer von 4 Jahren besitzt. Am Ende der Gültigkeitsdauer dieses temporären Ausweises ist der Lehrer gehalten, zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses vor der kantonalen Kommission für Volksschulunterricht eine Prüfung abzulegen.

Die *Arbeitslehrerinnenausbildung* erfolgt in den Seminarien, da die Primarlehrerin zugleich den Handarbeitsunterricht erteilt. Für Kandidatinnen, die nicht im Besitz eines Primarlehrerinnenpatentes sind, werden von Zeit zu Zeit spezielle Kurse abgehalten mit 6monatiger Dauer. Kursgeld.

Die *Hauswirtschaftslehrerinnen* werden ebenfalls in den Normalschulen von Sitten und Brig ausgebildet. Dauer der Kurse 4 Jahre. In den ersten zwei Jahren erhalten die Kandidatinnen den Unterricht gemeinsam mit den Seminaristinnen. Danach teilen sie sich in die 2 Abteilungen: Lehrerinnen-seminar und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar. Patent. Schulgeld.

b. Für die höhern Schulen

Die *Lehrer der Bezirks- und Gemeindesekundarschulen* müssen im Besitze eines Universitätsdiploms sein. Die Professoren der *Normalschulen* und *Kantonsschulen* müssen ein höheres Lehrpatent besitzen (Mittelschullehrerpatent einer Universität).

8. Die Maturitätsschulen

a. Die *klassischen Gymnasien* der Kollegien in *Sitten*, *Brig* und *St-Maurice* (Typus A und B) umfassen 8 Jahreskurse. Sie gliedern sich in das Gymnasium (6 Jahreskurse) und das Lyzeum (2 Jahreskurse) und schließen an die 5. Primarklasse an (12. Altersjahr).

b. Die *höhere Industrieschule am Kollegium in Sitten* schließt an die untere Industrieschule (3 Jahre, siehe sub 3) und umfaßt 4 Jahreskurse. Sie gliedert sich in eine technische Abteilung (Maturitätstypus C) und eine Handelsabteilung (Maturität, siehe sub 6).

Dauer der Jahreskurse für a und b 42 Schulwochen. Aufnahmeprüfung. Den Abschluß bilden die Maturitätsprüfungen:

- am Kollegium in Sitten nach Typus A, B und C und Handelsmaturität;
- am Kollegium Brig nach Typus A und B;
- am Kollegium St-Maurice nach Typus A und B.

An allen Abteilungen Schulgeld. Das Schuljahr beginnt im September.

Kanton Neuenburg

Gesetzliche Grundlagen¹

Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908 (avec modifications). Loi instituant une neuvième année de scolarité obligatoire du 11 octobre 1943. R. d'exécution de la loi instituant une neuvième année de scolarité obligatoire du 30 juin 1944. Loi sur l'enseignement ménager du 3 décembre 1942. R. d'exécution de la loi sur l'enseignement ménager du 24 septembre 1943. R. général sur les écoles primaires du 30 janvier 1930 (avec modifications). Pr. général de l'enseignement primaire du 19 décembre 1932 (avec modifications). Instructions complétant le Pr. des leçons de choses et de sciences naturelles (Instruction primaire) 1946. Pr. d'enseignement pour la neuvième année de scolarité obligatoire du 1er juillet 1944. Pr. général de l'enseignement ménager du 28 décembre 1943.

Loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919 (avec modifications). Loi sur l'organisation de classes de préparation aux études scientifiques du 21 février 1927. R. d'application de la loi sur l'enseignement secondaire du 16 avril 1940. R. général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire du 5 avril 1929 (avec modifications). R. du gymnase cantonal du 17 juin 1927. Pr. de l'enseignement secondaire du degré inférieur du 24 juin 1946. Pr. général du gymnase cantonal de Neuchâtel. R. de l'école supérieure de jeunes filles à Neuchâtel. Pr. de l'école supérieure de jeunes filles à Neuchâtel. Pr. du gymnase communal La Chaux-de-Fonds.

Loi sur la formation professionnelle du 17 mai 1938. R. d'application de la loi sur la formation professionnelle du 28 mars 1938. R. et Pr. des diverses écoles.

Loi sur l'enseignement supérieur du 26 juillet 1910 (avec modifications). R. général de l'université du 19 mai 1911 (avec modifications).

Loi sur l'éducation nationale du 21 novembre 1939. Arrêté concernant la formation professionnelle du personnel enseignant du 16 juillet 1940.

1. Die Kleinkinderschule

Sie ist nicht staatlich organisiert. Der Besuch ist freiwillig. Träger sind Gemeinden, Vereine oder Private. Eintrittsalter: 5. Altersjahr.

2. Die Primarschule

Enseignement primaire

Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr erreicht, hat bei der Eröffnung des Schuljahres im Frühling die öffentliche Primarschule zu besuchen.

Die gesetzliche Schulpflicht umfaßt im Normalfall 9 Schuljahre (6. bis ungefähr 15. Altersjahr). Die jährliche Schulzeit umfaßt 42-44 Wochen.

Der *Handarbeitsunterricht für Mädchen* ist obligatorisch von der ersten Primarklasse an; der *Haushaltungsunterricht* ist obligatorisch für alle Mädchen im ganzen Kantonsgebiet während der zwei letzten Jahre der Schulpflicht. Dauer 1/2 Tag pro Woche; im 9. Schuljahr 12 Wochenstunden. Der *Knabenhandarbeitsunterricht*, der auf der Unterstufe in Verbindung mit dem übrigen Unterricht erfolgt, wird auf der Mittel- und Oberstufe gesondert erteilt.

¹ *Abkürzungen:* Pr = Programme. R. = Règlement.

Diese drei Fächer prägen zusammen mit dem allgemein bildenden Unterricht das im Jahre 1943 obligatorisch erklärte 9. Schuljahr, dessen Lehrziel sowohl eine Ergänzung der allgemeinen Kenntnisse als auch eine Orientierung nach der beruflichen Seite hin erstrebt. Es soll für die Knaben eine Vorbereitung auf die Berufslehre, für die Mädchen eine Einführung in ihre spätem Hausfrauenpflichten sein. 30–34 Wochenstunden. Der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern wird im 9. Schuljahr in besondern Klassen erteilt, welche von einer Gemeinde oder einer Gemeindegruppe errichtet werden. Für den obligatorischen Knabenhandarbeitsunterricht werden ebenfalls von Gemeinden oder von Gemeindegruppen Werkklassen errichtet; der Haushaltungs- und Mädchenhandarbeitsunterricht wird in den Haushaltungsschulen erteilt (in einzelnen Landgemeinden zentralisiert).

Spezial- und Förderklassen. Nachhilfestunden für zurückgebliebene Kinder. Staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich normale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Freiluftschulen und Ferienkolonien.¹ Pädagogisch-medizinischer Überwachungsdienst (service-médico-pédagogique). Kantonale Berufsberatungsstellen (service d'orientation professionnelle) in jedem Bezirk.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und -materialien auf Staats- und Gemeindegeldern.

Die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

Die Gemeinden können freiwillige Haushaltungskurse für das nachschulpflichtige Alter einrichten. Sie werden in den Haushaltungsschulen erteilt (siehe Primarunterricht).

Keine allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge, jedoch intensive Pflege der staatsbürgerlichen Erziehung auf allen Schulstufen.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Enseignement secondaire: degré inférieur

Die Unterstufe des Enseignement secondaire umfaßt:

- a. die section moderne (Ecoles secondaires communales) mit 2jähriger Schuldauer;
- b. die section classique mit 4jähriger Schuldauer.

Der Eintritt in die section moderne der kommunalen Sekundarschulen erfolgt nach dem erfüllten 7. Primarschuljahr (13. Altersjahr), in die section classique nach dem erfüllten 5. Primarschuljahr (11. Altersjahr).

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* (travaux à l'aiguille) und der *Hauswirtschaftsunterricht* sind obligatorisch in allen Schulen und Klassen. Der *Handfertigkeitsunterricht* (travaux manuels) für Knaben und Mädchen ist fakultativ. Für die fremdsprachigen Schüler können Spezialklassen für den Französischunterricht geschaffen werden.

¹ Nur von größeren Gemeinden eingerichtet.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts für alle im Kanton wohnenden Schüler. Das Schulmaterial wird von 1948 an im ganzen Kanton gratis an die Schüler abgegeben.

Sections modernes (2 Jahreskurse) gibt es in Neuchâtel, Boudry-Cor-tailod, Saint-Aubin, Fleurier, Les Verrières, Cernier, Le Locle, La Chaux-de-Fonds, *Sections classique* (4 Jahreskurse) in Neuchâtel und La Chaux-de-Fonds. Alle sind Gemeindeanstalten mit Staatssubvention.

4. Die höheren Mittelschulen

Enseignement secondaire: degré supérieur

Sie umfassen das kantonale Gymnasium und die 3 (bzw. 3½) letzten Schuljahre der Gemeindeanstalten, die Maturitätsausweise und Baccalauréats-Diplome verabfolgen. Die Gemeindeanstalten können unter Vorbehalt eines Großratsbeschlusses die Oberstufe (3 event. 3½ Schuljahre) ihres Sekundarschulunterrichtes zu einem kommunalen Gymnasium ausbauen, sofern sie in der Lage sind, die genannten Ausweise zu erteilen.

Der Eintritt in die Oberstufe erfolgt nach absolvierter Unterstufe ohne Examen, die übrigen Schüler haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Reguläre Schüler und Hörer. Schulgeld; teilweiser und ganzer Schulgeld-erlaß. (Eltern von 3 oder mehr Kindern wird eine Schulgeldreduktion von 60 % gewährt.) Stipendien.

Gymnase cantonal Neuchâtel

Für Knaben und Mädchen. 2 Abteilungen: Section littéraire ou classique (Maturitätstypus A und B) und section scientifique (Maturitätstypus C). Schuldauer 3½ Jahre (10 Trimester). Das Gymnase cantonal schließt an das enseignement du degré inférieur an, entweder an die Section classique oder die Section moderne. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Abschluß: Baccalauréat ès lettres und ès sciences und Maturität nach Typus A, B und C. Das erste Schuljahr umfaßt 4 Trimester und beginnt im Frühjahr, der Übergang in die höhern Klassen erfolgt im Herbst.

Gymnase communal La Chaux-de-Fonds

Für Knaben und Mädchen. Die Schule umfaßt: a. das Untergymnasium (enseignement secondaire du degré inférieur, section classique und section moderne) und b. das *Obergymnasium*. 3½ Jahreskurse. Section littéraire classique (Typus A), section langues vivantes (Typus B), section scientifique (Typus C), Baccalauréat und Maturität wie Gymnase cantonal. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

Ecole supérieure de jeunes filles Neuchâtel

Drei Jahreskurse im Anschluß an die Ecole secondaire du degré inférieur. Vermittlung einer allgemeinen Bildung und Vorbereitung auf die Maturität

(nach Typus B). Die Eröffnung einer besondern Section de culture générale die 1945 beschlossen wurde, soll 1948 erfolgen Nach Beendigung des 2. Jahreskurses Allgemeiner Studiausweis (Certificat d'études), nach dem 3. Jahreskurs Baccalauréat ès lettres, Maturitätszeugnis nach Typus B oder Diplôme de fin d'études (ohne Latein). Reguläre Schülerinnen und Höerinnen. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

5. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Ecoles complémentaires professionnelles

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Die beruflichen Fortbildungsschulen (Ecoles complémentaires professionnelles: industrielles, commerciales) werden nach regionalen Gesichtspunkten zusammengefaßt. Eine ausgebaute berufliche Fortbildungsschule ist die Ecole complémentaire des arts et métiers Neuchâtel.

6. Die vollen Berufsschulen¹

a. Landwirtschaftliche

Ecole cantonale d'agriculture à Cernier

Gliederung: a. Theoretisch-praktische Ackerbauschule mit zwei Jahreskursen; b. Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen; c. Praktikantenkurse im Sommer und Winter. Die Jahresschule schließt mit dem Diplom, die Winterschule mit dem Certificat de connaissances agricoles.

Minimaleintrittsalter 16. Jahr. Aufnahmeprüfung nur für Fremdsprachige. Unterricht unentgeltlich, jedoch Verpflegungsgeld. Internat. Stipendien. Beginn des Schuljahrs der Ackerbauschule im Frühling, der Winterschule im Herbst.

b. Hauswirtschaftliche

Es handelt sich hier um die durch die Gemeinden eingerichteten freiwilligen Ecoles ménagères. Es bestehen 29 solche Schulen, die sowohl dem schulpflichtigen als dem nachschulpflichtigen Alter dienen. (Siehe Abschnitt Primarschule.)

¹ Die vollen Berufsschulen sind verschiedenen Departementen unterstellt. Die Handelsschulen, ein Teil der gewerblichen, die technischen, die Frauenarbeitsschulen und die Haushaltungsschulen dem Erziehungsdepartement, die Ackerbauschule dem Landwirtschaftsdepartement.

c. Gewerbliche

Ecole professionnelle de jeunes filles in Neuenburg

Städtische Anstalt. Zwei Abteilungen: 1. Lehrtöchterklassen für Schneiderinnen (3 Jahre Lehrzeit) und für Weißnäherinnen (2 Jahre Lehrzeit); 2. Vierteljahrkurse in weiblicher Handarbeit im Rahmen der hauswirtschaftlichen Ausbildung (Coupe et Confection, Lingerie, Broderie). Ausgedehntere Kurse von 3-4 Trimestern und kürzere Kurse von je einem Semester. Spezial- und Abendkurse.

Eintritt in die Lehrtöchterklassen nach abgeschlossener Primarschulzeit. Keine Aufnahmeprüfung. Am Schluß Lehrabschlußprüfung zur Erwerbung des Certificat de connaissances théoriques et pratiques und des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Section de travaux féminin et Ecole d'Art am Technicum neuchâtelois in La Chaux-de-Fonds

a. *Travaux féminins*: Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen 3 Jahreskurse, für Wäsche-Stickerinnen 3 Jahreskurse, für Wäscheschneiderinnen 2 Jahreskurse, für Maschinenstrickerinnen 3 Jahreskurse, für Handschuhmacherinnen 1 Jahreskurs.

Eintritt nach abgeschlossener Primarschulzeit. Keine Aufnahmeprüfung. Probezeit. Lehr- und Materialgeld. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

b. *Ecole d'Art*. 4 Lehrjahre (siehe Technische Schulen). Die Kandidatinnen für den Fachunterricht in Damenschneiderei, Wäscheschneiderei und Sticken können ihre Lehrpraxis an die Frauenarbeitsschule in *Neuchâtel* oder an der Frauenarbeitsschule *La Chaux-de-Fonds* durchführen.

Die schweizerische Drogistenschule in Neuchâtel

Der höhern Handelsschule angegliedert. Studiendauer: 1 Jahreskurs (von September bis Juli). Fremdsprachige können einen Vorbereitungskurs von drei Monaten (April bis Juli) besuchen, bevor sie in die Drogistenklasse eintreten.

Eintritt auf Grund einer Aufnahmeprüfung und eines Ausweises über mindestens vierjährige Lehrzeit in einer Drogerie. Schüler, welche im Besitz eines Lehrzeugnisses (Abschluß der Drogistenzeit) sind, werden ohne Prüfung aufgenommen. Abschluß mit Schulzeugnis und Diplom des schweizerischen Drogistenverbandes. Schulgeld.

Ecole professionnelle suisse des restaurateurs Neuchâtel

Subventionierte private Anstalt. Kochkurse, Servierkurse, Rechnungsführung, Kellerei, französische Sprache. Dauer: 4 Monate. Fakultative Kurse von verschiedener Dauer für weibliche Besucherinnen.

d. Technische

Ecole de mécanique et d'électricité Neuchâtel

Städtische Anstalt mit 1. einer Abteilung für Feinmechaniker und 2. einer Abteilung für Elektriker. Die Schüler beider Abteilungen werden in zwei Gruppen eingeteilt, in die Gruppe A: Schüler, welche sich auf beide Abschlüßausweise vorbereiten: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und von der Stadt Neuenburg ausgestelltes «Diplôme de techniciens» (Spezialexamen zu dessen Erwerbung), und in die Gruppe B: Schüler, die nur das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erwerben wollen. (Kantonale Lehrabschlußprüfung.) Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr und nach Entlassung aus der Primarschulpflicht. Aufnahmeprüfung auf Grund des Lehrprogramms des 7. Primarschuljahres. Probezeit. Normale Dauer der Lehrzeit 4 Jahre. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Ecole de mécanique et d'électricité Couvet

a. *Lehrwerkstätten.* Zwei Abteilungen: 1. Für Feinmechaniker und 2. für Elektromechaniker. Dauer der Lehrzeit 4 Jahre. b. Beruflicher Ergänzungsunterricht für Lehrlinge (*Ecole complémentaire*) und Fortbildungskurse für Ausgebildete in Verbindung mit der *Ecole complémentaire professionnelle Fleurier*.

Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr und nach absolvierter Primarschulpflicht. Probezeit für die Besucher der Lehrwerkstätten. Abschluß: *Certificat der Schule* und eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf Grund eines Examen oder – ohne Examen – Attest über Arbeit und Schulbesuch.

Technicum neuchâtelois: Division du Locle et de la Chaux-de-Fonds

Das neuenburgische Technikum der Gemeinden Le Locle und La Chaux-de-Fonds, für beide Geschlechter, bildet Techniker und Praktiker (Arbeiter und Arbeiterinnen) aus und umfaßt folgende Berufsschulen:

Division du Locle: a. Die Uhrmacherschule. b. Die Mechanikerschule. c. Die Schule für Elektrotechnik.

Division de la Chaux-de-Fonds: a. Die Uhrenmacherschule. b. Die Mechanikerschule. c. Die Schalenmacherschule (*Ecole de boîtes*). d. Die Kunstgewerbeschule (*Ecole d'art industriel*). e. Die Frauenarbeitsschule (siehe gewerbliche Schulen). – Fortbildungskurse. Das Programm umfaßt je nach dem Ziel der Ausbildung 1–5 Studienjahre. Abschluß für Techniker nach fünfjähriger Ausbildungszeit. Prüfung zur Erwerbung des «Diplôme cantonal de techniciens» und Lehrlingsprüfung zur Erwerbung des eidgenössischen Fähigkeitsausweises; für Praktiker nach 4 Ausbildungsjahren kantonale Lehrlingsprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis. Ausweis für alle Schüler nach Beendigung der Ausbildungszeit: «*Certificat de capacités professionnelles.*»

Eintritt in die Abteilungen für Praktiker nach Primarschulabschluß, die

Kandidaten für die Technikerabteilung müssen mit Erfolg eine école secondaire inférieure besucht haben. Aufnahmeprüfung. Probezeit. Schul- und Materialgeld. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

*

Die Inhaber des Technikerdiploms der Ecole de mécanique et d'électricité Neuchâtel oder des kantonalen Technikerdiploms, ausgestellt vom Technicum neuchâtelois, sind befugt, den Unterricht als maîtres de pratique an den technischen Schulen zu erteilen.

e. Kaufmännische

Ecole supérieure de Commerce Neuchâtel

Sie umfaßt:

I. Die Handelsabteilung.

A. Die Diplomklassen mit vier Jahreskursen. Besondere Mädchenabteilung mit dreijährigem Lehrgang. Mädchen, die ihre Studien fortsetzen wollen, gehen im 4. Jahr in die Knabenabteilung über. Auch hier Bildung besonderer Mädchenklassen, wenn die Zahl der Schülerinnen es rechtfertigt. Am Schluß des 3. Jahres Certificat d'études, nach Absolvierung des 4. Schuljahres Handelsdiplom.

Eintritt in den 1. und 2. Jahreskurs nach erfülltem 15. Lebensjahr. Schüler, die mit Erfolg eine Ecole secondaire durchlaufen haben, werden in den 2. Jahreskurs zugelassen, erhalten also das Diplom schon nach drei Studienjahren. Im Zweifelsfall Aufnahmeprüfung. Von April bis August Vorbereitungskurs für Schüler, die in den 3. Jahreskurs aufgenommen zu werden wünschen. Aufnahme in diesen Kurs auf Grund einer Prüfung. Fremdsprachige Schüler werden auf der Unterstufe auf getrennte Klassen verteilt, um vermehrten Französischunterricht erhalten zu können. Dazu im 2. Schuljahr Spezialkurse für Fremdsprachige, die nur ein Schuljahr an der Ecole de commerce verbringen wollen.

B. Die Maturitätsklassen. 1.-3. Schuljahr gemeinsam mit den Diplomklassen (Certificat d'études), hernach Trennung 4. und 5. Maturitätsklasse. Die 5. Klasse umfaßt 2 Trimester. (Von Mitte September bis Ende März). Für Schüler mit Handelsdiplom besteht eine Maturitätsspezialklasse. Dauer 3 Trimester. (September bis Juli). Probezeit. Abschluß Handelsmaturität.

II. Die neusprachliche Abteilung. Hauptsächlich für Schüler, die mit Erfolg eine anderssprachige Handelsschule besucht haben oder für die Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses für kaufmännische Berufsarten oder auch für Studierende der fremden Sprachen. 3 Trimesterkurse mit Französisch, einer Fremdsprache und den Handelsfächern als obligatorische Lehrgegenstände. Minimaleintrittsalter: 16. Altersjahr. Aufnahme in den 2. und 3. Kurs auf Grund einer Prüfung, in den 1. Kurs ohne Examen. Abschluß mit Zeugnis

für das Französische oder Zeugnis für moderne Sprachen (außer Französisch eine weitere Fremdsprache).

III. *Die Verwaltungsabteilung.* Post, Eisenbahn, Zoll, Straßenbahn. 2 Jahreskurse. Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung in den Verwaltungsdienst und den Verkehrsdienst. Minimaleintrittsalter für das erste Schuljahr: das 15. Altersjahr und absolvierte Schulpflicht, für Absolventen einer Sekundarschule keine Aufnahmeprüfung für den 1. Jahreskurs.

IV. *Die schweizerische Drogistenschule* (siehe gewerbliche Schulen).

V. *Die Sekretariatskurse.* Trimesterkurse. Eintritt nach erfülltem 17. Lebensjahr. Voraussetzung Abschlußzeugnis der Ecole supérieure de Commerce oder einer gleichwertigen Schule oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für kaufmännische Berufe. Abschluß: Zeugnisse 1. und 2. Grades für Sekretariat und Korrespondenz.

VI. *Vorbereitungskurse* für das 3. Schuljahr (April bis Mitte August). Siehe sub I A.

VII. *Ferienkurse.* Kurzfristig. A: Französisch für Fremdsprachige; B: Französisch und Handelsfächer für Fremdsprachige; C: Deutsch und Handelsfächer für Französischsprechende; D: Spezialkurs für Französisch vor Schulbeginn.

Abgestuftes Schulgeld in allen Abteilungen. Reguläre Schüler und Hörer. Schulsprache ist ausschließlich das Französische. Beginn des Schuljahres: 1.-3. Klasse der Handelsabteilung, Verwaltungsabteilung, Vorbereitungskurs im Frühling; 4. und 5. Klasse der Handelsabteilung, Maturitätsspezialklasse, Drogistenschule im Herbst.

Ecole supérieure de Commerce de La Chaux-de-Fonds

Gemeindeanstalt. Gemischte Schule. Schuldauer: 4 Jahreskurse für die Schüler, welche mit dem Handelsdiplom, 4 Jahreskurse und 1 Trimester für die Schüler, welche mit der Handelsmaturität abschließen. Das 1. und 2. Jahr sind für die Kandidaten beider Ausweise gemeinsam; vom 3. Jahr an Trennung in eine Diplom- und eine Maturitätsabteilung. Nach dem 3. Jahr Certificat d'études, nach dem 4. Diplom, nach dem Trimesterkurs des 5. Jahres Maturität.

Im 2. und 3. Schuljahr freiwilliger Kurs für den Postdienst. Französischkurs speziell für Deutschschweizer im 1. und 2. Schuljahr.

Eintrittsbedingungen gleich wie in der Ecole supérieure de commerce Neuenburg. Schulgeld. Möglichkeit des Schulgelderlasses. Stipendien. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Ecole de Commerce du Locle

Gemeindeanstalt. Gemischte Schule. 3 Jahreskurse. Abschluß Handelsdiplom. Eintritt nach Erfüllung des 15. Altersjahres und nach Abschluß des

Primarunterrichtes. Aufnahmeprüfung. (Die aus der 2. Sekundarschulklasse eintretenden Schüler werden ohne Prüfung aufgenommen.) Schulgeld. Möglichkeit des Schulgelderlasses. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

f. Für Verkehr und Verwaltung

Siehe Ecoles supérieures de Commerce.

7. Die Lehrerbildung

a. Die Ausbildung der Primarlehrkräfte

erfolgt in drei Anstalten: an der *Ecole normale cantonale* in Neuchâtel und an den Ecoles normales der *Ecoles secondaires communales Fleurier und La Chaux-de-Fonds*.

Alle diese Anstalten sind beiden Geschlechtern geöffnet, umfassen 3 Jahreskurse und arbeiten ungefähr nach gleichen Lehrplänen. Maßgebend sind die Anforderungen des staatlichen Patentexamens. Die Mädchen werden auch für die Erteilung des Mädchenhandarbeitsunterrichts ausgebildet. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Anschluß an den 2. Jahreskurs der *Ecole secondaire*. Schulgeld von verschiedener Höhe.

Die Patentierung erfolgt in drei Stufen. Zuerst wird das *Brevet de connaissances* erworben, das den Ausweis über die theoretischen Kenntnisse der Kandidaten darstellt und ihnen das Recht gibt (während eines Jahres im Minimum und während zwei Jahren im Maximum), an einer öffentlichen Primarschule zu unterrichten. Dieses Brevet wird am Abschluß des Besuches der Lehrerbildungsanstalt erteilt auf Grund einer Prüfung. Voraussetzung: erfülltes 18. Altersjahr. Nach der Erfüllung des *stage obligatoire* (Praktikum) von mindestens vier Monaten (für alle Schulstufen vorgeschrieben) durch den Inhaber des Brevet de connaissances, wird ihm das *Attestat* gegeben, das ihm den Zutritt zu der zweiten Prüfung ermöglicht, die der Erwerbung des *Brevet d'aptitude pédagogique* gilt, durch welches das Recht der Unterrichtserteilung in definitiver Weise ausgesprochen wird. Erfordernisse zur Zulassung sind der Besitz des Brevet de connaissances und des Attestats über das stage und überdies die Erfüllung der einen oder andern der nachfolgend genannten Bedingungen: Entweder ein einjähriger öffentlicher Schuldienst im Kanton oder ein zweijähriger Schuldienst an einer privaten Schule oder an einer öffentlichen oder privaten Schule außerhalb des Kantons, oder der Ausweis darüber, daß der Kandidat während eines Winter- und eines Sommersemesters die theoretischen und praktischen Vorlesungen und Kurse an der Universität Neuenburg oder an einer andern Universität besucht und während sechs Monaten Schuldienst geleistet hat. Das Brevet d'aptitude ist hauptsächlich praktisch.¹

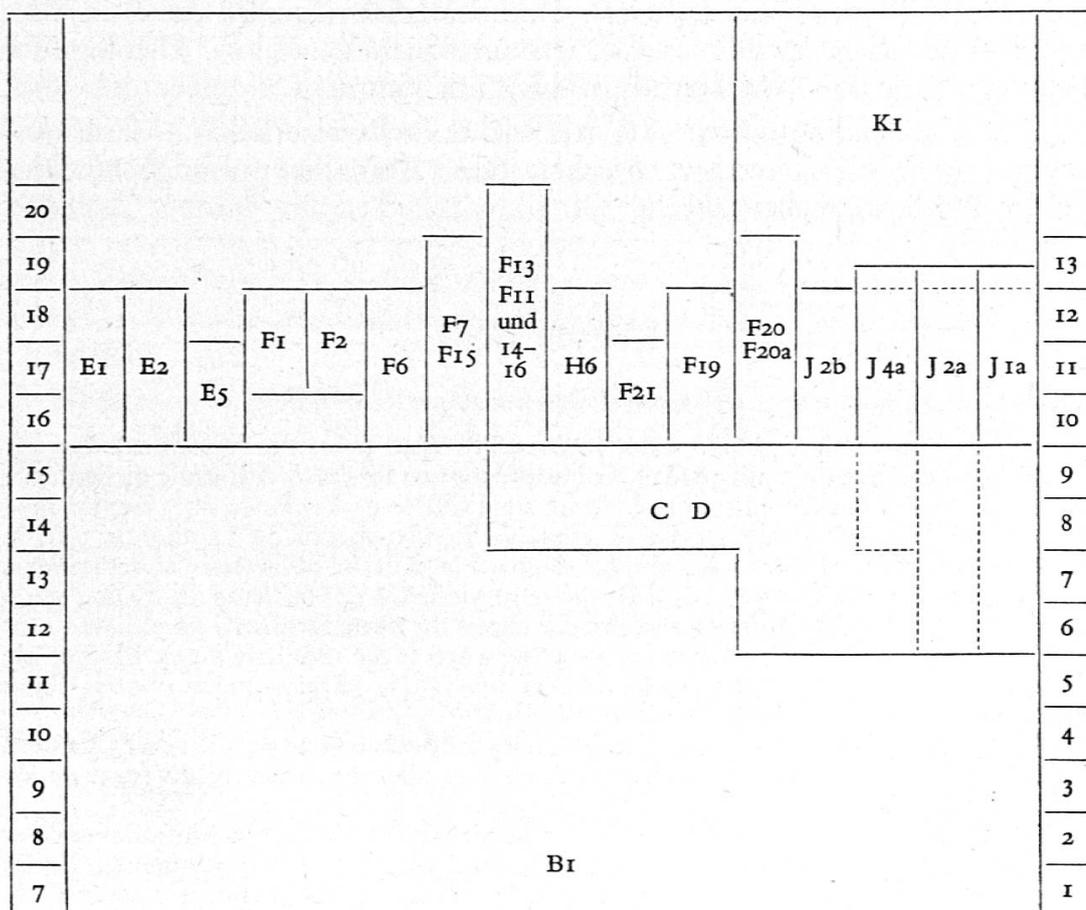
¹ Ein Projekt zur Reform der Lehrerbildung ist gegenwärtig in Vorbereitung.

b. Die Ausbildung und Patentierung von Lehrkräften des Enseignement secondaire et professionnel

Für die Unterrichtserteilung an einer öffentlichen Anstalt der Mittelschulstufe ist der Besitz eines Diploms oder eines Patentes für Spezialunterricht erforderlich.

Die *Diplome* sind die Licences von allgemeinem Charakter, die von der Universität Neuchâtel und andern Universitäten oder für Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften auch von der E.T.H. erteilt werden. Sie sind orientiert entweder nach der historisch-philologischen oder nach der naturwissenschaftlichen Richtung. Sie werden erteilt von der Faculté des lettres, der Faculté des sciences und der Faculté de droit (Handelsfächer). Dauer des Studiums in der Regel 6 Semester.

Die *Spezialpatente* werden erteilt für moderne Sprachen, Buchführung, Handelsfächer, künstlerisches und dekoratives Zeichnen, Maîtres de pratique des écoles techniques, Kalligraphie, Gesang, Körperkultur, Handarbeit, Nadelarbeit, Haushaltungsunterricht, Stenographie. Diese Spezialpatente



Altersjahr

Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Mai

Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

werden auf Grund theoretischer und praktischer Prüfungen verabfolgt, die jährlich in Neuenburg stattfinden. Zulassung: 20. Altersjahr.

Die Erfüllung des obligatorischen Praktikums von mindestens 4 Monaten (stage obligatoire) ist für die Träger der Diplome und Patente aller Schulstufen erforderlich und geht der Erlangung der endgültigen Lehrberechtigung voran. Die Träger einer Licence müssen überdies das Certificat d'aptitude pédagogique, welches von der Universität Neuenburg erteilt wird, oder einen entsprechenden Ausweis besitzen.

8. Die Maturitätsschulen

Siehe sub 4 Die höheren Mittelschulen

9. Die Hochschulen

Die Universität Neuchâtel

Organisation: 4 Fakultäten: Philosophische Fakultät I (Faculté des lettres) mit Angliederung des «Séminaire de français moderne. Philosophische Fakultät II (Faculté des sciences). Rechtsfakultät (Faculté de droit) mit «Section des sciences commerciales, économiques et sociales». Theologische Fakultät. Ferienkurs für Fremdsprachige im Sommer.

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studien-gelder und Semesterbeiträge.

Kanton Genf

*Gesetzliche Grundlagen*¹

Loi sur l'instruction publique du 6 novembre 1940 (avec modifications). Loi sur l'Office de l'enfance du 2 juillet 1937. Loi instituant une fondation officielle de l'enfance du 2 juillet 1937. R. d'application de la loi sur l'Office de l'enfance du 5 janvier 1938 (avec modifications). R. du service de contrôle médico-sportif du 12 juin 1943 et du 14 juin 1947. Loi sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire et des mineurs de moins de 18 ans du 2 mai 1945. R. sur la surveillance des mineurs du 25 mai 1945. Arrêté législatif sur l'orientation scolaire des élèves du 22 mars 1947.

R. de l'enseignement primaire du 22 juillet 1936 (avec modifications). Pl. d'ét. de l'Ecole primaire (Ières - 6mes années) du 11 juin 1942. (Ergänzungen für die obern Schuljahre in Vorbereitung).

R. du Collège du 24 août 1946. Pr. du Collège moderne pour garçons de 13 à 15 ans du 21 juin 1940. R. de l'école supérieure des jeunes filles du 24 décembre 1943. Pr. de l'Ecole supérieure des jeunes filles du 7 mai 1946.

Pr. d'enseignement de l'Ecole d'horticulture 1944. Pr. de l'école professionnelle et ménagère. Pr. général de l'Ecole des arts et métiers 1944 (et Pr. d'enseignement de ses diverses sections). R. de l'Ecole supérieure de commerce du 28 juillet 1943. Pr. de l'Ecole supérieure de commerce du 22 juin 1945.

¹ Abkürzungen: Pl. d'ét. = Plan d'études; Pr. = Programme; R. = Règlement.

R. des études pédagogiques préparant à l'enseignement primaire (écoles enfantines, écoles primaires, classes ordinaires et spéciales) du 1er août 1945.

R. de l'Université du 23 juin 1942 et du 4 mai 1943 (avec modifications). R. des diverses facultés.

1. Die Kleinkinderschule

Die Ecole enfantine ist staatlich organisiert und unentgeltlich. Sie umfaßt den freiwillig besuchten Unterricht für Kinder von 4-5 Jahren. Jede Gemeinde ist zur Errichtung wenigstens einer Ecole enfantine und einer Ecole primaire verpflichtet.

2. Die Primarschule

Enseignement primaire

Die obligatorische Schulpflicht umfaßt 9 volle Schuljahre (6.-15. Altersjahr). Die Primarschule schließt an die Ecole enfantine an. Eintritt mit dem auf den 31. August erfüllten 6. Altersjahr, Schulentlassungstermin ist der Juni des Jahres, in dessen Verlauf das 15. Altersjahr erreicht wird. Dauer des Schuljahres 42-46 Wochen. Das Schuljahr beginnt im September. Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist vom 1. Schuljahr an bis zum Abschluß obligatorisch; der *Hauswirtschaftsunterricht* für die Mädchen und der *Knabenhandarbeitsunterricht* sind obligatorisch für die Abschlußklassen.

Die *Abschlußklassen* werden durch das 8. und 9. Primarschuljahr gebildet und haben zum Ziel, die Schüler für das praktische Leben vorzubereiten, sowohl durch Befestigung der in den vorausgehenden Schuljahren erworbenen theoretischen Kenntnisse als auch durch die Einfügung werktätiger Fächer in den Lehrplan; außer Mädchen- und Knabenhandarbeit und Hauswirtschaft in den ländlichen Schulen landwirtschaftlicher Unterricht.

Spezial- und Förderklassen. Nachhilfestunden für zurückgebliebene Kinder. Kinderhorte und Schulküchen. Staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Freiluftschulen. Office de l'enfance mit folgenden Abteilungen: service médical des écoles; clinique dentaire; contrôle médico-sportif; service d'observation des écoles; service social des écoles; service d'orientation professionnelle et des apprentissages, service de protection des mineurs, service du tuteur général.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler auf Staatskosten.

3. Die untern und die höhern Mittelschulen

Enseignement secondaire

Gemeinsame Bestimmungen für alle Anstalten des Enseignement secondaire (et professionnel): Die Schüler des *degré inférieur* sind für die Dauer ihrer

Schulpflicht vom *Schulgeld* befreit. Auf der *Oberstufe abgestuftes Schulgeld*, das ganz oder teilweise erlassen werden kann. *Stipendien* für Genfer Kantonsbürger und für Schweizer anderer Kantone, die in Genf ansässig sind. *Schuljahrbeginn* im September. (Ausnahme Ecole d'horticulture mit Beginn im Frühling).

Collège (Für Knaben)

Anschluß an das 6. Primarschuljahr. Eintrittsalter: das auf den 31. August erfüllte 12. Lebensjahr. 7 Jahreskurse (12. – 19. Altersjahr). Bei gutem Notendurchschnitt keine Aufnahmeprüfung.

Division inférieure: mit Latein, 3 Jahreskurse. Vermittlung einer allgemeinen Bildung für die letzten Jahre der Schulpflicht und Vorbereitung auf die Oberstufe (Gymnasium, Ecole sup. de commerce, Ecole des arts et métiers).

Division supérieure (Collège supérieur): 4 Jahreskurse mit vier Abteilungen und Maturitätsabschluß: Section classique, Hauptfächer Latein und Griechisch (nach Typus A); section latine, Hauptfächer Latein und Englisch (nach Typus B); section moderne, Hauptfächer Englisch und Italienisch (Kantonale Maturität): section scientifique, Hauptfächer Mathematik und Physik (Typus C). Vorbereitung auf das Hochschulstudium.

Collège moderne (Für Knaben)

Anschluß an das 7. Primarschuljahr, ohne Aufnahmeprüfung für deren Absolventen.

2 Jahreskurse (13.–15. Altersjahr). Kein Latein. 2 Abteilungen. Im 2. Jahreskurs Vermittlung einer allgemeinen Bildung für den Abschluß der Schulpflicht und Vorbereitung auf die folgenden Schulen der höhern Stufe: Ecole des arts et métiers, Ecole supérieure de commerce und Collège supérieur: sections scientifique et moderne.

Ecole supérieure des jeunes filles

Anschluß an das 7. Primarschuljahr, ohne Aufnahmeprüfung für die Absolventinnen. 6 Jahreskurse (13.–19. Altersjahr). *Division inférieure* (mit und ohne Latein): 2 Jahreskurse und *Division supérieure*: 4 Jahreskurse. *Division inférieure*: Vermittlung einer allgemeinen Bildung für die 2 letzten Jahre der Schulpflicht und Vorbereitung auf die folgenden Schulen der höhern Stufe: *Division supérieure* der Ecole supérieure des jeunes filles, Ecole supérieure de Commerce, Ecole des arts et métiers, Ecole ménagère: division supérieure und ateliers.

Division supérieure. 3 Abteilungen, wovon zwei auf das Universitätsstudium vorbereiten: section latine (Latein und Englisch); Maturität nach Typus B. Section moderne (Englisch/Italienisch); Kantonale Maturität. Section de culture générale et d'éducation féminine. Die section de culture

générale et d'éducation féminine vermittelt die Vorbildung zur spätern Ausbildung in den Frauenberufen und verabfolgt ein Diplom. Dieses gibt Anrecht auf die Zulassung zum Concours d'admission aux études pédagogiques der künftigen Kindergärtnerinnen (siehe sub 7 Lehrerbildung), und zum Eintritt in das Institut des sciences d'éducation: section d'éducation féminine und in die Ecole normale de dessin.

Obligatorischer *Mädchenhandarbeitsunterricht* in der division inférieure und in der section culture générale (zum Teil obligatorisch, zum Teil Freifach) oder Wahlfach mit *Hauswirtschaft*.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Enseignement complémentaire professionnel obligatoire)

(Der Unterricht erstreckt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer).

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Dauer des Unterrichts 160–320 Stunden im Jahr. Der Unterricht ist auf folgende 2 Schulen verteilt:

1. *Ecole des arts et métiers*: section complémentaire professionnelle (Lehrlinge der gewerblich-industriellen und der technischen Berufsarten).

2. *Ecole de commerce*: classes complémentaires commerciales (für die kaufmännischen Lehrlinge).

5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Siehe Abschlußklassen der Primarschule.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Ecole d'horticulture

Die Gartenbauschule nimmt als reguläre Schüler und Schülerinnen Absolventen der ländlichen Abschlußklassen der Primarschule (9. Schuljahr) auf oder Kandidaten mit entsprechender Ausbildung. 3 Jahreskurse von mindestens je 44 Wochen mit theoretischem und praktischem Unterricht zur Vorbereitung auf die verschiedenen Gärtnereiberufe (Blumenzucht, Baumzucht, Gemüsebau). Internat. Beginn des Schuljahres im Frühling.

b. Hauswirtschaftliche

(Siehe sub c. Ecole professionnelle et ménagère.)

c. Gewerbliche, industrielle und technische

Ecole professionnelle et ménagère

Sie umfaßt:

a. eine division inférieure mit 2 Jahreskursen; b. eine division supérieure, gebildet aus der section ménagère supérieure mit 2 Jahreskursen und aus der section d'apprentissage du couture mit 3 Lehrjahren.

Anschluß der *division inférieure* an die 7. Primarklasse. Sie schließt den obligatorischen Schulunterricht ab und bereitet auf folgende Schulen höherer Stufe vor: Die *division supérieure* de l'Ecole professionnelle et ménagère, die Ecole des arts et métiers, die Ecole supérieure des jeunes filles (section moderne oder section de culture générale et d'éducation féminine) und die Ecole supérieure de Commerce.

Die *division supérieure* vermittelt in der section supérieure ménagère eine höhere hauswirtschaftliche Ausbildung und bildet *Hauswirtschaftslehrerinnen* aus. Die section d'apprentissage umfaßt Lehrwerkstätten für Schneiderei aller Art. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

Eintritt in beide Abteilungen der division supérieure nach erfülltem 15. Altersjahr, entweder nach Besuch der vorausgehenden division inférieure oder der Ecole supérieure des jeunes filles oder des 8. oder 9. Primarschuljahres (section ménagère nur des 9. Primarschuljahres).

Ecole des arts et métiers

Berufsschule für künstlerische, gewerbliche und technische Ausbildung mit Lehrwerkstätten für Kunstgewerbe, Mechanik und Uhrenmacherei; Baufach und Innenausstattung.

5 Abteilungen: a. Ecole des beaux arts et des arts industriels; b. Technikum: section de bâtiment et de génie civil (Das Diplom berechtigt u. a. zum Eintritt in die Hochschule für Architektur in Genf); section de mécanique et d'électrotechnique (diplôme de techniciens mécaniciens-électricien); section d'horlogerie (für techniciens-horlogers); c. Ecole de mécanique; d. Ecole d'horlogerie; e. Ecole des métiers. Dazu Ecole complémentaire professionnelle (siehe sub 4: Die beruflichen Fortbildungsschulen). Schuldauer bis 10 Semester, je nach Schule. Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr: a. in die Ecole de mécanique und das Technikum entweder aus dem zweiten Schuljahr des Collège moderne oder dem 5. des Collège; b. in die Ecole des beaux-arts et des arts industriels und die Ecole d'horlogerie entweder aus dem 2. Schuljahr des Collège moderne oder aus dem 5. des Collège oder dem 2. der Ecole supérieure des jeunes filles oder dem 2. der Ecole ménagère; c. in die Ecole des métiers aus dem 1. Schuljahr des Collège moderne oder aus dem 6. des Collège oder aus den Primarabschlußklassen.

d. Kaufmännische

Ecole supérieure de Commerce

Sie schließt für die Knaben an das 2. Schuljahr des Collège moderne oder das 5. des Collège, für die Mädchen an das 2. Schuljahr der Ecole ménagère (Spezialklasse) oder das 5. der Ecole supérieure des jeunes filles. Eintritt nach dem erfüllten 15. Altersjahr. *Knabenabteilungen*: Handelsschule mit Diplom nach 3, Maturität nach 4 Jahreskursen; *Verwaltungsabteilung* mit drei Jahreskursen zur Vorbereitung auf die Aufnahme in den eidgenössischen Verwaltungsdienst.

Mädchenabteilungen: Handelsschule mit Diplom nach 3, Maturität nach 4 Jahreskursen und *Classe spéciale* zur Vorbereitung auf die praktische Lehrzeit.

Angeschlossen die Classes complémentaires commerciales (siehe sub 4).

e. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die section de culture générale et d'éducation féminine

an der Ecole supérieure des jeunes filles vermittelt die Vorbildung zur spätern Ausbildung in verschiedenen Frauenberufen (siehe 3.: Die Mittelschulen).

Ecole d'études sociales pour femmes (privat)

Berufe: Sozialassistentinnen, Heimleiterinnen, Sekretärinnen für Sozialwerke, Bibliothekarinnen-Sekretärinnen, Hausverwalterinnen, Laborantinnen usw. Eintritt auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder des Diploms einer Mittelschule, ergänzt durch eine Aufnahmeprüfung. Dauer des Studiums: 4 Semester theoretische Studien, 1 Jahr praktische Arbeit. Diplom. Laborantinnen: 3 Semester und 1/2 Jahr Praxis.

7. Die Lehrerbildung

Die Kandidaten für den Lehrberuf haben verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten, von denen jede eine vollständige Mittelschulbildung voraussetzt. Für die Kandidaten des *enseignement primaire* sind für den Zutritt folgende Ausweise erforderlich:

a. *Ecole enfantine*: Maturitätszeugnis einer Genfer Mittelschule oder Diplôme de culture générale et d'éducation féminine der Ecole supérieure des jeunes filles.

b. *Enseignement primaire*: Normalklassen: Maturität. – Spezialklassen: Maturität oder Diplom oder gleichwertiger Ausweis und Lehrtätigkeitsausweis (Eintrittsalter nicht über 25 Jahre).

Die Inhaber solcher Ausweise werden zum alljährlich stattfindenden Concours d'admission aux études pédagogiques zugelassen, der die Berufseignung auf Grund einer Prüfung feststellt (examens de connaissances et

d'aptitude). In dieser wird namentlich auf die für einen Primarlehrer wichtigen Fächer Zeichnen und Gesang Gewicht gelegt, sowie auf die Feststellung des Lehrgeschicks durch Probelektionen. Dauer der Ausbildung drei Jahre. Das 1. umfaßt Stellvertretungen mit Probelektionen am Abschluß; das 2. die Vorbereitung auf das *certificat de pédagogie* an der *Faculté des lettres* und am *Institut des sciences de l'éducation* (Institut Rousseau), das durch Prüfungen erworben wird; das 3. Jahr, wesentlich der praktischen Berufsausbildung dienend, vollzieht sich in den Übungsschulen. Schlußprüfung mit Patentierung als Primarlehrer, Primarlehrerin oder Lehrerin an Kleinkinderschulen. Im Zeitraum von zwei Jahren nach der Patentierung ist eine pädagogisch-praktische Schlußarbeit (*travail de recherches personnelles*) vorzulegen, mit welcher die Primarlehrerbildung erst vollständig abgeschlossen ist.

Die Ausbildung der *Hauswirtschaftslehrerinnen* erfolgt an der *Ecole professionnelle et ménagère*. Siehe sub 6.

Die Bewerber um eine Lehrstelle des *enseignement secondaire* müssen einen Universitätsgrad besitzen (mindestens eine *Licence* oder einen gleichwertigen oder höhern Titel: Doktorat). Der Zulassung zur Prüfung zur Erwerbung des *certificat complémentaire d'aptitude à l'enseignement* hat eine Lehrpraxis (*stage*) von 4–6 Monaten in den Schulen des *enseignement secondaire* vorauszugehen. Ein Unterricht, der nicht auf einer Universitätsdisziplin beruht, erfordert keinen Universitätstitel (*maîtres* und *maîtresses d'atelier*, *chef de culture* usw.) Die Bewerber müssen das eidgenössische Meisterzeugnis besitzen und haben in den Hilfsklassen ihre pädagogische Befähigung zu erproben.

Die für den *Mittelschullehrer* erforderlichen pädagogischen Ausweise sind die folgenden: *Certificat d'aptitude à l'enseignement des sciences dans les établissements secondaires et supérieures*: wenigstens 2 Semester nach der *Licence* (*licence* 4–6 Semester); b. *Certificat d'aptitude à l'enseignement complémentaire à la licence ès lettres*: wenigstens 1 Semester nach der *licence* (*licence* 6 Semester); c. *Certificat pédagogique complémentaire aux licences de la faculté des sciences économiques et sociales*: wenigstens 1 Semester nach der *licence*; d. Das Zeichenlehrerdiplom (*Maître de dessin diplômé*): 4 Studienjahre an der *Ecole normale de dessin*; e. Das Turnlehrerdiplom (Universität) und das Musiklehrerdiplom.

Kandidaten, die sich für das *Enseignement privé* vorbereiten, führen das Studium am *Institut des sciences de l'éducation* durch. Nach 2 Semestern erhalten sie das *certificat de pédagogie*, nach 4 Semestern das *diplôme général d'études pédagogiques*, nach 6–8 Semestern das *doctorat en philosophie, mention pédagogie*.

8. Die Maturitätsschulen

(siehe sub 3)

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegien-gelder und Semesterbeiträge.

Die beruflichen Hochschulen

Ecole d'architecture

Ecole normale de dessin

sind der Ecole des arts et métiers administrativ angeschlossen und stehen durch gleichzeitige Immatrikulation ihrer Studenten an der Universität mit dieser in Verbindung.

Literaturverzeichnis

Die Grundlage für die vorliegende Arbeit bildeten die kantonalen schulgesetzlichen Erlasse und die redaktionellen Berichterstattungen im Unterrichtsarchiv über die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens in den Jahren 1933–1947, ergänzt durch die Berichte und Prospekte der einzelnen Schulen. Weitere benützte Literatur:

1. Gesamtdarstellungen

- Bähler E. L., Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der Schweiz (Archiv 1932).
Guyer W., Erziehungsgedanke und Bildungswesen in der Schweiz. Frauenfeld 1936.
Simmen M., Die Schulen des Schweizervolkes. Eine kleine Schulkunde. Frauenfeld 1946.

2. Einzeluntersuchungen im Unterrichtsarchiv¹

- Berner L., De quelques réalisations récentes dans le domaine de l'école neuchâtelaise (Archiv 1944).
Gualzata M., L'educazione e l'istruzione della gioventù nel Cantone Ticino (Archiv 1938).
Herger Th., Aus dem Schul- und Erziehungswesen des Kantons Uri (Archiv 1943).
Lepori G., Reformen in der Tessinerschule (Archiv 1942).
Moor E., Die Neugestaltung der Lehrerbildung im Kanton Zürich (Archiv 1942).
Müller J., Zur Gründung einer Kantonsschule in Glarus (Archiv 1943).
— Die Kindergärten in der Schweiz (Archiv 1946).
Pitteloud C., L'avenir des écoles secondaires dans le Canton de Valais (Archiv 1942).
Roemer A., Zur Neuordnung des Schulturnens (Archiv 1942).
— Zur Aufgabe und geistigen Haltung der Fortbildungsschule (Archiv 1943).
Schmid M., Mädchenschulung in Graubünden (Archiv 1941).
— Graubündens Sprachverhältnisse und Sprachenpflege (Archiv 1945).
Schorta A., Die rätoromanische Schule (Archiv 1938).
Zaugg F., Erläuterungen zum Schulgesetz für den Kanton Aargau vom 20. November 1940 (Archiv 1941).

★

Redaktionelle Arbeiten (Dr. E. L. Bähler)

- Die schweizerischen Gymnasien mit Maturitätsabschluß (mit Einschluß der Maturitätsabteilungen der höhern Handelsschulen). (Archiv 1936.)
Der hauswirtschaftliche Unterricht in der schweizerischen Volksschule (Primar- und Sekundarschule). (Archiv 1937.)
Ausbau der Oberstufe der Primarschule und Mindestaltergesetz (Archiv 1944).

¹ Es sind hier nur die Spezialuntersuchungen aufgeführt, die einen direkten Bezug auf unsere Arbeit aufweisen.

